This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

KF 21028

NEDL TRANSFER
HN 4546 6

KF21025

Cambr. H.C. 152/1.600
-ort.299

Volkswirtschaftliche und wirtschaftsgeschichtliche Abhandlungen.

Herausgegeben
von
Wilhelm Stieda,
o. ö. Professor der Nationalökonomie in Leipzig.

Drittes Heft.

Ein deutsches Reichsarbeitsamt.

Geschichte und Organisation der Arbeiterstatistik im In- und Ausland.

Von
Dr. Rud. Dreydorff.

Leipzig
Verlag von Jäh & Schunke
1902.

EIN DEUTSCHES REICHSARBEITSAMT

GESCHICHTE UND ORGANISATION
DER ARBEITERSTATISTIK IM IN- UND AUSLAND.

VON

Dr. RUD. DREYDORFF.

LEIPZIG
VERLAG VON JÄH & SCHUNKE
1902.

KF21028

HARVARD
UNIVERSITY
LIBRARY
JAN 20 1953

Inhaltsverzeichnis.

Seite

I. Arbeiterstatistik. 1

Begriff und Aufgaben — Arten und Notwendigkeit der Lösung 1

II. Organisation der Arbeiterstatistik im Ausland. 12

§ 1. Vereinigte Staaten von Nordamerika 12

§ 2. England 19

§ 3. Frankreich 27

§ 4. Belgien 42

§ 5. Schweiz 51

§ 6. Österreich 72

III. Die bisherige Pflege der Arbeiterstatistik in Deutschland 93

Einleitung 93

§ 1. Gelegentliche Arbeiterstatistik 95

§ 2. Die Thätigkeit der Kommission für Arbeiterstatistik . 101

§ 3. Die Amtlichen Mitteilungen aus den Berichten der Gewerbeaufsichtsbeamten 107

§ 4. Die Statistik der Streiks und Aussperrungen 113

§ 5. Die Volks-, Berufs- und Gewerbezählungen 120

§ 6. Die Arbeiter-Versicherungsstatistik 135

§ 7. Arbeitsstatistische Leistungen von Organen der Arbeiter-Interessenvertretung 145

IV. Ein deutsches Reichsarbeitsamt. 148

Einleitung 148

§ 1. Vorschläge, betr. die Organisation einer deutschen Arbeiterstatistik 150

§ 2. Gesetzentwurf, betr. die Gründung eines arbeitsstatistischen Reichsamts (Reichsarbeitsamts) 163

Alle Rechte vorbehalten.

I. Arbeiterstatistik.

Begriff und Aufgaben. Arten und Notwendigkeit der Lösung.

Oft und eindringlich ist in neuerer Zeit unsere mangelnde Kenntnis sowohl von den sozialen Zuständen im allgemeinen als auch besonders von der Lage der sogen. „arbeitenden Klassen" beklagt und zur Abstellung dieses Mangels auf den Weg der Arbeiter-Statistik verwiesen worden. Verstehen wir mit Schoenberg[1]) darunter „die richtige, genaue erschöpfende Feststellung und Klarlegung aller auf die materielle und soziale Lage der arbeitenden Klassen bezüglichen und zu deren richtiger Beurteilung wesentlichen Verhältnisse", so ist es klar, dass wir es bei einer derartigen Feststellung mit einer äusserst schwierigen und umfangreichen Aufgabe zu thun haben. Denn nicht nur, dass die sogen. „arbeitenden Klassen" (besser wohl Klasse), d. h. alle diejenigen, welche zur Fristung ihres Lebens ausschliesslich auf den Verkauf ihrer Arbeitskraft gegen Lohn angewiesen sind, einen sehr beträchtlichen Teil der Gesamtbevölkerung eines modernen Staates ausmachen, wird auch das, was wir unter der Lage einer Gesellschaftsklasse oder auch nur eines einzelnen Gliedes derselben, verstehen, durch eine grosse Anzahl der verschiedensten Momente charakterisiert und bestimmt; und wird endlich auch der Kreis der auf die Lage der Arbeiter nur „bezüglichen" Verhältnisse ein sehr umfangreicher sein.

Suchen wir jene Aufgabe zunächst ganz im allgemeinen näher zu bestimmen, so wird der Arbeiter-Statistiker oder, wie wir der Einfachheit wegen kurz sagen wollen, der Arbeits[2])-Statistiker ein Dreifaches zu berücksichtigen haben. Er wird — wenn anders wir die Thätigkeit des Statistikers nicht auf die zahlenmässige Feststellung sozialer Massen-Erscheinungen be-

[1]) Schoenberg, HWB. 2. Aufl.

[2]) Ungenau werden Arbeiter- und Arbeitsstatistik von Schönberg, von Inama-Sternegg u. a. häufig nicht unterschieden, obwohl streng genommen Gegenstand jener nur der Arbeiter, Gegenstand dieser nur die Arbeit sein kann, beide aber begrifflich doch durchaus zweierlei bedeuten. — So wäre sehr wohl eine Arbeitsstatistik denkbar, die es lediglich mit der zahlenmässigen Feststellung der Arbeit, sei es im Sinne von Arbeitsleistung, Arbeitsprodukt, sei es im Sinne von Arbeitsweise (-methode, -technik) zu thun hat.

schränken wollen, sondern von ihm auch eine Erklärung und Beurteilung[1]) der von ihm gefundenen Zahlen verlangen, nicht nur:

1) zahlenmässig alle diejenigen Verhältnisse zu ermitteln haben, in denen der Arbeiter als handelndes oder leidendes Subjekt selbst, seiner Beobachtung direkt zugänglich ist,

sondern er wird in den Kreis seiner Betrachtungen auch einzubeziehen haben diejenigen Thatsachen, die

2) uns jene Verhältnisse erklären, sowie
3) diejenigen, welche uns zu einem Urteil über dieselben gelangen lassen.

Diese dritte Forderung aber ist gerechtfertigt, wenn wir der Statistik einmal den Charakter einer selbständigen Wissenschaft[2]) (auf dem Gebiete der Gesellschaftswissenschaften) zuerkennen.

Fassen wir von diesen drei verschiedenen Arten der Beobachtung zunächst die erste näher ins Auge, die wir kurz die „Arbeiter-Statistik im engeren Sinne" nennen können, so wird es sich hierbei wieder um ein Doppeltes handeln, nämlich

1) um eine quantitative,
2) um eine qualitative Feststellung, das heisst um eine solche, die uns über die Lage der Arbeiter in der Form von Zahlen einen erschöpfenden Aufschluss giebt.

Eine jede dieser Feststellungen wird dann aber wieder in eine ganze Reihe von Einzelfeststellungen zerfallen.

So wird es für die erstere nicht genügen, die Arbeiter etwa nur als eine grosse Masse von der Gesamtbevölkerung abzugrenzen und als solche zur Ziffer zu bringen; sondern es wird nötig sein, eine Auszählung dieser Masse nach den verschiedensten Gesichtspunkten vorzunehmen; so nach: Geschlecht, Alter, Civilstand, Beruf, Stellung im Beruf, Betriebsform (Fabrik, Heimarbeit), Haupt- und Nebenberuf, Familien bzw. Haushaltungen (Grösse und Zusammensetzung derselben; letztere wieder nach Geschlecht, Alter und Erwerbsthätigkeit der Mitglieder) u. s. w.

Aber auch diese besonderen Auszählungen würden ein noch viel zu allgemeines Bild ergeben, wenn sie nur für das, die Gesamtbevölkerung umschliessende Staatsgebiet im ganzen vorgenommen würden. Über die ausserordentlich wichtige Art der Verteilung der oben genannten Kategorien (des Geschlechts, Alters u. s. w.) sowohl in lokaler Beziehung wie in Hinsicht auf

---

[1]) Vgl. v. Mayr, Statistik und Gesellschaftslehre, I., S. 23: „Wenn (dabei) von Gesellschaftslehre und nicht bloss von Gesellschaftskunde die Rede ist, so hängt dies mit der Grundauffassung der neuzeitlichen Statistik zusammen, welche die wissenschaftliche Aufgabe des Forschers mit der blossen Darlegung des Zählungs- und Messungsbefundes (Kunde) noch nicht für erledigt hält, sondern darüber hinaus zur weiteren, kombinierenden Durchforschung des Materials im Sinne der Ergründung von Regelmässigkeiten und Gesetzmässigkeiten der Zustände und Erscheinungen, insbesondere auf dem Gebiete der Kausalitätsbeziehungen, schreitet (Lehre)."

[2]) Vgl. v. Mayr, ebenda S. 22.

die verschiedenen Berufsabteilungen, -Gruppen, -Arten würden wir durch sie noch gar nichts erfahren.

Also müssten auch diese beiden Gesichtspunkte für eine quantitative Feststellung mit in Rücksicht gezogen werden, wobei hinsichtlich der lokalen Verteilung noch die Frage zu erörtern wäre, ob es sich empfehlen würde, eine Zerlegung des Staatsgebietes in einzelne Abschnitte vorzunehmen, nicht nur einmal nach dem äusserlichen Einteilungsgrund der politisch-staatlichen Verwaltung (Einzelstaaten, Provinzen, Kreise u. s. w.), sondern daneben auch nach Verschiedenheiten allgemein-geographischer Natur oder etwa nach dem besonderen Charakter, der einer Gegend durch den vorwiegenden Beruf der in ihr ansässigen Bevölkerung aufgeprägt ist. (Agrarische, industrielle Gebiete.)

Was nun diese erste quantitative Feststellung ganz im allgemeinen betrifft, so wird ohne weiteres ersichtlich, dass dieselbe bei mancher ihrer Einzeluntersuchungen bereits in eine qualitative Feststellung umschlägt; so beispielsweise, wenn es sich um die Auszählung der Arbeitermasse nach Haushaltungen, nach dem Beruf, nach der Beschäftigung der verheirateten Frauen, nach der für den Arbeiter massgebenden Betriebsform (Fabrik- oder Hausindustrie) und dergl. handelt. Allein diese Ermittlungen qualitativer Art würden natürlich keineswegs ausreichen, um uns von der Lage der arbeitenden Klasse ein nur einigermassen vollständiges Bild zu geben; vielmehr würde man es danach nur mit einigen ganz flüchtigen Konturen eines solchen zu thun haben.

Denn was wir unter Qualität der Arbeiterverhältnisse im weitesten Sinne zu verstehen haben, bedeutet Lebensweise, Lebenshaltung und drückt sich, wie schon bemerkt, in einer so grossen Zahl der verschiedensten Momente aus, dass zu ihrer Aufstellung ein bei weitem tieferes Eindringen und eine Individualisierung erforderlich wird, wie sie bei Ermittelungen der oben genannten Art nicht möglich sind.

Bedeutet nun aber weiter Lebenshaltung zugleich soviel wie Lebensgestaltung, so würde sich eine qualitative Untersuchung vor allem auf folgendes erstrecken müssen. Sie würde — prinzipiell wenigstens — für die Arbeiter zahlenmässig festzustellen haben, deren

I. Lebensgestaltung:
   - Nativität.
   - Mortalität (insbesondere Kindersterblichkeit).
   - Morbidität (inkl. Unfälle).
   - Salubrität.

II. Lebensweise und Lebenshaltung:
   - A. Das Budget:
     1. Einnahmen und Einnahmequellen.
     2. Ausgaben:
        - a) materieller
        - b) geistiger Art.

3. Konsum:
   a) in quantitativer
   b) in qualitativer Beziehung.

B. Die Arbeit:

1. Arbeitsstätte.
2. Arbeitsart.
3. Arbeitszeit (Dauer).
4. Arbeitslohn.
5. Arbeitslosigkeit.
6. Arbeitsvertrag.
7. Arbeitseinstellung und Aussperrung.
8. Verhältnis zum Arbeitgeber.

C. Der Arbeiter in sozialer Beziehung, gegenüber der Gesamtheit und als Glied einer besonderen sozialen Gruppe (Organisation).

1. in religiöser,
2. in geistiger,
3. in moralischer,
4. in rechtlicher,
5. in politischer Beziehung.

Dies — wenigstens in den Hauptzügen — ein Programm, dessen Ausführung bei gleichzeitiger Erfassung der arbeitenden Klasse nach ihren allgemein-demographischen und beruflichen Momenten uns ein Bild von deren materieller und sozialer Lage verschaffen würde.

Wie schon aus dem oben Gesagten hervorgeht, soll jedoch nicht behauptet werden, dass nun damit bereits alle Aufgaben einer Arbeiterstatistik erfüllt seien. „Alle auf die materielle und soziale Lage der arbeitenden Klasse bezüglichen Verhältnisse“ im weiteren Sinne würden damit noch nicht erschöpft sein; denn dazu würden auch alle diejenigen Verhältnisse und Thatsachen gehören, durch welche jene von uns gefundenen Zahlen erst bedingt werden. Ohne sie aber wäre wieder eine Erklärung dieser Zahlen, wie wir sie vom Statistiker verlangten, ausgeschlossen oder doch nur zum Teil möglich.

Selbstverständlich wird auch der Kreis dieser auf die Lage der Arbeiter bezüglichen Verhältnisse im weiteren Sinne ein ziemlich umfangreicher sein. Es würde beispielsweise zu ihm gehören: die Lage des Arbeitsmarktes im ganzen wie in den einzelnen Berufen, die Zollpolitik wie gewisse Zollsätze, das Angebot wie die Preise sämtlicher Gegenstände der Konsumtion (wie Lebensmittel, Kleider, Wohnung, Bildungsmittel u. s. w.). Unerörtert wollen wir dabei die Frage lassen, ob auch für alle diese Verhältnisse eine genaue und erschöpfende Feststellung erforderlich wäre. Ebenso möchten wir darauf ver-

zichten, auch für diesen Teil der Arbeiterstatistik ein detailliertes Programm zu entwerfen, da vielleicht eine nähere Betrachtung des oben mitgeteilten Arbeitsplanes ergeben wird, dass derselbe nicht in allen seinen Teilen durchführbar und durch Ermittelungen der eben genannten Art zu ergänzen ist.

Angenommen aber auch, dass der Arbeitsstatistiker das nötige Zahlenmaterial beschafft hätte, um uns nicht nur ein Bild von der Lage der Arbeiter zu entwerfen, sondern uns dasselbe auch erklären zu können, so würde doch auch das noch nicht genügen, um uns auch zu einem Urteil über die Lage der Arbeiter gelangen zu lassen; was wir — wie oben bemerkt — gleichfalls zu den Aufgaben des Statistikers rechnen.

Da wir aber zu einem Urteil nur durch ein Nebeneinanderhalten und Gegeneinander-Abwägen vergleichbarer Dinge gelangen können, so würde in unserem Falle, wo es sich um eine Gesellschaftsklasse, d. h. um die Teilgemeinschaft eines ihm verwandten, grösseren Ganzen handelt, nötig sein, die Arbeiterklasse quantitativ wie qualitativ zur Gesamtbevölkerung und den übrigen Klassen derselben in Beziehung zu setzen, mit ihnen zu vergleichen.

Ob ein solcher Vergleich für alle von uns erwähnten Einzelfeststellungen quantitativer wie qualitativer Art erforderlich wäre, wollen wir dabei gleichfalls dahingestellt sein lassen, und hier nur soviel bemerken, dass nach dem Gesagten die Arbeiterstatistik dann allerdings nicht mehr und nicht weniger ist als — wie von Inama-Sternegg einmal sagt — „das, nur unter einen besonderen Gesichtspunkt gestellte Problem der Gesellschaftsordnung selbst", dass jedoch ein nicht unbeträchtlicher Teil des zur Lösung dieses Problems erforderlichen Thatsachen-(Zahlen-) Materials mit Hilfe statistischer Aufnahmen (Volkszählung, Berufs- und Gewerbezählungen u. a.) bereits gewonnen ist bezw. ein weiterer Teil durch den künftigen Ausbau solcher Aufnahmen noch hinzugewonnen werden könnte.

Kehren wir jedoch zunächst zur ersten der von uns der Arbeiterstatistik zugewiesenen Aufgaben und dem für sie entworfenen Programm zurück.

Wenn wir dasselbe zur Gewinnung eines Bildes von der materiellen und sozialen Lage der Arbeiter als ausreichend bezeichneten, so geschah das natürlich unter der vorläufigen Annahme seiner Ausführbarkeit. Wir würden deshalb genötigt sein, diese Behauptung einzuschränken, wenn sich die Verwirklichung unseres Programms in allen seinen Teilen, d. h.: die wichtige, genaue und erschöpfende — und da es sich um Statistik handelt — zahlenmässige Feststellung der Elemente aller von uns erwähnten sozialen Massenerscheinungen — als praktisch unmöglich herausstellen sollte. Zu diesem Ergebnis werden wir bei einer auch nur oberflächlichen Betrachtung der einzelnen Programmpunkte

und der ihrer streng-statistischen Behandlung entgegenstehenden Schwierigkeiten ohne weiteres gelangen.

Greifen wir zu diesem Zweck aus der grossen Zahl der zu behandelnden Materien hier nur einige der wichtigsten heraus. So in erster Linie die Wohnungsstatistik, die gerade in neuester Zeit wieder, und zwar von verschiedener Seite als eine der dringlichsten Forderungen auf sozial-politischem Gebiet geltend gemacht worden ist.

Was zunächst die Praxis betrifft, so berechtigen die bisherigen Versuche, die Wohnungsverhältnisse selbst eines räumlich sehr beschränkten Gebietes mit den Mitteln der Statistik völlig klarzulegen, jedenfalls nicht dazu, die Frage nach der Ausführbarkeit einer Wohnungsstatistik in bejahendem Sinne zu beantworten. Ja es gilt dies selbst von der wegen ihrer Genauigkeit, Planmässigkeit und spezialisierten Forschungsweise als mustergültig allgemein anerkannten und wohl auch noch unübertroffenen Untersuchung der Baseler Wohnungsverhältnisse im Jahre 1889. Erklärt doch deren Leiter und späterer Bearbeiter selbst, dass die dabei thätige Kommission in ihr Frageformular zwar erheblich mehr als bei den bisherigen statistischen Aufnahmen dieser Art, aber doch nicht alles wissenswerte habe aufnehmen können.[1]) Aber auch über den vorliegenden Einzelfall hinausgehend, bezeichnet Bücher „die zweckmässige Zusammenfassung aller wirtschaftlich, sozial und gesundheitlich wichtigen Momente, auf die es bei einer Wohnungsstatistik ankommt, als ein vielleicht unlösbares Problem";[2]) und er begründet diese seine Vermutung, indem er das folgende[3]) geltend macht. Gelänge es auch — sagt er etwa — alle objektiv-fassbaren Merkmale einer Wohnungsstatistik eingehend zu erforschen — und dieser Merkmale wären sehr viele; es würden dazu unter anderem auch gehören: die ganze Umgebung (Breite der anliegenden Strassen, Höfe, Gärten u. s. w.), alles Zubehör (wie Keller-, Speicher-, Küchenverhältnisse, Abortseinrichtungen, Wasserbezug, ... Beleuchtungs- und Heizungseinrichtungen u.s.w.) — so hätten diese Ermittelungen doch nur einen beschränkten Wert, wenn wir nicht auch alles das kennen lernten, was den „sozialen Charakter" einer Wohnung ausmacht. (Die Bewohner, deren soziale Znsammensetzung und Beschäftigung, die Art der Wohnungsbenutzung.) Aber auch, wenn man das alles erfahren und erforschen könnte, es in einem bequemen Überblick statistisch darzustellen, geht über menschliche Kräfte hinaus.

Indessen nehmen wir einmal an, dass man sich bei einer Wohnungsstatistik mit der Ermittelung der Wohnungsmerkmale begnügen könnte, welche jene, vorzugsweise mit den Mitteln der

[1]) Bücher, die Wohnungs-Enquête der Stadt Basel, vom 1.—19. Februar 1899, S. 66.
[2]) Ebenda S. 64.
[3]) Ebenda S. 64 f.

Statistik arbeitende Baseler Wohnungsenquête in Betracht gezogen hat, so müssen wir uns doch gegenwärtig halten, dass sich diese Enquête auf die Wohnungsverhältnisse nur einer Stadt beschränkt; weshalb es noch für durchaus zweifelhaft gelten muss, ob sich eine derartige Untersuchung nun auch in beliebig grösserer Ausdehnung, etwa für die Wohnungsverhältnisse eines ganzen Landes ausführen liesse. — Um diesen Zweifel des nähern zu begründen, sei nur darauf hingewiesen, dass jene Baseler Enquête, um zu einer, für die Vergleichbarkeit der Ergebnisse unbedingt nötigen, festen Raumgrösse (Einheit) zu gelangen, eine genaue Ausmessung der Zimmerdimensionen verlangt hatte. Wie wir aber danach die Frage nach der Möglichkeit einer streng-statistischen Untersuchungsmethode für die Wohnungsverhältnisse verneinen müssen, so auch für eine ganze Reihe anderer Punkte des obigen Programms. Wir wollen hier weiter nur anziehen die Konsumtionsverhältnisse der Arbeiter nach Quantität und Qualität, deren blosse Erwähnung absurd erscheinen könnte, wenn nicht die Frage danach, theoretisch wenigstens, gerechtfertigt wäre. Und mehr als das. Wenn für den Begriff der Statistik nicht der Umfang der beobachteten Masse, sondern die bei ihrer Beobachtung angewandte Methode massgebend ist, und wenn, wie von Mayr mit Recht betont,[1]) auch die einmalige Beobachtung eine Beobachtung bleibt und nicht als im Gegensatz zur Statistik stehend behandelt werden darf, so ist in der That Statistik der Konsumtionsverhältnisse der Arbeiter produziert worden.

Freilich ist dieselbe eine so verschwindend geringe und dürftige — wir haben dabei nur wirklich statistische Arbeiten, nicht etwa die ja ziemlich zahlreichen Budgetermittelungen nach Art der Le Playschen Schule im Auge — dass für ihre Durchführbarkeit in grossem Style damit noch durchaus nichts bewiesen ist. Allein mehr als bei irgend einem anderen Gegenstande unseres Programms dürften bezüglich der Konsumtionsverhältnisse Erwägungen rein theoretischer Art genügen, um zu einem Ausschluss ihrer statistischen Behandlung zu gelangen. Diese Erwägungen selbst scheinen uns aber für jedermann so klar auf der Hand zu liegen, dass wir uns ein näheres Eingehen darauf wohl sparen können.

Ein Gleiches wie für die Ermittelung der Wohnungs- und Konsumtionsverhältnisse dürfte aber, wie gesagt, noch für verschiedene andere Aufgaben des von uns aufgestellten arbeitsstatistischen Programms gelten; so — um hier nur noch einige derselben namhaft zu machen — für die Klarlegung der gesundheitlichen (Salubritäts-) Verhältnisse, der moralischen Zustände, der Höhe und Verteilung der Ausgaben, des Verhältnisses zum Arbeitgeber u. s. w. Eine streng-statistische Behandlung aller dieser Materien muss als unmöglich bezeichnet werden.

---

[1]) A. a. O. S. 98, Anm. 1.

Dies ausdrücklich zu betonen, dürfte aber umsomehr am Platze sein, als — wie von Inama-Sternegg mit Recht betont[1]) — heutzutage viele, in dem Glauben: ein (centrales) arbeitsstatistisches Amt werde über alle, für das Problem der sozialen Ordnung der arbeitenden Klassen nur irgend aufzustellenden Fragen eine bündige und erschöpfende Antwort geben, häufig Forderungen stellen, welche über den Bereich jeder Statistik weit hinausgehen.

Dessen ungeachtet werden wir uns durch diese Erkenntnis keineswegs veranlasst sehen, jene für eine statistische Behandlung von uns als ungeeignet erkannten Gegenstände nun auch einfach aus unserem Programm zu streichen. Die Überzeugung von der beschränkten Anwendbarkeit einer bestimmten Untersuchungsmethode auf unser Programm, nötigt uns noch nicht zu einer Einschränkung dieses Programms selbst. — Sind doch einerseits jene Gegenstände, wie beispielsweise die Wohnungsverhältnisse, für die Lage der Arbeiter und für die Beurteilung derselben viel zu wichtig, als dass auf jeden Versuch einer, wenn auch nur annähernden Klarlegung derselben verzichtet werden könnte und fehlt es andererseits doch auch nicht an weiteren Mitteln der Erkenntnis, die — wenn sie auch die statistische Methode nicht zu ersetzen vermögen — uns doch zu wertvollen Aufschlüssen verhelfen können. Zu diesen anderweitigen Mitteln der Erkenntnis rechnen wir: „die notizenartige Zahlenorientierung", die typische Einzelbeobachtung, die Schätzung und vor allem die Enquête. Zu untersuchen, welche von diesen vier Arten „ausser-statistischer Orientierung", wie sie von Mayr nennt, nun für jede einzelne der, einer statistischen Behandlung unzugänglichen Materien, die geeignetste sei, darauf glauben wir hier, wo es sich nur um Erörterungen allgemeiner Natur handelt, verzichten zu dürfen.

Dagegen müssen wir auf eine andere Frage an dieser Stelle noch kurz zu sprechen kommen, nämlich auf die Frage der Symptomstatistik, wie sie verschiedentlich, unter anderen auch von Fr. J. Neumann[2]) empfohlen worden ist, und wie sie in den Fällen zur Anwendung kommen soll, in denen die Elemente irgend einer sozialen Massenerscheinung direkt nicht oder nur schwer fassbar, wohl aber diejenigen einer anderen Massenerscheinung, die für die erstere als „symptomatisch" angesehen werden.

Um derartige Fälle könnte es sich aber auch bei dem von uns aufgestellten arbeits-„statistischen" Programm handeln. Es könnte sich ergeben, dass einige seiner besonderen Aufgaben weder mit den Mitteln der Statistik, noch, wenn auch unvollkommen, mit einer der oben erwähnten Arten ausser-statistischer

[1]) Von Inama-Sternegg, Arbeiterstatistik (Statistische Monatsschrift, XVIII. Jahrg. 1892) S. 127.

[2]) Vgl. a. a. O.

Orientierung zu lösen wären, und es erhebt sich damit die Frage, ob alsdann eine solche Statistik der Symptome zur Ergänzung herangezogen werden dürfte.

Ohne uns hier auf eine Untersuchung der Fälle einzulassen, in denen diese Frage an uns herantreten würde, wollen wir dieselbe nur ganz allgemein dahin beantworten, dass eine derartige Statistik zwar nicht unbedingt von der Hand zu weisen, aber doch nur im äussersten Notfall zu empfehlen ist, und dass ihre Ergebnisse stets mit grösster Vorsicht aufzunehmen und zu verwerten sind.[1])

Diese Auffassung findet ihre Begründung durch den Umstand, dass aller Symptomstatistik und vor allem ihrer Benutzung ein sehr subjektives Moment anhaftet, indem die fraglichen Symptome als Ausdruck irgend einer ganz bestimmten Thatsache oder Erscheinung gedeutet werden, während andere Erscheinungen, die vielleicht die Hauptursache bilden, jedenfalls aber mit in Betracht zu ziehen wären, völlig ignoriert werden. — Als Beispiel hierfür sei nur auf die bedenkliche Art verwiesen, in der so häufig — namentlich in der Presse — die Leihhausstatistik angezogen wird, indem jede aufsteigende Bewegung des Pfandverkehrs als ein für die wirtschaftliche Lage breiter Schichten (besonders der arbeitenden Bevölkerung) ungünstiges, jede rückläufige Bewegung als ein günstiges Zeichen gedeutet wird, obgleich in Wirklichkeit vielleicht gerade das Umgekehrte der Fall ist.[2])

[1]) Vgl. auch von Inama-Sternegg, a. a. O. S. 115.

[2]) So heisst es in dem Verwaltungsbericht des Magistrats der Stadt Breslau für die Jahre 1892/95, S. 535: „Die Geschäfte des städtischen Leihamtes sind in den abgelaufenen drei Jahren immer mehr zurückgegangen. Wenn auch gleichzeitig die Privatleiher über einen auffallenden Rückgang ihrer Geschäfte zu klagen haben, so ist darin doch wohl nicht eine Hebung des Volkswohlstandes zu erkennen, sondern es dürften vielmehr die Gründe des allgemeinen Rückganges der Leihgeschäfte darin zu suchen sein, dass viele stehende Kunden der Leihinstitute ihr Kreditbedürfnis jetzt vielfach auf anderem Wege begründen können."

Und in dem Verwaltungsbericht des Rates der Stadt Dresden für das Jahr 1893 heisst es auf S. II, 87: „Was die Verminderung der kleinen, zumeist auf Kleidungsstücke, Wäsche und Betten gewährten Darlehen betrifft, so könnte dieselbe, wenn man den Leihamtsverkehr als das Spiegelbild der Lage des kleinen Mannes betrachtet, als ein erfreuliches Zeichen für die zunehmende Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse der minderbemittelten Klassen angesehen werden." — Der Bericht glaubt, dass dies auch zum Teil richtig ist, fährt jedoch einige Zeilen weiter unten fort: „Aber zu einem nicht geringen Teile dürfte die Ursache der Rückwärtsbewegung des Versatzgeschäftes doch auf einem ganz anderen Gebiete zu suchen sein und insbesondere in folgendem ihren Grund haben: Die besonders bei der Herstellung von Bekleidungsgegenständen herrschende Massenerzeugung minderwertiger Waren hat zur Folge, dass eine Menge derartiger Sachen zu ausserordentlich billigen Preisen auf den Markt geworfen wird. Die Sachen, aus sehr geringen Stoffen, werden hauptsächlich von der Arbeiterbevölkerung getragen. Schon nach kurzem Gebrauch sind die Sachen jedoch in einem Zustande, dass sie, wenn sie dem Leihhause als Pfand angeboten werden, als unbeleihbar zurückgewiesen werden." — Es wird ferner erwähnt der ungünstige Einfluss,

Fassen wir zum Schluss noch einmal kurz zusammen, was sich aus diesen Erörterungen über die Aufgaben der Arbeiterstatistik (im engeren Sinne) und deren Lösung ergiebt, so ist zu sagen:

1) Dass die Arbeiter-Statistik, obwohl sie es mit Massenerscheinungen besonderer Art zu thun hat, losgelöst von der allgemeinen Statistik, speziell Sozialstatistik, nicht behandelt und ihre Aufgaben ohne diese befriedigend nicht erfüllt werden können;
2) dass die erste Aufgabe der Arbeiterstatistik — die Arbeiterstatistik im engeren Sinne — d. h.: die zahlenmässige Ermittelung aller derjenigen Verhältnisse, in denen der Arbeiter als handelndes oder leidendes Subjekt selbst der Beobachtung zugänglich ist — sich prinzipiell auf alle Punkte des von uns aufgestellten Programms zu erstrecken hat, dass jedoch eine Lösung dieser Aufgabe ausschliesslich mit den Mitteln der Statistik nicht möglich ist, vielmehr auch andere Untersuchungsmethoden angewandt, eventuell sogar wegen der praktischen Unerreichbarkeit der Elemente einzelner Massenerscheinungen die Elemente anderer für jene symptomatischen Massen als Quellen der Erkenntnis benutzt werden müssen. (Symptom-Statistik.)

Endlich noch ein Wort über die Notwendigkeit der Arbeiterstatistik, wiewohl zu deren Rechtfertigung neues kaum zu sagen ist. — Rein theoretisch betrachtet, ergiebt sich dieselbe als ein der Lösung bedürftiges Problem schon aus der Aufgabe der Statistik im allgemeinen, sofern wir diese mit von Mayr[1]) nur erblicken in „der auf erschöpfende, in Zahl und Mass festgelegte Massenbeobachtungen gegründeten Klarlegung der Zustände und Erscheinungen des gesellschaftlichen, menschlichen Lebens, soweit solche in den sozialen Massen zum Ausdruck kommen."

Dass die Arbeiterstatistik darum doch nicht, wie v. Inama-Sternegg sagt, zu einem selbständigen Hauptgebiet der Statistik ausgebildet werden kann, „weil von dem Problem, welches mit der Arbeitsstatistik formuliert ist, kein Gebiet der Statistik unberührt bleibt," beruht vorwiegend auf Gründen technischer Natur, ist aber für die Sache selbst gleichgiltig.

---

den der rasche Wechsel der Frauenmoden in dieser Beziehung ausübt; das rasche Sinken des Silberpreises, — alles Umstände, die die Taxatoren vorsichtiger gemacht haben. „Es erscheint daher erklärlich," heisst es zum Schluss, „wenn in letzter Zeit die Zahl derjenigen Pfänder sich vermehrt hat, welche zurückgewiesen worden sind, weil sie für das niedrigste Darlehen von 3 Mk. keine genügende Sicherheit bieten. Im Jahre 1893 dürften aus diesem Grunde mindestens 10000 Personen im Leihamte abgewiesen worden sein, und dieser Umstand kann als eine weitere Ursache des Rückganges der Zahl der kleinen Pfänder betrachtet werden."

[1]) v. Mayr, a. a. O. S. 22.

Wichtiger noch als die theoretische erscheint jedoch die praktische Seite der Frage. Dies nicht zum wenigsten auch für die Wissenschaft selbst, da leicht einzusehen ist, dass der eine Teil der vom Statistiker zu leistenden Arbeit, nämlich das rein-mechanische Auszählen der verschiedenen Massenelemente und vor allem auch die vorherige Ermittelung derselben, ein viel zu kolossaler ist, um von einem einzelnen Menschen bewältigt werden zu können, dass dazu vielmehr ein so umfangreicher Apparat erforderlich ist, wie ihn nur der Staat bereit zu stellen in der Lage ist.

Allein mehr als darum handelt es sich bei Erwägung der praktischen Seite der Frage um Gründe, welche die Arbeiterstatistik als eine notwendig zu lösende Aufgabe für den Staat selbst erscheinen lassen.

Will man mit Schönberg[1]) auch schon die blosse Feststellung der auf die Lage der arbeitenden Klassen bezüglichen Verhältnisse als eine Staatshilfe betrachten, so wird man deren Notwendigkeit gleich ihm in erster Linie als absolute Staatspflicht schon aus der Staatsidee ableiten dürfen, indem man mit dem Begriff eines geordneten Staatswesens den Gedanken verbindet, dass die Staatsverwaltung den wirklichen Zustand aller Verhältnisse, die ein öffentliches Interesse haben, kenne.

Giebt man des weiteren zu, dass der Staat nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht habe, zu Gunsten der in wirtschaftlicher und sozialer Beziehung Schwachen und Bedrängten gesetzgeberisch in das Leben seiner Volkswirtschaft einzugreifen — eine Anschauung, die von allen modernen Kulturstaaten wenigstens im Prinzip anerkannt sein dürfte —, so folgt die Notwendigkeit der Arbeiterstatistik (zweitens) daraus, dass eine erfolgversprechende Arbeiterhilfe nicht ohne gründliche Kenntnis der Arbeiterverhältnisse möglich, zu dieser aber wieder nur auf dem Wege einer genauen und erschöpfenden Feststellung, d. h. eben einer Arbeiter„statistik“ zu gelangen ist. Endlich (drittens) aber könnte die Notwendigkeit derselben auch — wie dies verschiedentlich geschehen ist — vom Gesichtspunkte der Staatsklugheit aus begründet werden, indem man durch die völlige Klarstellung der fraglichen Verhältnisse einer sachgemässen öffentlichen Diskussion den Boden bereitet, den teils aus Unkenntnis, teils aus Parteileidenscheft fliessenden Übertreibungen von vornherein die Spitze abbricht und damit den Gefahren etwaiger gewaltsamer, revolutionärer Ausbrüche vorbeugt.

Darf nach alledem aber also eine Arbeiterstatistik als eine notwendige Staatsaufgabe als hinreichend begründet gelten, so wird des weiteren zu erörtern sein, ob und inwieweit der Staat, insbesondere das Deutsche Reich, dieselbe bereits gelöst hat, und wenn solches bisher nicht oder nicht zur Genüge geschehen ist, mit welchen Mitteln und Wegen diese Lösung anzustreben ist.

[1]) Schönberg, Arbeitsämter, eine Aufgabe des Deutschen Reiches, S. 31.

II. Organisation der Arbeiterstatistik im Auslande.

§ 1. Vereinigte Staaten von Nordamerika.

Ehe wir uns den arbeits-statistischen Leistungen des Deutschen Reiches zuwenden, sei es gestattet, erst kurz diejenigen des Auslandes Revue passieren zu lassen, da wir auf diese Weise gleich einen Massstab für den Wert und Umfang der bisherigen deutschen Arbeiterstatistik gewinnen. — Sehen wir dabei ab von denjenigen arbeits-statistischen Ergebnissen, die gleichsam als „Abfall" allgemeiner arbeits-statistischer Aufnahmen gewonnen werden, und beschränken wir uns auf diejenigen Untersuchungen, die lediglich oder doch in der Hauptsache die Aufklärung der Arbeiterverhältnisse zum Zweck haben, so kommen für uns in erster Linie die Vereinigten Staaten von Nordamerika in Betracht. Denn mögen die von Seiten der Union und deren Bundesstaaten angestellten arbeits-statistischen Untersuchungen auch keineswegs als mustergiltige anzusehen sein, mögen dieselben vielfach mehr durch die Grösse des gesteckten Zieles imponieren, als in ihren Ergebnissen den Anforderungen einer strengen Statistik genügen, so sind doch Institute, mit der speziellen Aufgabe, Arbeiterstatistik zu treiben, zuerst von den Vereinigten Staaten von Nordamerika ins Leben gerufen worden.

Neben den uneigennützigen Bemühungen arbeiterfreundlicher Sozialreformer verdanken dieselben ihre Entstehung vor allem der lebhaften Agitation der Arbeiter, welche die erstmalig 1866, auf dem Arbeiterkongress von Baltimore erhobene Forderung arbeits-statistischer Bureaus sämtlich in ihre verschiedenen Parteiprogramme aufgenommen hatten. — Diese Forderung wurde am frühesten verwirklicht für den hochentwickelten Industriestaat Massachusetts, dessen Senat, in der Besorgnis, andernfalls bei den Staatswahlen die Stimmen der Arbeiter zu verlieren, am 14. Juni 1869 einen Gesetzentwurf, betr. die Errichtung eines arbeits-statistischen Bureaus annahm.

Trotz der unverhohlenen Abneigung des Unternehmertums gegen derartige Institutionen, folgten dem Beispiele Massachusetts im Laufe der nächsten Jahre noch weitere 20 Staaten, von denen die industriereichen östlichen den industriearmen, aber minenreichen westlichen Staaten vorausgingen.

Es thaten dies — wenn auch unter verschiedenem Namen, wie Bureau für Arbeitsstatistik, Bureau für Arbeits- und Industriestatistik, so doch zu gleichem Zweck — Pennsylvania 1872, Connecticut 1873, Ohio 1877, New-Jersey 1878, Missouri 1879, Illinois 1879, Indiana 1879, New-York, Kalifornien, Michigan, Wisconsin 1883, Jowa, Maryland 1884, Kansas 1885, Maine, Minnesota, North-Carolina, Colorado, Rhode-Island, Nebraska 1887.

Wenn auch in Einzelheiten, auf die wir jedoch nicht weiter eingehen wollen, voneinander abweichend, ist die durch Gesetz der Einzelstaaten bestimmte arbeitsstatistische Aufgabe dieser Bureaus im wesentlichen dieselbe und besteht, um es mit den Worten des Gesetzes von Massachusetts auszudrücken, darin: „statistische Details über alle Arbeitszweige des Gemeinwesens, insbesondere in ihren Beziehungen zur kommerziellen, industriellen, sozialen, erzieherischen und gesundheitlichen Lage der arbeitenden Klassen und zum dauernden Gedeihen der Industrie des Gemeinwesens zu sammeln, zu sichten und zu systematisieren und in jährlichen Berichten . . . der gesetzgebenden Körperschaft zu überreichen."

Über diesen Rahmen einer eigentlichen Arbeiterstatistik gingen jedoch einige der genannten Staaten bei weitem hinaus; so Pennsylvanien, dessen Bureau mit der Aufnahme einer Produktionsstatistik für Ackerbau, Bergbau, Handel und Gewerbe und andere geschäftliche Interessen des Staats — also nicht nur eine Statistik der Arbeiter, sondern zugleich eine Statistik der Arbeit zur Aufgabe gemacht wurde. — Andere Bureaus wieder sollten neben ihrer arbeits-statistischen Thätigkeit die Funktionen der Fabrikinspektion, das Amt von Illinois auch noch gerichtliche Funktionen ausüben — eine Mannigfaltigkeit der Aufgaben, die aus dem Mangel einer systematischen Arbeiterschutzgesetzgebung, wie sie beispielsweise das Deutsche Reich aufzuweisen hat, wohl begreiflich erscheint, jedoch — wie das Beispiel des Departement of Statistics and Geology in Indiana gezeigt hat — sich einer gründlichen Behandlung der Arbeiterstatistik kaum förderlich erweisen dürfte. Dies zu betonen, erscheint aber umsomehr angezeigt, als auch die Programme, wie sie von deutsch-sozialdemokratischer Seite verschiedentlich für derartige arbeitsstatistische Bureaus oder Arbeitsämter aufgestellt worden sind, an einer gleichen Überladung mit den verschiedenartigsten Aufgaben leiden.

Was nun die Einrichtung jener amerikanischen Bureaus anlangt, so ist auch diese bei allen im wesentlichen die gleiche.

Wenn wir von dem Bureau in Illinois absehen, das in seiner Organisation den von deutsch-sozialdemokratischer Seite vorgeschlagenen Arbeitskammern verwandt ist, so bestehen diese Bureaus in der Regel aus 3—5 ordentlichen Mitgliedern (deputies, assistants, clercks) und weiteren Hilfsbeamten, denen ein

vom Staatsgouverneur oder mit dessen Zustimmung vom Sekretär für innere Angelegenheiten ernannter chief (commissioner, secretary) übergeordnet ist.

Beträchtliche Unterschiede weisen die einzelnen Bureaus dagegen hinsichtlich ihrer Budgets auf. — Neben reich dotierten Bureaus, wie denen von Missouri, Californien, Massachusetts und vor allem dem Unionsamt in Washington, befinden sich spärlich ausgestattete wie die von Ohio, Wisconsin, Kansas, Jowa u. a. — Es ist selbstverständlich, dass diese finanzielle Seite der Bureaus auf deren arbeits-statistische Leistungen von bedeutendem Einfluss sein muss. Noch in höherem Grade werden dafür freilich noch zwei andere Momente massgebend sein; nämlich die Fähigkeit, d. h. die statistischen Kenntnisse und Erfahrung der Beamten, vor allem ihres chief oder commissioner, und zweitens die Methoden, die bei den einzelnen arbeits-statistischen Untersuchungen zur Anwendung kommen.

Was den ersten Punkt betrifft, so fehlte es — wenigstens Ende der 80 er Jahre noch — an einem genügend vorgebildeten Beamtenpersonal. — So sagt Joachim, wohl gestützt auf Mitteilungen von Carol D. Wright: „manchem Beamten sind die Anfangsgründe der Statistik unbekannt; viele beherrschen die statistische Technik nur sehr mangelhaft und den meisten von ihnen fehlt alle Erfahrung, die zur Durchführnng der ihnen übertragenen, so wichtigen, aber auch schwierigen Aufgaben unbedingt erforderlich ist. Diese sammeln sie erst dort, wo sie sie benutzen sollten.“ Haben sie aber eine solche glücklich erworben, so kommen die betreffenden Beamten — und dies besonders bei den neueren Bureaus — häufig gar nicht mehr in die Lage, diese Erfahrung nun auch zu verwerten. Die Beamten wechseln nämlich zu häufig, was nach Bemis seinen Grund in dem noch immer herrschenden Amterausbeutungssystem hat. — Die Gouverneure sehen in den Ämtern lediglich ein Mittel zur Belohnung ihrer politischen Anhänger — oder aber, sie wollen nur solche Leute, die allein jene Missstände in den Arbeitsverhältnissen und Monopolfragen erforschen, über welche eine Berichterstattung der regierenden Partei am förderlichsten wäre.“ Jedenfalls ist es bezeichnend für diese Zustände, dass — wie Bemis mitteilt — die durchschnittliche Dienstzeit der als Leiter der verschiedenen staatlichen Amter im Jahre 1896 Funktionierenden sich nur auf drei Jahre und, unter Ausschluss von Washington und Maine, sich nur auf $2^{6}/_{10}$ Jahre belief.

Nicht weniger als die Qualität der Beamten wird aber für die Leistungen der Bureaus — wie schon oben erwähnt — die von ihnen angewandte Untersuchungsmethode und, wie wir gleich hinzufügen wollen, die zur eventuellen Erzwingung gewisser Antworten ihnen verliehene Machtbefugnis von Bedeutung sein. — Um diesen letzten Punkt vorauszunehmen, so enthalten zwar die meisten der auf die Arbeiterstatistik bezüglichen Gesetze der

Einzelstaaten Strafbestimmungen (Geld- und Haftstrafen) für Unterlassung oder Verweigerung der Erteilung von Auskünften, insbesondere auch der Ausfüllung von Fragebogen, aber die Bestimmungen kommen praktisch nicht zur Ausführung, und die Ämter sind — wie sogar das Unionsamt in Washington, dem keinerlei Exekutivgewalt zusteht — auf freiwillige Mitteilungen angewiesen.

Was nun aber die, bei den arbeitsstatistischen Untersuchungen beliebte Methode anlangt, so war es um diese in der Regel nicht eben glänzend bestellt. — Es kamen — teils wegen mangelnder statistischer Kenntnisse, teils wegen der geringen Geldmittel, mitunter wohl auch aus beiden Gründen — Verfahren zur Anwendung, die nicht zu genügenden Resultaten führten und, wie die Theorie längst erwiesen, zu solchen auch gar nicht führen konnten. — Es gehört dahin die Untersuchung mittels Fragebogen (circular plan) und die ja eigentlich überhaupt nicht zur Statistik im engeren Sinne gehörige (schriftliche) Enquête, mit der man ebenso schlechte Erfahrungen machte, wie mit jener.

Die besten Ergebnisse lieferte noch die (mündliche) Untersuchung durch Spezialagenten (personal inspection plan), die ein grosses und tüchtig geschultes Corps solcher Agenten und bedeutende Geldmittel erfordert; eine Methode, wie sie nächst dem, in dieser Hinsicht vorbildlich gewesenen Amt von Massachusetts aber eben nur finanziell günstig gestellte Bureaus zur Anwendung bringen konnten. — Andere, die sich nicht in dieser Lage befanden, blieben, obwohl sie von deren Unzulänglichkeit überzeugt waren, bei den alten Methoden der Untersuchung.

Nach dem bisher Gesagten wird man bei aller Anerkennung für die wirklich wertvollen arbeitsstatistischen Ergebnisse und die grossen Ziele, die sich verschiedene Bureaus gesetzt haben, davor bewahrt bleiben, die Leistungen der amerikanischen Arbeiterstatistik als Ganzes zu überschätzen.

Auf den ersten Blick könnte diese ja imponierend wirken, wenn man eine Zusammenstellung aller der Gegenstände vor sich hat, um deren Ermittelung sich das eine oder andere Bureau bemüht hat. — Um aus der grossen Menge derselben hier nur einige herauszugreifen, suchte man beispielsweise zu ermitteln: die Kinderarbeit in Fabriken, die Erziehung von Kindern, welche in der Industrie beschäftigt werden, die Verhältnisse der Tenementhäuser und der Wohnungen niedrig gelohnter Arbeiter in den Städten, Streiks, Kösten des Lebensunterhaltes; die Sparkassen und ihr Verhältnis zum Wohlstand des Volkes; die Arbeitszeit; Löhne und Verdienst, Gewinnbeteiligung; die Lage der Fabrikarbeiter; die moralische, wirtschaftliche und gesundheitliche Lage der weiblichen Arbeiter; das Trucksystem, Unfälle in den Fabriken; das Genossenschaftswesen, Gewerkvereine, Schiedsgerichte und Einigungsämter, vergleichende Lohn- nnd Preisstatistik in verschiedenen Gegenden; Armut und Verbrechen;

die Arbeitslosigkeit; die Gefängnisarbeit; Trunkenheit und Branntweinhandel; die Verbrechen; den Gesundheitszustand in den Arbeiterwohnungen und Arbeitsstätten; die Wirkungen bestimmter Beschäftigungszweige auf die Gesundheit der Frauen; die Haftpflicht der Unternehmer für Unfälle; die gewerbliche Bildung; die Lage der Grubenarbeiter; die Konsumtionsstatistik u. s. w.

Könnten wir nun aber auch annehmen, dass jede dieser Arbeiten, für sich betrachtet, hinsichtlich der Methode, d. h. im Bezug auf die Gewinnung und Aufbereitung des Materials den Anforderungen der Statistik genügte, so würde es sich im einzelnen Falle doch immer nur um Ergebnisse von lokal sehr beschränktem Werte handeln. — Wo wir es aber auch mit — dem Gegenstand wie der Zeit nach — gleichen Untersuchungen zu thun hätten, wäre eine Vergleichung doch nur möglich, wenn die Methoden nicht nur dieselben wären, sondern wenn in Bezug auf ihre Anwendung auch dieselbe Gewissenhaftigkeit obgewaltet hätte, — ein Fall, der bei der absoluten Selbständigkeit der Bureaus einerseits, und bei deren verschiedener Leistungsfähigkeit andererseits wohl noch kaum jemals vorgelegen haben dürfte. — Wie wenig aber die einzelnen Bureaus auch nur hinsichtlich der zu untersuchenden Gegenstände aufeinander Rücksicht nehmen, geht aus einer Anzahl von Reports hervor, wie sie Joachim auf S. 25 seiner Arbeit zusammengestellt hat.

Danach handelt der auf dem Staats-Census von 1885 beruhende XVIII. Report für 1887 von Massachusetts über Arbeitslosigkeit, der XV. Bericht von Pennsylvanien für 1887 besteht fast nur aus Beschreibungen einiger hervorragender Eisenwerke des Staates; das Bureau von Connecticut erhielt in der Mitte des Jahres 1887 einen neuen Kommissär, welcher den Bericht mit einer Geschichte der industriellen Entwicklung von Connecticut und einigen Briefen hervorragender Männer füllte, in welchen diese ihre Meinung über die Arbeiterfrage aussprachen.

In Ohio berichtet das Bureau vom selben Jahre hauptsächlich über Arbeitslohn und Arbeitszeit. Das Bureau für Arbeitsstatistik und Industrie in New-Jersey hat in seinem X. Report (1887) die lang gepflegte Lohnstatistik verlassen und sehr interessante Aufschlüsse über Geschichte und Statistik der Trade-Unions und anderer Arbeiterorganisationen in seinem Staate geliefert u. s. w. u. s. w.

Dass dies „statistische Chaos“ — um mit Joachim zu reden — auch von den chiefs der einzelnen arbeits-statistischen Bureaus als ein bedauerlicher Übelstand empfunden wurde, geht aus der Thatsache hervor, dass sich die chiefs — ähnlich unseren deutschen Städtestatistikern — jährlich zu gemeinsamen Beratungen zusammenfanden, freilich nur mit einem anderen Resultalt als jene — d. h. so gut wie keinem.

Hatte man sich nach langen Diskussionen auch vielleicht über eine Untersuchungsmethode als die beste geeinigt, so war

damit doch noch keinerlei Garantie gegeben, dass die einzelnen Bureauleiter nun daheim auch wirklich diese Methode zur Anwendung brachten, geschweige denn, dass sie nach einem gemeinsamen Plan nun auch gleichzeitig dieselben Gegenstände in Angriff nahmen.

Mehr noch als die Leiter der einzelstaatlichen Bureaus empfanden diesen, in der Divergenz der Arbeiterstatistik liegenden Mangel aber wohl die an einer Aufklärung der Arbeiterverhältnisse am meisten interessierten Personen, die Arbeiter selbst, sowie die auf eine Beseitigung der sozialen Übelstände ernstlich bedachten Sozialreformer. — Für diese aber konnte angesichts des ausgesprochen föderativen Charakters der Union eine zwangsweise Unterordnung der einzelstaatlichen Bureaus unter irgend welche gemeinsame, höhere Instanz niemals in Frage kommen, und es blieb somit nur die Möglichkeit der Errichtung eines selbstständigen arbeits-statistischen Bureaus für den ganzen Bundesstaat übrig. — Dieser Gedanke hielt denn auch im Jahre 1874 mit einem darauf abzielenden Antrag eines Mitgliedes des Repräsentantenhauses, Mr. Shank, seinen Einzug ins Parlament. — Das Schicksal, das ihm in diesem beschieden war, erinnert lebhaft an die Geschichte, welche die im wesentlichen gleiche Idee im deutschen Reichstage erlebt hat, nur mit dem Unterschied, dass die auf die Errichtung eines Deutschen Reichs-Arbeitsamts ausgehenden Vorschläge und Wünsche nach 30jähriger Dauer noch immer der Lösung harren, während der Antrag Mr. Shanks wenigstens nach 10jährigem Eintreten und Kämpfen für die Sache — in der Form eines Arbeits-Bureaus der Union in Washington greifbare Gestalt gewonnen hat.

Anfänglich dem Ministerium des Inneren unterstellt, wurde es diesem im Jahre 1888 als selbständiges Departement (United States Departement of labor) koordiniert und neben reichlicher Dotation seit 1889 mit einem Beamtenkörper von mindestens 64 Personen (darunter 20 Spezialagenten) ausgestattet. Als Leiter des Bureaus fungiert ein, mit Zustimmung des Senats, vom Präsidenten ernannter Kommissär, der, wenn nicht früher enthoben, 4 Jahre und bis sein Nachfolger ernannt und eingeübt ist, sein Amt innehaben und in einem jährlichen Bericht die eingeholten Informationen mitteilen, sowie die zur Verbesserung der Wirksamkeit des Bureaus nötigen Vorschläge machen soll.

Aufgabe des Departements soll nach Art. 1 des konstituierenden Gesetzes sein: „unter der Bevölkerung der Vereinigten Staaten nützliche Erkundigungen über Verhältnisse einzuholen und zu verbreiten, die mit der Arbeit in dem allgemeinsten und umfassendsten Sinne dieses Wortes in Zusammenhang stehen, insbesondere aber über deren Beziehung zum Kapital, über Arbeitszeit, Verdienst der männlichen und weiblichen Arbeiter und die Mittel zur Förderung der materiellen, sozialen, geistigen und sittlichen Wohlfahrt der arbeitenden Klasse.“ Damit aber

ist gesagt, dass die Thätigkeit des Departements über den Rahmen einer blossen Arbeiterstatistik weit hinausgehen soll.

Es wird dies noch deutlicher durch den, Art. 1 weiter ausführenden Art. 7, in dem es heisst: „der Arbeitskommissär ist speziell beauftragt, so bald als möglich und, so oft industrielle Veränderungen es als wesentlich erscheinen lassen, über die Herstellungskosten der zur Zeit in den Vereinigten Staaten zollpflichtigen Artikel genaue Auskunft in den Ländern, wo diese Artikel produziert werden, einzuholen, mit vollständig spezifizierten Einzelpunkten, betreffend die Herstellung derselben, und mit einer Klassifizierung, welche die verschiedenen Faktoren der Herstellungskosten solcher Fabrikationsartikel nachweist, einschliesslich der in den betreffenden Industriezweigen pro Tag, Woche, Monat oder Jahr, oder auch per Stück gezahlten Arbeitslöhne, der Arbeitsstunden, des Nutzens der Fabrikanten oder der Erzeuger solcher Artikel und der verhältnismässigen Kosten des Lebensunterhaltes, sowie der Lebensweise. — Zur Pflicht des Kommissärs soll ferner gehören, die Einwirkungen der Zollgesetze, sowie den Einfluss des Standes der Münzwährung auf die landwirtschaftliche Industrie festzustellen und darüber Bericht zu erstatten, insbesondere, sofern die hypothekarische Verschuldung der Landwirte davon berührt wird, ferner was für Artikel von Trusts oder anderen Kapitals-, Geschäfts- oder Arbeitskoalitionen beherrscht werden und welchen Einfluss solche Trusts oder andere Kapitals-, Geschäfts- oder Arbeitskoalitionen auf Produktion und Preise üben“ u. s. w.

Fragen wir, wie bei den einzelstaatlichen Bureaus, nun auch hier nach der Leistungsfähigkeit des Unions-Bureaus, so ist dasselbe zunächst finanziell sehr reichlich ausgestattet. — Dass dem erfahrenen Leiter des Bureaus — zuerst Caroll D. Wright — ein grosser, geschulter Beamtenapparat zur Verfügung steht, wurde bereits erwähnt, und man könnte geneigt sein, daraus nun auch auf ausserordentliche Leistungen des Washingtoner Amtes auf arbeitsstatistischem Gebiet zu schliessen. Bis zu einem gewissen Grade ist dies auch gewiss der Fall. Seit dem ersten, am 17. März 1886 erschienenen, sehr wertvollen Report über die Krisen des 19. Jahrhunderts in England, Frankreich, Belgien u. s. w. sind in fortlaufender Reihe jährlich neue Berichte publiziert worden, welche sich jeweilig auf die Untersuchung nur eines Gegenstandes beschränkten und über wichtige Fragen und Verhältnisse des wirtschaftlichen und sozialen Lebens wertvollen Aufschluss gaben. — Und doch wird man gut thun, auch den Wert dieser Arbeiten, soweit sie sich auch über die Berichte der meisten einzelstaatlichen Bureaus erheben mögen, nicht zu überschätzen und dies besonders in den Fällen, in denen es sich um Untersuchungen der Lage der Arbeiter handelt. Der Grund hierfür ist ein doppelter. — Er liegt einmal darin, dass, entgegen dem Gesetzentwurf Mr. Blairs, dem Departement keinerlei

Vollmachten erteilt wurden, und dasselbe somit auf freiwillige, unverantwortliche Auskünfte von seiten der Befragten angewiesen ist. — Ferner aber trägt die vom Departement beliebte Untersuchungsmethode des personal inspection plan (mündliches Verfahren unter Verwendung von Agenten) mehr den Charakter der Enquête als einer, alle Elemente der jeweiligen sozialen Massenerscheinung umfassenden, statistischen Untersuchung. — Wie die Enquête beschränkt sich die Methode des personal inspection plan nur auf eine ausgewählte Zahl solcher Elemente, und es ist somit dem subjektiven Ermessen ein Spielraum gegönnt, der bei einer streng statistischen Untersuchung ausgeschlossen ist. — Der hieraus entspringende Fehler aber wird um so grösser werden, je kleiner die Zahl der ausgewählten Elemente ist. — Dies ist aber bei den Untersuchungen des Unions-Bureaus verschiedentlich der Fall gewesen. — So wurden, um nur ein von Joachim angeführtes Beispiel zu erwähnen, bei der im 4. Report niedergelegten Untersuchung über die Lage der Arbeiterinnen in grossen Städten allerdings 17 427 Arbeiterinnen über die verschiedensten Punkte befragt. — Allein diese 17 427 Personen stellten doch nur 6 oder 7 % der städtischen Arbeiterinnen dar, die in Frage kamen. Dazu kommt, dass auf einige der gestellten Fragen von diesen 6 oder 7 % nicht einmal ein Drittel antworteten, und endlich dass die Städte von nur 17 Staaten der Union in Betracht gezogen wurden, während dieselbe deren im ganzen 45 zählt.

Man wird sich also hüten müssen, die Ergebnisse derartiger Untersuchungen oder besser, die dadurch illustrierten Zustände ohne weiteres zu verallgemeinern, indem man sie etwa als für die ganze Union typische betrachtet.

Suchen wir zum Schluss das, was sich aus diesen Mitteilungen über die amerikanische Arbeiterstatistik ergiebt, kurz zusammenzufassen, so wird man sagen dürfen: dass die in der Union vorhandene lebhafte Uberzeugung von der Notwendigkeit einer umfassenden, ins einzelne gehenden Arbeiterstatistik sowie die Grösse der für sie massgebenden Gesichtspunkte volle Anerkennung verdienen und als vorbildlich angesehen werden dürfen, dass jedoch die zur Lösung des Problems einer Arbeiterstatistik bisher eingeschlagenen Wege noch nicht als zureichend oder gar mustergültige betrachtet werden können.

§ 2. England.

Mit der staatlichen Organisation der Arbeiterstatistik folgte dem Beispiel der Vereinigten Staaten von Nordamerika zunächst — und zwar im Jahre 1886 — England. — Dabei ist freilich zu erinnern, dass in diesem, für die industrielle Entwickelung klassischen Lande die überall mit den Anfängen der modernen kapitalistischen Produktionsweise verknüpften sozialen Miss-

stände schon lange vor 1886 zur Überzeugung von der Reformbedürftigkeit der Arbeiterverhältnisse und in der Folge zu mehrfachen Untersuchungen der sozialen und materiellen Lage der Arbeiter geführt hatten. Jedoch wollen wir an dieser Stelle, wo es uns lediglich um die staatlich organisierte Arbeiterstatistik Englands zu thun ist, auf jene Untersuchungen nur insoweit eingehen, als sie uns für die Entstehung dieser wichtig zu sein scheinen.

Danach aber ist zu sagen, dass Ermittelungen der gedachten Art, deren Resultate meist in ausführlichen schriftlichen Berichten niedergelegt wurden, in der Hauptsache von drei verschiedenen Seiten ausgegangen sind, nämlich:

1) von den sog. Parlamentarischen Kommissionen, d. h. Ausschüssen (Select Committees) des Ober- oder Unterhauses,
2) von kgl. Untersuchungskommissionen (Royal Commissions),
3) von den Fabrikinspektoren.

Was zunächst die beiden erstgenannten Institutionen betrifft, so besteht das ihnen gemeinsame, charakterische Merkmal darin, dass sie nur behufs Vorbereitung gesetzgeberischer Massnahmen, d. h. nur gelegentlich zu einem ganz bestimmten Zweck einberufen werden. — Sie unterscheiden sich voneinander dadurch — und es ist das für ihre Leistungsfähigkeit jedenfalls nicht ohne Bedeutung — dass jene Parlamentsausschüsse — ähnlich unseren Reichstagskommissionen — ihre Thätigkeit mit dem Schluss der Session einstellen, und dass ihnen nur Mitglieder des Parlaments angehören dürfen, während die königl. Kommissionen hinsichtlich ihrer Dauer, ihrer Zusammensetzung, der Begrenzung ihrer Aufgabe und der Art, diese durchzuführen, vom Parlament durchaus unabhängig sind. — Beiden Institutionen gegenüber nimmt — sowohl in Bezug auf ihre Zweckbestimmung, wie auf die Dauer ihres Bestehens — eine besondere Stellung die Fabrikinspektion ein.

Diese ist — mögen auch ihre Träger wechseln — ein Institut von gleichsam ewiger Dauer; ihre Aufgabe aber besteht zunächst in einer beständigen Kontrolle der zum Schutze der Arbeiter und Arbeiterinnen erlassenen gesetzlichen Bestimmungen. Allein, so sehr dies auch der Fall ist, waren die Fabrikinspektoren doch von Anbeginn zugleich ein Organ, welches der Centralbehörde teils periodisch, teils von Fall zu Fall über die sozialen Zustände im Fabrikwesen zu berichten und dadurch entsprechende Massregeln der Gesetzgebung vorzubereiten hatte.

Für die Beurteilung der Arbeiterverhältnisse wichtiges Material wird von diesen drei verschiedenen Faktoren auch heute noch geliefert; von den Fabrikinspektoren fortlaufend, von den parlamentarischen oder von den königl. Kommissionen, so oft ein Augenblicksinteresse die Einsetzung solcher Kommissionen erheischt. Dass aber dieses Material — eine so umfangreiche Masse es auch heute darstellt — nicht als genügend angesehen wurde, um daraus jederzeit ein umfassendes und gründliches

Urteil über die wirtschaftliche und soziale Lage der Arbeiter abzuleiten, geht daraus hervor, dass einer in der Unterhaussitzung vom 2. März 1886 angenommenen Resolution-Bradlaugh[1]) in der Weise Folge gegeben wurde, dass mit der Aufgabe einer Arbeiterstatistik die, unter R. Giffen stehende Handelsabteilung des Board of Trade betraut wurde. Diese — in ihrer Eigenschaft als arbeitsstatistisches Amt auch als „Labour Bureau" bezeichnete Abteilung — sollte sich nach einem, dem Parlament überreichten ausführlichen Arbeitsplan zunächst der Lohnstatistik zuwenden und dabei ebenso das seit 1830 an den verschiedensten Stellen (besonders in den zahlreichen Blaubüchern) verstreute, einschlägige englische Material verarbeiten, wie auch die Lohnverhältnisse anderer Länder in Betracht ziehen. — Nächstdem sollten Ermittelungen angestellt werden über die Lage der Arbeiter im allgemeinen, über das Zahlenverhältnis der Arbeiter in den einzelnen Lohnklassen, über die Kosten des Arbeiterhaushaltes, über Lebensmittelpreise, Produktions- und Konsumtionsverhältnisse, über Sparwesen, Arbeiterselbsthilfe u. a. m.

Was nun die Leistungen dieses Labour Bureau betrifft, das namentlich im Anfang mit mancherlei Schwierigkeiten zu kämpfen hatte, so wurden die ihm gestellten Aufgaben nur zum Teil, und auch soweit dies geschah, nicht immer befriedigend gelöst. — Auf die zahlreichen Publikationen des Bureaus, die eine stattliche Anzahl Bände repräsentieren, im einzelnen einzugehen, würde zu weit führen. Genug, dass die Überzeugung von der Verbesserungsbedürftigkeit des Bureaus, dessen Beamtenkörper nie mehr als 13 Personen gezählt hatte, im Januar 1893 zu einer völlig neuen Organisation der amtlichen Arbeiterstatistik führte. — In Rücksicht auf die später zu erörternde Stellung, die die deutschen Regierungen bisher zur Frage einer staatlich organisierten Arbeiterstatistik eingenommen, mag bei dieser Gelegenheit jedoch betont werden, dass die auf eine Neuorganisation des Labour Bureau gerichteten Wünsche, wie solche von Mitgliedern des Parlaments, von Kommissionen des Gewerkvereinskongresses wie des Genossenschaftsverbandes von Grossbritannien geäussert wurden, sogleich das volle Verständnis und Entgegenkommen der englischen Regierung fanden. Jene Organisation selbst bestand nun darin, dass die „Sammlung, Sichtung und Veröffentlichung von statistischen und sonstigen, auf Fragen der Arbeiterverhältnisse bezüglichen Nachrichten" einem besonderen Zweig des Board of Trade übertragen wurde, der, in 3 getrennte Abteilungen — eine Handels-, eine Arbeits- und eine statistische Abteilung — zerfallend, einem Generalkontrolleur unterstellt wurde. Neben dieser Oberleitung hat jedoch die Arbeitsabteilung (Labour Departement) noch einen besonderen Abteilungschef in

[1]) Dieselbe besagte, „dass nach der Meinung des Hauses sofort Schritte gethan werden sollten, um für England eine vollständige und genaue Sammlung und Veröffentlichung einer Arbeitsstatistik zu sichern."

dem Commissioner of Labour, dem weiter ein erster Arbeitssekretär (Chief Labour Correspondent), drei ordentliche Arbeitersekretäre (darunter eine Frau) und ca. 30 Bureaubeamte verschiedenen Grades zur Seite stehen.

Nach einem, am 28. April 1893 über das Labour Departement herausgegebenen Memorandum soll dessen Aufgabe zunächst in der Fortführung und weiteren Ausdehnung der von dem früheren Labour Bureau begonnenen Arbeiten bestehen. Daneben waren als besondere Aufgaben in Aussicht genommen: die Herausgabe einer, für weitere Arbeiterkreise berechneten Arbeiterzeitung, sowie die Vornahme einer Reihe gelegentlicher, die Arbeiterverhältnisse betreffenden Untersuchungen. Was die erstgenannte Aufgabe betrifft, so ist ein Organ der gedachten Art unter dem Titel „Labour Gazette, the Journal of the Board of Trade" im Mai 1893 ins Leben gerufen worden und seitdem regelmässig — monatlich einmal — erschienen. Obwohl sehr billig (das Blatt kostet pro Nummer 1 Penny, wird aber auch in grosser Zahl an öffentliche Bibliotheken, Arbeitervereine, Handelskammern u. s. w. unentgeltlich abgegeben), ist die Labour Gazette, die sich prinzipiell jeglichen persönlichen Urteils enthält, ebenso umfang- als inhaltreich. — Auf zahlreiche Quellen gestützt, ist sie bemüht, rein objektiv, genau und schnell namentlich über folgende Gegenstände zu berichten: über die Lage des Arbeitsmarktes im In- und Auslande, die Trade-Unions, über die Eintragung oder Auflösung von Arbeitervereinen, über Armenunterstützung in den Hauptindustriegegenden, über Straffälle betr. die Arbeiterschutzgesetzgebung, über Unfälle im Eisenbahn- und Industriebau, fortlaufend, und zwar monatlich, über Arbeitseinstellungen und Veränderungen hinsichtlich der Löhne und Arbeitsstunden; in periodischer Wiederkehr über die Preise der für die Arbeiter wichtigsten Lebensmittel u. s. w. u. s. w.

Was die, an zweiter Stelle erwähnten, gelegentlichen Untersuchungen betrifft, so waren als Gegenstand derselben in Aussicht genommen: die Arbeitsverhältnisse in den Saisonbetrieben, die im In- und Ausland mit sogenannten Notstandsarbeiten gemachten Erfahrungen, die Kinderbeschäftigung, die Arbeit in gesundheitsschädlichen Gewerben, die Fremdeneinwanderung, die Löhnungsmethoden, Frauenarbeit, Unterhaltskosten, die Arbeitsstunden, Überzeit u. a. m.

War aber mit diesen, in dem eben erwähnten Memorandum in Aussicht genommenen Arbeiten auch eine Art Programm aufgestellt, so sind doch der arbeitsstatistischen Thätigkeit des Labour Departement — und es verdient dies hervorgehoben zu werden — damit keinerlei Grenzen gesteckt. Der Vollständigkeit halber sei bei dieser Gelegenheit noch erwähnt, dass dem Labour Departement neben den aus eigener Initiative hervorgehenden Arbeiten auch bestimmte Untersuchungen vom Parlament aufgegeben werden können, ein Umstand, der als eine

Beschränkung der Selbständigkeit des Departements aber kaum angesehen werden kann.

Fragen wir nunmehr nach der Arbeitsweise des Labour Departement, so muss vorausgeschickt werden, dass sich dasselbe zur Lösung der ihm gestellten Aufgaben noch einer Reihe anderer Organe bedient, bezw. von solchen unterstützt wird.

Nicht nur, dass für gewisse Untersuchungen zeitweilig besondere Sachverständige in Dienst genommen werden, dass die, speciell mit lohnstatistischen Arbeiten beschäftigte, statistische Abteilung ihre Beiträge liefert, hat man auch eine Anzahl auswärtiger Mitarbeiter (insonderheit die Sekretäre der Arbeiterkonsumvereine (Cooperative Union), von gewerblichen Vereinigungen, Handelskammern, Trade-Councils, Arbeitgebervereinen) zu Mitteilungen über die Arbeiterverhältnisse in den verschiedenen Branchen und Gegenden des Landes zu veranlassen gewusst. Unter ihnen sind von besonderer Wichtigkeit die, zu dem Departement in einem näher geregelten Verhältnis stehenden „Labour Correspondents", das sind: in den bedeutendsten Industriebezirken ansässige Ortssekretäre, welche gegen eine gewisse Entschädigung über wichtige Vorgänge innerhalb ihres Bezirks, wie Ausstände und Aussperrungen, Änderungen der Lohnsätze und Arbeitsstunden, Eröffnung oder Schliessung grosser Industriebetriebe und ähnliches — sofort an die Centralstelle Mitteilung zu machen und ausserdem am Ende jeden Monats einen Bericht über den Stand der Beschäftigung während des abgelaufenen Monats einzusenden haben.

Ferner gehen dem Labour Departement Mitteilungen über Arbeiterverhältnisse zu: von den, in den wichtigeren, ausländischen Staaten befindlichen englischen Konsulaten und Gesandschaften, welche angewiesen (!) sind, über die Arbeiterverhältnisse der betreffenden Länder in bestimmter Richtung (über wichtige Arbeiterstreitigkeiten, Änderungen der Arbeitergesetzgebung, die Löhne, die Arbeitszeit, den Stand der Beschäftigung u. dergl.) regelmässig zu berichten. — Es kommen in dieser Beziehung weiter in Frage das Home Office mit monatlichen Nachweisen über Betriebsunfälle und die Straffälle im Bereich der Arbeiterschutzgesetze, der Chief Registrar of friendly societies mit Nachweisen über die Eintragung oder Auflösung der, in seinen Bereich fallenden Vereine, das Local Government Board mit Mitteilungen über das Armenwesen in bestimmten Bezirken.

Soweit nicht schon aus diesen wenigen Bemerkungen über die Hilfsorgane des Labour Departement auf dessen Thätigkeit geschlossen werden kann, besteht dieselbe hauptsächlich in der periodischen Versendung von Rundschreiben an diejenigen Personen, die man jeweils für die Ausfüllung bestimmter (beiliegender) Frageformulare für geeignet hält. — Dass man bei einem derartigen Verfahren aber durchaus unparteiisch zu Werke geht und sich damit auch keineswegs immer begnügt, geht

daraus hervor, dass man — so besonders bei lohnstatistischen Ermittelungen — ebenso die Partei der Arbeitgeber wie diejenige der Arbeitnehmer (die Sekretäre von Fabrikantenvereinigungen und von Gewerkvereinen) um Auskunft ersucht, dass man alle in den Angaben zu Tage tretenden Widersprüche aufzuklären bemüht ist, und dass man endlich in wichtigen Fällen zwecks persönlicher Information einen Beamten der Abteilung nach dem Schauplatz der fraglichen Verhältnisse selbst entsendet. Schliesslich ist noch zu erwähnen, dass das Labour Departement fortgesetzt auch die Londoner wie die Provinzialpresse verfolgt, um auch auf diesem Wege alle für die Lage der Arbeiter wichtigen Ereignisse so bald wie möglich in Erfahrung zu bringen.

Unter den positiven Leistungen wurde die Monatsschrift Labour Gazette bereits erwähnt. Dazu kommt ein, seit 1893 regelmässig erscheinender „Annual Report of the Labour Departement", in dem über die Thätigkeit des Amtes im verflossenen Jahre sowie in gedrängter Darstellung über die wichtigsten Ergebnisse der Arbeiterstatistik berichtet wird.

Im übrigen hat sich das Labour Departement seit 1893 mit verschiedenen Materien beschäftigt[1]), regelmässig wiederkehrende Arbeiten aber nur veröffentlicht über: die Trade-Unions, über Strikes and Lockouts und über Wages and Hours of Labour.

Was diese letztgenannten Arbeiten betrifft, so geben die Reports on Trade-Unions eine Gesamtdarstellung der Verhältnisse der im Vereinigten Königreich vorhandenen Gewerkvereine, zu welchen diese in der Hauptsache selbst die nötigen Unterlagen liefern. — Es wird darin vor allem über die Leistungen dieser Vereine auf dem Gebiet des Unterstützungswesens berichtet: so über Streik-, Arbeitslosen-, Krankenunterstützung, über die für Unfall-, Altersrenten, Begräbnisgelder u. dergl. aufgewandten Summen. Ferner sind daraus zu erwähnen: umfassende Mitteilungen über die üblichen Lohnsätze in den verschiedenen Gewerben und Bezirken.

Die Reports on Strikes and Lockouts bieten unter Berücksichtigung aller für diesen Gegenstand wichtigen Fragen eine zusammenfassende Darstellung der im Vorjahr unternommenen

---

[1]) Rates of Wages in the United Kingdom (1886—95),
Changes in Wages and Hours of Labour (jährlich),
Report on Profit Sharing (1894),
" " Gaing Sharing (1895),
" " the Statistics of Employment of Women and Girls (1896),
" " Trade-Unions (jährlich),
" " the Strikes and Lockouts (jährlich),
" " Agencies and Methods for dealing with the Unemployed (1893),
Alien Immigration into United States (1893),
Recent Immigration from Eastern Europe into the United Kingdom (1894),
Employment of Women and Girls in Flax and Jute Centres (1898),
Money Wages of Indoor Domestic Servants (1898),
Provision for Old Age by Government Action in Certain European Countries (1899).

bezw. verhängten Streiks und Aussperrungen, — eine Darstellung, die bei der gründlichen Beobachtung, die allen Ereignissen dieser Art zugewendet wird, wohl als ziemlich vollständig angesehen werden darf, hinsichtlich des von ihr beigebrachten Zahlenmaterials (Zahl der Ausständigen bezw. Ausgesperrten, die Verluste auf seiten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer etc.) dagegen keineswegs als genau oder erschöpfend gelten kann. Die Reports on Wages and Hours of Labour endlich berichten für den gesamten Staat und unter Spezialisierung der Arbeiterschaft über die im Vorjahr eingetretenen Veränderungen der Lohnsätze und Arbeitszeiten.

Es ist gewiss nicht zu leugnen, dass die fortgesetzte Registrierung auch dieser Erscheinungen wichtig und wertvoll ist; es kann aber auf der anderen Seite auch nicht behauptet werden, dass damit für die Kenntnis der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Arbeiter schon viel geleistet wäre. — Nicht nur, dass die Angabe der blossen Lohnsätze noch zu keinerlei Schlüssen auf das Lohneinkommen oder gar auf die ganze wirtschaftliche Lage des Arbeiters berechtigt, es handelt sich bei dem in diesen Reports gebotenen Zahlenmaterial auch nicht einmal um die Lohnsätze der englischen Arbeiter. — Eine ganze Anzahl grosser Arbeitergruppen[1]), die sich dem Überblick des Labour Departement entziehen, bleiben dabei völlig unberücksichtigt. Dieser Mangel der Unvollkommenheit haftet auch mehr als einer der sonst vom Labour Departement angestellten arbeitsstatistischen Untersuchungen an. Es gilt dies ebenso von der gross angelegten und gewiss auch höchst wertvollen nationalen Lohnstatistik des Labour Census, bei welchem von den, in die wichtigeren Industriegebiete entsandten Formularen doch nur 10—25% ausgefüllt zurückkamen, und nicht weniger von Miss Collet's „statistischer" Untersuchung der Beschäftigung von Frauen und Mädchen, einem Bericht „dessen Daten überall unzulänglich sind und somit zuverlässigen Folgerungen nicht als Basis dienen können." (Bowley.)

Dass dieser oben erwähnte Mangel — dessen sich das Labour Departement selbst jedenfalls durchaus bewusst ist — fast allen arbeitstatistischen Leistungen desselben anhaftet, begreift sich leicht, wenn man bedenkt, dass die von dem Amte angestellten Untersuchungen in der Regel von vornherein auf den Charakter der Enquête zugeschnitten sind, und wenn man ferner bedenkt,

[1]) 1) Die nur gelegentlich Arbeitenden ohne regelmässigen Beruf,
2) die Arbeiter für alles, welche — obgleich regelmässig beschäftigt — keinem Gewerkverein angehören,
3) die von Zwischenmeistern beschäftigten Arbeiter, 4) die Dienstboten,
5) die Ladengehilfen, 6) die Arbeiter in Werkstätten der minder bedeutenden Gewerbe, wo nur Nicht-Gewerkvereinler beschäftigt werden,
7) die Angestellten grosser Industrie-Unternehmungen, die keine Auskunft erteilen.

dass das Amt mit keinerlei Zwangsbefugnis ausgestattet ist, vielmehr alle ihm gemachten Mitteilungen lediglich dem guten Willen der Befragten zu verdanken hat. — So sehr nun aber auch im Laufe der Zeit das Vertrauen der Arbeitnehmer wie Arbeitgeber zum Amte zugenommen hat, so ist dieser gute Wille doch noch keineswegs überall oder im wünschenswerten Masse vorhanden. So wenigstens wurde 1897 noch darüber geklagt, dass zahlreiche Arbeiterkategorien den Bestrebungen der Arbeitsabteilung durchaus misstrauisch gegenüberstehen, und ebenso viele Unternehmer die an sie gerichteten Fragen entweder höchst unvollkommen beantworten oder aber (so besonders die grossen Eisenbahngesellschaften) jede Auskunft strikte verweigern. Dass aber in dieser Beziehung innerhalb weniger Jahre ein völliger Umschwung eingetreten sei, ist kaum anzunehmen.

Dass die Verhältnisse verschiedener grosser Arbeiterkategorien (in der Hauptsache die schlechtbezahlten; die in zerstreut und unregelmässig betriebenen Industrien beschäftigten; keinem bestimmten Beruf angehörigen Arbeiter u. a.), weil dieselben statistisch nur sehr schwer fassbar sind, dem Amte unbekannt bleiben, wurde bereits erwähnt. Es scheint uns jedoch angebracht, auf diesen Mangel der englischen Arbeiterstatistik hier noch einmal hinzuweisen, nicht nur, weil jene Arbeiterkategorien einen grossen Prozentsatz der Arbeiterschaft überhaupt ausmachen, sondern auch weil der gute Wille auf seiten der Inquirenten wie der Inquirierten allein nicht genügen dürfte, um hier zu befriedigenden Resultaten zu gelangen. Solche dürften vielmehr nur mit Hilfe eines erheblich grösseren, zugleich mit genügenden Vollmachten ausgerüsteten Beamtenkörpers zu gewinnen sein, wie er nicht nur dem Labour Departement in London selbst, sondern auch den an den wichtigsten Handels- und Industrie-Centren ansässigen Korrespondenten zur Verfügung stehen müsste.

Suchen wir, wie bereits bei der amerikanischen Arbeitsstatistik, unser Urteil auch über die Arbeiterstatistik Englands kurz zusammenzufassen, so werden wir sagen dürfen, dass auch sie noch keineswegs als Ideal einer solchen Statistik angesehen werden kann. Dem grossen Vorzug, welcher in der dem Labour Departement verliehenen Selbständigkeit gegenüber der Regierung wie der Volksvertretung zu erblicken ist, stehen grosse Mängel der Organisation gegenüber.

Dieselben liegen einmal in einem — nicht an Sachkenntnis, wohl aber an numerischer Stärke — noch immer ungenügenden Beamtenapparat, zum andern in dem Fehlen jeglicher Vollmacht, um dem Amt wichtig erscheinende Auskünfte nötigenfalls zu erzwingen bezw. für wissentlich unrichtig gegebene Antworten Strafe zu verhängen, — beides Momente, die die Lösung gewisser arbeitsstatistischer Aufgaben einfach unmöglich machen.

Was aber die bisherigen Publikationen der, 1893 neu organisierten, englischen Arbeiterstatistik betrifft, so wird gesagt werden

dürfen, dass das Labour Departement für die Beurteilung der Arbeiterverhältnisse wichtiges Material in grosser Fülle geliefert hat, dass die Untersuchungen sich fortschreitend durch das Streben nach Gründlichkeit und wissenschaftlicher Methode auszeichnen, dass in den periodisch wiederkehrenden, wenn auch keineswegs erschöpfenden Mitteilungen eine für die Vergleichung wichtige und wertvolle Systematik beobachtet wird. — Auf der anderen Seite wird nicht zu leugnen sein, dass auch in den Fällen, in denen eine Untersuchung in streng statistischem Sinne möglich wäre, eine solche bisher noch kaum geleistet worden ist, dass es sich immer nur mehr um, mit den Mitteln der Statistik arbeitende Enquêten, wenn auch meist solche grossen Styles handelt, dass zahlreiche für die Beurteilung der Arbeiterlage wichtige Momente, über die man jederzeit informiert sein sollte, entweder noch gar nicht oder nur gelegentlich einmal Gegenstand arbeitsstatistischer Untersuchungen gewesen sind. — Man wird danach nicht zuviel behaupten, wenn man sagt, dass auch das englische Arbeitsamt noch keineswegs allen, einem solchen Amt zufallenden Aufgaben gerecht wird, und dass die Lösung der von ihm bisher in Angriff genommenen Probleme als mustergültige nicht zu betrachten ist.

§ 3. Frankreich.

Die Pflege der Arbeiterstatistik als der besonderen Aufgabe eines staatlichen Organs datiert in Frankreich seit dem Gesetz vom 21. Juli 1891, durch welches das heutige Office du travail begründet wurde.

Wie in England hat es jedoch auch in Frankreich die Regierung vor der Errichtung eines solchen Arbeitsamts — wenn auch ohne die Absicht planmässiger Wiederholung — nicht an Erhebungen fehlen lassen, die bald über diese, bald über jene Seite der für die Lage der Arbeiter wichtigen Verhältnisse Licht verbreiteten.

Von den Organen, die Erhebungen dieser Art veranstaltet haben, kommt in erster Linie das im Jahre 1833 gegründete, dem Handelsminister unterstellte Bureau de la Statistique générale en France in Betracht und von dessen Arbeiten besonders die grossen Enquêten über Landwirtschaft und Industrie, eine Lohnstatistik vom Jahre 1863, wie periodische Nachweise über bestimmte industrielle Verhältnisse: Löhne, Ausstände u. dergl. Ausser von diesem Bureau de la Statistique générale, welches eine „Sammlung aller Thatsachen im sozialen, im wirtschaftlichen Leben und in der Verwaltung des Landes“ veranstalten sollte, dieser weitgehenden Aufgabe jedoch nicht völlig zu genügen vermochte, wurden, wie gesagt, aber auch von anderer Seite Beiträge zu einer Arbeiterstatistik geliefert. So sind solche enthalten in den aller 10 Jahre stattfindenden, 1882 vom Ministerium

für Ackerbau übernommenen landwirtschaftlichen Enquêten, in der, mit Hilfe der ingenieurs des mines vom Ministerium für öffentliche Bauten herausgegebenen periodischen Bergwerksstatistik, in den Berichten über die, von der Pariser Handelskammer für ihren Bezirk unternommenen, drei grossen Industrie-Enquêten sowie in den Jahresberichten der Inspecteurs du travail, zu deren Thätigkeit auch die Vornahme statistischer Erhebungen gehören soll. — Ferner ist zu erinnern, dass wie in England auch in Frankreich verschiedentlich ad hoc eingesetzte Kommissionen arbeitsstatistische Untersuchungen angestellt haben, so oft Regierung oder Parlament die, für ihre sozialpolitischen Massnahmen oder Erörterungen nötigen Unterlagen zu erhalten wünschten. — Endlich kommt — zunächst für die französische Statistik überhaupt, jedoch auch speziell für die Arbeiterstatistik in Betracht der, durch Dekret vom 19. Februar 1885 begründete, gleichfalls dem Handelsminister unterstellte Conseil supérieur de Statistique. Dieses Organ, dazu bestimmt, die Einheitlichkeit und Zuverlässigkeit der französischen Statistik zu fördern, hat sich über statistische Fragen gutachtlich zu äussern, und ist, wenn nicht als Produzent arbeitsstatistischen Materials, so doch für Anlage und Plan arbeitsstatistischer Erhebungen von Bedeutung. Auf alle diese, soeben von uns genannten arbeitsstatistischen Leistungen des näheren einzugehen, können wir uns ersparen. Denn wenn es uns dabei doch nur darauf ankommen würde, nachzuweisen, dass alle diese Arbeiten sowie die an ihnen beteiligten Organe den Ansprüchen einer genauen und umfassenden Arbeiterstatistik nicht genügen bezw. nicht genügen konnten, so ist dieser Nachweis ja bereits vollkommen durch die Thatsache der Begründung eines besonderen arbeitsstatistischen Amtes erbracht. — Allein die Überzeugung von der Unzulänglichkeit des bisher Geleisteten, die sich in dieser Gründung bekundete, kam auch expressis verbis zum Ausdruck sowohl in den Motiven, die die Regierung ihrem Gesetzentwurf, betr. die Errichtung eines Arbeitsamtes, beigegeben, wie später in dem Bericht der Kommission, welcher die Vorlage der Regierung überwiesen worden war.

Obwohl im Parlament zu verschiedenen Malen diesbezügliche Wünsche laut geworden waren, gab den direkten Anstoss zur Gründung des Office du travail der, durch Dekret vom 22. Januar 1891 eingesetzte Conseil supérieur du travail, ein dem Handelsminister unterstehendes Organ, das — wenn auch in beschränktem Masse (vergl. Art. 5 des Dekrets) — zwar eine arbeitsstatistische Thätigkeit sollte entfalten können, vornehmlich jedoch als eine Interessenvertretung der Arbeiter gedacht war, wie sie für andere wirtschaftliche und soziale Gruppen bereits existierte.[1])

Dieser oberste Arbeitsrat nun erhob gleich in seiner ersten

[1]) „Der Rat kann mit (!) Zustimmung des Ministers Enquêten einleiten und alle Personen vernehmen, die er für geeignet hält, ihn über die ihm unterbreiteten Fragen aufzuklären."

Sitzung einstimmig die Forderung der augenblicklichen Errichtung eines Arbeitsamtes, das die Aufgabe haben sollte: alle Ermittelungen über die Verhältnisse der Arbeiter im weitesten Sinne des Wortes zu sammeln und zu veröffentlichen. — Dieser Anregung gab die Regierung nach, indem sie in der Sitzung der Deputiertenkammer vom 13. Juni 1891 eine entsprechende Gesetzesvorlage einbrachte.

Die Gesichtspunkte, von denen sie dabei ausgegangen, sowie die Aufgaben, die sie dem, von ihr vorgeschlagemen Arbeitsamte zudachte, legte sie ausführlich in besonderen Motiven dar, in denen es unter anderem hiess: „Die vom Arbeitsamt zu organisierende Statistik soll alles umfassen, was Bezug hat auf den Stand und die Entwicklung der Produktion, die Organisation und den Arbeitslohn, die Beziehungen zwischen Arbeit und Kapital, die wirtschaftliche und soziale Lage der Arbeiter, die Arbeitsverhältnisse Frankreichs im Vergleich zu denen des Auslands etc. Man kann behaupten, dass eine derartige Statistik gegenwärtig nicht vorhanden ist; es finden sich allerdings in den verschiedenen Veröffentlichungen unserer Staatsbehörden und anderwärts zahlreiche Belege, von denen einige sehr gut zu verwerten sind, doch bilden sie nur vereinzelte, oft sich widersprechende Bruchstücke, da sie weder nach einheitlicher Methode noch nach gemeinsamer Anordnung aufgenommen wurden. Sie zu vervollständigen, zu vereinigen, verwertbar zu machen, ist die Aufgabe des Arbeitsamtes. Es wird sich nicht darauf beschränken, trockene Übersichten aufzustellen, Zahlen zu sammeln, die ohne gegenseitige Beziehung und Verbindung erscheinen, es wird ihm auch obliegen, sie einander gegenüber zu stellen, sie zu prüfen, ihre Schlüsse zu ziehen und aus ihnen die Belehrungen zu schöpfen, welche sie enthalten." — (Und unter den Gegenständen, welche zu behandeln sein werden, wird genannt: „die wirkliche Bewegung der Löhne durch Vergleichung mit den Kosten des Arbeiterlebens. (!)") — „Kurzum das Amt soll — heisst es endlich — alles Material vereinen, welches zur zweckmässigen Vorbereitung der Reformen unbedingt erforderlich ist, und gewissermassen ein Observatorium der Verhältnisse der Arbeiter bilden."

Noch ausführlicher als von seiten der Regierung wurde das Programm des Office du travail entwickelt von dem Referenten der oben erwähnten Kommission, Maruéjouls, aus dessen Ausführungen wir jedoch hier einen anderen Punkt hervorheben wollen; nämlich die Worte, mit denen er zunächst die Notwendigkeit einer genauen Arbeiterstatistik begründete. Er sagte in dieser Beziehung unter anderem: „alle, die sich mit der Frage der Arbeit im weitesten Sinne dieses Wortes zu beschäftigen haben, sind darüber einig, dass in Frankreich ein fast vollständiger Mangel an statistischer Auskunft zu beklagen ist; es kommt nicht selten vor, dass selbst innerhalb des Parla-

ments über eine äussere Thatsache sich widersprechende Behauptungen aufgestellt werden, deren Entscheidung bei dem Fehlen sicherer und amtlicher Unterlagen unmöglich ist."

Seine endgültige Formulierung fand die dem Arbeitsamt gestellte Aufgabe in Art. 1 des konstituierenden Gesetzes vom 21. Juli 1891 und in weiterer Ausführung in Art. 1 eines Dekrets vom 19. August desselben Jahres.

Von diesen beiden Artikeln lautet der erste:

> „Es wird im Ministerium des Handels, der Gewerbe und der Kolonien ein Arbeitsamt errichtet, welches die Aufgabe hat, sämtliche (!) auf die Arbeitsstatistik bezüglichen Daten zu sammeln, zu ordnen und zu veröffentlichen."

Und in dem Art. 1 des Dekretes hiess es:

> „Das Arbeitsamt hat die Aufgabe: sämtliche Ausweise über die Arbeit, insbesondere über den Stand und die Entwicklung der Produktion, die Organisation und Löhnung der Arbeit, ihr Verhältnis zum Kapital, die Lage der Arbeiter, den Zustand der Arbeit in Frankreich, verglichen mit dem Ausland, innerhalb der durch die gegenwärtige Verordnung bestimmten Grenzen zu sammeln, zu ordnen und zu veröffentlichen; und alle, in dieses Gebiet einschlagenden Arbeiten, welche der Minister für Handel etc. von ihm verlangen sollte, zu bewerkstelligen."

Was die Organisation des Amtes betrifft, welche das oben citierte Dekret sowie eine spätere Verordnung vom 4. Februar 1892 regelten, so wurde das Office du travail als eine, dem Minister direkt unterstehende, besondere Behörde des Handelsministeriums eingerichtet und als solche in eine Centralstelle und in einen, von drei dauernd angestellten Delegierten versehenen Aussendienst eingeteilt. (Art. 2 u. 3.)

Zu diesen beiden Abteilungen wurde als dritte dann noch das Bureau der oben bereits erwähnten Statistique générale en France hinzugefügt, das im Laufe der Zeit seinen Geschäftskreis mehr und mehr beschränkt, und seit 1870 schliesslich die Bedeutung einer selbstständigen Behörde verloren hatte.

Durch die Artikel 7, 8 und 9 wird sodann des näheren die Thätigkeit bestimmt, durch die das Arbeitsamt den ihm in Art. 1 vorgezeichneten Aufgaben gerecht werden soll. Nach Art. 7 geschieht dies zunächst dadurch, dass die Centralstelle „sowohl durch schriftlichen Verkehr mit Zweigen der Staatsregierung, mit Beamten, mit Körperschaften oder Privatpersonen, als durch Ermittelungen in französischen und ausländischen Veröffentlichungen, die für die Arbeiten des Amts verwertbaren Auskünfte sammelt, dass sie dieselben mit den ihr vom Aussendienst gelieferten Mitteilungen zusammenstellt und alles dies zur Ab-

fassung der für die Öffentlichkeit oder für den Minister bestimmten Schriftstücke benutzt.

Zu den für die Öffentlichkeit bestimmten Schriftstücken gehört das nach Art. 9 periodisch erscheinende Bulletin de l'Office du travail. Neben dieser kompilatorisch-kritischen Arbeit am Sitze des Arbeitsamts besteht dessen Thätigkeit nach Art. 8 weiter in Erhebungen an Ort und Stelle, die von den ständigen oder auch vorübergehend angestellten Delegierten des Aussendienstes vorgenommen werden.[1]) — Weil für die Ergebnisse derartiger Untersuchungen wichtig, mag dazu gleich bemerkt werden, dass diese Delegierten unmittelbar dem Leiter des Arbeitsamtes unterstehen, und ihre Arbeiten nach dessen Weisungen auszuführen haben. — Ausser den fest engagierten Delegierten des Aussendienstes sowie dem oben erwähnten Leiter des Amtes gehören zu dessen ständigem Personal vier Abteilungsvorsteher (zwei chefs de section, von denen der eine zugleich den Rang eines sous-directeur einnimmt, und zwei sous-chefs de section), ein Aktuar, ein Archivar, drei Redakteure und vier Bureaubeamte. — Wenn nötig, werden zur Aushülfe andere Personen herangezogen. — So können nach Art. 5 mit Genehmigung des zuständigen Ministers Beamte oder Angestellte der verschiedenen Zweige der Staatsregierung zur zeitweiligen Dienstleistung beim Arbeitsamt verwendet werden; oder es werden wohl auch auf Vorschlag des Direktors auf bestimmte Zeit Delegierte ernannt, die mit besonderen Aufgaben betraut werden. (Art. 6.)

Was die finanzielle Ausstattung des Office du travail betrifft, so ist für dasselbe im Staatshaushaltsplan eine jährliche Summe von 152 000 fr. vorgesehen.

Allein mit dieser Schilderung des Office du travail ist die Frage nach der heutigen Organisation der amtlichen Arbeiterstatistik in Frankreich noch nicht erschöpfend beantwortet.

Wir hatten bei Erwähnung der für die Arbeiterstatistik in Betracht kommenden Faktoren bemerkt, dass sowohl der Conseil supérieur du travail, der Conseil supérieur de statistique wie das einst selbständige, nunmehr dem Office du travail angegliederte Bureau der Statistique générale direkt dem Handelsminister unterstellt wurden. — Es ist also damit in der Person des Handelsministers für die verschiedenen Zweige der französischen Statistik eine Centralverwaltungsstelle geschaffen, die auch für die Ausgestaltung speziell der Arbeiterstatistik jedenfalls von grossem Vorteil ist. Darf man doch annehmen, dass bei einer solchen Centralisation die verschiedenen statistischen Ressorts einander in die Hände arbeiten werden, dass keine Arbeit doppelt ge-

[1]) Eine Ausnahme findet nur statt bei Unternehmungen oder Gewerbszweigen, welche unter der Leitung oder Aufsicht des Staates stehen. Sollen über diese Erhebungen angestellt werden, so sind dieselben ausschliesslich von der zuständigen Behörde zu bewirken, es sei denn, dass diese selbst die Hilfe des Arbeitsamtes beansprucht (Art. 8).

leistet wird, dass vielmehr die grösstmögliche Arbeitsteilung Platz greifen und damit Zeit und Geld gespart werden wird — alles Momente, die sowohl für die Leistungen der französischen Statistik überhaupt wie für diejenige des Office du Travail von grosser Bedeutung sein müssen. — Eine solche Arbeitsteilung ist denn nun auch thatsächlich eingeführt worden durch einen Beschluss des Handelsministers vom 3. August 1899, nach welchem die Kompetenzen der einzelnen Dienstzweige und Bureaus der Centralverwaltung wie folgt geordnet sind:

Direktion du travail.

Office du Travail.

Arbeitsstatistik.
Conseil supérieur du travail.
Das Office du travail hat die Aufgabe:

Alle auf die Arbeit bezüglichen Informationen zu sammeln, zu ordnen und zu veröffentlichen, besonders soweit sie in sich begreifen: den Stand und die Entwickelung der Produktion, die Organisation und Bezahlung der Arbeit, ihr Verhältnis zum Kapital, zur Lage der Arbeiter, die Vergleichung der Lage der Arbeit in Frankreich und im Ausland; das Arbeitsamt hat ferner alle Arbeiten auszuführen, die ihr, diesem Plan entsprechend, vom Handelsminister aufgegeben werden.

I. Bureau. — Allgemeine Statistik (Statistique générale).

Conseil supérieur de statistique.

Vorbereitung und Veröffentlichung der jährlichen Statistik. Redaktion und Veröffentlichung des „Annuaire statistique", die Hauptresultate der aller 5 Jahre stattfindenden Volkszählungen.

II. Bureau. — Arbeitervereine. — Sozialökonomische Studien.

Die die Arbeit betreffende Gesetzgebung.

Streiks — Arbeiterschiedsgerichte — Einigungsämter und Schiedsgerichte — Arbeitslosigkeit — die Syndikate der gewerblichen Arbeiter und Unternehmer — gemischte und ländliche Syndikate — Syndikatsverband — Syndikatsstatuten — Arbeitsbörsen — Einrichtungen und Reglements, die sich auf die Stellenvermittelung für Arbeiter und Angestellte beziehen. Kooperativgenossenschaften — Verteilung von Subventionen für Arbeiter — Produktions- und Kreditgenossenschaften, die Teilnahme an Wohlthätigkeitseinrichtungen — die Veröffentlichung des Jahrbuchs der Syndikate.

Abteilung für Versicherung und soziale Fürsorge.

1. Bureau. — Versicherung — Arbeitsunfälle — Versicherungskontrolldienst.

Lebensversicherung — Versicherung gegen Feuer, Arbeitslosigkeit u. s. w. — Leibrentengesellschaften — Überwachungskommission — Nationalversicherungskassen für Sterbe- und Unglücksfälle — Oberste Kommission für diese Kassenarbeitsunfälle — Vorbereitung und Anwendung der auf Arbeitsunfälle bezüglichen Gesetze und Verordnungen — Kontrolldienst für die Versicherungsgesellschaften, betr. Arbeitsunfälle — Personalien der Kontrollkommissare.

2. Bureau. — Fürsorge und Pensionen.

Gewöhnliche Sparkassen — National-Alterspensionskasse; Pensionskassen u. s. w. — Billige Wohnungen — Oberkommission für die Nationalpensionskasse und Sparkassen — Oberster Rat für billige Wohnungen.

Nächst dieser Neuordnung der Centralverwaltung des Handelsministeriums ist für die französische Arbeiterstatistik ferner von Bedeutung eine, durch Dekret vom 1. September 1899 eingeführte Reorganisation des conseil supérieur du travail.

Dieser oberste Arbeitsrat sollte nach dem Dekret vom 21. Januar 1891 nur in beschränktem Masse eine selbständige arbeitsstatistische Thätigkeit entwickeln, und war vielmehr in erster Linie als eine Interessenvertretung der Arbeiter gedacht. Allein dieser Bestimmung hatte er in Wirklichkeit nicht entsprochen und sich daher keinerlei Sympathien seitens der Arbeiter zu erfreuen gehabt.

Sowohl hinsichtlich seiner Zusammensetzung wie seiner Aufgaben trat nun zufolge jenes Dekrets vom 1. September 1899 eine völlige Änderung ein.

Was zunächst den ersten Punkt betrifft, so muss unbedingt anerkannt werden, dass durch die Artikel 2 und 17 der Arbeiterschaft eine bedeutend stärkere Vertretung, als sie sie bis dahin besessen, garantiert wird.[1])

[1]) Laut Art. 2 setzt sich der Arbeitsrat zusammen aus 66 Mitgliedern. Von diesen werden ernannt 22 von den Arbeitgebern, 22 von den Arbeitnehmern. Der Rest wird gebildet aus 3 Senatoren, erwählt vom Senat, 5 Deputierten, erwählt von der Deputiertenkammer, 4 vom Handelsminister bestimmten, kompetenten Personen, 10 von gesetzeswegen dem Arbeitsrat angehörigen Personen, nämlich dem Präsidenten der Pariser Handelskammer, dem Schatzmeister der beratenden Kammer der Arbeiter-Produktivgenossenschaften, dem Vizepräsident der Beratungskommission der Pariser Arbeitsbörse, dem Vorsitzenden des Pariser Munizipalrates, dem Generaldirektor der Manufakturen, dem Direktor für Schiffahrt, Wege und Minen im Ministerium der öffentlichen Arbeiten, dem Direktor der Staatseisenbahnen, dem Direktor für Industrie im Ministerium des Handels, dem Direktor für die Arbeit, ebenda, dem Chef der Abteilung für soziale Fürsorge und Versicherung, ebenda.

Von besonderer Bedeutung ist in dieser Hinsicht Artikel 17, der über die Zusammensetzung einer permanenten Kommission[1]) — des entschieden wichtigsten Organs des Arbeitsrats — Bestimmung trifft. — Diese Kommission, die aus 16, innerhalb des Rates gewählten Mitgliedern (7 Arbeitgeber, 7 Arbeitnehmer, 1 Senator, 1 Deputierter) und 5 gesetzlichen (du droit) Mitgliedern gebildet wird, eröffnet nämlich (Art. 18) auf Wunsch des Ministers Enquêten über: „die Lage der Arbeit wie der Arbeiter und über die Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Sie nimmt Kenntnis von Dokumenten und statistischen Mitteilungen, welche ihr als Basis für ihre Arbeiten dienen müssen, verlangt Enquêteergänzungen innerhalb der Grenzen der ihr zur Verfügung stehenden Geldmittel, bewirkt schriftliche oder mündliche Zeugenaussagen kompetenter Personen, und hebt in einem Gesamtbericht die beobachteten Thatsachen, die festgellten Missstände wie die angezeigt erscheinenden Reformen hervor.

Auf Wunsch des Ministers kann sie diesem auch über die Ursachen und Umstände eines Streiks Bericht erstatten."

Irgend welche Vorschriften über die Art, in der jene Enquêten vorzunehmen sind, enthält das Dekret nicht; dagegen bestimmt Art. 19 — und es ist dies für den Wert der Untersuchungen jedenfalls nicht gleichgültig —, dass der jährlich einmal zusammentretende Arbeitsrat die jedem Mitglied desselben zugehenden Enquêteberichte diskutieren soll, dass er nötigenfalls neue Zeugenaussagen fordern und entgegennehmen kann, wie endlich, dass die Diskussion mit einer Resolution geschlossen wird, in der

1) die durch die Enquête aufgedeckten Unzuträglichkeiten und Missstände,
2) die für jeden Fall geeigneten Reformen aufgeführt werden.

Unter den Leistungen des Office du travail kommen als regelmässig wiederkehrende Arbeiten in Betracht: 1) die jährlich herausgegebene Statistique des grèves et des recours à la conciliation et à l'arbitrage. 2) Das monatlich einmal erscheinende Bulletin de l'Office du travail. Von ihnen berichtet die Statistique des grèves[2]) etc. 1) über die im Vorjahr unternommenen Streiks

Hier auch die ausführlichen Bestimmungen des Dekretes über den Wahlmodus, wie über die Gültigkeitsdauer der Mandate wiederzugeben, würde zu viel Platz in Anspruch nehmen. — Zur Kennzeichnung des durchaus fortschrittlich gehaltenen, den Arbeitern günstigen Dekretes sei nur erwähnt, dass auch weibliche Kandidaturen zugelassen sind, und dass die Erwählten der Arbeitersyndikate und Schiedsgerichte Diäten erhalten.

[1]) In Bezug auf eine solche Kommission, die laut Art. 17 also obligatorisch ist, hiess es in dem Dekret vom 22. Januar 1891, Art. 4 nur: „der Minister kann (!) auch eine permanente Kommission bilden."

[2]) Über diese hatte vor dem Office du travail bereits das Bureau de la Statistique générale zu berichten angefangen, jedoch zufolge unvollständiger Erhebungen keine befriedigenden Resultate zu liefern vermocht.

(bezw. Aussperrungen), 2) über die Inanspruchnahme wie über die Erfolge der Einigungsämter und Schiedsgerichte, für deren Thätigkeit das Gesetz vom 27. Dezember 1892 bestimmte Vorschriften erlassen hatte. — Bezüglich der Streiks werden in detaillierten Übersichten für jeden Streikfall Angaben gemacht über alle für denselben wichtigen Momente, so über Ort, Beginn und Beendigung des Streiks, über die Zahl der vom Streik betroffenen Betriebe, über die Zahl der Ausständigen wie der gezwungen Feiernden, über Lohnsätze und Arbeitszeit vor und nach dem Streik u. s. w. — Diesen statistischen Mitteilungen stehen gegenüber monographische Schilderungen der wichtigsten Arbeitseinstellungen, sowie rekapitulierende Übersichten, die über gewisse Zusammenhänge, wie über: Streik und Gegend, Streik und Jahreszeit u. dgl. Aufschluss geben sollen.

Für diese Statistik bilden die Hauptinformationsquelle die Präfekten, die, gestützt auf Mitteilungen der Maires und der Gemeindepolizeibehörden, nach Beendigung jedes Streiks ausführlichen Bericht erstatten, zu dem vor allem auch die Beantwortung eines durch Gesetz vom 20. November 1892 erlassenen Frageformulars gehört. — Soweit nötig, sucht das Office du travail diese Berichte zu ergänzen durch einschlägige Mitteilungen der Lokalpresse, durch Telegrammkopien, die ihm von den Telegraphenämtern eingesandt werden, eventuell auch durch die persönlichen Ermittelungen eines seiner Beamten am Ort des Streiks. — Nach alledem glaubt das Office du travail, seine Streikstatisik, die es übrigens ständig zu verbessern bemüht ist, als ziemlich vollständig ansehen zu können. — Wie weit es zu einer solchen Annahme berechtigt ist, wird der ferner Stehende schwer zu entscheiden vermögen. Es darf jedoch erinnert werden, dass bis zum Jahre 1894 — wenn auch nur in Einzelheiten — die dem Amte zugehenden Berichte noch zu wünschen übrig liessen. So erkennt der Handelsminister in einem Rundschreiben vom 4. Juli 1894 zwar durchaus lobend die Aufmerksamkeit und Sorgfalt an, mit welcher die Präfekten den Vorschriften des Cirkulars vom 20. November 1892 nachgekommen sind, erwähnt aber zugleich gewisse Lücken, die noch auszufüllen seien. Ob dies nun in der Folgezeit geschehen ist, darüber lässt sich den späteren Publikationen über Streiks nichts entnehmen.

Was aber die an zweiter Stelle genannten Mitteilungen über die Thätigkeit und die Ergebnisse der Einigungsämter und der Schiedsgerichte betrifft, so dürfte deren Vollständigkeit durch das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren: die Einsendung von Abschriften der Verhandlungsprotokolle und Entscheidungen, ziemlich verbürgt erscheinen.

Die Monatsschrift des Bulletin de l'Office du travail, die hinsichtlich ihrer Anlage wie ihres Zweckes der englischen Labour Gazette entspricht,[1]) berichtet, wie diese, über alle, für die Arbeiter

[1]) Auch das Bulletin de l'Office du travail ist für breite Schichten, be-

wichtigen Verhältnisse des In- und Auslandes. — Dabei stützt sie sich in ihren Mitteilungen über das letztere auf die ihr vom Auswärtigen Amt zugehenden Berichte der diplomatischen Vertreter und Konsuln, während sie für ihre Nachrichten über die Lage der einheimischen Arbeit und Arbeiterverhältnisse die Hilfe verschiedener, zu monatlichen Berichten verpflichteter Ortskorrespondenten wie diejenige von Vertretern der syndicats professionnels in Anspruch nimmt.

Zur Illustrierung des eben Gesagten teilen wir in der Anmerkung[1]) die Inhaltsübersicht der letzten Dezembernummer mit.

Bedeutend grösser als die Zahl der regelmässig erscheinenden Publikationen ist die Zahl derjenigen, die über gelegentliche Untersuchungen erschienen sind.

In chronologischer Reihenfolge lenkt die grosse Enquête über die Löhne und Arbeitsdauer in der französischen Industrie[2]) zunächst das Interesse auf sich. Sie wurde im Jahre 1892 eingeleitet und bezog sich zunächst auf das Vorjahr; sie wurde später noch durch mehrere Spezialuntersuchungen ergänzt, die sich zum Teil auch auf andere Dinge als Löhne und Arbeitsdauer erstrecken. Ihre Ergebnisse wurden niedergelegt in vier starken Bänden, von denen der erste das Seinedepartement, die beiden folgenden die übrigen Departements und der, unter dem Titel „Résultats généraux" erschienene, vierte Band, unter gleichzeitiger Veröffentlichung neuen Materials, die Summe der gewonnenen Resultate zieht.

---

sonders die Arbeiterwelt berechnet; es kostet bei einem Umfang von 80 bis 100 Seiten — pro Nummer 20 c.

[1]) I. Soziale Bewegung in Frankreich: Arbeitsübersicht für November. Allgemeine Lage, Streiks, Einigungsämter und Schiedsgerichte. Enquêten von 1891—92; 1897—98 über Stellenvermittelungsinstitute. Die gewerbliche Bevölkerung nach der Zählung von 1896.

II. Soziale Bewegung im Ausland: Arbeitsübersicht — Streiks. Ein Museum für Arbeiterhygiene in München — Verordnungen, betr. die Sitzgelegenheit für Ladenangestellte. Österreich: Arbeitsübersicht, Streiks; dasselbe für Belgien. Vereinigte Staaten: Die mechanische Ausbeutung der Steinkohlenwerke. Gesetz betr. die Sitzgelegenheit für weibliche Angestellte in Restaurants im Staate New-York.

III. Rechtsprechung: Arbeitsunfälle — Frauen- und Kinderarbeit, Wohlthätigkeitsanstalten.

IV. Regierungsakte und Aktenstücke: Ministerialrundschreiben vom 26. November 1900, betr. die Hilfsarbeiten in Fällen von Arbeitslosigkeit — Ministerialbeschluss vom 29. November 1900, der das Verzeichnis der Versicherungsgesellschaften für Arbeitsunfälle feststellt etc.

[2]) Salaires et durée du travail dans l'industrie française.

Tome I. Département de la Seine (1893). II. Autres Départ. (1894).

Tome III. Autres Départ. (1895), Résultats généraux (1897).

Tome IV. Verschiedene Mitteilungen: Auszüge aus den Mitteilungen 1) der Unternehmerverbände, 2) der Korrespondenten (nach Departements) — Auszüge aus den Mitteilungen der Arbeitervereine (nach Departements) — Submissionen — Marktpreise — offizielle Berechnung des Brotpreises — Stempelämter (für Goldsachen) — Aussenhandel — Transportwesen — Bankerotte — Baukonzessionen — Syndikatsbewegung — Leihhäuser — Einrichtungen für (Arbeiter-)Fürsorge — Unentgeltliche Stellenvermittelung — Bibliographisches.

Man gliederte das Material nach 10 Industriegruppen und bot dasselbe in den ersten drei Bänden in der Form, dass man zunächst eine kurze Beschreibung aller besuchten Betriebe gab. Dieser, mit einer detaillierten Zusammenstellung aller möglichen Zahlen verbundenen Schilderung liess man sodann, nach Industrien und nach Gegenden aufgestellte, rekapitulierende Übersichten folgen, in denen Angaben über die verschiedensten Dinge: über Zusammensetzung und Veränderung des Arbeiterpersonals, die Arbeitsdauer, Durchschnittslöhne (Lohnsätze) u. s. w. gemacht werden.

Was den 4. Band betrifft, so zerfällt derselbe in drei Teile. — Von diesen resumiert der erste die aus der Provinzialenquête gewonnenen, in Band II und III veröffentlichten Ziffern, um dieselben zunächst miteinander, sodann beide mit den, in Band I veröffentlichten Resultaten zu vergleichen. Im II. Teil wird vom regionalen Gesichtspunkte aus eine Übersicht über die Verschiedenheit der Löhne wie der, für die wichtigsten Gegenstände gezahlten Löhne gegeben. — In einem dritten Teile endlich versucht man, soweit angängig, die Lohnermittelungen der vorliegenden Enquête mit denen früherer Untersuchungen dieser Art (besonders derjenigen von 1840—45; 1860—65, der jährlichen Enquête des Minendienstes und der seit 1853 vom Bureau de la statistique générale unternommenen Enquêten) zu vergleichen. — Dazu kommen verschiedene Übersichten über Lebensmittelpreise, sowie eine solche über die Höhe des Kostgeldes (pension) allein stehender Arbeiter, über welches man durch eine, im Jahre 1896 veranstaltete Umfrage Aufschluss zu erlangen suchte.

Wie schon bemerkt, ist die grosse Fülle des in jenen vier Bänden dargebotenen Materials aus verschiedenen Quellen geschöpft; verschiedene Methoden der Untersuchung sind zur Anwendung gekommen, auf die hier des nähern einzugehen nicht möglich ist. Nur soviel sei bemerkt, dass — wenigstens soweit es sich um die Ermittelung der Löhne (richtiger Lohnsätze) und der Arbeitsdauer handelt — die wichtigsten Ermittelungen durch Delegierte des Office du travail an Ort und Stelle vorgenommen wurden, wobei dem einzelnen, der Enquête unterworfenen Betriebe mindestens die Arbeit eines ganzen Tages gewidmet werden musste. — Ohne selbst hier den Versuch einer kritischen Würdigung dieser ersten grossen Leistung des französischen Arbeitsamtes zu unternehmen, wollen wir nur bemerken, dass man sich bei einem solchen Versuche wird gegenwärtig halten müssen, 1) dass es sich bei jenem Unternehmen immer nur um die Untersuchung einer Anzahl ausgewählter Betriebe gehandelt hat, 2) dass auch für diese Zwecke die Ausübung jedes gesetzlichen Zwanges zur Auskunfterteilung ausgeschlossen war, 3) dass wir — soweit es sich um Statistik handelt — es in der Hauptsache nur mit abgeleiteten Resultaten

(berechneten Lohnsätzen, Arbeitszeiten u. s. w.) zu thun haben. — Hatte sich nun diese Enquête mit denjenigen Betrieben beschäftigt, die vorwiegend in den Formen der Grossindustrie und der mittleren Industrie auftreten, so wandte man sich in einer zweiten Paralleluntersuchung der Ermittelung der Löhne (Lohnsätze) wie der Arbeitsdauer in der Kleinindustrie zu, beschränkte sich dabei jedoch auf das Pariser Nahrungs- und Bekleidungsgewerbe. Wegen der grossen Zahl rudimentärer Betriebe, welche das Kleingewerbe auszeichnen, sowie in Rücksicht auf die in ihm herrschende Mannigfaltigkeit hatte man von vornherein darauf verzichtet, dasselbe mit den Mitteln der Statistik zur Darstellung zu bringen. Statt dessen bot man die, in 2 Bänden[1]) niedergelegten Resultate der Untersuchung in der Form von Monographien, in denen ziffernmässige Übersichten nur eine bescheidene Rolle spielen.

Was die den Untersuchungen zu Grunde liegende Methode betrifft, so handelte es sich um an Ort und Stelle vorgenommene Befragung durch Delegierte, die zu diesem Zweck eine grosse Zahl von Betrieben in Augenschein nahmen.

In demselben Jahre 1892, in dem die grosse Enquête über Löhne und Arbeitsdauer begann, wurde auch eine solche über den Arbeitsnachweis für Angestellte, Arbeiter und Gesinde — und zwar unter Bezugnahme auf das Jahr 1891 — veranstaltet. Das ziemlich verwickelte Ermittelungsverfahren bestand in der Hauptsache in der Versendung von Fragebogen an alle Präfekten, 3253 dem Gesetz vom 21. März 1884 entsprechende Berufssyndikate und an alle Inhaber der, durch Gesetz vom 25. März 1852 autorisierten Stellenvermittelungsbureaus. — Die über die gewonnenen Resultate herausgegebene Publikation[2]), eingeleitet durch eine umfangreiche geschichtliche Darstellung des Arbeitsnachweises (bezw. der Arbeitsverdingung) in Frankreich seit dem Mittelalter, enthält statistische Übersichten, in denen für jeden Ort, für jede Art der Stellenvermittlung sowie für jedes Gewerbe angegeben wird: die Zahl der vorhandenen Bureaus, die Zahl derjenigen Bureaus, über welche Auskunft zu erlangen war, die Zahl der jährlichen Stellen-Gesuche und -Angebote, die Zahl der dauernd oder nur vorübergehend bewirkten Anstellungen, sowie die Sätze der Vermittlungsgebühren — alles in allem eine Fülle aus kompetenter Quelle geschöpften Materials, das zwar nicht den Ansprüchen der Enquêteunternehmer[3]), wohl aber den Bedürfnissen der an der Frage der Stellenvermittlung damals gesetzgeberich interessierten Kammer genügt haben dürfte.

---

[1]) La petite industrie (Salaires et durée du travail).
Tome I. L'alimentation à Paris (1892). II. Le vêtement à Paris (1893/94).

[2]) Le placement des employés, ouvriers et domestiques en France, son histoire, son état actuel (1893).

[3]) So kamen z. B. von 1375 an die bureaux autorisés versandten Fragebogen nur 994 — das sind 72% — beantwortet zurück.

Unter dem Titel „Hygiène et sécurité des travailleurs dans les ateliers industriels" gab das Amt 1895 eine sehr umfassende Sammlung aller in Frankreich wie im Ausland erlassenen Gesetze und Verordnungen heraus, welche zu gunsten der Industriearbeiter gegebene hygienische und Unfallschutz-Bestimmungen enthalten. Dieses Werk, in welchem die Statistik vollkommen zurücktritt, war, wie es am Schluss des Lettre au ministre heisst, dazu bestimmt, „allen denjenigen nützliche Dienste zu leisten, die sich besonders mit den sozialen Fragen und dem Loos der Arbeiter beschäftigen."

Unter dem Titel „Repartition des salaires du personel ouvrier dans les manufactures de l'Etat et les compagnies de chemin de fer" und „Note sur le minimum de salaire dans les travaux publics en Angleterre, en Belgique, en Hollande, en Suisse, aux Etats-Unis et en France" erschienen sodann in den Jahren 1896 und 1897 zwei weitere Publikationen des Amtes. Von ihnen enthält die erste die Ergebnisse einer von der Arbeitskommission der Deputiertenkammer angeregten Enquête, durch welche die Lohnsätze (taux de salaires) ermittelt werden sollten, welche in den Staatsmanufakturen und von den Eisenbahngesellschaften deren Arbeitern und Beamten gegenüber zur Anwendung kommen.

Dabei sollte vor allem auch auf alle diejenigen Umstände Rücksicht genommen werden, die hauptsächlich geeignet sind, die Löhne zu beeinflussen (Geschlecht, Alter, Örtlichkeit, Art der Arbeit). — Mag man diese Enquête, bei der ausschliesslich Fragebogen zur Anwendung kamen, welche sodann vom Office du travail bearbeitet wurden, nun auch mit Fontaine[1]) als eine äusserst erschöpfende bezeichnen, so ist doch andrerseits zu betonen, dass sich die Untersuchungskommission infolge Zeitmangels mit den Resultaten einer einzigen Lohn- bezw. Gehaltszahlung begnügte.

Die an zweiter Stelle erwähnte Publikation „Note sur le minimum etc." ist wiederum keine eigentlich statistische Arbeit. Entstanden auf eine Anregung des conseil supérieur du travail hin, stellt sie sich vielmehr nur dar als eine Sammlung aller derjenigen Aktenstücke des In- und Auslands, in denen es sich um die Festsetzung von Minimallöhnen wie Maximalarbeitszeiten handelt. — Es kommen dabei vor allem in Betracht eine Reihe staatlicher und kommunaler Submissionsverträge, in denen eine bestimmte Arbeitszeit wie ein bestimmtes Lohnminimum vorschreibende Klauseln enthalten sind.

Die Ergebnisse einer Enquête wiederum sind niedergelegt in der gleichfalls 1897 erschienenen Arbeit „sur les associations ouvrières de production."

Der Zweck dieser Untersuchung war: die Bedeutung der Arbeiter-Produktivgenossenschaften kennen zu lernen, weshalb

[1]) A. a. O.

man die verschiedenen Typen dieser Organisation, deren Umfang, die Personalzahl der einzelnen Unternehmungen, die Löhne, die Gewinne, die Art der Gewinnbeteiligung, eventuelle Verluste und deren Ursachen u. s. w. zu ermitteln suchte. — Alle hierauf bezüglichen Fragen, welche in einem sehr detaillirten Questionnaire enthalten waren, wurden durch Beamte des Office du travail an Ort und Stelle beantwortet. — Es wurden auf diesem Wege die Verhältnisse von 200 — unter im ganzen 213 [1]) — Associationen, die in den Jahren 1895 und 1896 bestanden, ermittelt. — Was die übrigen 13 betrifft, so waren dieselben im Lauf der Enquête entweder wieder spurlos verschwunden oder aber dem Amt bereits aus anderen Quellen bekannt.

Im Jahre 1898 publizierte das Amt unter dem Titel „Les caisses patronales de retraites" die Ergebnisse einer Enquête, die es unter Mitwirkung der Arbeitsinspektoren auf Wunsch der Kommission der Deputiertenkammer für soziale Fürsorge und Versicherung unternommen hatte. — Es handelte sich damals darum, eine möglichst genaue Vorstellung von den Pensionseinrichtungen industrieller Etablissements zu gewinnen, und suchte man vor allem die Zahl, die Organisation sowie die Resultate der von den Unternehmern begründeten Arbeiter-Pensionskassen zu ermitteln. Was die Vollständigkeit der Erhebung anlangt, die sich nur auf die, der Arbeitsinspektion unterstellten Betriebe und auch nur auf ein bestimmtes Jahr erstreckte, so giebt das Arbeitsamt selber zu, dass ihm wohl das eine oder andere der fraglichen Etablissements entgangen sein mag, glaubt aber, dass deren Zahl jedenfalls nicht so gross ist, als dass dadurch die gewonnenen Resultate alteriert werden könnten.

Eine Ergänzung zu der seit 1899 jährlich herausgegebenen Statistik der syndicats patronaux, ouvriers, agricoles sollte eine Enquête über die Entwicklung und Thätigkeit der gewerblichen Arbeitervereine [2]) bilden und insofern eine vorhandene Lücke ausfüllen, als aus den verschiedenen statistischen Mitteilungen über Stellenvermittlungsbureaus, Pensionskassen, Kassen zu gegenseitiger Unterstützung, Produktions- und Konsumtionsgenossenschaften nur sehr unvollkommen zu ersehen war, welcher Einfluss durch jede dieser Institutionen auf die Lebensfähigkeit der Association, welche sie geschaffen hat, ausgeübt wird.

Die betreffende Publikation des Amtes zerfällt in drei Teile. Gewissermassen die Basis des Ganzen bildet der zweite Teil, in

[1]) In diesen 213 sind zwar nicht alle Arbeiterassociationen inbegriffen, wohl aber diejenigen, welche den, vom Office du travail für den Begriff der associations ouvrières de production aufgestellten, von ihm für wesentlich erachteten Bedingungen entsprachen. Diejenigen, welche ihnen nicht entsprachen, waren deshalb von vornherein ausgeschieden worden.

[2]) Von der unter dem Titel „Les associations professionnelles ouvrières" herausgegebenen Publikation ist 1899 der erste Band erschienen, welcher die einschlägigen Verhältnisse für die Landwirtschaft, den Bergbau, die chemische Industrie und die graphischen Gewerbe behandelt.

welchem die mancherlei Associationsversuche beschrieben werden, welche die Arbeiter in den wichtigsten französischen Städten in der Zeit von 1791—1798 zum Zwecke grosser nationaler Föderationen unternommen haben. — Da die Bildung und Thätigkeit der Associationen, die nach den in früheren Publikationen des Amtes aufgestellten Industriegruppen klassifiziert werden, offenbar beeinflusst worden sind, einmal von Massnahmen der Gesetzgebung und Verwaltung, zum andern von gewissen grossen sozialreformerischen Ideen, so wurde jener geschichtlichen Darstellung ein erster Teil vorausgeschickt, in welchem 1) ein allgemeines Bild des politischen und sozialen Milieus, aus dem heraus die verschiedenen Associationsformen sich entwickelt haben, gezeichnet und 2) ein Überblick über die für die Associationen wichtige Gesetzgebung seit 1791 gegeben wird.

Dieser I. Teil schliesst ab mit einer vergleichenden Zusammenstellung der Zahl und des Effektivbestandes der Syndikate, der Berufsgenossenschaften zu gegenseitiger Unterstützung und der Produktivgenossenschaften. — Ein III. Teil soll der Geschichte der lokalen Vereinigungen und der Syndikatsverbände verschiedener Berufe und der Arbeitsbörsen gewidmet sein.

Nach dem Gesagten kann man ohne Übertreibung behaupten, dass das französische Office du travail innerhalb der noch immer kurzen Zeit seines Bestehens bereits viel dazu beigetragen hat, nicht nur über die Lage der französischen Arbeiter manches Licht zu verbreiten, sondern auch das Interesse und das Verständnis für die Arbeiterfrage im allgemeinen zu fördern. Die Ergebnisse, die das Amt aus seinen Ermittelungen einheimischer Zustände gewonnen hat, wird man zwar noch keineswegs als vollkommen befriedigende ansehen können; man wird an den Methoden der Untersuchung mancherlei — unter Umständen sogar sehr vieles zu tadeln haben, aber man wird dabei auch nicht vergessen, dass hinsichtlich der Methode — wir erinnern nur an die Frage der Lohnstatistik — manches noch durchaus Problem ist, und volle Klarheit erst und nur auf dem Wege des Experiments zu gewinnen sein dürfte.

Sicher ist jedenfalls, dass die bisherige Thätigkeit des Office du travail das fortgesetzte Streben nach Vervollkommnung der Untersuchungsmethoden wie der Aufbereitung seines Materials erkennen lässt; und es ist endlich an den Publikationen selbst rühmend hervorzuheben die Objektivität der Darstellung wie die Offenheit und Genauigkeit, mit der von der Art der Materialgewinnung Rechenschaft abgelegt wird.

Allein wichtiger als die bisherigen Leistungen der französischen Arbeiterstatistik scheinen uns für eine Beurteilung derselben doch die ihr gestellten Aufgaben wie die zu ihrer Lösung geschaffenen Organe zu sein. — Während uns nun von diesen beiden Faktoren der erstgenannte allen Ansprüchen zu genügen scheint, glauben wir, dass die Organisation der französischen

Arbeiterstatistik noch in mancher Hinsicht der Verbesserung und eines weiteren Ausbaus bedürftig ist.

Als höchst wertvoll ist es gewiss zu betrachten, dass der arbeitsstatistische Apparat ganz selbständig seine bestimmten Funktionen ausübt und nicht etwa — wie z. B. die deutsche Kommission für Arbeiterstatistik — auf ausdrückliche Anregung von anderer Seite zu warten braucht, um in Thätigkeit zu treten. Es ist ferner als ein Vorzug der französischen Arbeiterstatistik anzusehen, dass das Office du travail infolge der neuerdings geschaffenen Centralisation der Statistik überhaupt, mit anderen statistischen Ressorts in einem organischen Zusammenhang steht und somit von diesen sicherlich mancherlei wertvolle Unterstützung erfährt.

Diesen Vorzügen stehen jedoch — wie uns scheint — vor allem zwei Mängel gegenüber. Von ihnen ist der eine für uns darin gelegen, dass das Office du travail überall, wo eine Auskunftspflicht — wie z. B. bei den Berichten der Präfekten über Ausstände — nicht gesetzlich normiert ist, auf den guten Willen der Befragten angewiesen ist. — Es ist uns nichts bekannt von irgend einer gesetzlichen Zwangs- bezw. Strafgewalt — wie sie etwa den deutschen Gewerbeinspektoren durch § 139b der Gewerbeordnung zur Unterstützung beigegeben ist, — und es ist klar, dass unter solchen Umständen die Arbeit des Amtes gelegentlich sehr erschwert werden kann, wie auch dass die gewonnenen Resultate nicht in allem und jedem als unbedingt genau gelten können.

Zum anderen aber scheint es uns fraglich, ob für die weitreichenden Aufgaben, die dem Office du travail gestellt sind, der heutige Beamtenkörper, vor allem die Organisation des sogenannten Aussendienstes wie auch das Institut der ziemlich selbständigen, in vielen Stücken kaum kontrollierbaren Lokalkorrespondenten genügen dürfte.

Wir möchten darum behaupten, dass die Organisation der französischen Arbeiterstatistik noch einer weiteren Entwicklung fähig ist, in dem Sinne, in dem der Berichterstatter der Kommission, der der erste Gesetzentwurf, betreffend die Errichtung eines Arbeitsamts, vorgelegen, seiner Zeit von dem Amt als „dem Kern einer Krystallisation gesprochen hatte, die sich durch aufeinander folgende Schichten bilden werde."

§ 4. Belgien.

Mit der Errichtung eines besonderen arbeitsstatistischen Amtes folgte dem Beispiel der Vereinigten Staaten, Englands, Frankreichs im Jahre 1894 endlich auch Belgien.

Wir sagen endlich, weil dieses industriell hoch entwickelte Land mit seiner zahlreichen Arbeiterbevölkerung schon längst zu einem Vorgehen in dieser Richtung Veranlassung gehabt hätte;

und dies umsomehr, als die Klasse der belgischen Lohnarbeiter, jedes staatlichen Schutzes entbehrend, der Willkür eines rücksichtslos ausbeutenden Unternehmertums völlig preisgegeben war.

Schuld an derartigen Zuständen waren Regierung und Parlament jedenfalls in gleichem Masse.

Der Anregung des radikalen Brüsseler Deputierten Janson, der bereits zu Anfang der 80 er Jahre die Einführung des allgemeinen Stimmrechts für die Kammerwahlen verlangt hatte, war von keiner Seite Folge gegeben worden, und so war es dann nicht verwunderlich, dass die in den breiten Schichten der Arbeiter schon längst angesammelte Erbitterung schliesslich im März 1886 zu einem förmlichen Aufstand führte. — Unter Aufwendung von Waffengewalt war die Regierung desselben rasch Herr geworden, hatte aber bald darauf, zur Besänftigung der erregten Gemüter, auch einen Ausschuss zur Prüfung der gewerblichen Verhältnisse eingesetzt. — Dass es der Regierung mit dieser Einrichtung jedoch nicht sonderlich Ernst war, darf wohl daraus gefolgert werden, dass von den mancherlei trefflichen Vorschlägen dieses Ausschusses so gut wie nichts durchgeführt wurde.

Wie sehr es aber auf Seiten der bürgerlichen Parteien an jedem guten Willen, etwas für die Arbeiterklasse zu thun, mangelte, geht daraus hervor, dass ein, in der Session 1889/90 vom Abgeordneten Janson eingebrachter Gesetzentwurf, nach welchem eine Generalarbeitsdirektion im Ministerium des Innern eingerichtet und mit der Sammlung und Veröffentlichung aller wissenswerten Auskünfte über die Arbeiterverhältnisse betraut werden sollte, in der Repräsentantenkammer eine sehr kühle Aufnahme fand und Paragraph für Paragraph abgelehnt wurde.

Im Interesse der Arbeiterklasse wurde im Jahre 1891 ja dann insofern etwas gethan, als man mit Hilfe der conseils de l'industrie et du travail Erhebungen über die Löhne und die Budgets der Arbeiter veranstaltete. — Allein, es ist doch fraglich, ob diese, durch die Kündigung der Handelsverträge veranlasste Enquête für die Behandlung der Arbeiterfrage schon den Anbruch einer neuen Ära bedeutet hätte, wäre nicht infolge der Verfassungsänderung und auf Grund des neuen Wahlrechts eine Anzahl Sozialisten in die Kammer eingezogen. — Erst durch das Drängen dieser Gruppe, die sogleich eine ganze Reihe von Arbeitergesetzentwürfen einbrachte, hatte sich die Regierung veranlasst gesehen, ein Gleiches zu thun, und so erschien denn am 12. November 1894 schliesslich eine königliche Verordnung, welche die Errichtung eines Arbeitsamtes verfügte.

Eine königliche Verordnung vom 12. April 1895 bestimmte sodann des nähern die Organisation und die Funktionen dieses Amtes, dessen Thätigkeit noch erweitert wurde durch eine königliche Verordnung vom 28. August desselben Jahres und durch eine Verordnung vom 2. Januar 1897.

Fragen wir nun, worin diese Thätigkeit bestehen sollte, so ist als ein für das belgische Arbeitsamt charakteristisches Merkmal zunächst hervorzuheben, dass wir es bei ihm mit einer, in gleichem Masse sonst bei keinem Institut dieser Art wiederkehrenden Vereinigung dreier ganz verschiedenen Aufgaben zu thun haben, nämlich mit einer statistischen, einer legislativen und einer administrativen Aufgabe.

Deren Inhalt des nähern zu bestimmen, ist aber kaum möglich ohne gleichzeitiges Eingehen auf die Organisation des Amtes, und ist darüber das Folgende zu sagen.

Das von einem Generaldirektor geleitete, belgische Arbeitsamt ist eingeteilt in 5 Sektionen und in seiner Gesamtheit dem Ministerium für Industrie und Arbeit (ministère des industries et du travail) unterstellt, einem Ministerium, das durch eine königl. Verordnung vom 25. Mai 1895 von dem ehemaligen Ministerium für Ackerbau, Industrie, Gewerbe und öffentliche Arbeiten als selbständiges Ressort abgezweigt worden ist.

Von diesen 5 Sektionen ist nun die wichtigste — das eigentliche arbeitsstatistische Amt und die Grundlage der ganzen Einrichtung — die erste Sektion.

Sie ist das Organ, welches die Arbeiterstatistik zu pflegen hat, über Ausstände und Aussperrungen berichtet, die Vorbereitung, Ausführung und Veröffentlichung von Enquêten bewirkt, jede, den Arbeitsminister interessierende Frage zu prüfen und zu bearbeiten hat, eine monatliche „Revue du travail" herausgiebt, mit einem Wort: alle, für die Lage der Arbeit und der Arbeiter wichtigen Daten zu sammeln und zu publizieren hat.

Genügt dies schon, um die Aufgabe dieser I. Sektion als äusserst wichtig und umfangreich erscheinen zu lassen, so wird dies doch noch deutlicher, wenn wir hören, dass nach der grundlegenden Verordnung vom 12. April 1895 im besonderen Gegenstand der Untersuchungen des Amtes sein sollen:[1])

> die ökonomische und kommerzielle Lage der verschiedenen Zweige der Arbeit; der Stand des Arbeitsmarktes der verschiedenen Berufe; die Arbeitslosigkeit, ihre Ursachen, ihre Dauer, ihre Folgen, die Mittel dagegen, inklusive Versicherung, die Lage der Arbeiter und Lehrlinge beiderlei Geschlechts in betreff des Lohnes und der Art der Lohnzahlung, der Arbeitszeit, der Ruhetage, der Antritts- und Entlassungsbedingungen und sonstiger Paragraphen des Arbeitsvertrages, die Kosten des Unterhalts, das Haushaltungsbudget der verschiedenen Klassen von Arbeitern und Arbeiterinnen, die Detailpreise der Lebensmittel und Bedarfsartikel der grossen Masse des Volkes; der Einfluss der Steuern auf das Einkommen, den Verbrauch und die Lebenshaltung der Arbeiter; die Anzahl

[1]) Soziale Praxis 1895, No. 2, S. 39.

der Unfälle in den einzelnen Berufen, Schwere der Verletzung, Dauer der Arbeitsunfähigkeit, Alter und Familienstand der Unfallverletzten, und mechanische und moralische Ursachen der Unfälle; die Sterblichkeit der verschiedenen Kategorien der Arbeiter, nach Alter, Geschlecht und Beruf, namentlich die Krankheiten, welche aus dem Beruf, der Ernährungsweise oder aus dem Alkoholmissbrauch entstehen; die Anzahl der Arbeiter, welche alljährlich wegen mangelnden Militärmasses, körperlicher Fehler oder Schwäche der Konstitution vom Dienst im Heere befreit werden; die Anzahl der Arbeiter, welche alljährlich den Bettlerstationen (dépôts de mendicité), Asylen, Besserungsanstalten und Gefängnissen überwiesen werden; die industriellen Kämpfe zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern; ihre Häufigkeit, Ursachen, Ausdehnung, Abschluss, Folgen; die gesetzmässigen oder über das Gesetz hinausgehenden Einrichtungen, welche dazu bestimmt sind, das gute Einvernehmen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern zu fördern, wie Einigungsämter, Fabrikausschüsse, Schiedsgerichte, Arbeitskammern, Ältestenkollegien, und die Wirkung dieser Einrichtungen; die Wirkung der Gesetze betr. die Arbeit von Frauen und Jugendlichen, betr. den Lohn, die Fabrikordnung, den Arbeitsvertrag und überhaupt aller gesetzlichen Massnahmen, welche Gesundheit und Unfallverhütung in den Arbeitsräumen betreffen, der Stand der Arbeiterwohnungsfrage; die Wirkung des Gesetzes über die Arbeiterwohnungen; die Thätigkeit der comités du patronage, die Entwickelung und Wirksamkeit der Gesellschaften für Arbeiterwohnungsbau; die Lage und Entwickelung der Arbeitgebervereine, der Arbeitervereine, und der Vereine, in welchen Arbeitgeber und Arbeiter zusammenwirken; die Lage und Entwickelung der Genossenschaften und die Wirkung des dieselben betreffenden Gesetzes; die Lage, Entwickelung und die verschiedenen Arten der Versicherung gegen Krankheit, Unfall, Invalidität, Alters-, Witwen- und Waisenversicherung; der Stand und die Entwickelung des Sparkassenwesens in den einzelnen Landesteilen und unter den einzelnen Arbeiterkategorien; der Stand und die Entwickelung der Kooperativgenossenschaften und die Wirkung des dieselben betreffenden Gesetzes, die Ausdehnung und Fortbildung des Fach- und Fortbildungsunterrichts und des Haushaltungsunterrichts; der Stand des Lehrlingswesens in den einzelnen Industrien und Handelszweigen; die Wirkung der Massnahmen gegen die Armut; die Wirkung der von einzelnen Behörden mit Bezug auf die Arbeitsbedingungen getroffenen Massnahmen (Lohnmini-

mum, Arbeitsdauer, Prämien, Einigungsämter, Gewinnbeteiligung, Unfallversicherung u. s. w.), der Stand der Industrie, die Produktionsverhältnisse, die Lage der Arbeiter, die Kosten des Lebensunterhalts, Auswanderung, Kolonisation, Streiks, kriegerische Ereignisse in fernen Ländern.

Was die übrigen Sektionen des Arbeitsamtes betrifft, so hat die zweite die von der Regierung dem Parlament vorzulegenden Sozialgesetzentwürfe auszuarbeiten, aus der Initiative der Kammern hervorgegangene Gesetzentwürfe zu begutachten und endlich die zum Gesetz erhobenen zu interpretieren und durch die nötigen Ausführungsbestimmungen zu ergänzen.

Durch die Zustellung der nötigen Unterlagen wird sie dabei unterstützt von der I. Sektion, während sie selbst die einschlägige Gesetzgebung des Auslands zu studieren hat. Neben ihr hat eine rein administrative Thätigkeit auszuüben die III. Sektion, die mit der Durchführung der Gesetze und Verordnungen betraut ist.

Nächst der ersten ist die bei weitem wichtigste die IV. Sektion, die seit der schon erwähnten Begründung eines besonderen Arbeitsministeriums eine bedeutende Ausdehnung erfahren und eine eigene Organisation erhalten hat. — Ihre Aufgabe besteht in der Inspektion der Arbeit, wie in der Beaufsichtigung der gefährlichen, ungesunden und lästigen Betriebe. Dieselbe hat durch eine kgl. Verordnung vom 21. September 1894 wie durch ein Ministerialrundschreiben vom 10. Januar 1896 noch insofern eine Erweiterung erfahren, als die Arbeitsinspektoren durch erstere auch mit der Überwachung der sanitären Zustände und der Fortschritte in der Anwendung von Unfallschutzapparaten in den Betrieben betraut, durch letzteres auch auf die Wichtigkeit des Studiums der wirtschaftlichen und moralischen Verhältnisse, sowie der Entwickelung der Industrieen hingewiesen wurden.

Ist durch diese beiden Verordnungen nun auch weder den Arbeitsinspektoren noch der IV. Sektion die Aufnahme irgendwelcher Statistik zur Pflicht gemacht, so ist doch aus der Thatsache, dass von der Centralstelle verschiedene Enquêten — so im Jahre 1895 eine solche über die hygienischen Verhältnisse in verschiedenen gesundheitsschädlichen Industrieen — vorgenommen worden sind, zu ersehen, dass auch die IV. Sektion gelegentlich in der Lage ist, Beiträge zu einer Arbeiterstatistik zu liefern.

Dasselbe darf endlich wohl auch von der V. Sektion des Arbeitsamtes angenommen werden, die sich mit den Wohlfahrtseinrichtungen, den Hilfsvereinen auf Gegenseitigkeit, den sogenannten Arbeiterhäusern und ähnlichen Dingen zu beschäftigen hat.

Zur Erfüllung aller dieser Aufgaben verfügt das Office du travail — abgesehen von dem mit der Gesamtleitung betrauten

Generaldirektor — über ein Beamtenpersonal, das sich auf die einzelnen Sektionen, wie folgt, verteilt:

I.	Sektion	= 1 Chef,	5 Beamte.
II.	„	= 1 „	2 „
III.	„	= —	3 „
IV.	„	= 1 „	1 Oberinspektor, 4 Centralinspektoren, 4 Bureauchefs, 4 Schreiber.
V.	„	= 1 Chef,	4 Beamte.

Unter den statistischen Leistungen des belgischen Arbeitsamtes, und also im besonderen seiner I. Sektion, kommen als periodisch wiederkehrende in Betracht:

1) Eine Statistik der Streiks und Aussperrungen,
2) die, bereits erwähnte, monatlich erscheinende Revue du travail (80—100 Seiten stark).

Diese Zeitschrift, die nach dem Muster des französischen Bulletin de l'Office du travail angelegt ist, und sowohl in einer französischen wie in einer vlämischen Ausgabe erscheint, zerfällt ihrem Inhalt nach in zwei verschiedene Teile, von denen der, fast die Hälfte jeder Nummer beanspruchende erste die regelmässigen Berichte von Ortskorrespondenten bringt. Das Amt unterhält deren — gegen eine nur sehr mässige Bezahlung — 16—18 und bezieht von ihnen Mitteilungen über: „die Lage des Arbeitsmarktes in ihren Bezirken, den Thätigkeitsgrad der Industrie, das Verhältnis der Arbeitslosen in einer jeden, wichtige Änderungen im Lohn oder in der Arbeitszeit, die Entwicklung der Genossenschaften, der Gegenseitigkeitsvereine, der Fachvereine, die Fälle schiedsrichterlicher Einigung sowie die Einrichtungen zur Verallgemeinerung gütlicher Beilegung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern, die von Lokalbehörden ergriffenen Massnahmen zur Regelung der sanitären Zustände und zur Herbeiführung der Unfallsicherheit in den Betrieben, sowie andere im Interesse der Arbeiter getroffene Anordnungen, die Entwicklung des Baus von Arbeiterwohnungen und endlich die Auswanderung der Arbeiter."

In einem zweiten Teil bringt die Revue allmonatlich Artikel über: „die Statistik der Ausstände im letzten Monat, die Entwicklung der Gegenseitigkeits- und der Fachvereine, eine Chronik der für die Arbeitsverhältnisse in Belgien und im Ausland wichtigen Ereignisse, Artikel über die gesetzgeberische Thätigkeit des belgischen und der ausländischen Parlamente, sowie eingehende Mitteilungen über die Fachvereine."

In Verbindung mit dieser Revue du travail erscheint dann noch regelmässig ein Bulletin de l'Inspection du travail, während endlich in einem Anhang die jeweils erlassenen Arbeitergesetze und Verordnungen mitgeteilt werden.

Ausser diesen regelmässigen Publikationen sind von der I. Sektion des Amtes bisher ausgegangen:

1) Eine Enquête über Sonntagsarbeit im Jahre 1895.
2) Eine Untersuchung über die Nachtarbeit der Arbeiterinnen und Kinder im Ausland (Frankreich, Schweiz, England, Österreich, Deutsches Reich[1]).
3) Eine Enquête über die von Arbeitgebern getroffenen Wohlfahrtseinrichtungen der verschiedensten Art.
4) Eine Untersuchung über die Hausindustrie in Belgien.

Von diesen Arbeiten ist die umfangreichste diejenige über Sonntagsarbeit, welche 5 Bände umfasst.

Von ihnen enthält der I. (erschienen 1896) die von den Arbeitsinspektoren nachgeprüften Antworten auf 81 Fragen betreffend die Sonntagsarbeit in 1459 industriellen Etablissements (unter Ausschluss der Bergwerke, Gruben und Steinbrüche).

Als Ergänzung der in diesem Bande veröffentlichten Statistik behandelt der, gleichfalls 1896 erschienene, II. Band die einschlägigen Verhältnisse dieser 1459 Betriebe in Form von Monographien.

Ein im selben Jahre herausgegebener Band V enthält vier Berichte von Fachleuten (2 Universitätsprofessoren und 2 Ministerialbeamten), welche die Frage der Sonntagsruhe in Deutschland, Österreich, England und der Schweiz an Ort und Stelle studiert haben. — Und während ein 1898 erschienener IV. Band die Resultate veröffentlicht, die bei einer Befragung der Industrie- und Arbeitsausschüsse wie der gewerblichen und kaufmännischen Vereinigungen über die Sonntagsbeschäftigung von Gehilfen und sonstigem Personal in grossen Ladengeschäften erzielt worden sind[2]), sind in dem gleichfalls 1898 erschienenen Band III endlich die vom corps de mines untersuchten Verhältnisse in den Bergwerken, Gruben und Steinbrüchen behandelt.

Über die Ergebnisse der Untersuchung, betr. die belgische Hausindustrie (les industries à Domicile en Belgique), ist 1889 ein I. umfangreicher Band erschienen, welcher unter Beifügung einer Anzahl Illustrationen und Karten über die Waffenfabrikation von Liège, die Brüsseler Männerkleidungs-Industrie und das Messerschmiedehandwerk von Gembloux berichtet.[3]) — Ein 1900 herausgegebener II. Band orientiert über die Verhältnisse der flandrischen Leinenweberei, die Strohflechterei des Geerthals und die vlämische Schuh- und Stiefelindustrie.[4]) — Jede dieser für sich behandelten Industrien ist Gegenstand der Ermittelungen eines zu diesem Zweck vom Arbeitsamt ernannten besonderen Untersuchers gewesen.

Neben diesen regelmässigen wie gelegentlichen Untersuchungen beschäftigte die I. Sektion des Amtes vor allem die Publikation der im Jahre 1896 in Belgien veranstalteten Gewerbezählung,

[1]) Labour Gazette, May 1898.
[2]) Labour Gazette, January 1899.
[3]) Labour Gazette, Dezember 1899.
[4]) Labour Gazette, August 1900.

von welcher man sich wichtige Aufschlüsse auch über die Lage der Arbeiter versprach (so besonders solche über Alter und Löhne [thatsächliche] der Arbeiter der verschiedenen Industriezweige wie über Tag- und Nachtarbeit).

Für die bisherigen Leistungen des Amts (im Sinne von selbstständigen Publikationen) kommen nächst der I. dann noch die II. und IV. Sektion in Betracht.

So war die II. Sektion diejenige, von welcher überhaupt die erste Arbeit des Amts (1895) ausging, nämlich ein Band, betreffend die Alters- und Invalidenversicherung in Deutschland. Er enthält eine Übersetzung des deutschen Gesetzes vom 22. Juni 1889, die Begründung des Entwurfs, einen Auszug aus den Reichstagsverhandlungen, die Grundzüge der finanziellen Organisation und die Statistik der ersten Resultate des Gesetzes.

Eine zweite, 1896 erschienene Arbeit der Sektion bot eine Zusammenstellung der Texte der wichtigsten Arbeitergesetze. — Dieselbe hat eine Fortsetzung erhalten in dem Annuaire de la législation du travail, von dem 1897 der I. Band erschienen ist. Danach soll sich dieses Jahrbuch darauf beschränken, die auf die Arbeit im eigentlichen Sinne bezüglichen Gesetze, Verordnungen etc. Belgiens wie des Auslands in französischem Texte wiederzugeben und also enthalten[1]): Gesetze, betreffend die Organisation der Arbeit, d. h. alle diejenigen, welche berühren: die Freiheit der Arbeit, das Koalitions- und Streikrecht, das Recht der Vereinigung der Unternehmer und Arbeiter, die Gesamtbeziehungen zwischen Kapital und Arbeit, Einigungsämter und Schiedsgerichte; die Gesetze, betreffend den Arbeitsvertrag und Lehrvertrag, die Löhne, die Regelung der Arbeit, die Massnahmen zu gunsten der Sicherheit und Gesundheit der Arbeiter, die Arbeitsinspektion; die Gesetze, betreffend die Arbeitsunfälle und Arbeiterversicherung etc. — Dabei soll den wichtigsten Gesetzen und Erlassen dieser Art eine Übersicht über die darauf bezüglichen parlamentarischen Verhandlungen wie über etwa vorausgegangene amtliche Untersuchungen beigegeben werden.

Eine dritte Arbeit der Sektion endlich enthält den I. Teil des Vorentwurfs eines Gesetzes über den Arbeitsvertrag, der später Gegenstand eingehender Beratungen des obersten Arbeitsrates war.

Im übrigen kommen die Resultate der Thätigkeit dieser II. Sektion wohl auch in Form von Berichten in der Revue du travail zur Veröffentlichung.

Von Publikationen der IV. Sektion ist ein im Jahre 1895 in zwei Bänden erschienener Generalbericht über die Thätigkeit der ihr unterstellten Arbeitsinspektoren zu nennen, welche nach ganz bestimmten, in dem schon erwähnten Ministerial-Rundschreiben vom 10. Januar 1896 bekannt gegebenen Grundsätzen

[1]) Vorrede des Ministers, a. a. O.

jährlich Bericht zu erstatten haben und damit jedenfalls auch mancherlei wertvolle Aufschlüsse über die Lage der Arbeiter zu liefern berufen sind.

Näher auf alle diese Arbeiten des Office du travail sowie auf die jeweils zur Anwendung gekommenen Untersuchungsmethoden einzugehen, ist uns leider nicht möglich, da uns — bis auf jenen I. Band des Annuaire de la législation du travail — keine der betreffenden Publikationen selbst vorgelegen hat.

Dessen ungeachtet wird man auf Grund eines Vergleichs der bisherigen Leistungen mit dem in Aussicht genommenen detaillierten Arbeitsprogramm des Amtes zu der Behauptung berechtigt sein, dass bis heute erst ein ganz verschwindend geringer Teil dieses Programms verwirklicht worden ist.

In anbetracht der kurzen Zeit des Bestehens des Amtes wie der umfangreichen und schwierigen Aufgabe, welche der I. Sektion desselben mit der Bearbeitung der Ergebnisse der Gewerbezählung zugefallen war, soll damit aber keineswegs irgend welcher Tadel ausgesprochen sein.

Anders wie mit der Frage nach dem Werte der bisherigen Leistungen des Office du travail steht es nun aber mit der Frage nach dem Werte seiner Organisation.

In Übereinstimmung mit Varlez u. a.[1]) wird man da zunächst ganz im allgemeinen jene seltsame Vereinigung der verschiedensten Funktionen (statistischer, legislativer, administrativer Art) innerhalb desselben Organs, besser noch: in der Hand einer Person — zunächst in der Hand des Generaldirektors des Amtes, in letzter Linie des Ministers — für nicht unbedenklich halten müssen.

Für jede der drei Funktionen in gleicher Weise verantwortlich, wird der eine wie der andere bemüht sein, Widersprüche innerhalb seines Ressorts möglichst zu vermeiden. — Ein solcher Widerspruch würde aber z. B. vorliegen, sobald durch die ermittelnde Thätigkeit der I. Sektion Missstände aufgedeckt würden, welche auf falsche oder ungenügende Massnahmen der II. Sektion zurückzuführen sind. — Um einer solchen Eventualität von Selbstbeschuldigung bezw. -berichtigung zu entgehen, bliebe dann nichts anderes übrig, als zu gunsten der einen Sektion die Funktion einer anderen zu beschneiden, was in unserem Falle eine tendenziöse Beeinflussung bezw. Beschränkung gerade der wichtigsten Funktion des Amtes, nämlich der statistischen Thätigkeit desselben bedeuten würde. — Dass eine solche Massnahme der Idee eines Arbeitsamtes direkt zuwiderlaufen würde, braucht wohl nicht des weiteren ausgeführt zu werden.

Aber auch was die Organisation des belgischen Arbeitsamtes im einzelnen betrifft, so wird auch diese noch keineswegs als genügend oder gar vollkommen angesehen werden können.

---

[1]) Varlez a. a. O. S. 971. Schoenberg a. a. O. S. 977.

Die an allen wichtigeren Bevölkerungscentren vorhandenen Orts-, Industrie- und Arbeitsräte[1]) wie auch der oberste Arbeitsrat[2]) leisten dem Amt zwar nicht selten wertvolle Beihilfe, aber doch im wesentlichen nur, soweit es sich um Fragen gesetzgeberischer Natur handelt. — Dagegen fehlt es dem Amt an dem nötigen Personal für seine Enquêten wie überhaupt für alle arbeitsstatistischen Untersuchungen, die nur ausserhalb der Centrale vorgenommen werden können.

Die 16—18 Ortskorrespondenten, die infolge ihrer geringen Besoldung ihre Berichterstatterthätigkeit nur als Nebenbeschäftigung ansehen können, sind dazu nicht qualifiziert.[3]) — Ist man aber somit genötigt, etwa die Arbeitsinspektoren dafür heranzuziehen, so bedeutet dies eine Beeinträchtigung anderer wichtiger Funktionen des Arbeitsamtes.

Nach alledem wird man sagen müssen, dass auch das belgische Office du travail noch einer weiteren Ausgestaltung bedürfen wird, wenn anders Aussicht vorhanden sein soll, dass das in seinem Detail gewiss sehr anerkennenswerte Programm des Amtes zu einem guten Teil nicht bloss auf dem Papier stehen bleiben soll.

§ 5. Die Schweiz.

Nicht wie in den bisher erwähnten Ländern, das heisst, weder durch einen Akt der staatlichen Gesetzgebung noch auf administrativem Wege fand die Frage der Arbeiterstatistik ihre Lösung in der Schweiz.

Das hier im Jahre 1887 für die Zwecke der Arbeiterstatistik gegründete „Schweizerische Arbeiter-Sekretariat" nämlich ist lediglich eine Schöpfung und ein Organ der Arbeiter, dessen Selbständigkeit nur insofern eine Einschränkung erleidet, als die ihm vom Staate gewährte finanzielle Unterstützung an die Erfüllung gewisser Bedingungen geknüpft ist.

Wie in anderen Ländern sind auch in der Schweiz die auf die Begründung einer speziellen Arbeiterstatistik gerichteten Wünsche älter als das schliesslich mit ihrer Pflege betraute Organ.

---

[1]) Es sind dies gemischte Fachvereine, welche die Aufgabe haben, Streitigkeiten zwischen Arbeitern und Arbeitgebern auf gütlichem Wege beizulegen und der Regierung die gewünschten Auskünfte zu geben.

[2]) Derselbe ist eine beratende Behörde, deren Mitglieder in gleicher Zahl aus den Reihen der Arbeiter, der Arbeitgeber und der Fachgelehrten entnommen sind.

[3]) Wenn man — wie Varlez mitteilt — anfänglich versucht hatte, Lokalagenturen des Arbeitsamtes bei den Provinzialregierungen zu organisieren, damit aber schlechte Erfahrungen gemacht hat, so ist das natürlich sehr begreiflich, wenn man hört, dass die betr. Beamten anderen, selbständigen Behörden unterstellt waren. — Dagegen hätte es wohl nahegelegen, nun zunächst erst einmal einen Versuch mit der Einrichtung selbständiger Lokalagenturen zu machen; ein Versuch, der freilich bedeutend grössere finanzielle Opfer erfordert, dafür aber vielleicht auch zu besseren Resultaten geführt hätte, als sie unter den heutigen Umständen zu erlangen sind.

So verlangte das Programm des im Jahre 1873 gegründeten (alten) Schweizerischen Arbeiterbundes an zehnter Stelle „Statistische Erhebungen über die allgemeine Lage der Arbeiter mit besonderer Berücksichtigung des Verhältnisses der üblichen Arbeitslöhne zum Preise der Lebensbedürfnisse."

Und eine ähnliche Forderung: Statistik über die Lage der arbeitenden Klassen, enthielt das 1877 in Bern aufgestellte „Programm einer sozialdemokratischen Partei in der Schweiz", das sowohl vom Bund wie vom Grütliverein, dem ältesten und noch heute bedeutendsten schweizerischen Arbeiterverband — von diesem allerdings unter Vorbehalt — angenommen wurde.

Wie wir in Rücksicht auf die spätere Beurteilung der Leistungen des „Schweizerischen Arbeiter-Sekretariats" jedoch hervorheben wollen, bestand zwischen diesen beiden Forderungen insofern ein nicht unwesentlicher Unterschied, als das sozialistische Programm vom Jahre 1877 von einer „staatlichen" Arbeiterstatistik sprach, der Schweizerische Arbeiterbund dagegen für die von ihm geplanten statistischen Erhebungen die Mitwirkung des Staates ausdrücklich ablehnte und dieses Ziel lediglich durch die Gründung allgemeiner Gewerkschaften erreichen wollte.

Indessen hier wie dort blieb die Forderung einer Arbeiterstatistik auf dem Papiere stehen; ein ernstlicher Versuch, sie in dieser oder jener Form durchzusetzen, wurde nicht gemacht.

Erst im Jahre 1886, als man gesehen hatte, wie Handel und Industrie im Handels- und Industrieverein, das Kleingewerbe im Gewerbeverein, eine wirksame Vertretung ihrer Interessen gefunden und durch eine jährliche Subvention von seiten des Bundes unterstützt wurden, erinnerte man sich wieder der alten Forderung, und war es vor allem das Centralkomitee des Grütli-Vereins — an seiner Spitze der verdiente Advokat Scherrer-St. Gallen, — die sich der, für die Sache der Arbeiter so wichtigen Forderung annahmen.

Unter Hinweis auf die genannten Interessenverbände richtete das Centralkomitee am 28. August 1886 an das eidgenössische Handels- und Landwirtschafts-Departement das Ersuchen, einem noch zu gründenden Arbeiter-Sekretariat, das dem rein nationalen Verband des Grütli-Vereins unterstehen und lediglich dem Studium und der Förderung der wirtschaftlichen Interessen der Arbeiter dienen sollte, gleichfalls eine finanzielle Bundes-Unterstützung angedeihen zu lassen.

Das Centralkomitee erhielt darauf zunächst vom Departement eine, seinem Projekt prinzipiell zustimmende, günstige Antwort, erfuhr aber zugleich unter der Hand, dass man ein solches Institut lieber auf einer breiteren Grundlage errichtet sehen würde, — ein Wunsch, dem von seiten des Grütli-Vereins auch ohne weiteres Rechnung getragen wurde. Wie das Departement, erklärten sich sodann auch Nationalrat wie Ständerat mit der Errichtung eines Arbeiter-Sekretariats grundsätzlich einver-

standen; letzterer freilich mit der Einschränkung, dass das Sekretariat weder dem Grütli-Verein, noch überhaupt irgend einer Arbeiterorganisation zu überlassen sei, sondern, da es „frei und unabhängig" organisirt werden sollte, mit der Organisation des Departements, etwa mit dem Sekretariat des Gewerbewesens, verbunden werden möchte. Allein diesem, vom Handels- und Landwirtschafts-Departement energisch bekämpften Verlangen, die Arbeiter ungleich den Vertretern anderer wirtschaftlicher Interessen zu behandeln, wurde keine Folge gegeben. Vielmehr beschloss der Bundesrat, dem daran lag, dass das Sekretariat in unmittelbarer Fühlung mit den Arbeitern stehe und deren volles Vertrauen geniesse: dem geplanten Sekretariat, an dessen Wahl sich das Departement in keiner Weise zu beteiligen habe, sei eine Subvention zu gewähren, vorausgesetzt nur

1) dass ein Komitee gebildet werde, in welchem alle schweizerischen Arbeiter-Verbände im Verhältnis ihrer Mitgliederzahl vertreten sind;
2) dass der Arbeitersekretär von diesem Komitee ernannt werde und von demselben die Arbeitsaufträge und näheren Weisungen erhalte;
3) dass jährlich ein Voranschlag der mutmasslichen Einnahmen und Ausgaben des Arbeiter-Sekretariats und jeweilig im Anfange eines jeden Jahres die Rechnung über das abgelaufene Jahr mit Belegen dem Departement eingesendet werde;
4) dass dem Handels-Departement anheimgestellt sei, sich an den Sitzungen des Komitees durch einen Delegierten mit beratender Stimme vertreten zu lassen.

Eine weitere Voraussetzung: dass nämlich Organisation und Leitung des Arbeitersekretariats ausschliesslich in den Händen der rein schweizerischen Verbände ruhe, war, wohl weil nach dem ersten Gesuche des Grütlivereins selbstverständlich, nicht noch einmal besonders erwähnt worden.

Dass der Bundesrat, vielleicht weil er eine ungünstige Beeinflussung des Sekretariats durch deutsch-sozialdemokratische Elemente befürchtete, aber gerade darauf besonderes Gewicht legte, geht aus einem, dem Centralkomitee unter dem 22. Februar 1887 zugegangenen Schreiben hervor, dass die Unterstützung durch den Bund von der Erfüllung vor allem auch dieser Bedingung abhängig sei.

Wenn der Bundesrat nun schliesslich auch auf der strikten Erfüllung dieser Forderung nicht bestand — das Centralkomitee hatte in seiner Antwort auf jenes Schreiben darauf hingewiesen, dass bei der Durchsetzung der meisten Vereine und Verbände mit Fremden eine umfassende Interessenvertretung aller organisierten Arbeiter überhaupt nicht möglich sein werde, und dass

die Unterstützung des Handels- und Industrievereins an eine solche Bedingung nicht geknüpft sei — der Bundesrat verlangte in einem weiteren Schreiben vom 11. März 1887 wenigstens:

1) dass die Vereine, welche die Delegierten zu wählen haben, wenigstens in ihrer Mehrheit aus Schweizern zusammengesetzt seien,
2) dass bei der Wahl des Bundesvorstandes und beim Vorschlage für den Arbeitersekretär in der Delegiertenversammlung nur Schweizer mitwirkten,
3) das die Mitglieder des Bundesvorstandes sowie der Arbeitersekretär Schweizer Bürger seien.

Durfte man nach diesen vorbereitenden Schritten auch der Unterstützung seitens der Regierung sicher sein, so galt es nunmehr über die geplante Institution die Entscheidung der Arbeiterschaft herbeizuführen. Es geschah dies auf einem, vom Grütliverein für den 10. April (Ostersonntag) 1887 nach Aarau einberufenen Arbeitertag, auf welchem „22 Centralverbände und 120 grössere oder kleinere Lokalvereine, Gewerkschaften, Krankenkassen u. s. w. aus allen Kantonen mit einer Mitgliederzahl von über 100 000 Personen durch 157 stimmberechtigte und 37 Delegierten mit beratender Stimme vertreten waren.

Das Ergebnis der Beratungen, die auf Grund eines vom Centralkomitee des Grütlivereins in enger Anlehnung an die bundesrätlichen Bestimmungen ausgearbeiteten Programmentwurfs gepflogen wurden, war die Errichtung eines Arbeitersekretariats, das in erster Linie eine Interessenvertretung der gesamten Arbeiterschaft darstellen sollte. Als deren Organe, für deren jedes noch besondere Reglements erlassen wurden, kommen in Betracht:

1) Die — in der Regel — aller 3 Jahre tagende Delegiertenversammlung (der heutige „Schweizerische Arbeitertag“ [1]).
2) Der von ersterer (ersterem) auf 3 Jahre gewählte Bundesvorstand.
3) Der vom Bundesvorstand aus seiner Mitte gewählte leitende Ausschuss, der den Arbeiterbund nach aussen vertritt, die Verwaltungsgeschäfte führt und für die von ihm zu eröffnende Delegiertenversammlung die Traktanden feststellt.
4) Der vom Bundesvorstand (jetzt vom Arbeitertag) auf 3 Jahre gewählte Arbeitersekretär, dessen Stellung und Aufgabe im allgemeinen durch § 6 des Statuts geregelt sind.

---

[1]) Nach den auf dem Oltener Arbeitertage (Ostern 1890) vorgenommenen, jedoch nur unwesentlichen Programmänderungen.

Danach ist der Sekretär hinsichtlich der Geschäftsführung der unmittelbaren Aufsicht des leitenden Ausschusses unterstellt, hinsichtlich seines Programms abhängig von der Genehmigung des Bundesvorstands.

Im übrigen liegt für uns keine Veranlassung vor, näher auf den Inhalt des Statuts wie die seiner Annahme vorausgegangene Diskussion einzugehen; nur ein für die Beurteilung der späteren Leistungen des Sekretariats nicht unwichtiger Punkt möge daraus hervorgehoben werden.

Er betrifft das, von uns im Anfang mitgeteilte Reglement des Arbeitersekretärs, für welches gleichfalls ein, vom Centralkomitee des Grütlivereins ausgearbeiteter Entwurf der Diskussion zu Grunde gelegen hatte.

Während es nun in dessen § 2 nur gehiessen: „Insbesondere beschäftigt er (nämlich der Arbeitersekretär) sich mit Erhebungen aller Art über schweizerische Arbeiter- und Lohnverhältnisse . .“ glaubte man den Arbeitersekretär dadurch zu sehr eingeengt und setzte, um auszudrücken, dass der Thätigkeit des Sekretärs über den Rahmen statistischer Erhebungen oder rein wirtschaftlicher Aufgaben hinaus ein möglichst weiter Spielraum zu lassen sei, an Stelle jenes Passus den folgenden: „Insbesondere beschäftigt er sich mit Erhebungen über schweizerische Arbeiterverhältnisse und mit sozialen Studien . . .“

Welche Gesichtspunkte im übrigen für die Thätigkeit des Sekretärs massgebend sein sollten, ist zu entnehmen einmal dem Programm, welches der zum Arbeitersekretär gewählte ehemalige Kantonsstatistiker Greulich in der I. Sitzung des Bundesvorstands entwickelte, zum andern aus den daran anknüpfenden Erörterungen des Bundesvorstands selbst.

Was zunächst das Greulichsche Programm betrifft, das wenigstens nach seiner prinzipiellen Seite hin keinerlei Widersprüche erfuhr, so ist daraus das Folgende hervorzuheben.

Auch Greulich betonte, was allerdings schon aus dem § 2 des Reglements für den Arbeitersekretär hervorging, dass dessen Aufgabe nicht durch die Vornahme statistischer Erhebungen erschöpft werde, dass das Sekretariat vielmehr auch die Interessen der Arbeiterschaft — und zwar auf dem ganzen Gebiet der Volkswirtschaft — zu wahren und zu fördern habe; dass es ein Organ sein müsse, durch welches die Arbeiterverhältnisse in jeder Richtung untersucht, und die Wünsche und Begehren der Arbeiter, soweit sie wirtschaftlicher Natur sind und sich auf die Gesetzgebung beziehen, gesammelt und je in die Form gebracht werden sollten, die eine Realisierung ermöglicht.[1])

Nicht minder bemerkenswert, wenn auch — wie wir später sehen werden — sehr irrig, war die Ansicht, die Greulich über

[1]) Vgl. darüber wie über das folgende: Scherrer, Akten S. 37 ff.

die Ausführung der vom Sekretariat anzustellenden wirtschaftlichen Erhebungen und Enquêten äusserte. — Zu derartigen Untersuchungen nämlich, meinte er, würde das Arbeitersekretariat weitaus geeigneter sein, als amtliche Organe. — Die von ihm ausgehenden Erhebungen würden schneller und sachkundiger vor sich gehen, als dies bei Anwendung des bureaukratischen Apparates möglich sei. — Sei es doch die Arbeiterschaft selbst, welche unmittelbar die Erhebungen vollziehe, und werde bei Bearbeitung der Resultate das Interesse der Arbeiter der leitende Gesichtspunkt sein. Freilich habe der Bearbeiter die Thatsachen mit aller Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit so darzustellen, wie sie überhaupt sind; aber es sei doch nicht dasselbe, ob die Resultate nur nackt hingestellt würden, wie dies bei der amtlichen Statistik geschehe, oder aber zweckbewusste Schlüsse gezogen würden, wie dies die Aufgabe des Arbeitersekretariats sein werde. — Der Statistiker aber, der sein Material genau kenne und es selbst bearbeitet habe, müsse doch als der kompetenteste Mann zu Schlussfolgerungen betrachtet werden u. s. w.[1])

Schliessen wir diesen Mitteilungen über die Entstehungsgeschichte wie über die programmatische Seite des schweizerischen Arbeitersekretariats gleich die für seine weitere Entwickelung wichtigen, rein-äusserlichen Thatsachen an, so ist darüber das Folgende zu sagen.

Was zunächst die Besetzung des Sekretariats betrifft, so zeigte sich bald, dass die ihm gestellten Aufgaben vom Sekretär allein nicht zu bewältigen waren, und so wurden ihm denn zunächst 2 Gehilfen beigegeben. Diesen folgten sodann im Jahre 1891 ein Adjunkt für die wälsche Schweiz mit seinem ständigen Sitz in Biel, im Jahre 1896 ein romanischer Adjunkt mit seinem Sitz in Lausanne.[2])

Über Wahl und Stellung dieser Hilfspersonen, für welche durch ein Reglement des Bundesvorstands vom 7. April 1896 nähere Bestimmung getroffen wurde, sei hier nur mitgeteilt, dass die jeweils anzustellenden Schweizer Bürger seien, die Arbeiterbewegung aus praktischer Beteiligung oder wissenschaftlicher Thätigkeit kennen müssen, dass ihre Wahl auf unverbindlichen

---

[1]) Nur anmerkungsweise möge darauf hingewiesen werden, dass Rob. Seidel, der als zweiter Kandidat für den Posten eines Arbeitersekretärs in Frage gekommen war, über die Ausführung derartiger Untersuchungen durchaus anders dachte. Von der Grundanschauung ausgehend, dass das Arbeitersekretariat keineswegs ein statistisches Amt werden solle, sondern vor allem ein Organ für die Wahrung und Förderung der wirtschaftlichen Interessen der Arbeiter sein müsse, meinte er, soweit statistische Erhebungen in Betracht kämen, solle ein Zusammenwirken des Arbeitersekretariates und des eidgenöss. statistischen Amtes stattfinden in der Weise, dass jenes bei der Fragestellung und Verarbeitung der Resultate mithelfe, dieses aber das Rohmaterial zu beschaffen und die mechanische Arbeit der Zahlenzusammenstellung zu leisten habe.

[2]) Das Personal des Amtes besteht somit heute aus einem Sekretär und vier Adjunkten.

Vorschlag des Arbeitersekretärs auf 3 Jahre vom letzten ordentlichen Arbeitertage ab erfolgt, und dass also auch für solche, die in der Zwischenzeit gewählt werden, die Amtsdauer mit dem nächsten ordentlichen Arbeitertage abläuft.

Jene Personalvermehrung des Arbeitersekretariats wäre natürlich nicht möglich gewesen, ohne gleichzeitige Erhöhung der Bundessubvention. — Diese erfolgte denn auch, indem Bundesrat und Bundesversammlung die anfänglich geleistete Jahresunterstützung von 5000 frs. ab 1888 auf 10 000, ab 1891 auf 20 000, ab 1896 auf 25 000 frs. erhöhten. — Dass diese Erhöhungen nun auch immer den jeweiligen Bedürfnissen bezw. Ansprüchen des Sekretariats genügt hätten, soll damit freilich nicht behauptet werden, erfahren wir doch gleich aus dem I. Jahresbericht des leitenden Ausschusses (l. A.) S. 3/4, dass die Summe von 5000 frs. „bei grosser Sparsamkeit und Sorgfalt vollständig aufgezehrt wurde" und dass es nur „energischen Anstrengungen" gelang, für 1888 statt der wieder geplanten 5000 frs. von der Bundesversammlung eine Erhöhung dieser Summe auf 10 000 frs. zu erwirken.

Und in seinem zweiten Jahresbericht S. 3 erklärt der l. A., dass auch die neuen 10 000 frs. aufgebraucht seien, und dass „nur bei sparsamstem Haushalt die Fortexistenz des Instituts und die Durchführung der Aufgaben desselben möglich sei." Während der Bundesrat aber in seiner Botschaft vom 6. November 1890 selbst eine Erhöhung der Subvention als ein Bedürfnis des Sekretariats anerkannt hatte,[1]) wollte er im Jahre 1895, als man ihn um eine, schon längst nötig gewordene weitere Erhöhung der Unterstützung von 20 000 auf 30 000 frs. angegangen, nur 5000 frs. mehr auf das Budget nehmen.[2]) — Und als endlich im Jahre 1898 der l. A. abermals um eine Erhöhung der Subvention von 25 000 auf 30 000 frs. gebeten hatte, damit ein Adjunkt für die italienische Schweiz angestellt werden könne, erklärte der Bundesrat in seiner Botschaft, betr. das Budget für das Jahr 1899, dass er sich nicht entschliessen könne, das Gesuch zu befürworten.[3])

Welches sind nun die Leistungen des Arbeitersekretariats bis Ende 1898[4]) — das heisst innerhalb eines $11^1/_2$ jährigen Zeitraums gewesen?

Wir wollen diese Frage zu beantworten suchen, indem wir zunächst, in Form einer Tabelle, die bisher geplanten wie die zur Ausführung gelangten, grösseren Programmarbeiten zu einer Übersicht zusammenstellen.

---

[1]) V. Jahresbericht, S. 111.
[2]) Jahresbericht für 1898, S. 4.
[3]) Jahresbericht des l. A. für 1898, S. 8.
[4]) Die Jahresberichte für 1899 und 1900 waren im Frühjahr 1901 noch nicht erschienen.

1887	1888	1889	1890	1891	1892
Eine Allg. Lohn-Statistik.	Wird lokal beschränkt.				
Eine Krankenkassenstatistik.				Ende Febr. in deutscher, Anf. April in französ. Ausg. erschienen.	
Erhebungen b. d. Krankenkassen in Deutschland (nicht ausgeführt).					
	Enquête betr. d. Entwurf eines Schweiz. Gewerbegesetzes (aufgeg.).				
	Enquête betr. d. Verhältnisse der Schneiderinnen u. s. w.	Wird fallen gelassen.			
		Studium der deutschen Ausstellung f. Unfallversich. (muss unterbleiben).			
			Enquête über d. Stellungnahme der Arbeiter zur Gesetzgebung betr. d. Kranken- u. Unfallversich.		
					Untersuchung der Einwirkung der Krise auf die Arbeiterverhältnisse.
					Bericht über d. Motion Comtesse (im Frühjahr; eilig!)

1893	1894	1895	1896	1897	1898
	Ergebnis: einige Tabellen als Manuskript gedruckt.				
Die Ergebnisse in dem Jahresbericht f. 1893 publiziert (angeblich).					
	Ein Teil des Materials verarb. u. publ. in der Zeitschrift für Schweiz. Stat. 1894. II.	Eine darauf bezügl. Arbeit als Anhang d. Jahresberichts f. 1895 (angeblich).			
Erscheint im August 1898.					
	Studie über die obligator. Berufsgenossenschaften.				Noch ganz im Stadium der Vorbereitung.
	Lohnbewegung und Streiks seit 1860.	Dasselbe für 1895 (soll regelmässig publiziert werden).	Bleibt aus.	Bleibt aus.	Bleibt aus.
		Bericht über Arbeitslosenunterstützung und Arbeitsnachweis.			„Am Fertigwerden. Kann vielleicht noch vor April 1899 erscheinen."

Zu den in vorstehender Tabelle genannten Untersuchungen kam in den verschiedenen Jahren freilich noch eine ganze Anzahl kleinerer wie grösserer Arbeiten. So — als das Ergebnis einer Reise Greulichs zur Pariser Weltausstellung — eine im Jahre 1890 erschienene „Darstellung der Arbeiterschutzeinrichtungen des Gemeinderats von Paris"; 1897 eine vom romanischen Adjunkten angefertigte französische Übersetzung einer Broschüre über die Haftpflichtgesetzgebung nebst einigen Erläuterungen über den Dienstvertrag nach Obligationenrecht, sowie eine im Auftrag des l. A. und auf Grund der Beschlüsse des Nationalrats ausgearbeitete Eingabe an die ständerätliche Kommission zur Vorberatung der Kranken- und Unfallversicherung[1]); 1892 eine auf Wunsch der Krankenunterstützungsvereine der Sticker unternommene, viel Zeit und Mühe verursachende Darstellung des Wachsens und Wirkens dieser Vereine von 1870—1889. — Endlich ist zu erwähnen ein dem XII. Jahresbericht angehängter Bericht über die Anwendung des eidgenössischen Fabrikgesetzes, in welchem der Arbeitersekretär, gestützt auf die Ergebnisse der eidgenössischen Fabrikstatistik von 1888 und 1895, nachzuweisen sucht, dass die in einer Eingabe des Schweizerischen Gewerbevereins an den Bundesrat vertretene Ansicht: der Bundesrat habe mit seinem Beschluss vom 3. Juni 1891 (betr. die Anwendung des eidgenössischen Fabrikgesetzes) in die Verhältnisse des Kleingewerbes eingegriffen, ungerechtfertigt sei.

Allein auch damit sind die Leistungen des Sekretariats während jener $11^1/_2$ Jahre seines Bestehens noch keineswegs erschöpft. Denn mindestens ebenso sehr wie durch die obengenannten kleineren und grösseren Arbeiten waren Zeit und Kraft des Sekretärs wie seiner Adjunkten durch die Interessenvertretung der Arbeiterschaft in Anspruch genommen: durch Interventionen bei Streitigkeiten zwischen Arbeitern und Unternehmern, durch Teilnahme an allerhand Kongressen und Kommissionen, durch eine eifrige propagandistische Thätigkeit zum Zwecke der Arbeiterorganisation, durch die Erstattung von Gutachten für Behörden, endlich durch mündliche wie schriftliche Auskunfterteilung an die Arbeiter. — Namentlich diese letztgenannte Thätigkeit nahm in manchen Jahren einen solchen Umfang an, dass ein ruhiges, konzentriertes Arbeiten für den Sekretär einfach zur Unmöglichkeit wurde, und dies, obwohl der Bundesvorstand (B.-V.) in seiner Sitzung vom 10. Februar 1889 beschlossen hatte, den Sekretär möglichst von allen Nebenarbeiten, schriftlichen Konsultationen u. dergl. zu entlasten und die einschlägigen Korrespondenzen und mündlichen Anfragen dem l. A. zu übermitteln. Sei es nun, dass dieser Beschluss bald wieder in Vergessenheit geriet oder dass er, weil es den Mitgliedern des l. A. an der nötigen Zeit mangelte, überhaupt nicht

[1]) Abgedruckt im XI. Jahresbericht (für 1897), S. 81—100.

durchführbar war, jedenfalls kehren die Klagen über die grosse Zahl schriftlicher wie mündlicher Auskunftsgesuche sehr bald wieder.

So lesen wir im Bericht des l. A. für das Jahr 1892 Seite 9, 10: „Das Arbeiter-Sekretariat wird von Auskunftsuchenden förmlich überlaufen; der Arbeitersekretär erklärte selbst, dass es ihm wegen der vielen Störungen im Bureau fast unmöglich sei, eine Arbeit, die angestrengteste Aufmerksamkeit beansprucht, zu machen"; und in seinem Bericht über das Jahr 1893 sagt Greulich (S. 9) selbst: „Im Berichtsjahre wurde der Arbeitersekretär aufgefordert, seine Studie über eine Lohnstatistik fertig zu stellen; er sagte das zu, wenn ihm ein Monat ungestörtes Arbeiten zu diesem Zwecke möglich sei. Leider ist das im Berichtsjahr noch weniger als vorher möglich gewesen."

Wie Greulich danach freilich noch erklären konnte — so in der Sitzung des B.-V. vom 7. April 1896, als es sich um eine von den Metallarbeitern gewünschte Erhebung über Kleidungs- und Lebensmittelverhältnisse unter der arbeitenden Klasse handelte — „das Arbeiter-Sekretariat sei jederzeit bereit, Gewerkschaften, die irgend welche Erhebungen machen wollen, bei ihrer Anhandnahme beizustehen, ihnen die Erhebungsformulare zu entwerfen und dann auch die Ergebnisse zu bearbeiten" [1]), ist nicht recht verständlich, wohl aber, dass unter solchen Umständen die grösseren programmatischen Erhebungen endlos verzögert wurden. Und dabei standen die Resultate dieser Untersuchungen meist in keinem rechten Verhältnis zur Länge der auf sie verwandten Zeit. Es gilt dies allerdings nicht von der ebenso fleissigen als „instruktiven" Darstellung der körperlichen Verletzungen und Tötungen von Mitgliedern schweizerischer Kranken- und Hilfskassen in den Jahren 1886, 1887 und 1888 (herausgegeben im Jahre 1891), und wohl auch kaum von dem „Bericht von der Enquête über die Stellungnahme der Arbeiterschaft zur Bundesgesetzgebung, betr. Kranken- und Unfallversicherung" [2]), — einer Arbeit, die zwar keineswegs als Muster einer enquêteartigen Untersuchung angesehen werden kann [3]), aber doch ihren Zweck: eine Meinungsäusserung der Arbeiter über den fraglichen Gegenstand herbeizuführen, erfüllt haben dürfte.

Wie aber steht es mit den sonst noch zur Ausführung gekommenen oder aber nur in Aussicht genommenen Arbeiten?

Was die „Vornahme statistischer Erhebungen über Arbeitslöhne" betrifft, die bereits auf dem ersten Jahresprogramm gestanden und als Vorarbeit für die gesetzliche Regelung der Kranken- und Unfallversicherung gedacht war, so war von ihr

---

[1]) IX. Jahresbericht, S. 130.

[2]) Gedruckt als Anhang zum VII. Jahresbericht.

[3]) So wurden die für die Enquête vorbereiteten Fragehefte an 1700 Vereine versandt, aber nur von 767 — und auch von diesen nicht durchweg zureichend — beantwortet.

zunächst abgesehen worden, wohl weil man die zweite Programmarbeit, betr. die Unfallstatistik, für dringlicher hielt und sich von einem Nebeneinander zweier solcher Erhebungen keine günstigen Resultate versprach. Als sich dann aber im Jahre 1888 eine, vom Industrie-Departement eingesetzte Kommission von Fachmännern mit dem, von Greulich ausgearbeiteten lohnstatistischen Plane beschäftigte, stellte sich heraus, dass derselbe viel zu umfangreich angelegt war. Man hatte deshalb beschlossen, zuerst nur einmal einen lokal begrenzten Versuch zu machen und sich dabei auf die Stadt Winterthur und Umgebung zu beschränken. An Unterstützung von seiten der Regierung wie der betreffenden Gemeinde fehlte es nicht. Erstere hatte für die Einsendung der Fragebogen Portofreiheit bewilligt, letztere durch ihre Gemeindebeamten die Frageformulare austragen lassen. Dessen ungeachtet war das Resultat der Erhebung kein günstiges. Eine zur selben Zeit stattfindende Revidierung der Steuerregister hatte die Arbeiter misstrauisch gemacht, und so war deren Beteiligung an der Aufnahme eine so schwache, dass man froh sein musste, durch eine Anzahl, von Unternehmerseite freiwillig zur Verfügung gestellter Lohnbücher, einiges weitere Material zu erhalten. Am wenigsten schien von den gemachten Erfahrungen der Arbeitersekretär selbst befriedigt. Hatte er aber noch im Frühjahr 1890 geglaubt, den Abschluss einer auf der Erhebung fussenden lohnstatistischen „Studie" noch für dasselbe Jahr in Aussicht stellen zu können[1]), so finden wir ihn allmählich immer weniger geneigt, auch nur diese zu veröffentlichen, bis wir endlich aus dem Bericht über das Jahr 1894 erfahren, dass infolge der Klagen, die über die „vernachlässigte" Aufgabe eines Versuches einer Lohnstatistik laut geworden, wenigstens die auf Grund des gewonnenen Materials angefertigten Zusammenzugstabellen als „Manuskript" gedruckt worden seien.

Dies also das ganze Ergebnis der ursprünglich so gross angelegten Untersuchung, in die nach Greulich auch die Landarbeiter, die Dienstboten, ja selbst die Arbeiter der Hausindustrie hatten einbezogen werden sollen.[2])

Eine dritte Erhebung über die Verhältnisse der deutschen Krankenkassen seit Einführung der Unfallversicherung (insbesondere über die Folgen der Karrenzzeit), die gleichfalls auf dem Programm des ersten Jahres gestanden, musste aufgegeben werden, weil ein an das eidgenössische Departement gerichtetes Gesuch, dem Arbeitersekretär entsprechenden Auftrag zu einer Studienreise nach Deutschland zu geben, abschlägig beschieden worden war.[3])

Ebensowenig, wenn auch aus anderen Gründen, gelangten zwei, für das Jahr 1888 geplante Enquêten, nämlich eine, betr.

[1]) Bericht über die Sitzung des B.-V. vom 8. April 1890.
[2]) Bericht über die Sitzung des B.-V. vom 5. Februar 1888.
[3]) I. Jahresbericht.

Verhältnisse der Schneiderinnen, Weissnäherinnen und anderer Arbeiterinnen; eine andere, betr. den Entwurf eines Schweizerischen Gewerbegesetzes, zur Ausführung. Ein für 1889 ins Auge gefasster Besuch der Berliner Ausstellung für Unfallverhütung musste wieder unterbleiben, da er beim Industriedepartement keine Unterstützung fand.

Blieb es aber also in einer ganzen Anzahl Fälle beim besten guten Willen des Sekretariats, so liess in anderen Fällen die Durchführung der einmal geplanten Arbeiten überaus lange auf sich warten. So vergingen ganze $1^1/_2$ Jahre bis die Regierung ein im Frühjahr 1892 vom l. A. erbetenes Gutachten über eine Motion Comtesse und Eingaben der Maidemonstrationen erhielt. Schuld an dieser Verzögerung war allerdings nicht das Sekretariat, sondern ein Wechsel in den Personen des leitenden Ausschusses. Allein bei der Aktualität des Gegenstandes, um den es sich handelte, wird man jene Thatsache kaum als ausreichenden Entschuldigungsgrund gelten lassen können; zum mindesten aber mit Berghoff-Ising darin einen Beweis dafür erblicken dürfen, dass die Organisation des Arbeiterbundes als der verantwortlichen und leitenden Stelle des Arbeiter-Sekretariats nicht genügend funktionierte.[1])

Wie dieses Gutachten über die Motion Comtesse[2]) liess aber auch ein vom Industrie-Departement gewünschter Bericht über Arbeitslosenunterstützung und Arbeitsnachweis überaus lange auf sich warten. So erfahren wir, nachdem das Sekretariat bereits Ende 1894 um einen solchen angegangen worden war, 1897: der betreffende Bericht sei wegen Mangel an Zeit, wegen der Schwierigkeit des Gegenstandes wie aus anderen Gründen noch nicht zum Abschluss gelangt.[3]) Im Jahresbericht für 1897 heisst es dann (S. 10): es seien wichtige neue Materialien gewonnen, sodass die Erstattung des Berichts mit nächstem begonnen (!) werden könne; und im Jahresbericht für 1898 endlich wird gesagt (S. 4): der Bericht sei am Fertigwerden und könne vielleicht noch vor dem Arbeitertag — dem Luzerner vom 3. April 1899 nämlich — erscheinen.

Aber auch um Arbeiten, die mehr oder weniger der Initiative des Arbeitersekretärs selbst entsprungen waren, stand es kaum besser, so besonders nicht um eine Untersuchung über die Einwirkung der Krise auf die Arbeitsverhältnisse.

Auch diese Arbeit, die durch die kritische Lage der Uhrmacher- und Sticker-Industrie veranlasst und dem Sekretär auf dessen eigenen Antrag bereits in der Sitzung des Bundesvorstands vom 21. Februar 1892 übertragen worden war, wollte nicht vom Flecke rücken. So lesen wir im VII. Jahresbericht (für 1893) S. 1, dass sich ein Bericht über den fraglichen Gegenstand noch

[1]) Berghoff-Ising, die sozialistische Arbeiterbewegung i. d. Schweiz, S. 313.
[2]) Abgedruckt im VI. Jahresbericht.
[3]) Jahresbericht für 1896, S. 15.

nicht erstatten lasse; dass höchstens Einzelbilder geboten werden könnten, die jedoch ein allgemeines Urteil nicht ermöglichen würden. Es solle deshalb vorerst noch weiteres Material gesammelt werden, wobei die nächstbeteiligten Vereine dem Arbeiter-Sekretariat freilich etwas energischer an die Hand gehen müssten, als dies bisher leider der Fall gewesen sei.

Allein in dieser Beziehung war es auch im folgenden Jahre übel bestellt. Immerhin wurde wenigstens ein Teil des gewonnenen Materials verarbeitet und unter dem Titel: Die Arbeitslosigkeit in Zürich in den Wintern 1892/93 und 1893/94 in der Zeitschrift für Schweizerische Statistik (II. Quartalheft 1894) auch veröffentlicht. Freilich erfahren wir dafür auch bereits aus dem IX. Jahresbericht, dass solange nicht die Organisation der Arbeiter eine viel vollständigere sei oder soziale Beobachtungsstationen in den verschiedenen Landesteilen beständen, auf die Gewinnung weiteren Materials verzichtet werden müsse. Und dabei blieb es denn auch.

Wieder eine grössere Arbeit, die einer Anregung des Bundesvorstands ihre Entstehung verdankte, erschien als Anhang des VIII. Jahresberichts (für 1894) S. 61—206 unter dem Titel: Lohnbewegungen und Streiks in der Schweiz seit dem Jahre 1860. Diese Arbeit, die nur eine Materialsammlung zu einer Geschichte der Arbeiterbewegung in der Schwelz sein sollte, berichtet in Form kurzer Schilderungen über die Lohnbewegungen, Streiks etc. der letzten 24 Jahre, soweit sich diese unter Benutzung von Arbeiterblättern, Denkschriften, brieflichen Erkundigungen verfolgen liessen.

Eine gleiche, das heisst — bis auf eine winzige Tabelle — rein deskriptive Behandlung erfuhren später die Lohnbewegungen und Streiks des Jahres 1895 (abgedruckt als Anhang des IX. Jahresberichts für 1895), sodass es kaum nötig erscheint, auf die Bearbeitung des auch in diesem Falle nicht durchweg vollständigen und wiederum aus den verschiedensten Quellen geschöpften Materials des näheren einzugehen. Vielmehr glauben wir uns mit dem Hinweis begnügen zu dürfen, dass sich auch diese Arbeit mit den einschlägigen französischen, österreichischen oder gar englischen Arbeiten nicht im entferntesten messen kann, dass wir es bei ihr vielmehr nur erst mit den schwachen Anfängen einer Streikstatistik zu thun haben. Immerhin ist es erfreulich, dass dieselbe fortgesetzt werden soll bezw. fortgesetzt worden ist. Freilich stehen die betreffenden Publikationen noch aus. So mussten die für das Jahr 1896 unterbleiben, weil das Geld für die Drucklegung mangelte[1]); diejenige für das Jahr 1897, weil dem betreffenden Bericht eine Abhandlung über das Verfahren bei Forderungen beigegeben werden sollte, Reorganisationsbestrebungen des Gewerkschaftsbundes, die darauf Ein-

[1]) XI. Jahresbericht.

fluss haben konnten, aber nicht mehr zum Abschluss gekommen waren.[1])

Endlich noch ein Wort über eine, vom Bundesvorstand bereits für das Jahr 1894 in Aussicht genommene Programmarbeit: eine Studie über die obligatorischen Syndikate.[2]) Wir erfahren darüber aus dem VIII. Jahresbericht (S. 19), dass ein bedeutendes Material gesammelt sei, dass sich aber noch weitere Studien — unter anderem eine kleine Enquête — nötig machen; immerhin könne die Arbeit für das Jahr 1895 in sichere Aussicht gestellt werden. Statt dessen hören wir im IX. Jahresbericht (S. 16), dass die bewusste Enquête nicht habe ausgeführt werden können — der dazu benötigte romanische Adjunkt war nach längerer Krankheit gestorben und aus Mangel an Mitteln ein Ersatz für ihn nicht zu beschaffen gewesen — und werden auf das Jahr 1896 vertröstet. Aber auch das Jahr 1896 verläuft resultatlos; desgleichen das folgende. Der Bericht des Sekretärs für das Jahr 1898 schweigt sich über den Gegenstand völlig aus, und aus dem Bericht über die Sitzung des B.-V. vom 5. März 1899 endlich erfahren wir, dass Greulich immer mehr Zweifel an der Arbeit aufgestiegen seien, und dass sich der bereits für das Jahr 1895 in sichere Aussicht gestellte Bericht noch ganz im Stadium der Vorbereitung befinde.

Im Anschluss an diese Bemerkungen über die bisherigen „arbeitsstatistischen" Untersuchungen wie die darüber erschienenen Publikationen des Arbeiter-Sekretariats sei endlich noch eines zwar äusserlichen, aber doch nicht unwichtigen Moments Erwähnung gethan, der Thatsache nämlich, dass die Enquête-Publikationen des Arbeiter-Sekretariats fast immer nur als Anhang der Jahresberichte erschienen sind, und dass, obwohl der Bundesvorstand in seiner Sitzung vom 14. März 1897 ausdrücklich deren besondere Ausgabe beschlossen hat, an dieser, einem grösseren Bekanntwerden der Untersuchungsergebnisse sehr hinderlichen Publikationsweise festgehalten worden ist.[3])

Wiederholen wir nach dem Gesagten unsere Fragen nach den bisherigen Leistungen des Schweizerischen Arbeiter-Sekretariats, so werden wir jedenfalls behaupten dürfen, dass dieselben, vom Standpunkte der Arbeiterstatistik aus betrachtet, nicht befriedigen können. Weiter werden wir danach aber auch sagen dürfen, dass daran nicht nur die bereits erwähnte Belastung des Arbeitersekretärs mit anderen Aufgaben schuld ist, sondern dass dazu noch eine ganze Anzahl anderer Faktoren beitragen.

---

[1]) Ob die Veröffentlichung der Berichte für diese beiden Jahre, wie auch desjenigen für 1898 nunmehr erfolgt ist, wissen wir nicht, da die Jahresberichte des Sekretariates für 1899 und 1900 noch nicht erschienen sind. — Vgl. XII. Jahresbericht, S. 4.

[2]) Bericht über die Sitzung des B.-V. vom 11. März 1894.

[3]) Vgl. auch die Bemerkungen Langs in der Sitzung des B.-V. vom 5. März 1899.

Von ihnen haben wir den immer wieder fühlbar werdenden Geldmangel bereits erwähnt.[1]) Allein wichtiger als dieser scheinen uns doch zwei andere Momente zu sein: das ist einmal, dass sich das Sekretariat häufig an Aufgaben herangewagt hat, ohne sich vorher über deren Schwierigkeit wie die zu ihrer Lösung einzuschlagenden Wege genügend klar gewesen zu sein, zum anderen, dass sich speziell Greulich über die Leistungsfähigkeit seiner Erhebungsorgane vollkommen getäuscht hatte. Was die erste Behauptung betrifft, so dürfte dieselbe durch die mit der lohnstatistischen Aufnahme, der Krisen-Untersuchung, der Studie über die obligatorischen Syndikate gemachten Erfahrungen wohl zur Genüge bewiesen sein. Hinsichtlich der zweiten Behauptung aber sei es uns gestattet, unsere Auffassung noch mit einer Reihe von Zeugnissen zu belegen, die um so unverdächtiger sein dürften, als sie von Greulich selbst herrühren. Hören wir also, wie Greulich, der in seiner, von grossem Optimismus erfüllten Programmrede die Meinung vertreten hatte: die Arbeiter seien für die Durchführung wirtschaftlicher Erhebungen und Enquêten in ganz besonderem Masse geeignet, nachträglich über dieselben Arbeiter zu urteilen gezwungen war.

So sagte er, als er in der Sitzung des B.-V. vom 26. Febr. 1893 auf die Notstandsuntersuchung (betr. die Krise in der Stickerindustrie) zu sprechen gekommen war und darüber geklagt hatte, dass von den 1000 zur Versendung gelangten Zählkarten kaum ein Viertel ausgefüllt zurückgekommen sei: „es ist eben schwierig, von unorganisierten Massen richtige Antworten in solchen Fragen zu erhalten."

Und auf S. 25 des VII. Jahresberichts, wo davon die Rede ist, dass der romanische Adjunkt einen bedeutenden Teil seiner Zeit der Organisation der Uhrenarbeiter widmen musste, lesen wir: „wo keine oder nur schwache, unzusammenhängende Arbeiterverbindungen bestehen, da mangelt es auch dem Arbeitersekretär an den Organen, die man bei Erhebungen oder Enquêten anfragen kann und von denen man auf eine ordentliche Antwort rechnen darf."

Und auf S. 8 des VIII. Jahresberichts, wo wieder von den geringen Fortschritten der Krisen-Untersuchung die Rede ist, heisst es: „wo die Krise einen schleichenden Charakter annimmt, . . . erlahmte die Lust, Erhebungen zu machen. Es bemächtigt sich der Betroffenen eine gewisse Gleichgültigkeit und Hoffnungslosigkeit, sodass die Organisationen über dem schweren Kampfe um ihre Existenz die Energie einbüssen, die zu einer umfassenden Erhebung nötig ist."

Als man in der Sitzung des B.-V. vom 7. April 1896 aber auf die Ausführung der Beschlüsse des Winterthurer Arbeitertages (vom 5. April 1896) zu sprechen kam, äusserte Greulich sogar:

---

[1]) Vgl. darüber auch IV. Jahresbericht S. 82. VIII. Jahresbericht S. 19.

„Eine Enquête über die Arbeitszeit etc. kann, wenn sie den Wert der Vollständigkeit und Genauigkeit haben soll, nicht wohl vom Arbeiter-Sekretariat durchgeführt werden, da ihm dazu die geeigneten Organe fehlen. Vergessen wir doch nicht, dass die Organisationen der Fabrikarbeiter, sofern es nicht blosse Krankenkassen sind, nur noch kümmerliche Anfänge sind, . . ."

Und in dem Gesuch des l. A. vom Jahre 1895, betr. die Erhöhung der Bundessubvention von 25 000 auf 30 000 frs. endlich hiess es: „Nun sind freilich die den Bund bildenden Vereine verpflichtet, bei allen Untersuchungen und statistischen Erhebungen über Arbeiterverhältnisse mitzuwirken und Auskunft zu erteilen. Aber das stösst auf Schwierigkeiten, wie der Versuch der Lohnstatistik und die Untersuchung über die Krise gezeigt hat. Die Vereine haben oft Mühe und Not, die nötigen Vorstandsmitglieder für ihre Vereinsgeschäfte zu gewinnen. Das gilt selbst für den Grütliverein, noch mehr aber für die Berufsorganisationen, die ausschliesslich aus Arbeitern bestehen. Für Arbeiter, die den ganzen Tag bei der Arbeit sein müssen, und sonst noch Sorgen haben, wird bald die Last der Vereinsgeschäfte zu gross. — Daher werden oft die Fragen des Arbeitersekretariats mangelhaft oder gar nicht beantwortet, und darum misslingen Erhebungen. Die sozialen Beobachtungsstationen sind in den Vereinen wohl gegeben, aber die Leute haben keine Zeit, Berichte abzufassen."

So war es um die Organe bestellt, die nach Greulichs Ansicht für die Durchführung wirtschaftlicher Erhebungen geeigneter sein sollten als amtliche Organe; mit deren Hilfe derartige Erhebungen „schneller und sachkundiger vor sich gehen würden als dies bei Anwendung des bureaukratischen Apparates möglich sei."

Dass unter den geschilderten Umständen Greulich wie seine Adjunkten ein gut Teil ihrer Zeit und Kraft auf die Organisation der Arbeiterschaft verwenden mussten, ist allerdings begreiflich; nur dass uns der Arbeitersekretär danach ein wenig in der Rolle eines Feldherrn erscheint, der auszieht, grosse Schlachten zu gewinnen, ohne doch das dazu erforderliche Soldatenmaterial zu besitzen. Dessen ungeachtet scheint es uns ungerecht, alles, was das schweizerische Arbeitersekretariat bisher nicht geleistet hat, nun, wie es verschiedentlich geschehen ist, einzig und allein dem Arbeitersekretär in die Schuhe zu schieben. Denn so gewiss derselbe manche Fehler begangen, so gewiss er den von ihm übernommenen Aufgaben nicht immer gewachsen war, so muss auf der anderen Seite doch anerkannt werden, dass Greulich — und dieses Zeugnis ist ihm verschiedentlich ausgestellt worden — fleissig gearbeitet hat, und dass er aus seinem persönlichen Interesse für die Arbeiterschaft heraus als Arbeitersekretär mehr geleistet hat, als er in dieser Eigenschaft zu leisten unbedingt verpflichtet gewesen wäre.

Dass aber der Arbeiterbund selbst mit den Leistungen seines Mandatars im grossen und ganzen zufrieden war[1]), dürfte wohl zur Genüge damit bewiesen sein, dass Greulich stets aufs neue — zuletzt auf dem Luzerner Arbeitertag vom 3. April 1899 — in seinem Amte bestätigt worden ist.

Freilich dürfte auch mit den von uns erwähnten Übelständen noch kaum die Zahl der Mängel erschöpft sein, die bei einer Beurteilung der Leistungen des schweizerischen Arbeitersekretariats mitzusprechen haben. So könnten als solche wohl auch das Fehlen jeder Zwangsbefugnis, die kleine Zahl der Beamten, die geringe Garantie für die genügende Qualität derselben[2]) und noch anderes geltend gemacht werden. Nur scheinen uns alle diese Mängel mit der ganzen Organisation der schweizerischen Arbeiterstatistik so eng zusammenzuhängen, dass man für die Unvollkommenheit der arbeitsstatistischen Leistungen in letzter Linie das ganze System verantwortlich zu machen haben wird; ein System, das aus den spezifisch schweizerischen Verhältnissen heraus wohl erklärlich sein mag, aber darum als befriedigend oder gar nachahmenswert nicht angesehen werden kann.[3]) Der Schweiz fehlte es eben seinerzeit namentlich auch an denjenigen statistischen Daten, deren sie zur Lösung der, ihrer auf sozialpolitischem Gebiet harrenden Aufgaben unbedingt bedurfte. Konnte die Bundesregierung aber nach dem, was ihr andere Interessenvertretungen in informatorischer Beziehung bereits geleistet hatten, von einem Arbeitersekretariat ähnliche Dienste erwarten, so musste ihr die Gründung eines solchen Instituts natürlich nur willkommen sein.[4]) Allein dies erklärt, wie gesagt, nur die eigentümliche Organisation des schweizerischen Arbeitersekretariats, rechtfertigt sie jedoch nicht.

Dass man aber auch innerhalb des Arbeiterbundes ihre Reformbedürftigkeit anerkannte, geht daraus hervor, dass es an

---

[1]) Vgl. auch den Bericht über die Sitzung des B.-V. vom 23. März 1896, in welcher einstimmig beschlossen wurde, beim Arbeitertag in Winterthur zu beantragen, dem Arbeitersekretär für seine Leistungen während der drei letzten Jahre den Dank des Arbeiterbundes auszusprechen.

[2]) Vgl. dazu § 3 des Reglements über Wahl und Stellung der Angestellten des Sekretariates, wo es heisst: „die Bewerber müssen Schweizer Bürger sein und die Arbeiterbewegung aus praktischer Beteiligung oder wissenschaftlicher Thätigkeit kennen." Ferner auch den Bericht über die Sitzung des B.-V. vom 23. März 1896, in der Greulich mit einer gewissen Genugthuung darauf hinzuweisen schien, dass „Gelehrte oder Advokaten" nicht im Arbeitersekretariat sässen, dass die bisher Angestellten vielmehr alle direkt von der Werkstatt ins Sekretariat eingetreten seien. — Ohne an den Fähigkeiten derselben irgendwie zu zweifeln, glauben wir doch, dass der Beruf als Arbeiter oder die praktische Teilnahme an der Arbeiterbewegung an sich noch keine genügende Qualifikation für den Posten eines Arbeitsstatistikers bedeutet.

[3]) So auch Berghoff-Ising, a. a. O. S. 278 Anm. 2.

[4]) So hatte, als noch die Verhandlungen darüber schwebten, wie das geplante Arbeitersekretariat zu organisieren sei, ein Vertreter des Bundesrates ausdrücklich von der Mitwirkung gesprochen, welche das neue Institut der Regierung bei der Lösung sozialer Fragen künftig bieten würde.

Vorschlägen und Versuchen, das Arbeitersekretariat leistungsfähiger zu machen, nicht gefehlt hat.

So hatte man bereits im Jahre 1889 daran gedacht, dasselbe vor allem finanziell zu kräftigen, und zu diesem Zweck die verschiedenen Arbeiterverbände zur Leistung einer Aversalsumme auffordern wollen.[1]) — Allein es hatte sich bald herausgestellt, dass auf diesem Wege, etwa mit der Einführung einer obligatorischen Beitragsleistung, nichts zu erreichen war. Hätte man damit doch vor allem die Krankenkassen, die zu einem grossen Teil selbst mit Defiziten zu kämpfen hatten, nur gezwungen, aus dem Arbeiterbunde auszutreten.[2])

In anderer Richtung bewegten sich zwei Vorschläge, die in der Sitzung des B.-V. vom 4. April 1899 zum Beschluss erhoben wurden und darauf abzielten, eine regere und engere Fühlung des Arbeitersekretariats mit dem Bundesvorstand und den einzelnen Vereinen herzustellen. „Es ist nötig, dass wir mehr von uns hören lassen", wurde gesagt, und deshalb das Arbeitersekretariat mit der Herausgabe monatlicher Publikationen beauftragt, die ausser dem Industriedepartement wie den Mitgliedern des Bundesvorstands vor allem den einzelnen Sektionen des Arbeiterbundes zugehen sollten, und für deren Inhalt in Aussicht genommen wurden: Abhandlungen über sozialpolitische Tagesfragen, Mitteilungen über den Stand der wirtschaftlichen Arbeiterorganisation und Bewegung des In- und Auslands, über interessante Fälle aus der Praxis des Arbeitersekretariats, sowie Anzeigen des letzteren und des l. A.[3])

Ferner wurde in jener Sitzung des B.-V. beschlossen, in Zürich monatliche Konferenzen abzuhalten[4]), die als Sitzungen eines erweiterten l. A. aufzufassen sind, und zu denen ausser dem schweizerischen Industriedepartement sämtliche Mitglieder des B.-V. eingeladen werden sollen. — In diesen Konferenzen, zu denen bei Behandlung von Spezialfragen übrigens auch Sachkundige mit beratender Stimme zugezogen werden können, soll vor allem der Sekretär, der gleich den Angestellten des Centralbureaus zu regelmässiger Teilnahme verpflichtet ist, eine Übersicht über seine Thätigkeit geben. Ausserdem sollen in diesen Sitzungen aber auch Fragen der Organisation und Verwaltung des Arbeiterbundes, vom Arbeitertag gestellte Aufgaben und wirtschaftliche Angelegenheiten der Arbeiterklasse besprochen werden können.

Endlich wäre unter den, auf die Förderung der Arbeiterorganisation gerichteten Massnahmen hier noch ein Beschluss des letzten (Luzerner) Arbeitertags zu erwähnen. Dieser bestimmte nämlich unter anderem, dass den Berichten des Arbeiter-

[1]) Bericht über die Sitzung des B.-V. vom 10. Februar 1889.
[2]) Bericht über die Sitzung des B.-V. vom 5. April 1896.
[3]) XII. Jahresbericht, S. 65, 66.
[4]) Ebenda.

bundes regelmässig der Bericht einer Kommission beizugeben sei, die zu Unterhandlungen mit den Vorständen des Gewerkschaftsbundes und der anderen Berufsverbände sowie zur Anbahnung einer planmässigen Propaganda für die Bildung neuer Berufsverbände und Vereine — eine, wie wir sahen, für die statistischen Erhebungen des Sekretariats wichtige Voraussetzung — bestellt wird.

Mag nun aber hierdurch wie durch die monatlichen Publikationen und Konferenzen auch der Zweck eines engeren Zusammenhanges zwischen dem Arbeitersekretariat und den einzelnen Vereinen zu erreichen sein, so sind das doch alles Massnahmen, durch die die schweizerische Arbeiterstatistik kaum eine wesentliche Förderung erfahren dürfte. — Eine solche vermögen wir uns aber überhaupt nur von einer Übernahme der Arbeiterstatistik auf den Staat zu versprechen. Auch für die Schweiz ist dieser Gedanke, wie wir gesehen haben, ja keineswegs ein absolut neuer. — Aber nicht nur, dass bereits das „Programm einer sozialdemokratischen Partei in der Schweiz" vom Jahre 1877 staatliche Statistik über die Lage der arbeitenden Klassen verlangte, wurde diese Forderung auch aufs neue im Jahre 1895 vertreten, als bei der Budgetberatung durch den Nationalrat auch die vom l. A. gewünschte Erhöhung der Bundessubvention zur Debatte stand. — Bei dieser Gelegenheit nämlich hob ein Redner hervor, dass die Arbeiter selbst nichts an das Arbeitersekretariat beitrügen, und dass es besser wäre, wenn der Bund statt einer Subvention an ein Institut, über das die Arbeiterschaft verfüge, selbst ein Arbeitsamt errichte, das die Erhebungen über Arbeiterverhältnisse vornähme. Diese Anschauung erfuhr damals freilich lebhaften Widerspruch, und auch der Vertreter des Bundesrats erklärte sich dagegen.[1])

Nun aber scheint es, als ob in allerjüngster Zeit der Gedanke einer staatlichen Organisation und Pflege der Arbeiterstatistik doch an Boden gewonnen hätte.

So wenigstens hat zu Anfang dieses Jahres der demokratische Winterthurer Landbote die Errichtung eines schweizerischen — also staatlichen — Arbeitsamtes in Anregung gebracht und für dasselbe ein Programm in Aussicht genommen, das unter anderem folgende Gegenstände aufweist:

> „Gewerbe- und Fabrikstatistik, Erhebungen über Arbeitszeit und Lohnverhältnisse; Beobachtung des Arbeitsmarktes mit seinen Schwankungen von Angebot und Nachfrage; Statistik der ausländischen Arbeiter in der Schweiz und ihr Einfluss auf die Gestaltung der Lohn- und Arbeiterverhältnisse im Lande; Statistik der Lohn- und Streikbewegungen und deren Einwirkung auf die Gestaltung der Lage der Arbeiter; Zusammenstellung

[1]) IX. Jahresbericht des l. A. S. 8f.

aller eidg. und kantonalen Arbeiterschutzgesetze, sowie aller bezüglichen Verordnungen, Bericht über deren Durchführung; kommunale Sozialpolitik; Wohnungsverhältnisse und Wohnungspreise; Statistik der Lebensmittelpreise; Arbeiterhaushaltungsbudgets und Haushaltungsrechnungen; vergleichende Statistik aller Art aus dem Auslande; Herausgabe eines eigenen Publikationsorgans."

Allerdings sind die Ansichten über diesen Vorschlag, der in der schweizerischen Presse eine lebhafte Diskussion hervorgerufen hat, geteilt. Was im besonderen die sozialdemokratischen Arbeiter betrifft, so scheinen diese ihm mit einigem Misstrauen gegenüber zu stehen, nicht allein, weil dieser Gedanke eines staatlichen Arbeitsamtes von einem bürgerlichen Blatte herrührt, sondern vor allem, weil sie fürchten, derselbe könne auf Kosten des Arbeitersekretariats verwirklicht werden. Auch wir würden das für nichts weniger als wünschenswert erachten, glauben aber kaum, dass dieser Fall ernstlich zu besorgen ist; und dies, weil wir nicht annehmen können, dass die schweizer Regierung den Berufsangehörigen des Kleingewerbes, des Handels, der Industrie, der Landwirtschaft auch fernerhin die Möglichkeit einer wirksamen Interessenvertretung gewähren, sie aber den breiten Schichten der Arbeiterschaft wieder entziehen sollte.

Was wir dagegen wünschen würden, ist, dass der Bundesrat im Falle der Einrichtung eines schweizerischen Arbeitsamtes — dem Beispiel Frankreichs oder Österreichs folgend — sich des Arbeitersekretariats als eines Arbeitsbeirats bedienen und dasselbe zu ständigem Mitwirken an der Ausgestaltung der Arbeiterstatistik heranziehen möchte.

Reglement für den Arbeitersekretär
(in der heute gültigen Oltener Fassung vom 8. April 1890).

§ 1.

Der Arbeitersekretär hat alle Pflichten zu erfüllen, welche ihm im allgemeinen durch die Statuten des Schweizerischen Arbeiterbundes, im besonderen durch Beschlüsse des Bundesvorstands und des leitenden Ausschusses einerseits, oder durch Aufträge des zuständigen eidgenössischen Departements andererseits überbunden werden.

§ 2.

Insbesondere beschäftigt er sich mit Erhebungen über schweizerische Arbeiterverhältnisse und mit sozialen Studien und fertigt bezügliche Arbeiten und Gutachten. Er legt jährlich dem leitenden Ausschuss zu Händen des Bundesvorstandes einen Jahresbericht über das abgelaufene und ein Arbeitsprogramm für das folgende Jahr zur Genehmigung vor. Der Sekretär führt Buch

über seine Verwendungen und legt je am Ende des Jahres belegte Rechnung ab.

§ 3.

Der Sekretär darf keine selbständige bezahlte Nebenbeschäftigung annehmen. Für ausnahmsweise Abwesenheit von mehr als zwei Arbeitstagen in Privatangelegenheiten hat er eine Urlaubsbewilligung vom leitenden Ausschuss einzuholen. Alljährlich sind ihm vier Wochen Ferien zu bewilligen.

§ 4.

Der Sitz des Sekretariats wird vom Bundesvorstand bestimmt. Der Sekretär bezieht einen jährlichen Minimalgehalt von 4000 Frcs. mit monatlichen Auszahlungen. Für Bureauauslagen, Bibliothekanschaffungen und Spesen erhält er Vorschuss. Die Bureaulokalitäten und das Mobiliar stellt der Verband zur Disposition.

§ 5.

Vorübergehende Bureauaushilfe stellt der Sekretär nach eigenem Ermessen ein. — Für dauernde Anstellungen unterbreitet er dem Bundesvorstand seine Vorschläge.

§ 6.

Der Sekretär steht unter der direkten Aufsicht des leitenden Ausschusses. Er verkehrt zur Durchführung seiner statutarischen Aufgaben und Arbeiten direkt mit Behörden, Vereinen und Privaten, unter Verantwortlichkeit gegenüber dem leitenden Ausschuss und dem Bundesvorstand.

§ 6. Österreich.

Länger als man es nach dem Stande seiner gewerblichen und industriellen Entwicklung hätte wünschen müssen, hat auch Österreich mit der Organisation der Arbeiterstatistik als der Erfüllung einer besonderen staatlichen Aufgabe auf sich warten lassen.

Entsprechend der aufmerksamen Pflege, welche man im übrigen der Statistik gerade in Österreich von jeher gewidmet, hat es allerdings an einzelnen arbeitsstatistischen Nachweisen nie ganz gefehlt; ja wir begegnen solchen in der österreichischen Statistik sogar in ziemlich früher Zeit. So finden wir in den „Tafeln zur Statistik der österreichischen Monarchie, Neue Folge“ Bd. 1—5, betreffend die Jahre 1849—65, für mehrere Jahre (1854, 1857, 1859) Mitteilungen über die Zahl der in Baumwollspinnereien beschäftigten Männer, Frauen und Kinder, desgleichen solche über den Personalbestand in der Montanindustrie, endlich auch — für die Jahre 1851—57 — Angaben für die Summe

der jährlich verfahrenen Schichten und der verdienten Löhne. Die zuerst von der Direktion der administrativen Statistik, später von der statistischen Zentralkommission herausgegebenen „Mitteilungen aus dem Gebiete der Statistik" berichten in Bd. 16 und 19 über einige ältere Erhebungen über die Lage der Arbeiter. Ebenso werden die Verhältnisse der Arbeiter berührt in einer Monographie über die Kohlen- und Eisenindustrie in mehreren Bezirken (Bd. 2 und 5), in einer solchen über Stein-, Thon- und Glasindustrie (Bd. 6, 1856), in einer dritten über Maschinenbau (Bd. 7, 1857).

Endlich ist hier die, seit 1862 von der Zentralkommission bearbeitete Montanstatistik zu nennen, die in ihren „Arbeiterstand", „Verunglückungen der Arbeiter", „Bruderladen" überschriebenen Abschnitten auch Angaben enthält über: die beschäftigten Arbeiter, die Lohnverhältnisse bestimmter Arbeiterkategorien, die Wohnverhältnisse, die bestehenden Einrichtungen zur Beschaffung billiger Lebensmittel, die Unfälle nach Ursachen und Ausgang u. a. m.

Ähnliche Mitteilungen veröffentlichte später das Ackerbauministerium, welches im Jahre 1873 die Bergwerksstatistik übernommen hatte, jedoch ohne in dieser Hinsicht vollständig zu sein oder auch nur für die berücksichtigten Betriebe Vollkommenes zu bieten.

Noch schlechter war es um die, von demselben Ministerium seit 1885, von fünf zu fünf Jahren publizierten forststatistischen Nachweise bestellt, sofern die darin mitgeteilten Lohnsätze für Waldarbeiter nicht nur für viel zu grosse Gebiete bemessen, sondern auch viel zu weit gefasst waren.

Wie die Berg- und Forstarbeiter in den Geschäftsbereich des Ackerbauministeriums, so fielen die eigentlichen gewerblichen Arbeiter in den Bereich des Handelsministeriums sowie der, diesem unterstellten Handels- und Gewerbekammern und der Gewerbeinspektoren. Was nun zunächst das Handelsministerium betrifft, das seit dem Jahre 1872 ein eigenes statistisches Departement besass, so kommen von dessen eigenen Arbeiten für die Frage der Arbeiterstatistik in Betracht[1]): Veröffentlichungen über gewerbliche Genossenschaften und die, seit 1891 auf Grund von Berichten der politischen Behörden und der Gewerbeinspektoren gesammelten Mitteilungen über Arbeitseinstellungen. — Endlich mögen an dieser Stelle noch die „Übersichten der von den Gewerbsbehörden I. und II. Instanz (auf Grund des § 96a Abs. 4 des Ges. v. 8. März 1885) bewilligten Verlängerungen der Arbeitszeit genannt werden, — Berichte, die genau die betreffenden Betriebe, die Dauer der bewilligten Überzeit und die Zahl der davon betroffenen Arbeiter mitteilen.

[1]) Die vom Handelsministerium ausgegangenen Publikationen über Industriestatistik sind für die Frage der Arbeiterstatistik so gut wie bedeutungslos.

Dass die durch Gesetz vom 17. Juni 1883 eingesetzten Gewerbeinspektoren, sofern sie in ihren Jahresberichten Mitteilungen über Arbeitszeit, Ruhepausen, Lohnzahlungen, Beschaffenheit und Einrichtung der Werkstätten, gewerbliche Krankheiten u. s. w. machen, nicht eigentlich Arbeiterstatistik produzieren, ist selbstverständlich. Immerhin ist das von ihnen beigebrachte Material, besonders so lange es an einer systematischen Arbeiterstatistik fehlt, wohl wichtig genug, um hier gleichfalls erwähnt zu werden.

Anders als um die Gewerbeinspektoren ist es um die österreichischen Handelskammern bestellt, da diesen von Anfang an eine nicht unbedeutende statistische Rolle zugedacht war. — Freilich wurden die Erwartungen, die man in dieser Hinsicht an sie geknüpft, nur zum Teil erfüllt. — Liessen aber schon die von den Kammern gelieferten Beiträge zur Gewerbestatistik zu wünschen übrig, so ist es begreiflich, dass der sozialstatistische Inhalt der Jahresberichte meist noch weit dürftiger ausfiel. So werden selbst in Berichten wie denen der Wiener, Brünner, Olmützer Handelskammer die Arbeiterverhältnisse in der Regel nur ganz im allgemeinen berührt; und nur wenn einmal eine besondere Veranlassung vorliegt, werden ausführlichere Mitteilungen darüber gemacht.

Was aber die Quinquennalberichte der Kammern betrifft, für welche neben der obligatorischen Behandlung gewisser gewerbestatistischer Gegenstände sozialstatistische Angaben — wie solche über Lohnverhältnisse, Arbeitszeit, Gewerbegenossenschaften, Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen u. dergl. — zur Bearbeitung nur empfohlen waren, so ist eine solche Sozialstatistik von den Kammern nur zum Teil und nur in erheblich beschränkterem Masse als die Gewerbestatistik in Angriff genommen worden.

Dagegen wurden von einigen Kammern — aus besonderem Anlass — verschiedene, selbständige sozialstatistische Arbeiten geliefert. Ohne auf ihren Inhalt des näheren einzugehen, nennen wir hier nur eine von der nieder-österreichischen Handelskammer angestellte Untersuchung über: die in Fabriken und Gewerben Nieder-Österreichs bestehenden Wohlfahrtseinrichtungen, Wien 1869, sowie eine von derselben Kammer gelieferte, aber kaum befriedigende Statistik der Arbeits- und Lohnverhältnisse in den Fabriken und Gewerben Nieder-Österreichs, Wien 1870, — beide das Ergebnis einer an alle Kammern gerichteten Aufforderung, Erhebungen anzustellen: 1) über die zu Gunsten der Arbeiter gegründeten humanitären Einrichtungen und Anstalten, 2)[1]) über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse.

Von Leistungen der gedachten Art sind ferner zu erwähnen eine „Nordböhmische Arbeiterstatistik", eine der Initiative der

[1]) Das für den II. Teil der Untersuchung eingegangene Material war so lückenhaft und ungleichartig, dass eine Bearbeitung desselben unterblieb.

Reichenberger Kammer entsprungene Erhebung vorwiegend lohnstatistischer Art vom 1. Dezember 1888, und Untersuchungen über die Arbeits- und Lohnverhältnisse in der Brünner Maschinenindustrie (in der Zeit vom April 1891 bis März 1892), eine Arbeit, mit der die Brünner Kammer als einzige der von der Regierung an alle Kammern gerichteten Aufforderung nachgekommen war, ähnliche Erhebungen vorzunehmen, wie sie die eben erwähnte Reichenberger Kammer angestellt hatte.

Da zum ersten Male Ende der 40er Jahre von der Direktion der administrativen Statistik versucht worden war, in umfassender Weise die Lage der Arbeiter zu erforschen, das Handelsministerium im Jahre 1851 mit Hilfe der Handelskammern ein Gleiches angestrebt, und dann noch einmal im Jahre 1868 die statistische Zentralkommission eine allgemeine Erhebung über die Lage der Arbeiter eingeleitet hatte, war die eben erwähnte Aufforderung der Regierung, dem Beispiel der Reichenberger Kammer zu folgen, also ein vierter und zugleich letzter Versuch dieser Art, der ebenso wie der im Jahre 1868 unternommene als misslungen bezeichnet werden muss.

Erwähnen wir nun endlich noch die spärlichen krankheits- und unfallstatistischen Daten in den jährlichen Nachweisen der Krankenkassen und Unfallversicherungsanstalten, sowie eine Reihe stenographischer Protokolle über Enquêten, wie sie von Seiten der Regierung oder des Abgeordnetenhauses — in der Regel anlässlich eines von der Regierung eingebrachten Gesetzentwurfs — veranstaltet wurden, so dürfte das, was Österreich noch zu Anfang der 90er Jahre an arbeitsstatistischen Leistungen aufzuweisen hatte, im wesentlichen erschöpft sein.

Dass dies — schon allein in Rücksicht auf die weiteren dringenden Aufgaben auf sozialpolitischem Gebiet — nicht genügen konnte, bedarf keiner besonderen Begründung, und es ist deshalb nur begreiflich, wenn vor allem von Seiten der Arbeiterschaft die Forderung einer wirklichen, systematisch betriebenen Arbeiterstatistik immer und immer wieder erhoben wurde.

Aber nicht nur die Regierung, auch der Reichsrat ignorierte länger als ein Decennium die Wünsche der Arbeiter, bis endlich im Jahre 1886 in dem Antrag der Abgeordneten Dr. von Plener, Dr. Exner und Wrabetz, betreffend die Errichtung von Arbeiterkammern, als „Obliegenheit und Berechtigung" der geplanten Organisation zum erstenmal auch im Parlament der Gedanke einer Arbeiterstatistik auftauchte. In selbständiger Form kehrte derselbe sodann wieder im Jahre 1892, als die Abgeordneten Neuwirth und Genossen die Errichtung eines eigenen Amtes für Arbeiterstatistik beantragten. Allein der betreffende Antrag gelangte nicht einmal zur ersten Lesung.

Da war es endlich die Regierung, welche den Antrag des Neuwirthschen Antrags aufnahm und am 22. Februar 1894 von sich aus einen, die Arbeiterstatistik betreffenden Gesetzentwurf

einbrachte. Freilich hatte derselbe kaum ein besseres Schicksal als der Neuwirthsche Antrag, da er in dem mit seiner Prüfung betrauten Gewerbeausschuss nicht einmal zur vollständigen Durchberatung gelangte. Umsomehr als dieser Entwurf später in erweiterter und verbesserter Auflage wiederkehrte, dürfte es genügen, hier nur auf seine prinzipielle Bedeutung hinzuweisen. Diese aber bestand darin, dass die Regierung bei dieser Gelegenheit zum erstenmal deutlich aussprach[1]):

1) dass eine thunlichst genaue Kenntnis der auf die Lage der arbeitenden Klassen bezughabenden Verhältnisse und Umstände „von grösster Wichtigkeit für die erfolgreiche Ausgestaltung der sozialen Gesetzgebung und Verwaltung sei"; dass eine der wesentlichsten Voraussetzungen eines solchen genauen Einblicks in die gesellschaftlichen Verhältnisse aber die systematische Erhebung, Verarbeitung und Veröffentlichung arbeitsstatistischer Daten bilde,
2) dass die bestehenden Einrichtungen für Erhebungen und Veröffentlichungen sozialbedeutsamer Verhältnisse der Ergänzung bedürften,
3) dass aus allen diesen Gründen eine systematische Erhebung, Verarbeitung und Veröffentlichung arbeitsstatistischer Daten gefordert werden müsse.

Freilich sollten, bis dies zum zweitenmal geschah, eine ganze Anzahl Jahre vergehen. Erst im Juli des Jahres 1898, als dank einem glücklichen Zufall Dr. Bärnreither, der sich bereits als Abgeordneter lebhaft für die Errichtung eines arbeitsstatistischen Amtes interessiert hatte, zum Handelsminister ernannt worden war, liess die Regierung ihrem ersten Gesetzentwurf einen zweiten folgen, der auf jenen Ausschussberatungen über den ersten Entwurf fusste.

Die Vorzüge dieses neuen Entwurfs gegenüber dem älteren bestanden in der Hauptsache darin, dass nunmehr auch Bergbau und Landwirtschaft, die man 1894 noch dem Ressort des Ackerbauministers hatte vorbehalten wollen, in den Bereich der Statistik einbezogen wurden, dass auch der Umfang der Produktion ermittelt werden sollte[2]), wie endlich darin, dass die Regierung durch Einführung eines Arbeitsbeirats den Arbeitern Gelegenheit geben wollte, selbst an der Herstellung der geplanten Statistik mitzuwirken.

Aber auch dieser, dem Abgeordnetenhause vorgelegte Entwurf konnte, obwohl er eine sehr wohlwollende Beurteilung gefunden hatte, infolge der Arbeitsunfähigkeit des Parlaments nicht Gesetz werden. Die Regierung sah sich daher genötigt, die von

[1]) Vgl. die Motive zum I. Entwurf, abgedruckt in Schmollers Jahrbuch f. Ges., IX. Jahrgang, S. 317 f.

[2]) In § 1 des I. Entwurfes war nur von Daten die Rede, die sich auf den Zustand der gewerblichen und industriellen Produktion zu beziehen hätten.

ihr geplante Arbeitsstatistik auf dem Wege der Verordnung ins Leben zu rufen, indem sie zunächst am 25. Juli 1898 als Kundmachung des Handelsministeriums folgendes Statut veröffentlichte:

Statut des K. K. arbeitsstatistischen Amtes im Handelsministerium.[1])

§ 1.

Für die Zwecke der wirtschaftlichen und sozialen Gesetzgebung und Verwaltung sind arbeitsstatistische Daten systematisch zu erheben und zu verarbeiten, sowie periodisch zu veröffentlichen. Diese Daten werden sich auf die Lage der arbeitenden Klassen, insbesondere in der Industrie und im Gewerbe, im Bergbau und im land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, im Handel und Verkehrswesen, ferner auf die Wirksamkeit der Einrichtungen und Gesetze zur Förderung der Wohlfahrt der arbeitenden Klassen, sowie auf den Umfang und Zustand der Produktion zu beziehen haben.

§ 2.

Mit den im § 1 bezeichneten Aufgaben wird im Ressort des Handelsministeriums eine abgesonderte Abteilung betraut, welche die Bezeichnung „K. K. arbeitsstatistisches Amt" führt.

Das arbeitsstatistische Amt hat hinsichtlich der Besorgung von Erhebungen und Zwischenverfügungen nach aussen hin als ein selbständiges, nur hinsichtlich der Oberleitung dem Handelsministerium unterstehendes Amt zu fungieren.

In Betreff der Nutzbarmachung desselben für Zwecke der sozialen Verwaltung wird fallsweise entschieden.

§ 3.

Sollen Erhebungen hinsichtlich solcher Betriebe durchgeführt werden, welche dem Wirkungskreise eines anderen Ministeriums als des Handelsministeriums angehören, so ist vor Einleitung derselben das Einvernehmen zwischen dem Handelsministerium und dem betreffenden Ministerium zu pflegen, welchem letzteren schon die Vornahme von Erhebungen zukommt, sofern es nicht in einzelnen Fällen die Übertragung derselben an das arbeitsstatistische Amt für zweckmässiger erachtet.

§ 4.

Der Verkehr des arbeitsstatistischen Amtes mit anderen amtlichen Stellen erfolgt in den für das Handelsministerium selbst geltenden Formen.

---

[1]) RGBl. No. 132, vom 25. Juli 1898.

Um die Mitwirkung an den Arbeiten dieses Amtes können ausser den staatlichen Behörden auch die Gemeindebehörden, Handels- und Gewerbekammern, Gewerbegenossenschaften, Gewerbegerichte, genossenschaftlichen und anderen Schiedsgerichte, Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten, Krankenkassen und sonstigen Arbeiterhilfskassen angegangen werden, und sind diese hierzu nach Massgabe der sie betreffenden, besonderen, gesetzlichen Bestimmungen auch verpflichtet.

Den, mit Erhebungen betrauten, entsprechend legitimierten Organen des arbeitsstatistischen Amtes ist der zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Beistand von den Behörden mit allem Nachdrucke zu gewähren.

§ 5.

Zur Unterstützung des arbeitsstatistischen Amtes sowie zur Beförderung des gedeihlichen Zusammenwirkens desselben und der Betriebe, auf welche sich seine Wirksamkeit erstreckt, wird ein beständiger Arbeitsbeirat gebildet, der aus dem Vorstande des arbeitsstatistischen Amtes, aus dessen Stellvertreter, aus je einem Vertreter des Ministeriums des Inneren, der Justiz, der Finanzen und des Ackerbaus, des Eisenbahn- und des Handelsministeriums, sowie des Obersten Sanitätsrates, aus dem Präsidenten der statistischen Zentralkommission und aus 30 vom Handelsminister ernannten Mitgliedern besteht. Sofern Mitglieder aus Berufszweigen ernannt werden, welche anderen Ressorts unterstehen, ist die Berufung derselben vom Handelsminister im Einvernehmen mit den beteiligten Ressorts vorzunehmen.

Die ernannten Mitglieder des Arbeitsbeirates haben zu einem Dritteil aus Unternehmern, zu einem Dritteil aus Arbeitern und zu einem Dritteil aus Personen zu bestehen, deren fachmännische Mitwirkung bei den Arbeiten des Beirates wünschenswert ist.

Die Ernennung der Mitglieder des Arbeitsbeirates erfolgt für Perioden von drei Jahren.

Die nicht in Wien domizilierenden Mitglieder erhalten für die Reise nach und von Wien, sowie für die Dauer der Sitzung täglich je 8 Gulden Diäten, soweit dieselben nicht schon aus einem anderen Titel Diäten aus Staatskassen beziehen. Auch erhalten dieselben behufs Teilnahme an den Sitzungen auf den im Staatsbetrieb befindlichen Linien freie Fahrt in beliebiger Wagenklasse für die Reise zu und von den Sitzungen. Die durch Benützung anderer Verkehrsanstalten erwachsenden Reiseauslagen werden ihnen vergütet.

Die Mitglieder des Arbeitsbeirates, welche Arbeiter sind und in Wien domizilieren, erhalten für ihre jedesmalige Funktion eine Entschädigung von je 5 Gulden täglich.

Der Handelsminister erlässt für den Arbeitsbeirat eine Geschäftsordnung, welche sofort provisorisch in Geltung tritt.

Nach Begutachtung derselben durch den Arbeitsbeirat wird die Geschäftsordnung vom Handelsminister definitiv festgestellt.

§ 6.

Das arbeitsstatistische Amt hat die thatsächlichen Verhältnisse, welche den Gegenstand arbeitsstatistischer Erhebungen gebildet haben, auf Veranlassung des Ministers, in dessen Wirkungskreis jene Verhältnisse gehören, zu begutachten, und die Gutachten sowie die etwaigen Anträge dem Handelsministerium bezw. dem beteiligten Ministerium im Wege des Handelsministeriums vorzulegen. Der Vorstand des arbeitsstatistischen Amtes hat jährlich über die Thätigkeit des Amtes und das Ergebnis seiner Arbeiten dem Handelsminister und den mitbeteiligten Ministern Bericht zu erstatten, welcher dem Reichsrate in entsprechender Bearbeitung vorgelegt wird.

§ 7.

Die Beamten und die sonstigen Organe des arbeitsstatistischen Amtes dürfen mit Aufgaben, welche dem Wirkungskreise des letzteren fremd sind, nicht betraut und insbesondere nicht von der Finanzverwaltung nach irgend einer Richtung hin in Anspruch genommen werden.

Die Geheimhaltung der arbeitsstatistischen Erhebungen und Feststellungen ist strenge Amtspflicht der Beamten des arbeitsstatistischen Amtes sowie anderer mit arbeitsstatistischen Erhebungen im Sinne dieses Statuts betrauten Behörden und Ämter. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der gelegentlich amtlicher Erhebungen etwa zu ihrer Kenntnis gelangten, vom Unternehmer ihnen als geheim bezeichneten Geschäfts- und Betriebsverhältnisse, technischen Einrichtungen und Verfahrungsweisen.

§ 8.

Das arbeitsstatistische Amt hat seine Thätigkeit mit dem 1. Oktober 1898 aufzunehmen.

Dieser Verordnung folgte sodann am 6. Juni 1899 eine zweite Bekanntmachung des Handelsministeriums, betreffend die

Geschäftsordnung des Arbeitsbeirates.[1])

§ 1.

Der Arbeitsbeirat ist bestimmt zur Unterstützung des arbeitsstatistischen Amtes, sowie zur Beförderung des gedeihlichen Zusammenwirkens dieses Amtes und der Betriebe, auf welche sich die Wirksamkeit des Amtes erstreckt.

[1]) RGBl. No. 106, vom 6. Juni 1899.

§ 2.

Dem Arbeitsbeirate obliegt zu diesem Zwecke:

a) die Erstattung der vom arbeitsstatistischen Amte verlangten Gutachten über die von diesem Amte durchzuführenden Massnahmen und

b) die Stellung von selbständigen Anträgen, welche sich auf die Thätigkeit des arbeitsstatistischen Amtes beziehen.

§ 3.

Die Bureaugeschäfte, einschliesslich der Korrespondenzen des Arbeitsbeirates, werden durch das arbeitsstatistische Amt besorgt.

An den Arbeitsbeirat gerichtete Zuschriften sind als Einlaufsstücke dieses Amtes zu behandeln.

§ 4.

Die Ausschreibung der Sitzungen des Arbeitsbeirates, von welchen in jedem Kalenderjahre mindestens drei stattzufinden haben, erfolgt durch das arbeitsstatistische Amt.

Der Arbeitsbeirat kann durch einfache Majorität beschliessen, gewisse Gegenstände auf die Tagesordnung der nächsten oder folgenden Sitzung zu setzen. Nicht auf der Tagesordnung befindliche Anträge werden nur dann in meritorische Verhandlung gezogen, wenn mindestens zwei Dritteile der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Vorlagen oder Anfragen, welche vom arbeitsstatistischen Amte ausgehen, haben jedoch vor den übrigen Gegenständen den Vorrang. Wird die ordentliche Sitzung durch die Erledigung dieser Gegenstände absorbiert, so ist zur Beratung der Initiativanträge eine ausserordentliche Sitzung einzuberufen.

§ 5.

Erscheint der Handelsminister im Arbeitsbeirate, so führt er den Vorsitz. In den übrigen Fällen kommt dieser dem Vorstande des arbeitsstatistischem Amtes zu, und im Falle der Verhinderung desselben dem Vertreter des Handelsministeriums.

§ 6.

Zur Fassung eines giltigen Beschlusses ist die Anwesenheit von mindestens 17 stimmberechtigten Mitgliedern des Arbeitsbeirates und die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Allen Mitgliedern des Arbeitsbeirates kommt das gleiche Stimmrecht zu. Der Vorsitzende giebt seine Stimme nur bei Stimmengleichheit ab, um zu dirimieren.

§ 7.

Der Arbeitsbeirat kann Enquêten einberufen, Auskunftspersonen einvernehmen und für eine einzelne Sache oder für eine Gruppe von Angelegenheiten, mit denen er befasst ist, Ausschüsse einsetzen. — Die Ausschüsse werden aus den Mitgliedern des Arbeitsbeirats von diesem gewählt. Die vom Handelsminister nicht ernannten Mitglieder haben das Recht, den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme anzuwohnen.

Die Einberufung der Sitzungen der Ausschüsse erfolgt durch das arbeitsstatistische Amt nach vorgenommener Konstituierung, jedoch auf Veranlassung des Obmannes.

In dem Falle, dass ein Ausschuss Sitzungen ausserhalb Wiens oder eine Enquête abhält, werden die diesbezüglichen Anordnungen von Seiten des arbeitsstatistischen Amtes getroffen, und steht es dem letzteren frei, in diesem Falle jederzeit den Vorsitz durch den Vorstand, seinen Stellvertreter oder einen anderen Beamten des Amtes zu übernehmen.

§ 8.

Der Vorstand des arbeitsstatistischen Amtes kann an allen Ausschussverhandlungen teilnehmen oder sich hierbei durch ihm unterstellte Beamte vertreten lassen.

Er ist auch berechtigt, solche Beamte an den Verhandlungen des Arbeitsbeirats mit beratender Stimme teilnehmen zu lassen. — Den Ministerien steht es frei, ständige Ersatzmänner ihrer Vertreter (§ 5 des Statuts) zu bestellen und an den Verhandlungen und Ausschusssitzungen des Arbeitsbeirats ausser ihren ständigen Vertretern auch andere Beamte mit beratender Stimme teilnehmen zu lassen.

In gleicher Weise kann der Präsident der statistischen Zentralkommission Beamte derselben zuziehen.

Der Zentralgewerbe-Inspektor ist berechtigt, sich an allen Verhandlungen als ständiger Experte mit beratender Stimme zu beteiligen und ihm unterstehende Funktionäre beizuziehen.

§ 9.

Den vom Arbeitsbeirate oder einem Ausschusse einvernommenen Personen (§ 7) gebührt die Vergütung der aufgelaufenen Reisekosten und sonstiger notwendiger Barauslagen, dann, insofern sie den arbeitenden Klassen angehören, eine Entschädigung für Verdienstentgang.

Zur Abhaltung von Ausschusssitzungen oder Einvernehmungen ausserhalb Wiens ist die Zustimmung des Handelsministers erforderlich.

§ 10.

Die Gutachten des Arbeitsbeirats (vgl. § 12) sind zu veröffentlichen. — Über die Veröffentlichung von Enquêteberichten ist vorher ein Gutachten des Arbeitsbeirats einzuholen.

Über die Satzungen des Arbeitsbeirats hat ein das Wesentliche der Verhandlungen enthaltendes Protokoll zur Veröffentlichung zu gelangen. Die Entscheidung darüber, was in den Verhandlungen des Arbeitsbeirats als vertraulich zu behandeln ist, steht dem Vorsitzenden (§ 5) zu. — Derselbe hat genau zu bezeichnen, welche Teile der Verhandlungen oder der Beschlüsse als vertraulich anzusehen sind.

Die Verifizierung des Protokolls erfolgt durch den Vorsitzenden und zwei durch Wahl bestimmte Mitglieder des Arbeitsbeirats. Kommt eine Einigung nicht zustande, so ist die Anschauung des Vorsitzenden massgebend, unter dem Vorbehalt jedoch, dass über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung berichtet und das Ergebnis der Verhandlung in dem Protokolle dieser Sitzung vermerkt werde.

§ 11.

Die Mitglieder des Arbeitsbeirats haben, soweit sie nicht als Beamte hierzu ohnehin verpflichtet sind, die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten, sowie Verschwiegenheit hinsichtlich jener Angelegenheiten anzugeloben, welche als vertrauliche bezeichnet worden sind.

§ 12.

In Angelegenheiten, über welche im Arbeitsbeirat oder in einem Ausschusse Meinungsverschiedenheiten herrschen, kann die überstimmte Minorität einen Minoritätsbericht erstatten, der gleichzeitig mit dem Majoritätsbeschlusse zu veröffentlichen ist.

§ 13.

Bleibt ein, vom Handelsminister ernanntes Mitglied von drei aufeinander folgenden Sitzungen fern, ohne dass der Arbeitsbeirat diese Abwesenheit für genügend entschuldigt hält, so gilt dies ein Verzicht auf die Mitgliedschaft.

Dass die Regierung angesichts der traurigen parlamentarischen Verhältnisse zu einem solchen Auskunfsmittel griff, ist insofern bedauerlich, als sie dadurch genötigt wurde, auf eine Reihe wichtiger Bestimmungen zu verzichten, wie sie in ihrem (II.) Entwurf enthalten waren, aber nur auf dem Wege der Gesetzgebung stipuliert werden konnten.

Es gehören dahin vor allem die Bestimmungen des ehe-

maligen § 4, wonach „die aus Anlass der arbeitsstatistischen Erhebungen verlangten Auskünfte ohne Verzug genau und wahrheitsgemäss zu liefern sind"; wonach die Organe des Amtes in die Arbeiterverzeichnisse, Arbeits- und Dienstbücher, Arbeitsordnungen, Lohnbücher etc. Einsicht nehmen und — nur mit gewissen Einschränkungen — jederzeit die Betriebsstätten wie die vom Arbeitgeber beigestellten Arbeiterwohnräume betreten dürfen. — Es gehören ferner dahin die wichtigen Strafbestimmungen des früheren § 8, wonach Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des eben erwähnten § 4 oder gegen die zu letzterem erlassenen Durchführungsbestimmungen vom Amte mit Ordnungsstrafen bis zu 100 Gulden geahndet werden können.

Wie schwer ein arbeitsstatistisches Amt aber derartige Zwangsbefugnisse entbehren kann, wenn anders die von ihm geplanten Erhebungen vollständig zur Durchführung gelangen sollen, sollte bald die Erfahrung lehren.

Ehe wir nun danach fragen, was das österreichische Arbeitsamt, das am 1. Oktober 1898 mit einem Personal von 14 (16) Köpfen — ein Vorstand, 8 technische, 5 Rechnungsbeamte, 2 Amtsdiener — seine Wirksamkeit begann, bisher geleistet hat, sei es gestattet, erst einige Bemerkungen über den Arbeitsbeirat, über dessen Verhältnis zum Arbeitsamt, über das Verhältnis des letzteren zu den anderen amtlichen Stellen, insbesondere zu den verschiedenen Ministerien, wie endlich darüber zu machen, wie sich die Regierung die Thätigkeit des Amtes im einzelnen vorstellte.

Als massgebend dafür werden wir einmal die in den Sitzungen des Arbeitsbeirats gethanen Äusserungen der Regierungsvertreter, dann aber auch die dem Gesetzentwurf vom Juli 1898 beigegebenen Motive betrachten dürfen, da die noch im selben Monat erlassene Verordnung sich bis auf die vorerwähnten Zwangs- und Strafbestimmungen von jener II. Vorlage wesentlich nicht unterscheidet.

Was zunächst den Arbeitsbeirat betrifft, dessen Aufgabe durch § 1 seiner Geschäftsordnung im allgemeinen, durch § 2 des näheren bestimmt wird, so sei vor allem darauf hingewiesen, dass die Regierung in der Begründung eines solchen Organs und dessen gleichmässiger Zusammensetzung aus Unternehmern und Arbeitern eine notwendige Ergänzung des arbeitsstatistischen Amtes erblickte. So hatte der österreichische Handelsminister Dr. Bärnreither schon gelegentlich der Eröffnung des Industrierats ausgeführt, dass — weil in dieser für die Wünsche und Beschwerden der Industriellen geschaffenen Centralstelle die Arbeiter nicht vertreten seien — von ihm beabsichtigt werde, im Rahmen eines arbeitsstatistischen Amts eine dritte[1]) beratende Stelle zu schaffen, in der Unternehmer neben Arbeitern sitzend, Gelegenheit haben würden, jene Gruppe von Angelegenheiten zu beraten und zu

[1]) Es besteht in Österreich neben dem Industrierat noch ein Landwirtschaftsrat.

beurteilen, die man unter der Bezeichnung sozialpolitische Fragen zusammenfasst; und der Minister hatte diese seine Absicht damit begründet, dass er sagte; „Derartige Fragen können heute ohne Heranziehung von Vertretern aus dem Arbeiterstande nicht gehörig vorbereitet werden, weil ihre mögliche, selbst auch nur teilweise Lösung nur durch verständiges Übereinkommen der grossen sozialen Faktoren zu erreichen ist [1])."

Und dem gleichen Gedanken begegnen wir in der Rede, mit welcher derselbe Minister die I. Sitzung des Arbeitsbeirats eröffnete, und in der er mit Bezug auf die an der Zusammensetzung des Arbeitsbeirats geübte Kritik bemerkte: „Bei dem Versuche, schwierige gesellschaftliche Probleme zu lösen, kann es sich nicht darum handeln, verschwommene Ansichten zu sammeln, sondern ein Resultat ist nur zu erwarten, wenn offen und loyal, sachlich und ernst die entgegenstehenden Interessen ihre Vertretung finden, und wenn durch das gegenseitige Sich-Aussprechen nach und nach jener Wall von Misstrauen, Missverständnissen und einseitigen Parteiansichten abgetragen wird, der sich heute noch zwischen den Klassen der wirtschaftlichen Bevölkerung auftürmt .... Der Arbeitsbeirat soll eine Stätte werden, wo das bisher Feindliche und Fremde zunächst Platz machen sollte dem Verstehen und Würdigen des gegenseitigen Standpunkts, um auf diesem Wege nach und nach zu bewussten und daher gesunden Kompromissen zu gelangen."

Was aber das Verhältnis des Arbeitsbeirats zum Arbeitsamt betrifft, das bereits durch § 5 des Statuts (der Vorstand des Arbeitsamts, wie dessen Stellvertreter sind zugleich Mitglieder des Arbeitsbeirats), ferner durch die §§ 1—5, § 7, Abs. 3 u. 4, § 8 der Geschäftsordnung des A.-B. zur Genüge charakterisiert ist, so hat sich der Handelsminister auch darüber noch besonders ausgelassen, indem er in der soeben angezogenen Eröffnungsrede des A.-B. u. a. sagte: „Der Arbeitsbeirat wird ein mit dem arbeitsstatistischen Amte innig verbundener Teil desselben sein; durch ihn sollen die Verbindungsdrähte hergestellt werden, welche die Mitwirkung der Unternehmer und Arbeiter bei den Erhebungen sichern. Durch ihn soll das Amt Anregungen empfangen und sollen umgekehrt auch Probleme, welche das Amt in Angriff nimmt, Begutachtung und Ergänzung erfahren."

Ist aber nach diesen autoritativen Erklärungen von Seiten des Regierungsvertreters über das Verhältnis von Arbeitsamt und Arbeitsbeirat genügend Klarheit geschaffen, und ist auch weiter anzunehmen, dass die an ihnen beteiligten Personen zum Nutzen der ganzen Institution sich — wie der Minister es ausdrückte — „nach und nach in eine gemeinsame geistige Richtung einarbeiten werden," so scheinen uns gewisse Bedenken hinsichtlich der Be-

[2]) Soziale Praxis 1898, Sp. 1123.

ziehungen zwischen dem Arbeitsamt und anderen amtlichen Stellen, insonderheit den übrigen Ministerien, nicht ungerechtfertigt.

Denn wenn schon (nach § 1 des Statuts) die vom Amt zu erhebenden arbeitsstatistischen Daten nicht auf die Verhältnisse von Industrie, Handel und Gewerbe beschränkt bleiben, sondern sich auch auf land- und forstwirtschaftliche Betriebe, sowie auf das Verkehrswesen beziehen sollen, so steht nach § 5 die Vornahme von Erhebungen dieser Art dem Arbeitsamt doch nur dann zu, wenn sie ihm von dem zunächst zuständigen Ministerium übertragen wird.

Damit ist aber die Möglichkeit gewisser Kompetenzstreitigkeiten gegeben, und wenn auch angesichts der Thatsache, dass sämtliche Ressorts im Arbeitsbeirat vertreten sind (§ 5), ein einmütiges Zusammenarbeiten mit dem Amte als das Wahrscheinliche vermutet werden darf, so wäre es doch z. B. nicht ausgeschlossen, dass etwaige vom Eisenbahn- oder vom Ackerbauministerium ausgehende Erhebungen nicht in dem Umfang oder nicht in der Weise zur Durchführung gelangten, die das arbeitsstatistische Amt vielleicht für wünschenswert erachten würde.[1])

Bedenken dieser Art scheinen uns dagegen kaum am Platze, soweit es sich um das Verhältnis des Arbeitsamts zur Statistischen Zentralkommission handelt; nicht nur, weil der Vorstand der letzteren gleichfalls im Arbeitsbeirat vertreten ist, sondern auch weil — wie Dr. Bärnreither gleichfalls in seiner Eröffnungsrede bemerkte — die allgemeine Statistik auch für die Arbeiten des Arbeitsamts die grosse sichere Grundlage bildet; letzteres bei seinen Untersuchungen, „die nur unmittelbarer und lebendiger sich in das wirtschaftliche Getriebe hineinwagen müssten," sich von der allgemeinen Statistik nicht trennen, sondern auf ihr fussen wolle.

Fragen wir endlich noch, wie sich die Regierung nun die Lösung der dem Arbeitsamt in § 1 des Statuts vorgezeichneten Aufgaben dachte, so erhalten wir darüber in sehr ausführlicher Weise durch die dem Gesetzentwurf vom Jahre 1898 beigegebenen Motive Aufschluss. — Daraus ist — als prinzipiell wichtig — zunächst hervorzuheben, „dass das Arbeitsamt nicht bei der Statistik im ‚engern Sinne', d. h. bei der Anhäufung blossen toten Ziffernmaterials stehen bleiben, sondern seine Aufgabe in der auf

[1]) Vgl. dazu auch Erörterungen, wie sie anlässlich einer im Arbeitsbeirat angeregten Erhebung über die Lage der Verkehrsbediensteten in der 2. und 3. Sitzung des Arbeitsbeirates gepflogen wurden. Es sei aus ihnen an dieser Stelle nur hervorgehoben, dass das Beiratsmitglied Dr. Verkauf in der 2. Sitzung Erhebungen, wie sie das Eisenbahnministerium — allerdings noch vor der Errichtung des Arbeitsamtes — bezüglich der Strecken- und Weichenarbeiter vorgenommen, als nicht einwandsfrei, den betr. Fragebogen als zum Teil recht mangelhaft bezeichnet hatte; wie dass in der späteren Sitzung der Vertreter der Eisenbahnbehörde die vom Arbeitsbeirat geplante Enquête als überhastet charakterisiert und unter ausdrücklichem Hinweis auf § 3 des Statutes gebeten hatte, dem Eisenbahnminister doch nicht in den Arm zu fallen.

Statistik gegründeten Untersuchung gesellschaftlicher Zustände erblicken soll."

„Es wird sich das Amt nicht mit blossen, aus Ziffern sich ergebenden Konklusionen begnügen dürfen," sondern „unter Konzentrierung des thatsächlichen, logistischen und vergleichenden Materials zu Urteilen und Ergebnissen zu kommen haben, welche, aus dem Leben geschöpft, ein möglichst getreues Bild jenes gesellschaftlichen Gebiets gewähren werden, welches im gegebenen Falle dem Amte zur Bearbeitung angewiesen ist."

Das heisst: Das Amt wird unter Umständen auch Dinge erforschen müssen, die — ohne ziffernmässig fassbar zu sein — doch für die Beurteilung sozialer Verhältnisse wichtig sind; es wird nötigenfalls auch „Sitten, Gewohnheiten, Anschauungen, Rechtsüberzeugungen bestimmter Bevölkerungskreise" in den Kreis seiner Betrachtungen ziehen; und es wird endlich sich auch nicht auf die Beobachtung lediglich einheimischer Verhältnisse beschränken, sondern, soweit den österreichischen analoge Zustände und Ereignisse des Auslands in Frage stehen, auch diesen ihre Aufmerksamkeit widmen.

Was aber die vom Arbeitsamt anzuwendende Untersuchungsmethode betrifft, so wird besonders hervorgehoben, dass grade auf dem Gebiete der Sozialstatistik ein Vorgehen, das sich auf die Aussendung einer grossen Anzahl von Fragebogen und die sich anschliessende rechnerische Bearbeitung der hierauf einlaufenden Angaben beschränkt, in der Regel nicht zu den gewünschten Resultaten führe, und dass darum an Stelle eines solchen rein-schriftlichen Verfahrens oder wenigstens zu dessen Ergänzung in vielen Fällen der Weg unmittelbaren persönlichen Verkehrs mit den zur Erteilung von Auskünften herangezogenen Personen einzuschlagen sein werde.

Gedenken wir endlich noch zweier, gegen Ende der Motive erhobenen Forderungen, nämlich dass sich „mit der Genauigkeit der statistischen Erhebung und mit der sorgfältigen Prüfung und Darstellung des Ziffernmaterials auch eine freimütige Kritik und sachliche Vorschläge zu verbinden haben, wie dass dem Amt demgemäss auch eine Stellung nicht versagt werden dürfe, welche der notwendigen Initiative Raum gewährt," so dürften Organisation und Aufgaben der österreichischen Arbeiterstatistik wohl zur Genüge charakterisiert sein.

Fragen wir nunmehr nach den bisherigen Leistungen des österreichischen Arbeitsamts, so sei zunächst bemerkt, dass es der Handelsminister Dr. Bärnreither absichtlich vermieden hatte, bei Eröffnung des Arbeitsbeirats gleich ein grosses weitschichtiges Arbeitsprogramm zu entwickeln; und dies, weil er „den sichersten Weg, dem Amte Ansehen und Einfluss zu erringen, vielmehr darin erblickte, dass das Amt von einer positiven, festumschriebenen Aufgabe zur anderen fortschreite. Dessen ungeachtet wurden schon in der 1. Sitzung des Arbeitsbeirats (25. September 1898)

mehrere Erhebungen in Anregung gebracht, und zwar: 1) eine Untersuchung über die Lage der Heimarbeiter, 2) eine solche über die Lage der Bergbauarbeiter, 3) — auf Vorschlag des Handelsministers selbst — eine Enquête, betr. die Statistik der Arbeitsvermittlung.

Von diesen Erhebungen ist ihrem vollen Umfange nach bereits die dritte zur Ausführung gelangt und damit nicht nur der Weg für eine regelmässige Statistik der Arbeitsvermittlungsanstalten angebahnt, sondern auch die Möglichkeit geschaffen worden, den Interessenten fortlaufend ein Bild vom jeweiligen Stande des Arbeitsmarktes zu bieten.[1])

Was die an erster Stelle erwähnte Untersuchung über die Lage der Heimarbeiter betrifft, so ist dieselbe vor der Hand nur teilweise zur Durchführung gekommen. Angesichts der grossen Zahl der, von der Heimarbeit berührten Industrien, und weil auch bereits eine von der Gewerbeinspektion eingeleitete ähnliche Erhebung im Gange war, hatte man sich zu einem etappenweisen Vorgehen entschlossen und sich zunächst darauf beschränkt, die Heimarbeit in der Konfektionsindustrie zu untersuchen.[2]) — Von dieser Enquête, die sich auf die 3 Hauptgruppen der Herren-, Damen- und Wäschekonfektion, einschliesslich der Spezialzweige (Heeres-, Arbeiter-, Kinder-, Krawattenkonfektion) unter teilweiser Einbeziehung des Hilfsgewerbes der Wäscherei erstreckte, und bei der die Konfektionszentren: Wien, Prag, Prassnitz, Reichenberg, Pilsen, Klattau, Stockerau, Brünn, Battelau, Teplitz, Moldau, Graz, Linz, Lemberg und Rozdol vertreten waren[3]), ist allerdings bisher nur das stenographische Protokoll der im Arbeitsamt veranstalteten mündlichen Vernehmung von Auskunftspersonen publiziert worden. Die Ergebnisse einer Besichtigung von Werkstätten und Wohnungen von Heimarbeitern in der Konfektionsindustrie, sowie eine Übersicht über die Morbiditäts- und Mortalitätsverhältnisse der betreffenden Arbeiter harren dagegen noch der Veröffentlichung.

Schliessen wir daran, ehe wir auf die Bergarbeiterenquête zurückkommen, gleich die übrigen vom österreichischen Arbeitsamte bisher geleisteten oder nur erst geplanten Arbeiten an, so ist zunächst eine auf Antrag der österreichischen Gewerkschaftskommission eingeleitete Erhebung über den Stand und die Thätigkeit der inländischen Arbeitervereine zu nennen.

Da dieselbe jedoch noch nicht abgeschlossen ist[4]), lässt sich

---

[1]) Vgl. das Protokoll der 4. Sitzung.

[2]) Vgl. die Sitzungsprotokolle des Arbeitsbeirates vom 25. September, 14. u. 15. November 1898 und 20. März 1899.

[3]) Vgl. das Stenogramm der im k. k. statistischen Amte durchgeführten Vernehmung von Auskunftspersonen über die Verhältnisse in der Kleider- und Wäschekonfektion, Wien 1899.

[4]) Vgl. die Mitteilungen des Handelsministers Freiherrn v. Kall in der 8. Sitzung vom 11. Februar 1901.

darüber an dieser Stelle nicht mehr sagen, als dass diese Untersuchung als der weitere Ausbau einer bereits im Jahre 1896 vom Handelsministerium durchgeführten Erhebung über die Arbeitsvermittlungseinrichtungen betrachtet werden kann, bei welcher nicht nur die einen Arbeitsnachweis besitzenden Arbeitervereine, sondern zugleich Daten über deren Mitgliederbestand, Gründungszeit, Kassengebahrung, Höhe der Mitgliedsbeiträge, Unterstützungswesen u. s. w. ermittelt wurden.

Beschäftigt haben sich Arbeitsamt und Arbeitsbeirat ferner mit der Frage von Erhebungen über die Lage der Verkehrsbediensteten[1]), mit den Arbeitsverhältnissen der Maschinisten[2]), sowie mit einer Eingabe des Zentralverbands der deutsch-österreichischen Volksbildungsvereine, welche um die Vornahme einer Bildungsstatistik eingekommen waren.

Allerdings ist man hinsichtlich dieser Angelegenheiten über das Stadium blosser Erörterungen bisher nicht hinausgelangt.

Dagegen ist als eine weitere Leistung — und zwar als das Ergebnis langwieriger Bemühungen des Arbeitsamts — die Herausgabe eines, nach dem Vorbild des französischen Bulletin de l'Office du travail, wie der englischen Labour Gazette eingerichteten Bulletins der Arbeit zu nennen.

Diese, seit Januar 1900 unter dem Titel „Soziale Rundschau" monatlich erscheinende, sehr billige Publikation, die über alle bemerkenswerten sozialen Ereignisse des In- und Auslands verlässlich, rasch und objektiv zu berichten sucht, hat zwar ihr Ziel: „ein möglichst vollständiges Repertorium aller sozialen Vorgänge zu bilden," noch nicht ganz erreicht — so blieben wenigstens im ersten Jahr Nachrichten über manche wichtigen sozialen Gebiete noch immer aus, und wiesen besonders die Berichte über den Arbeitsmarkt noch verschiedentlich empfindliche Lücken auf[3]); immerhin steht zu erwarten, dass die „Soziale Rundschau", die ja zunächst auch erst einmal als „soziales Erziehungsmittel wirken und namentlich durch die stete Vorführung der sozial-politischen Errungenschaften der übrigen Staaten zum vergleichenden Studium und zur Nachahmung anregen wollte" — dank der mancherlei Beziehungen, die zur Organisation eines guten Nachrichtendienstes angeknüpft worden sind, und dank auch der sympathischen Aufnahme, die die Zeitschrift bei den Vertretern der verschiedenen Parteirichtungen gefunden hat, sich dereinst ihren ausländischen Vorbildern würdig wird an die Seite stellen können.

Da dem Amte von verschiedenen Seiten aber auch grössere einschlägige Arbeiten zur Verfügung bezw. in Aussicht gestellt worden sind, welche sich in der „Sozialen Rundschau" nicht hätten unterbringen lassen, so wurde für deren Veröffentlichung

---

[1]) Vgl. Protokoll der 2. und 3. Sitzung.
[2]) Vgl. Protokoll der 8. Sitzung.
[3]) Vgl. das Vorwort zum I. Jahrgang.

noch ein zweites Organ: „Die Mitteilungen" begründet.[1]) — Von ihnen ist ein erstes Heft, das eine Darstellung der Arbeitsverhältnisse der Lohnarbeiter in den Betrieben der K. K. Marine enthält, bereits erschienen, und sollen demselben bald weitere Hefte folgen.

Endlich sind von Publikationen des Arbeitsamts noch zu nennen: ein Bericht über den „Arbeiterschutz bei Vergebung öffentlicher Arbeiten und Lieferungen" (Wien 1900), sowie die jährliche Streikstatistik.

Von diesen Publikationen enthält die erste eine auf die europäischen, wie überseeischen Industriestaaten sich erstreckende, objektive Schilderung aller der Massregeln, welche bei Vergebung öffentlicher Arbeiten und Lieferungen zum Schutze der Arbeiter ergriffen worden sind. — Man war bei Abfassung dieser Arbeit hauptsächlich von der Absicht geleitet, dem ständigen Ausschuss, der beauftragt war, für Österreich ähnliche Massregeln in Vorschlag zu bringen, eine geeignete Beratungsgrundlage zu liefern.

Die Streikstatistik, die das Arbeitsamt gleich der Statistik des Genossenschaftswesens und der Gewerbestatistik vom Departement des Handelsministeriums übernommen hat, berichtet in sehr ausführlicher Weise über die im Gewerbebetrieb, wie im Bergbau (über letzteren seit 1898) vorgekommenen Ausstände und Aussperrungen. — Nach einer bereits im Jahre 1894 erfolgten Neuorganisation ist diese Statistik im Laufe der Zeit weiter ausgebaut und verbessert worden, sodass sie heute mit zu den besten statistischen Aufnahmen dieser Art gerechnet werden darf.

Und nun noch ein Wort über die bisher nur kurz erwähnte Untersuchung, betr. die Lage der Bergbauarbeiter. Nachdem man bereits in der 2. Sitzung des Arbeitsbeirats einen Antrag auf Einleitung diesbezüglicher Erhebungen angenommen und zur Ausarbeitung eines entsprechenden Programms einen besonderen Ausschuss eingesetzt hatte, war nach dessen, nur wenig modifizierten Vorschlägen beschlossen worden[2]):

1) Eine statistische Erhebung über die Lage sämtlicher Arbeiter des Ostrau-Karwiner Steinkohlenreviers anzustellen,
2) auf dem Wege einer Enquête diejenigen, für die Lage der Bergarbeiter charakteristischen und massgebenden Verhältnisse zu ermitteln, die einer statistischen Untersuchung nicht zugänglich sind,
3) der Bearbeitung der gefundenen Ergebnisse eine Beschreibung der Grubenverhältnisse beizugeben.

Über dieses Stadium blosser Beschlüsse konnte man nun bisher nicht hinausgelangen, weil der Zentralverein der Berg-

[1]) Vgl. Protokoll der 6. Sitzung.
[2]) Vgl. Protokoll der 3. Sitzung.

werksbesitzer Österreichs der Durchführung der Erhebung in dem geplanten Umfange hartnäckigen Widerstand entgegensetzte.

Der genannte Verein hatte nämlich erklärt, dass „die Erhebungen gleichzeitig auch auf die übrigen industriellen und gewerblichen Unternehmungen und auch auf die landwirtschaftlichen Betriebe in jenem Umkreise, aus welchem sich die Bergarbeiter rekrutieren und ergänzen, ausgedehnt werden müssten, da es nur bei einer Vergleichung der kulturellen und materiellen Lage der Arbeiter einer Industrie mit derjenigen anderer Industrien möglich sei, ein richtiges Urteil darüber zu gewinnen, ob die Lage der einen oder anderen als eine günstige oder ungünstige zu bezeichnen ist.“ [1])

Da diesem Verlangen nicht stattgegeben wurde, lehnte der Zentralverein seine Mitwirkung bei den Erhebungen zunächst rundweg ab. Aber auch als das Arbeitsamt seinen Wünschen entgegenzukommen sich bemühte, verharrte er insofern bei seinem Widerstand, als er erklärte, zwar an den geplanten Lohnerhebungen, nicht aber an der in Aussicht genommenen Enquête über die Wohnungsverhältnisse und die Lebenslage der Arbeiter teilnehmen zu wollen.

Mochte der Arbeitsbeirat nun auch beschliessen[2]), dessen ungeachtet an der Untersuchung auch der zuletzt genannten beiden Punkte festzuhalten, so bleibt doch immerhin die bedauerliche Thatsache bestehen, dass es nicht möglich war, einen Widerstand, wie ihn die Bergwerksbesitzer dem Arbeitsamt entgegenzusetzen wagten, einfach zu brechen.

Dass die Regierung — wie der Handelsminister di Pauli in der Sitzung des Arbeitsbeirats vom 10. Juli 1899 ausdrücklich bemerkte — an einer solchen Lage der Dinge nicht schuld war, lässt sich nicht bestreiten; war eine Vorlage, die dem Arbeitsamt gegen widerspenstige Elemente, wie den Zentralverein der Bergwerksbesitzer, eine gewisse Zwangsgewalt einräumte, dem Abgeordnetenhause doch längst unterbreitet, von diesem jedoch nicht erledigt worden.

Diese Vorlage war als Ergänzung der Verordnung vom 25. Juli 1898 gedacht gewesen und verfolgte im wesentlichen nur den Zweck, für die Auskunftspflicht des Publikums und die Kontrollrechte der Organe des Arbeitsamts die gesetzliche Basis zu beschaffen.

Mit dieser Art, die Sache zu regeln, hatte sich nun allerdings der sozial-politische Ausschuss des Abgeordnetenhauses nicht einverstanden erklären können[3]), sondern — und unseres

---

[1]) Vgl. Hainisch, das arbeitsstatistische Amt, in der Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozial-Politik und Verwaltung, IX. Jahrgang (1900), S. 527.

[2]) Vgl. das Protokoll der 8. Sitzung.

[3]) Vgl. hierüber wie über das Folgende Soziale Rundschau, I. Jahrgang, S. 464 f.

Erachtens ganz mit Recht — die Meinung vertreten, dass es sich nicht empfehle, das im Verordnungswege erlassene Statut im Gesetzgebungswege lediglich zu ergänzen, dass es vielmehr wünschenswert sei, das ganze Institut der Arbeiterstatistik auf eine feste gesetzliche Grundlage zu stellen. — Von diesem Gedanken geleitet, hatte der Ausschuss darum auf die Regierungsvorlage vom Jahre 1898 zurückgegriffen, freilich nicht ohne an ihr einige wenige, aber doch nicht unwichtige Änderungen vorzunehmen.

Indem wir im übrigen auf jene neue Fassung des 1898er Entwurfs selbst verweisen, wollen wir von den erwähnten Änderungen hier nur die wichtigsten hervorheben.

Dieselben bestehen darin, dass zu den Mitgliedern des ständigen Arbeitsbeirats noch der Zentralgewerbeinspektor hinzugefügt wurde (§ 6), dass das Arbeitsamt, statt eine besondere Abteilung des Handelsministeriums zu bilden, dem Handelsminister unterstellt wurde, endlich darin, dass für die Fälle, in welchen den Organen des arbeitsstatistischen Amts die Einsichtnahme in die Arbeiterverzeichnisse u. s. w. oder der Eintritt in die Arbeitsräume eines Betriebs verweigert wird, nicht mehr die blosse Ordnungsstrafe von 100 Gulden (so der Entwurf von 1898 und die von der Regierung vorgeschlagenen Ergänzungsbestimmungen), sondern eine Arreststrafe von 1—14 Tagen oder Geldstrafe von 10—200 Kronen vorgesehen ist[1]), und dass die Judikatur über solche Widersetzlichkeiten den ordentlichen Gerichten zufallen soll (§§ 8 u. 12).

Die in diesem Sinne abgeänderte Vorlage vom Jahre 1898 wurde vom Abgeordnetenhause, in welchem sie am 16. März 1900 zur zweiten und dritten Lesung gelangte, unverändert angenommen, wobei als eines nicht unwesentlichen Umstands noch der Thatsache gedacht sein mag, dass sich auch der Justizminister mit den, speziell sein Ressort betreffenden Änderungen vollkommen einverstanden erklärt hatte.

Über die weiteren Schicksale des Entwurfs ist bisher Näheres nicht bekannt geworden. Wir können in dieser Beziehung nur mitteilen, dass der Entwurf im Herrenhause einer neungliederigen Spezialkommission zur Beratung vorgelegen und, wie der neue Handelsminister v. Kall in der Sitzung des Arbeitsbeirats vom 11. Februar v. J. erklärte, abermals im Abgeordnetenhause eingebracht werden soll.

Es bleibt uns sonach nur der Wunsch übrig, dass der Entwurf in der vom Abgeordnetenhause angenommenen Fassung nun

---

[1]) Dass eine solche Strafverschärfung wohl am Platze war, mag daraus ersehen werden, dass bereits mehrere Fälle vorgekommen waren, in denen Industrielle sich geweigert hatten, die geforderte Einsicht zu gewähren. (Soz. Praxis 1900, Sp. 631/32.)

baldigst Gesetz werden möge. — Dieser Wunsch wird aber um so lebhafter sein müssen, als die Organisation der österreichischen Arbeiterstatistik schon in ihrer bisherigen Gestalt auch das Vertrauen der Arbeiterschaft besitzt[1]), — ein Moment, das in einer Zeit scharf ausgeprägter Klassengegensätze wie der unsrigen für eine derartige Institution jedenfalls von nicht zu unterschätzender Bedeutung ist.

[1]) Vgl. die Bemerkungen des Arbeitervertreters Hueber in der 1., diejenigen Tusels in der 3. Sitzung des Arbeitsbeirats.

III. Die bisherige Pflege der Arbeiterstatistik in Deutschland.

Einleitung.

Suchen wir nun im folgenden festzustellen, welche Pflege die Arbeiterstatistik bisher in Deutschland gefunden hat, so werden in der Hauptsache nur das Reich auf der einen, die mancherlei Interessenvertretungen der Arbeiter auf der anderen Seite für uns in Frage kommen. Dagegen werden wir, sofern wir nur die Pflege der Arbeiterstatistik als Programmsache ins Auge fassen — und nur um diese kann es sich unsers Erachtens handeln — aus unserer Betrachtung ausscheiden dürfen die Einzelstaaten, die Städte, wie die private Arbeiterstatistik.

Hinsichtlich der letzteren bedarf dies, so wertvolle arbeitsstatistische Untersuchungen wir auch der Initiative einzelner Personen verdanken, wohl kaum einer besonderen Begründung.

Was aber die statistischen Ämter der Einzelstaaten betrifft, so erstreckt sich die Thätigkeit der meisten von ihnen wohl regelmässig auf eine Reihe von Gegenständen, deren genaue zahlenmässige Erforschung mangels anderer Erkenntnisquellen zur Beurteilung der Lage, insonderheit der unteren Klassen herangezogen werden kann, — wir denken dabei an die Statistik des Armenwesens, der Sparkassen, der Pfand- und Leihhäuser, der Kranken-, Versorgungs- und Wohlthätigkeitsanstalten[1]) — dagegen werden wirklich arbeitsstatistische Daten doch nur von wenigen Ämtern gesammelt, und soweit dies geschieht, handelt es sich zumeist auch nur um blosse Auszüge aus anderen Quellenwerken, insonderheit aus Übersichten der Reichsstatistik.

Dasselbe gilt aber im wesentlichen auch für die statistische Thätigkeit der Städte.[2])

Wenden wir uns danach zunächst den arbeitsstatistischen Leistungen des Reiches zu, so wollen wir dabei in der Weise vorgehen, dass wir betrachten:

---

[1]) Vgl. darüber die von v. Mayr zusammengestellten Programme der statistischen Ämter der Bundesstaaten, Allg. Stat. Archiv, Jahrgang I—V.

[2]) Allg. Stat. Archiv, II.—V. Jahrgang, die Programme der städtischen statistischen Ämter.

1. die bloss gelegentlichen arbeitsstatistischen Untersuchungen, und zwar
   a) die Erhebung über die Verhältnisse der Gesellen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter,
   b) die Erhebung über die Frauen- und Kinderarbeit in den Fabriken,
   c) Ermittlungen über die Lohnverhältnisse der Arbeiterinnen in der Wäschefabrikation und der Konfektionsbranche, sowie über den Verkauf oder die Lieferung von Arbeitsmaterial (Nähfaden u. s. w.) seitens der Arbeitgeber an die Arbeiterinnen und über die Höhe der dabei berechneten Preise,
   d) Erhebungen über die Beschäftigung gewerblicher Arbeiter an Sonn- und Feiertagen,
   e) die Erhebung über die gewerbliche Kinderarbeit ausserhalb der Fabriken[1]) (§ 1),
2. Die Untersuchungen der Kommission für Arbeiterstatistik, nämlich:
   a) betreffend die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien,
   b) betreffend die Arbeitszeit, Kündigungsfristen und die Lehrlingsverhältnisse im Handelsgewerbe,
   c) betreffend die Arbeitsverhältnisse in der Kleider- und Wäschekonfektion,
   d) betreffend die Arbeitsverhältnisse in Getreidemühlen,
   e) betreffend die Verhältnisse der in Gast- und Schankwirtschaften beschäftigten Personen (§ 2),
3. die Amtlichen Mitteilungen aus den Berichten der Gewerbeaufsichtsbeamten (§ 3),
4. die Statistik der Streiks und Aussperrungen (§ 4),
5. die Volks-, Berufs- und Gewerbezählungen (§ 5),
6. die Arbeiter-Versicherungs-Statistik:
   a) Kranken-Versicherungs-Statistik,
   b) Unfall-Versicherungs-Statistik,
   c) Alters- und Invaliditäts-Versicherungs-Statistik.

---

[1]) Die im gleichen Zusammenhang verschiedentlich erwähnten Enquêten vom Jahre 1878, über die Baumwollen- und Leinenindustrie, über die Eisen- und über die Tabakindustrie können hier füglich ausser Betracht bleiben, da, in diesen, lediglich aus Gründen der Zollpolitik unternommenen Untersuchungen arbeitsstatistisches Material in verschwindend geringem Masse vorhanden ist, soweit dies aber der Fall ist, die gegebenen Daten (Zahl der Arbeiter nach Alter und Geschlecht, Lohnsätze, Arbeitsdauer u. s. w.) nur in Rücksicht auf die Produktionskosten eingestellt und beurteilt werden. — Im übrigen bilden wir uns nicht ein, mit Obigem die Zahl der gelegentlichen Erhebungen erschöpft zu haben, sind jedoch genötigt, uns auf die wichtigsten derselben zu beschränken.

§ 1. Gelegentliche Arbeiterstatistik.[1])

Die an erster Stelle genannte Erhebung über die Verhältnisse der Gesellen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter war veranlasst durch lebhafte Klagen, die schon längst über den Zustand des Lehrlings- und Gesellenwesens im Handwerk, sowie über die Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer in der Grossindustrie laut geworden waren.

Um für die Prüfung dieser Klagen die nötigen Unterlagen zu gewinnen, hatte der Bundesrat durch Beschluss vom 19. Februar 1875 entsprechende Erhebungen verfügt und dabei einen doppelten Zweck verfolgt. Man wollte nämlich einmal ermitteln, welchen Einfluss die Bestimmungen der Gewerbeordnung auf die thatsächliche Gestaltung der Arbeiterverhältnisse in den verschiedenen Gegenden Deutschlands ausgeübt, zum anderen wünschte man die Anschauungen kennen zu lernen, die über die Mängel der bestehenden Zustände, wie über das Bedürfnis eines gesetzgeberischen Eingreifens in den gewerblichen Kreisen selbst die herrschenden wären.[2])

Die Ermittelungen wurden nach Massgabe eines vom Bundesrat festgestellten Programms vorgenommen, und zwar in der Weise, dass für die Bezirke der einzelnen Bundesstaaten (mit Ausnahme Elsass-Lothringens) Beamte berufen wurden, welche ihnen bezeichnete Sachverständige — in der Hauptsache Arbeitnehmer und Arbeitgeber — über die einzelnen Programmpunkte vernahmen. Das auf diese Weise gesammelte Material wurde sodann im Reichskanzleramt verarbeitet, wobei es nach gewissen territorialen Gruppen gegliedert wurde, „die in ihren Verhältnissen einigermassen gleichartig erschienen und nach Grösse und Bevölkerungszahl nicht gar zu weit voneinander abstanden."

Tragen wir nun bei Beurteilung dieser ersten Untersuchung dem Umstand Rechnung, dass man sich bei ihr nicht so sehr darum bemühte, die Lage der Lehrlinge, Gesellen und Fabrikarbeiter festzustellen, sondern dass es sich im wesentlichen nur um eine Ermittelung der gegen die Gewerbeordnung erhobenen Beschwerden handelte, so wird man doch auch diese, wie die ganze Art ihrer Verwertung als befriedigende nicht ansehen können.

Ganz abgesehen von einer, vom Reichskanzleramt selbst zugestandenen Einförmigkeit des Materials — ein Fehler, der, weil es sich um die Ermittelung persönlicher Klagen, also eines reinsubjektiven Moments handelte, am ehesten hätte vermieden werden sollen —, abgesehen davon sind nicht nur die gemachten Angaben (wie solche über die tägliche Arbeitszeit, Sonntagsarbeit u. dgl.)

---

[1]) Vgl. dazu Stieda, Deutschlands sozial-statistische Erhebungen i. Jahre 1896, Jahrbuch für Gesetzgebg., Verw. u. Volkswirtsch., N. F., I. Jahrgang 1877, S. 205—237; derselbe, die Reichsenquête über die Sonntagsarbeit, ebenda N. F., XIII. Jahrgang 1899, S. 47—94.

[2]) Vgl. die Vorbemerkung zu der betr. Publikation.

im grossen Ganzen ziemlich dürftige, sondern ist auch die Bearbeitung, die dieselben gefunden haben, eine sehr summarische.

Nimmt man hinzu, dass bei diesen Ermittelungen die Fabrikarbeiter am schlechtesten weggekommen sind, dass für sie im ganzen nur acht Fragen (zwei über die Kündigungsfrist, zwei über die Art der Auslohnung, drei betreffend die Fabrikordnung, eine betreffend einen event. Entschädigungsanspruch des Arbeitgebers) gestellt waren, so wird man hinsichtlich dieser ersten Erhebung von Arbeiterstatistik jedenfalls nur sehr bedingt sprechen können.

Nicht viel besser war es um die zweite Untersuchung, betreffend die Frauen- und Kinderarbeit in Fabriken, bestellt. Auch diese, vom Reichstag bereits am 30. April 1873 angeregte Erhebung, mit deren Veranstaltung der Bundesrat sich am 31. Januar 1874 einverstanden erklärt hatte, bezweckte nicht so sehr die Feststellung der thatsächlichen Verhältnisse der Arbeiterfrauen und Kinder, sondern auch nur mehr die Sammlung gewisser Wünsche und Meinungen, auf Grund deren dann die Frage einer event. Erweiterung der gesetzlichen Schutzbestimmungen erörtert werden sollte. — Immerhin enthielt das Programm, welches den, in den einzelnen Bundesstaaten (mit Ausnahme Elsass-Lothringens) anzustellenden Untersuchungen zu Grunde gelegt war, eine Anzahl Fragen, mit deren allseitiger und gründlicher Beantwortung zugleich über die Lage der in Fabriken beschäftigten Arbeiterfrauen und Kinder mancherlei wertvolle Aufschlüsse zu erhalten waren. So sollten nicht nur über die Zahl der Arbeiterinnen über 16 Jahre, wie der jugendlichen Arbeiter, über Arbeitszeit und Arbeitslöhne Ermittelungen angestellt werden, es waren auch Fragen betreffs der gesundheitlichen, der sittlichen wie der allgemeinen sozialen Verhältnisse vorgesehen. Leider entsprachen die Resultate der Untersuchung nicht den Erwartungen, die man auch nach der eben angedeuteten Richtung hin hätte hegen dürfen.

Wie es in der Vorbemerkung zu den, wiederum im Reichskanzleramt zusammengestellten Ergebnissen heisst, waren „die Erhebungen nicht in allen Bundesstaaten, und was die grösseren betrifft, nicht einmal in allen Teilen des einzelnen Staates nach ganz gleichen Gesichtspunkten, in gleicher Ausführlichkeit und mit gleichem Erfolge zur Ausführung gelangt".

Letzteres gilt vor allem für verschiedene kleinere Staaten, bei denen z. B. die Arbeitszeiten und Lohnsätze nicht — wie verlangt war — für jeden der 16 Industriezweige besonders angegeben waren. In einzelnen preussischen Industriebezirken, und ähnlich in Bayern, waren wiederum Arbeitnehmer überhaupt nicht vernommen worden. Was aber den statistischen Teil der Darstellung betrifft, so liess auch dieser äusserst viel zu wünschen übrig. Es waren dabei für die Arbeiterinnen drei, für die jugendlichen Arbeiter zwei Tabellen vorgesehen. — Von ihnen ent-

halten bezw. sollten enthalten, mit jeweiliger Unterscheidung der 16 Industriezweige:

Tabelle 1. Die Zahl der (led., verh.) Arbeiterinnen im Alter von 10—18, 18—25 und über 25 Jahren.

Tabelle 2. Daten über: die tägliche Arbeitszeit der Arbeiterinnen im Sommer und Winter; Beginn, Ende und Dauer der Pausen; über die wirkliche Arbeitsdauer.

Tabelle 3. Die Wochenlöhne der Arbeiterinnen für Winter und Sommer.

Tabelle 4. Die Zahl der (männl. u. weibl.) jugendlichen Arbeiter von 12—14 und 14—16 Jahren.

Tabelle 5. Die Wochenlöhne dieser Altersklassen.

Das in diesen Tabellen gebotene Zahlenmaterial ist nun zum Teil unzuverlässig, weil auf blossen Schätzungen beruhend, zum Teil ziemlich nichtssagend, da nur Höchst-, Mindest- und Mittelsätze mitgeteilt werden. Dazu kommt, dass eine ganze Reihe Zahlen als Durchschnittswerte für die gesamte Fabrikindustrie des einzelnen Landes zu gelten haben, da, wie schon bemerkt, mehrere Staaten bezw. Landesteile die verlangten Daten nicht für die einzelnen Industriezweige ermittelt hatten. Nach alledem dürfte das Urteil, das wir bereits oben über diese zweite arbeitsstatistische Erhebung gefällt haben, jedenfalls nicht ungerechtfertigt sein.[1])

Die Erhebung über „die Lohnverhältnisse der Arbeiterinnen in der Wäschefabrikation und der Konfektionsbranche etc. etc.“[2]) ist wie die vorerwähnte in letzter Linie auf die Initiative des Reichstags zurückzuführen, der schon am 11. Mai 1885 anlässlich der Beratung des Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung des Zolltarifgesetzes von 1879 die Regierung in Form einer Resolution ersucht hatte, ihm in der nächsten Session über die fraglichen Verhältnisse Mitteilungen zu machen. Diesem Wunsche hatte die Regierung denn auch entsprochen, indem sie den Reichstag am 29. Oktober 1887 von den Ergebnissen einer, von den Bundesregierungen angestellten Erhebung in Kenntnis setzte.

Hatte man sich bei dieser in lokaler Beziehung auf die Orte beschränkt, „an welchen das Wäsche- und Konfektionsgeschäft in einem erheblichen Umfange und in den Formen des Grossbetriebs vorkommt und wo sich demgemäss bestimmte, für die Lohnverhältnisse massgebende Geschäftsgebräuche herausgebildet haben“, so war man in materieller Hinsicht über die in jener Resolution des Reichstags enthaltenen Gesichtspunkte hinausgegangen, indem man an der Hand eines Fragebogens

[1]) Vgl. auch Stieda (a. a. O. S. 207—210), dessen Urteil über die ganze Enquête wie im besonderen über das ungenügende Ziffernmaterial und seine mangelhafte Darstellung auch durch die seiner Zeit vom Präsidenten des Reichskanzleramts veranlasste Berichtigung nicht wesentlich abgeschwächt wird.

[2]) Dr.-S. des deutschen Reichstags, 7. Leg., 1. Sess. 1887, No. 83.

auch über die Dauer der üblichen täglichen Arbeitszeit und — mit Unterscheidung von Tage- und Akkordlohn — über die Lohnverhältnisse Erkundigungen einzog. Freilich hatte man sich hinsichtlich dieser beiden Fragen mit der Feststellung blosser Maximal-, Minimal- und Durchschnittsziffern begnügt. Erkundigungen über die allgemeine wirtschaftliche und soziale Lage der im Wäsche- und Konfektionsgeschäft beschäftigten Arbeiterinnen waren im allgemeinen nicht verlangt worden, und ist auch das, was einzelne Regierungen darüber berichtet haben, ziemlich dürftig.

Da die Erhebungsorgane in den einzelnen Bundesstaaten verschiedene waren, über das von ihnen angewandte Ermittelungsverfahren aber so gut wie nichts mitgeteilt wurde, so lässt sich über den Wert der gewonnenen Ergebnisse kaum mehr sagen, als sich aus der oben erwähnten Thatsache, dass wir es mit blossen Maximal-, Minimal- und Durchschnittsziffern zu thun haben, für jeden Statistiker von selbst ergiebt. Wir wollen zu dem Gesagten deshalb nur noch die Bemerkung hinzufügen, dass es sich also auch bei dieser Untersuchung nur um einen Ausschnitt aus den, für eine bestimmte Arbeiterkategorie wichtigen Lebensbedingungen, nicht aber um die Erforschung von deren Gesamtlage handelt. Dasselbe gilt von der an letzter Stelle genannten Erhebung über die Beschäftigung gewerblicher Arbeiter an Sonn- und Feiertagen, wenn schon der Kreis der in Frage stehenden Arbeiter hier ein erheblich grösserer war. Zweck dieser, vom Reichskanzler mittelst Rundschreiben vom 5. Juli 1885 angeregten Erhebung war, zu ermitteln, in welchem Umfange die Beschäftigung an Sonn- und Festtagen thatsächlich vorkommt, welche Gründe für dieselbe vorliegen, endlich ob und in wieweit ein Verbot der Sonntagsarbeit ohne Schädigung berechtigter Interessen möglich sei. Freilich wurde dieser Zweck nicht nur unter ziemlichen Schwierigkeiten, sondern auch nur zum Teil erreicht. Wohl weil man bezüglich des Ermittelungsverfahrens nur einigen Wünschen Ausdruck gegeben hatte, war die Erhebung in den einzelnen Bezirken eine verschiedene gewesen, war die äussere Anordnung des gewonnenen Materials nicht in übereinstimmender, vielfach in wenig übersichtlicher Weise erfolgt, waren die gestellten Fragen mitunter missverstanden, vielfach nicht ausreichend beantwortet worden, sodass die, dem Reichsamt des Inneren daraus erwachsende Arbeit eine sehr beträchtliche war.

Aber auch trotz zahlreicher Ergänzungen des eingesandten Materials war eine statistische Verwertung desselben nur in beschränktem Masse möglich gewesen. Weil nicht alle Behörden imstande waren, mit den ihnen zu Gebote stehenden Arbeitskräften eine systematische, umfassende Zählung innerhalb der gestellten Frist vorzunehmen, hatte sich — abgesehen von den preussischen Regierungsbezirken — vor allem die Zahl der an

Sonn- und Festtagen thätigen bezw. nicht thätigen Betriebe und Personen nicht ermitteln lassen.

War somit aber eigentlich die wichtigste Frage nicht oder doch nur sehr unvollständig beantwortet, so wird man jedenfalls auch dieser, vom Reiche ausgegangenen arbeitsstatistischen Untersuchung kein besonderes Lob auszustellen vermögen.

Wenn auch nicht von Organen des Reiches durchgeführt, so doch vom Reiche angeregt ist endlich eine im Jahre 1898 von den einzelnen Bundesstaaten veranstaltete Erhebung über

Die gewerbliche Kinderarbeit ausserhalb der Fabriken[1]).

Wie es in einem, zu diesem Zweck an die Bundesregierungen erlassenen Rundschreiben des Reichskanzlers vom 9. Dezember 1897 heisst, hatten die Ermittelungen, wie sie über den fraglichen Gegenstand bereits in einzelnen Orten angestellt worden waren, erkennen lassen, dass der Beschäftigung von Kindern im Gewerbebetriebe im Interesse der heranwachsenden Jugend ernste Aufmerksamkeit zugewendet und erwogen werden müsse, inwieweit unter Berücksichtigung aller einschlagenden Interessen, insbesondere auch unter Schonung der elterlichen Befugnisse, den hervorgetretenen Missständen abgeholfen und weiteren Unzuträglichkeiten vorgebeugt werden könne. Die Überzeugung von der Notwendigkeit diesbezüglicher Schritte, auf die auch die Presse der verschiedenen Parteien hingewiesen hatte, war noch verstärkt worden durch die grosse Zahl gewerblich thätiger Kinder, welche die Berufszählung vom 14. Juni 1895 nachgewiesen hatte. Während nach den Berichten der Gewerbe-Aufsichtsbeamten für 1896 die Zahl der in Fabriken beschäftigten Kinder nämlich nur 5312 betragen hatte, waren durch die Berufszählung gewerblich thätige Kinder ermittelt worden: in der Industrie 38267, im Handel 5296, für Lohnarbeit wechselnder Art 1812, im Ganzen 45375. Berücksichtigt man dabei den Umstand, dass die Berufszählung vom 14. Juni 1895 die erwerbsthätigen Personen nach dem Alter nur soweit ermittelt hatte, als sie hauptberuflich thätig waren, ferner, dass die Bestimmungen des § 120 i. der Gewerbeordnung, von denen man ja mancherorts Gebrauch gemacht hatte, zu einem Einschreiten gegen die missbräuchliche Beschäftigung der Kinder nur äusserst geringe Handhaben bot, so musste der Umfang der gewerblichen Kinderarbeit, die keinerlei einschränkenden Bestimmungen unterworfen war, als ein ausserordentlich grosser angesehen werden. War man aber also nicht einmal über diesen genau orientiert, so herrschte

[1]) Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reiches, IX. Jahrgang, 1900, III.

noch weniger Klarheit darüber, in welchen Gewerbezweigen besondere Missstände vorhanden, noch auch welcher Art diese Missstände seien.

Um das zur Beurteilung der fraglichen Verhältnisse nötige Material zu gewinnen, ersuchte nun der Reichskanzler in jenem Rundschreiben vom 9. Dezember 1897 die Bundesregierungen, entsprechende Erhebungen anzustellen. Dabei wurden als Gegenstände der Ermittelungen — von denen die landwirtschaftliche Thätigkeit (incl. Garten-, Obst- und Weinbau) und der Gesindedienst ausdrücklich ausgenommen waren — genannt: das Alter der beschäftigten Kinder, die Art ihrer Beschäftigung, die Dauer und Lage der Arbeitszeit, die Beschaffenheit der Arbeitsräume, die rechtliche Natur des Arbeitsverhältnisses, die bei Beschränkung der Kinderarbeit zu berücksichtigende Lohnhöhe.

Im besonderen ersuchte der Reichskanzler um Nachweise über:

1) Die Gesamtzahl der ausserhalb der Fabriken gewerblich thätigen Kinder unter 14 Jahren.
2) Die Gewerbszweige, in welchen und die Art der gewerblichen Arbeit, mit welcher die Kinder beschäftigt werden.
3) Die Zahl (annähernd) der Kinder, welche beschäftigt werden:
   a) in den einzelnen Gewerbszweigen;
   b) innerhalb der einzelnen Gewerbszweige mit den nach Ziffer 2 ermittelten Arten gewerblicher Arbeit.

Die daraufhin in der Zeit von Januar bis April 1898 von den Bundesstaaten angestellten Erhebungen hielten sich teils in weiteren, teils in engeren Grenzen als sie durch das Rundschreiben gezogen waren. Soweit das Letztere der Fall war — und nur dies ist für uns hier von Interesse — wurde der vom Reichskanzler angestrebte Zweck insofern nicht vollkommen erreicht, als Württemberg, statt über seine sämtlichen 64 Oberamtsbezirke, nur über deren 24 berichtete, Sachsen-Koburg-Gotha aber von seinen 306 Gemeinden nur 63 Hausindustrieorte zum Gegenstand der Untersuchung machte. Allein auch in materieller Hinsicht hielt man sich nicht allseitig an die gegebenen Direktiven. So hatte Sachsen-Koburg-Gotha nur die in der Hausindustrie beschäftigten Kinder ermittelt, Preussen und Sachsen wieder die innerhalb der Fabriken beschäftigten Kinder mitgezählt.

Nach alledem musste das Bild, das man auf Grund der einzelstaatlichen Untersuchungen vom Stande der gewerblichen Kinderarbeit zu erhalten wünschte, natürlich der Vollständigkeit ermangeln. — Doch damit nicht genug, war auch die Bearbeitung der Ergebnisse durch das K. Stat. Amt mit mancherlei Schwierigkeiten verknüpft. — Da in dem Rundschreiben des Reichskanzlers über die Gruppierung der einzelnen Beschäftigungsarten u. s. w. keinerlei Anweisung gegeben war, hatten nämlich die einen sich an die Klassifikation der Berufs- und Gewerbezählung gehalten,

andere die verschiedenen Gewerbszweige und die Spezialbeschäftigungen innerhalb derselben in alphabetischer Reihenfolge angeführt, wieder andere besondere Verzeichnisse entworfen. Verschiedene Staaten endlich hatten auf eine übersichtliche Darstellung überhaupt verzichtet.

Es ist begreiflich, dass unter diesen Umständen eine völlig einheitliche Behandlung des fraglichen Gegenstandes nur zum Teil möglich war, die Arbeit als Ganzes aber für das K. Stat. Amt eine ebenso schwierige als zeitraubende war.

Auf die Ergebnisse der einzelstaatlichen Erhebungen selbst näher einzugehen, liegt für uns keine Veranlassung vor, vielmehr genügt es uns, nur gezeigt zu haben, dass diese vom Reiche inaugurierte arbeitsstatistische Untersuchung, obwohl sie über Umfang und Art der gewerblichen Kinderarbeit mancherlei wertvolle Aufschlüsse gegeben hat, doch eine mangelhafte war; mangelhaft sowohl in der ganzen, ihr vom Reichskanzler gegebenen Anlage als auch in der Ausführung durch die einzelnen Bundesstaaten. — Im übrigen sei nur bemerkt, dass freilich auch bei einer gründlicheren Vorbereitung von seiten des Reiches ein völliges Gelingen der Untersuchung nicht hätte verbürgt werden können, da von einer Verpflichtung der einzelnen Bundesstaaten, den Intentionen des Reichskanzlers in allem strikte nachzukommen, selbstverständlich nicht die Rede sein konnte.

§ 2. Die Thätigkeit der Kommission für Arbeiterstatistik.[1])

Von erheblich höherem Wert als die bisher erwähnten Erhebungen sind nun diejenigen, welche von der im Jahre 1892 begründeten Kommission für Arbeiterstatistik ausgegangen sind. Von ihnen kommt der Zeit nach als erste die Erhebung, betreffend

Die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien

in Betracht.

Nachdem der sozialdemokratische Abgeordnete Bebel bereits im Jahre 1889 in einer besonderen Broschure auf die Missstände im Bäckereigewerbe und speziell auf die dort herrschende lange Arbeitszeit hingewiesen hatte, war die Kommission unter dem 3. Juni 1893 vom Reichskanzler ersucht worden, Ermittelungen der gedachten Art anzustellen und sich auf Grund des gewonnenen Materials gutachtlich darüber zu äussern, ob die Verhältnisse in den genannten Gewerben die Anwendung des § 120 e, Abs. 3

[1]) Dass dieselbe nur auf Anordnung des Bundesrates oder des Reichskanzlers in Funktion tritt, wie dass ihr Erhebungsgebiet ein begrenztes ist, dürfen wir nach den mancherlei Publikationen, die bereits über Organisation und Aufgabe der Kommission erschienen sind, wohl als bekannt voraussetzen.

der Gewerbeordnung notwendig und durchführbar erscheinen liessen. Die Kommission löste die ihr gestellte Aufgabe, indem sie zunächst an etwa 10% aller im Reiche bestehenden Bäckereien und Konditoreien Fragebogen zur schriftlichen Beantwortung sandte und dabei sowohl Gross- und Mittelstädte als kleinere Orte berücksichtigte. — Nachdem die hierauf eingelaufenen Antworten, die zur Hälfte von Arbeitgebern, zur Hälfte von Arbeitnehmern zu erstatten waren, eine Bearbeitung durch das K. Stat. Amt erfahren hatten, liess man behufs Aufklärung verschiedener, zweifelhaft gebliebener Punkte einen Teil der befragten Personen (Arbeitgeber und Arbeitnehmer) durch die Landesbehörden protokollarisch vernehmen, und holte von verschiedenen Vereinigungen von Bäckern und Bäckergehülfen Gutachten über die Regelung der Arbeitszeit der Gehilfen und Lehrlinge ein. — Gleichzeitig wurden von einer Anzahl Krankenkassen ziffermässige Angaben über die Krankheits- und Sterblichkeitsverhältnisse bei den Bäckern erbeten.

Das erhaltene Material wurde wiederum statistisch bearbeitet, zum Teil vom K. Stat. Amt, zum Teil vom Reichsgesundheitsamt, das sich gutachtlich über den Einfluss der Beschäftigung der Bäckergesellen und Lehrlinge auf deren Gesundheit äusserte. Den Abschluss der Erhebungen aber bildete eine, unter Zuziehung von Sachverständigen veranstaltete mündliche Vernehmung von zusammen 39 Arbeitgebern und Arbeitnehmern vor der Kommission (vom 14.—17. Februar 1894) sowie ein eingehend begründeter Entwurf von Bestimmungen über die Beschäftigung von Bäcker- und Konditorgehülfen und Lehrlingen.

Eine zweite, der Kommission in jenem Schreiben vom 3. Juni 1892 gestellte Aufgabe bildete eine Erhebung über

Die Arbeitszeit, Kündigungsfristen und die Lehrlingsverhältnisse im Handelsgewerbe.

Sie war veranlasst durch zahlreiche Klagen aus den Kreisen der Handlungsgehülfen, die sich namentlich über die übliche lange Arbeitszeit, die mangelhafte Ausbildung des Personals, die sogenannte Lehrlingszüchterei und die zunehmende Verkürzung der Kündigungsfristen beschwerten. — Die Kommission sollte nun feststellen, inwieweit diese Klagen begründet seien, und auf Grund ihrer Ermittelungen sich wiederum gutachtlich über eine gesetzliche Regelung der fraglichen Verhältnisse äussern.

Das Ermittelungsverfahren war im wesentlichen dasselbe wie bei der ersten Untersuchung, und mag nur noch hervorgehoben werden, dass auch diesmal das K. Gesundheitsamt um ein Gutachten darüber ersucht wurde, ob unter den obwaltenden Umständen eine Gesundheitsschädigung der Handlungsgehülfen anzunehmen sei.

Noch ehe die Kommission eine, ihr in jenem Schreiben vom

3. Juni 1892 gestellte dritte Aufgabe: Erhebungen über Arbeitsverhältnisse im Müllereigewerbe zur Durchführung bringen konnte, erhielt sie vom Reichskanzler unter dem 17. Juni 1892 den Auftrag, ungesäumt eine Erhebung über

Die Verhältnisse in der Kleider- und Wäschekonfektion

einzuleiten. Veranlassung dazu hatte jedenfalls in letzter Linie der im Frühjahr 1896 ausgebrochene grosse Konfektionsarbeiterstreik gegeben, der nicht nur in der gesamten Arbeiterschaft, sondern auch über deren Kreise hinaus eine lebhafte Erörterung der fraglichen Verhältnisse wachgerufen hatte. — Auch im Reichstag waren dieselben zur Sprache gekommen, sofern in der Sitzung vom 12. Februar 1896 einige Mitglieder der national-liberalen Fraktion in Form einer Interpellation anfragten, „welche gesetzgeberischen Massnahmen die verbündeten Regierungen zum Schutze für Gesundheit und Sittlichkeit und gegen Ausbeutung der Arbeiterinnen der Wäschefabrikation und der Konfektionsbranche durch das Trucksystem zu ergreifen beabsichtigten." Freilich ist diese Interpellation nur als ein Symptom der damaligen allgemeinen Erregung anzusehen. Die betreffende Untersuchung erst veranlasst hat sie nicht, da eine solche für die Regierung damals bereits beschlossene Sache war.[1])

Die Richtung, in der sich die Ermittelungen bewegten, war auch in diesem Falle im wesentlichen durch die Klagen der betreffenden Arbeiterkreise gegeben, und waren desshalb Gegenstand der Erhebung vor allem: die Löhne, Arbeitsdauer, die Art der Lohnzahlung, der Aushändigung und Ablieferung der Arbeit, die gesundheitlichen Verhältnisse der Werkstätten und der Wohnungen der Heimarbeiterinnen, die etwa daraus entspringenden Gefahren für die Gesundheit der Arbeiterinnen, wie des Waare kaufenden Publikums, endlich die sittlichen Verhältnisse in den Kreisen der Konfektionsarbeiterinnen.

Das Ermittelungsverfahren war ein von dem der beiden ersten Untersuchungen abweichendes, sofern man diesmal nicht mit einer schriftlichen Umfrage begann, sondern gleich in die mündliche Vernehmung von Auskunftspersonen vor der Kommission eintrat. Vorausgegangen war dieser nur eine Art orientierender Voruntersuchung, in der man einige Berliner Konfektionäre, Zwischenmeister und Arbeiter über die verschiedenen Zweige und Betriebsformen der Konfektion, sowie über deren örtliche Verteilung vernommen und auf Grund der gemachten Aussagen zunächst einen Erhebungsplan entworfen hatte. Danach wurden die Ermittlungen auf die „Konfektion im engern Sinne", soll heissen, auf die Massenherstellung von Kleidungsstücken und Wäsche-

[1]) Vgl. die Beantwortung der Interpellation durch den Minister v. Bötticher in jener Sitzung.

artikeln beschränkt, und folgende drei Zweige der Konfektion unterschieden:

1) die Herren- und Knabenkonfektion, einschliesslich der Arbeiter- und sogenannten Sommerkonfektion,
2) die Damenkonfektion,
3) die Wäschekonfektion.

Die Zahl der vernommenen Personen belief sich auf 122, von denen 53 dem ersten, 36 dem zweiten, 33 dem dritten Zweige angehörten, und befanden sich darunter 22 Konfektionäre, Kaufleute und Fabrikanten, 26 Zwischenmeister, 4 Zwischenmeisterinnen, 16 Arbeiter, 54 Arbeiterinnen. Diese 122 Personen verteilten sich auf im ganzen 13 für die Herstellung von Konfektionswaren besonders wichtige Orte. Auf die umfangreichen mündlichen Verhandlungen des näheren einzugehen, ist hier nicht möglich, und es muss darum die Bemerkung genügen, dass die Befragung eine sehr eingehende war, und über die, für die Arbeitsverhältnisse der Konfektions- und Wäschearbeiterinnen wesentlichen Erscheinungen durch sie die gewünschte Klarheit gewonnen wurde. Was speziell die gesundheitlichen Verhältnisse in den Werkstätten und Wohnungen der Heimarbeiterinnen betrifft, so mag jedoch noch hervorgehoben werden, dass diese Gegenstand besonderer örtlicher Erhebungen waren, die an der Hand eines Fragebogens zum Teil von den Gewerbe-Aufsichtsbeamten, zum Teil von den Ortspolizeibehörden vorgenommen wurden. Wie bei den bisher erwähnten Erhebungen erfolgte die Zusammenstellung des eingegangenen Materials auch bei dieser Untersuchung durch das K. Statistische Amt.

Die bereits erwähnte Erhebung über

Die Arbeitsverhältnisse in Getreidemühlen,

die schon in den Kommissionssitzungen vom 23. und 25. Juni 1892, sowie im Februar 1893 Gegenstand der Beratung gewesen, dann aber zu Gunsten der dringlichen Untersuchung der Verhältnisse in der Kleider- und Wäschekonfektion hatte zurückgestellt werden müssen, war wie diese durch eine Bewegung in den betreffenden Berufskreisen selbst veranlasst worden. Schon am 6. Dezember 1891 hatte der Redakteur des Fachblatts der Müller und verwandter Berufsgenossen im Auftrage mehrerer in Norddeutschland abgehaltenen Versammlungen von Müllergesellen dem Bundesrat eine, auf den Ergebnissen einer Privatenquête fussende Eingabe überreicht, die unter Hinweis auf verschiedene, im Müllereigewerbe herrschende Übelstände den Bundesrat ersuchte:

1) auf Grund des § 120 e der Gewerbeordnungs-Novelle vom 1. Juni 1891 die tägliche Arbeitszeit für das Mühlengewerbe auf zwölf Stunden, einschliesslich einer Stunde Mittagspause, festzusetzen;

2) das Verbot auszusprechen, junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren länger als 18 Stunden täglich zu beschäftigen;
3) die Bestimmung des § 105 b der Gewerbeordnung ohne Beschränkung für das Mühlengewerbe in Kraft zu setzen.

Nach dem Erlass des Reichskanzlers sollte es Aufgabe der Kommission sein, diejenigen Unterlagen zu beschaffen, die zur Prüfung der Frage: ob und in welcher Weise für die, in Getreidemühlen beschäftigten Personen von der Bestimmung der Gewerbeordnung § 120 e, Abs. 3 Gebrauch zu machen sei, erforderlich erschienen.

Wie bei ihrer ersten Untersuchung begann die Kommission auch in diesem Falle mit einer schriftlichen Umfrage bei etwa 10 % der vorhandenen Betriebe, wozu freilich zu bemerken ist, dass die, ohne Gehilfen oder nur mit Lehrlingen arbeitenden Mühlen von vorn herein von der Aufnahme ausgeschlossen waren. Was die Beantwortung der ausgegebenen Fragebogen betrifft — Ausgabe und Einsammlung derselben erfolgte wie bei der ersten Erhebung durch die Organe der Verwaltungsbehörden — so liess dieselbe diesmal in mancher Hinsicht zu wünschen übrig. Denn nicht nur, dass die Verwaltungsbehörden, welche die Vollständigkeit und formelle Richtigkeit der Beantwortung zu überwachen hatten, behufs Ergänzung und Berichtigung der Fragebogen noch 236 Arbeitgeber und 244 Arbeitnehmer verhören mussten, es waren in vielen Mühlen die Fragebogen auch nicht von denjenigen Personen ausgefüllt worden, denen die Beantwortung zukam [1]). Endlich muss einer, bei dieser Erhebung zum erstenmal beobachteten Thatsache gedacht werden, die — wiewohl ohne Einfluss auf das Gesamtresultat der Untersuchung — doch prinzipiell nicht bedeutungslos ist, der Thatsache nämlich, dass in zwölf Fällen die Beantwortung des Fragebogens schlechthin oder doch bezüglich einiger Hauptfragen verweigert wurde. Die Ergebnisse der Umfrage wurden — laut Kommissionsbeschluss vom 27. Juni 1894 — ergänzt:

1) durch eine schriftliche Befragung von Interessevertretungen (Meister- und Gesellenverbände, Krankenkassen);
2) durch eine, im Dezember 1897 abgehaltene mündliche Vernehmung von Auskunftspersonen vor der Kommission.

Was die letztere betrifft, bei der zusammen 40 Arbeitgeber und Arbeitnehmer verhört wurden, so war dieselbe insofern nicht einwandsfrei, als mehrere der vernommenen Personen gar nicht mehr das Müllereigewerbe ausübten, sondern in einem anderen Berufe thätig waren. So befanden sich darunter z. B. ein Mehlhändler, ein Schiffsbauer, ein Versicherungsinspektor, ein Kassenbote.

---

[1]) So waren 372 Arbeitnehmer-Fragebogen von Arbeitgebern ausgefüllt und unterschrieben worden, vgl. a. a. O. S. 10.

Wie bereits bei den beiden ersten Erhebungen wurde auch bei dieser Untersuchung endlich noch ein Gutachten des Kaiserlichen Gesundheitsamts über den Einfluss der Beschäftigung der Müllergesellen und Lehrlinge auf deren Gesundheit eingeholt.

Gegenstand der letzten der bisher abgeschlossen vorliegenden Untersuchungen der Kommission waren:

Die Verhältnisse der in Gast- und Schankwirtschaften beschäftigten Personen,

worunter jedoch nur zu verstehen sind: Kellner, Kellnerinnen, Köche, Köchinnen und Mamsells, und die beiden letzteren auch nur, soweit sie nach Grösse und Einrichtung der Betriebe als rein gewerbliche Gehülfinnen erscheinen. Als höchst wünschenswert erwiesen hatte sich eine Untersuchung der gedachten Art bereits bei Beratung der Gewerbeordnungs-Novelle vom Juni 1891, als man die Lage besonders der Kellner als eine sehr missliche, der Abhilfe dringend bedürftige erkannt, trotzdem aber von einer Ausdehnung des § 105 i der Novelle auf das Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe Abstand genommen hatte, weil man glaubte, dass ohne nähere Kenntnis der in Betracht kommenden Verhältnisse und Interessen eine gesetzliche Regelung derselben unthunlich sei. Über diese Verhältnisse die nötige Klarheit zu schaffen, sollte nun die Aufgabe der Kommission sein, und sollte diese nach einer Denkschrift des Reichskanzlers vom 13. Juni 1893 im besonderen Ermittelungen anstellen über: die üblichen Arbeits- und Ruhezeiten, über die Tragweite, welche die eventuell allgemeine Einführung eines bestimmten Ruhetags und die Regelung der täglichen Arbeitszeit für die wirtschaftliche Lage der Gewerbetreibenden, wie für die berechtigten Interessen des Publikums haben würde; über die besonderen Umstände, die bei Erlass diesbezüglicher Vorschriften zu berücksichtigen wären, über den Umfang der angeblich häufigen Ausbeutung der Kellner durch Stellenvermittlung, über die Frage, ob diesem Übelstand auf dem Wege der Gesetzgebung abgeholfen werden müsse, über die Lehrlingsverhältnisse, das Trinkgelderwesen und anderes mehr.

Die Kommission, die sich bereits in der Tagung vom 30. Juni bis 3. Juli 1893 mit der ihr gestellten Aufgabe beschäftigt hatte, leitete auch diese Untersuchung mit einer schriftlichen Umfrage ein, die sich jedoch lediglich auf das Kellnerpersonal beschränkte. Ende Oktober und Anfang November wurden die Fragebogen, wie in früheren Fällen, an 10 % aller im Reiche vorhandenen, mit Kellnerpersonal arbeitenden Gast- und Schankwirtschaften [1]) versandt, und zwar wieder mit der Massgabe, dass die eine Hälfte den Wirten, die andere den Kellnern und Kellnerinnen

[1]) Ihre Zahl war auf Grund der Gewerbestatistik von 1882 durch Schätzung ermittelt worden.

zur Beantwortung zugestellt wurde. Was die örtliche Verteilung der Fragebogen betrifft, so waren unter Unterscheidung von fünf Grössenklassen im ganzen 530 Orte berücksichtigt worden.

Auf diese erste Umfrage folgte einige Zeit danach eine zweite, durch die man über Arbeitszeit, Gehaltsverhältnisse, Strafgelder, Stellenvermittlungswesen, sowie über die gesundheitlichen Verhältnisse der im Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe beschäftigten Personen Auskunft zu erlangen wünschte und bei der man 27 Wirte-, 28 Kellnervereine, 11 Vereine für Köche und 23 Krankenkassen berücksichtigte.

Die daraufhin von den genannten Vereinen eingelaufenen Antworten wurden vom K. Statistischen Amt bearbeitet, während das K. Gesundheitsamt auf Grund des von den Krankenkassen gelieferten Materials sich über den Einfluss der Beschäftigung der Kellner, Kellnerinnen etc. auf deren Gesundheit gutachtlich äusserte.

Wie schon bei früheren Erhebungen fand endlich noch in der Zeit vom 17.—21. November 1898 eine mündliche Vernehmung vor der Kommission statt.[1]) Im ganzen wurden 61 Personen (darunter 41 Kellner und Kellnerinnen, Köche und Köchinnen) vernommen, und wurde damit bezw. mit der am 14. Dezember 1899 gepflogenen letzten Beratung der Ergebnisse die Untersuchung als abgeschlossen angesehen.

§ 3. Die Amtlichen Mitteilungen aus den Jahresberichten der Gewerbe-Aufsichtsbeamten.

Unter diesem Titel giebt das Reichsamt des Inneren seit dem Jahre 1885 regelmässig eine Zusammenstellung von Auszügen aus den Jahresberichten der Gewerbe-Aufsichtsbeamten (Fabrikinspektoren) heraus, um damit die Möglichkeit eines bequemen Überblicks über die im Reiche herrschenden Arbeiterverhältnisse, wie über die Handhabung und Wirksamkeit der Fabrikgesetzgebung zu gewähren.[2]) Gemäss einer, unter den Bundesregierungen vereinbarten Anleitung zur Erstattung jener Jahresberichte finden wir auch in dieser Publikation das Hauptgewicht auf die Schilderung gelegt, und begegnen wir statistischen Daten im Texte nur ab und zu in der Form kurzer Zahlennotizen. Allerdings war die Lieferung statistischen Materials darauf nicht beschränkt, nur sollte dasselbe unter Benützung besonderer dafür

---

[1]) Wiewohl für die Ergebnisse der Untersuchung ohne Belang, muss bei dieser Gelegenheit erwähnt werden, dass — ein bis dahin nicht gehörter Fall — infolge seiner Aussagen vor der Kommission ein Oberkellner in Köln von seinem Prinzipal entlassen werden sollte. (Soziale Praxis, VIII. Jahrgang, No. 11 vom 15. Dezember 1898, S. 282.)

[2]) Statt dieser Auszüge, gegen die verschiedentlich der Vorwurf mangelnder Objektivität erhoben worden war, werden nunmehr — zum erstenmale für das Jahr 1899 — die Originalberichte selbst zusammengestellt.

vorgeschriebener Tabellen im Anhang für sich geboten werden. Solcher Tabellen bezw. Übersichten enthalten die „Amtlichen Mitteilungen" seit dem XXI. Jahrgang (1896) regelmässig sieben, und behandeln von ihnen:

Übersicht 1. Die Gewerbe-Aufsichtsbezirke und die im Aufsichtsdienst beschäftigten Beamten.

Übersicht 2. Die Revisionen gewerblicher Anlagen in den einzelnen Aufsichtsbezirken, Bundesstaaten und dem Reich nach Industriezweigen.[1])

Übersicht 3. Die Zahl der im Berichtsjahre der Gewerbeaufsicht unterstehenden Anlagen und der darin beschäftigten Arbeiter.

Übersicht 4. Die im Berichtsjahre beschäftigten jugendlichen Arbeiter und erwachsenen Arbeiterinnen, nach Industriezweigen geordnet.

Übersicht 5. Zuwiderhandlungen gegen Gesetze und Verordnungen, betreffend die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern im Berichtsjahre.

Übersicht 6. Zuwiderhandlungen gegen Gesetze und Verordnungen, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen.

Übersicht 7. Bewilligungen von Überarbeit erwachsener Arbeiterinnen im Berichtsjahre.

Welchen (arbeits-) statistischen Wert haben nun diese Übersichten? Um diese Frage zu beantworten, wird es nötig sein, dieselben etwas genauer anzusehen. Nicht weiter aufzuhalten brauchen wir uns dabei mit Übersicht 1, da uns in ihr weniger Statistik, als vielmehr nur ein, nach Staaten und Aufsichtsbezirken geordnetes Verzeichnis der Namen der vorhandenen Aufsichtsbeamten geboten wird, für deren jeden auch Titel, Wohnort, sowie Name, Sitz und Umfang der Inspektion mitgeteilt werden. Was sodann die Übersicht 2 betrifft, so werden uns hier, geordnet nach Industriezweigen, mitgeteilt für einen jeden von ihnen: die Gesamtzahl der vorgenommenen Revisionen (Sp. 3), die Zahl der a) in der Nacht, b) an Sonn- und Festtagen vorgenommenen (beide auch in Prozenten der Revisionen der Sp. 3), die Zahl der revidierten Anlagen, unterschieden nach der Zahl der auf sie entfallenden Revisionen (eine, zwei, drei und mehrere), endlich die Zahl der in den revidierten Anlagen beschäftigten männlichen und weiblichen Arbeiter, und zwar beide unter Trennung der jugendlichen und erwachsenen. Überdies werden für die Industriezweige zusammen noch die Summenzahlen jeder Spalte gezogen und ihnen die entsprechenden des Vorjahrs beigefügt. Wenn auch nicht für die Arbeiterverhältnisse im engern Sinne, so sind die hier mitgeteilten Zahlen doch wenigstens für die Beurteilung der von den Aufsichtsbeamten entfalteten Inspektions-

[1]) Die Einteilung entspricht in der Hauptsache derjenigen des Gewerbeverzeichnisses in der „Statistik des Deutschen Reiches" N. F. Bd. 113, S. 7 f.

thätigkeit von einem gewissen Interesse. Freilich ein Urteil darüber, ob diese Thätigkeit eine genügende oder ungenügende gewesen, ob die Zahl der der Inspektion unterworfenen Arbeiter eine grosse oder geringe war, lässt sich daraus in keiner Weise ableiten, da die hierfür erforderliche Gegenüberstellung der revisionspflichtigen und der revidierten Anlagen einerseits, der der Inspektion unterstellten und thatsächlich inspizierten Arbeiter andrerseits nicht gegeben wird. Würde sich letzteres nun auch praktisch jedenfalls als unausführbar erweisen, so dürfte eine Gegenüberstellung der revidierten und der revisionspflichtigen Anlagen an sich wohl möglich sein. Wenn eine solche trotzdem unterblieben ist, so wohl deshalb, weil, wie aus den folgenden Übersichten zu ersehen ist, die Angaben über die Zahl der revidierten Betriebe nicht durchweg als zuverlässig angesehen werden können. Was aber die in der Übersicht mitgeteilten Arbeiterziffern betrifft, so lassen sich aus ihnen, wie aus den am Ende jeder Spalte gegebenen Summenzahlen schon deshalb keinerlei Schlüsse ableiten, weil bei den mehrfach revidierten Anlagen auch die Arbeiterzahlen zum Teil mehrfach aufgenommen, die Fälle aber, in denen dies geschehen, in keiner Weise kenntlich gemacht sind.

Übersicht 3 giebt in einer Haupttabelle — geordnet nach Staaten, Aufsichtsbezirken und Industriegruppen — die Zahlen der revisionspflichtigen Anlagen, der jugendlichen und der erwachsenen Arbeiter und endlich die Zahlen beider (Anlagen und Arbeiter) für die Gesamtheit der unterschiedenen Industriegruppen.[1]) Zu bemerken ist hierzu nur, dass diese Zahlen zu irgendwelchen Vergleichen zwischen den einzelnen Staaten und Aufsichtsbezirken absolut nicht geeignet sind; hinsichtlich der Anlagen nicht, weil die Aufstellung, besonders der nach § 16 der Gewerbeordnung genehmigungspflichtigen Anlagen und handwerksmässigen Betriebe nicht in allen Bundesstaaten nach den gleichen Grundsätzen erfolgt, hinsichtlich der Arbeiterzahlen nicht, weil diese nicht durchweg zu demselben Termin ermittelt werden (so beispielsweise im Königreich Sachsen am 2. Mai, in Baden am 1. Oktober).

Übersicht 4 bringt in vier detaillierten Tabellen die Zahlen der im Deutschen Reiche beschäftigten jugendlichen Arbeiter und erwachsenen Arbeiterinnen, von denen erstere, unter jedesmaliger Unterscheidung der Geschlechter, wieder zerlegt werden in Kinder unter 14 Jahren und junge Leute von 14—16 Jahren, letztere in Arbeiterinnen im Alter von 16—21 Jahren und solche über 21 Jahre. Diese Zahlen sind in Tabelle 1, welche ausserdem

[1]) Für Preussen und Sachsen wird eine Übersicht über die Verteilung der gewerblichen Anlagen nach Industriezweigen innerhalb der einzelnen Aufsichtsbezirke jedoch nicht gegeben; dafür werden für beide Bundesstaaten die Gesamtzahlen der revisionspflichtigen Betriebe in den einzelnen Aufsichtsbezirken in zwei besonderen Tabellen mitgeteilt, auf die wir — weil sie in ihrer Anlage ganz der Haupttabelle entsprechen — jedoch nicht besonders einzugehen brauchen.

noch die Zahlen der, jugendliche Arbeiter bezw. Arbeiterinnen (über 16 Jahre) beschäftigenden Fabriken enthält, geordnet nach Industriezweigen und Aufsichtsbezirken.[1]) Handelt es sich in diesen beiden Tabellen nur um absolute Zahlen, so in den Tabellen 2 und 3 um die Mitteilung von Verhältniszahlen. Von ihnen giebt Tabelle 3 für jeden Bezirk:

1) Die Zahlen der männlichen und weiblichen jugendlichen Arbeiter, der Kinder unter 14 Jahren, der jungen Leute von 14—16 Jahren pro 100 jugendliche Arbeiter,
2) die Zahl der Arbeiterinnen im Alter von 16—21 Jahren, wie derjenigen über 21 Jahre pro 100 Arbeiterinnen über 16 Jahre.

Tabelle 4 endlich berichtet: a) über die prozentuale Beteiligung der verschiedenen Altersklassen der jugendlichen Arbeiter und Arbeiterinnen an den einzelnen Industriezweigen, b) innerhalb jedes Industriezweigs über die prozentuale Verteilung:

1) Der Geschlechter auf die beiden Altersklassen der unter 14 Jahre und der 14—16 Jahre alten,
2) der Altersklassen der 16—21 und der 21 Jahre alten auf die erwachsenen Arbeiterinnen.

Eine letzte Spalte der Tabelle 4 enthält für jeden Industriezweig die auf die einzelne Fabrik entfallende Durchschnittszahl jugendlicher Arbeiter und erwachsener Arbeiterinnen. Schliesslich sei noch bemerkt, dass in den Tabellen 1 und 2 für jede Zahl und Spalte auch die entsprechende Zahl des Vorjahrs mitgeteilt wird.

Die sub 5 gebotene Übersicht über Zuwiderhandlungen gegen Gesetze und Verordnungen, betreffend die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern zerfällt in zwei Tabellen, von denen die eine die Aufsichtsbezirke, die andere die Industriezweige[2]) zum Einteilungsgrunde hat. In beiden, bis auf die Vorspalte völlig gleich angelegten Tabellen werden mitgeteilt:

1) die Zahl der von den Aufsichtsbeamten ermittelten Fälle gesetzwidriger Beschäftigung oder (!) der (ermittelten) gesetzwidrig beschäftigten Personen;
2) die Zahl der Anlagen, in denen Zuwiderhandlungen ermittelt wurden;
3) die Zahl der wegen Zuwiderhandlungen bestraften Personen.

---

[1]) Eine Ausnahme davon bildet nur das Königreich Sachsen. — Für dieses nämlich werden das eine Mal zwar die einzelnen Bezirke unterschieden, aber die Zahlen der jugendlichen Arbeiter und Arbeiterinnen für die verschiedenen Industriezweige zusammengefasst, das andere Mal zwar die Industriezweige unterschieden, aber nur für die Gesamtzahl der Bezirke (13).

[2]) Die Unterscheidung nach Industriezweigen ist hier zum Teil noch differenzierter als bei den bisher besprochenen Übersichten. So wird z. B. zerlegt: IV. in Industrie der Steine und Erden, Ziegeleien, Glashütten; VI. in: Maschinen, Werkzeuge und Apparate; Gummiwarenfabriken u. s. w.

Dazu ist zu bemerken, dass die Einteilung der Zuwiderhandlungen eine sehr detaillierte ist — so werden im ganzen zwölf verschiedene Gesetzesverletzungen unterschieden; ferner dass sub 2 auch eine Berechnung des prozentualen Verhältnisses der revidierten Anlagen und derjenigen, in welchen Zuwiderhandlungen ermittelt wurden, gegeben ist. Was nun die Frage nach dem arbeitsstatistischen Werte dieser Tabelle betrifft, so muss zunächst betont werden, dass dieser durch das Zusammenwerfen der ermittelten „Fälle" und der ermittelten Personen stark beeinträchtigt wird. Ist doch damit jede Möglichkeit genommen, zwischen den einzelnen Industriezweigen, eventuell auch zwischen den einzelnen Aufsichtsbezirken, Vergleiche anzustellen, die unter Umständen recht interessante Resultate ergeben könnten.

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass auch mit den in Sp. 18 mitgeteilten Zahlen der bestraften Personen nicht viel anzufangen ist, da man nicht wissen kann, wieviel der, der Bestrafung zu Grunde liegenden Fälle noch aus dem Vorjahr stammen, wieviel von den im Berichtsjahre erfolgten Zuwiderhandlungen erst im folgenden Jahre zur Entscheidung und damit zum Eintrag kommen.

Allein, auch wenn sich diese eben gerügten Mängel abstellen liessen, würde das gebotene Zahlenmaterial weitgehende Schlüsse nicht gestatten; einmal deshalb nicht, weil es sich bei jenen Zuwiderhandlungen nicht selten um Fälle handelt, in denen die Anwendbarkeit der §§ 135 ff. der Gewerbeordnung überhaupt fraglich erscheint, zum andern nicht, weil auch innerhalb der strafgerichtlichen Praxis hinsichtlich der Begriffe „Fabrik", „Fabrikarbeit" und ähnlicher Dinge eine einheitliche Auffassung nicht existiert.[1])

Dazu kommt, dass die Höhe der in jener Übersicht enthaltenen Ziffern von Zufällen der verschiedensten Art abhängig ist; so vor allem von der Häufigkeit und Sorgfalt der Inspektionen, sodann auch von der sehr verschiedenen Schwierigkeit der Feststellung von Zuwiderhandlungen.[2])

Endlich darf auch nicht vergessen werden, dass es sich ja auch immer nur um die Zahl der ermittelten Fälle bezw. Personen und nicht um die Zahl der thatsächlich vorgekommenen Zuwiderhandlungen bezw. schuldhaften Personen handelt.

Nach alledem wird man sagen müssen, dass aus dem in der Übersicht 5 gebotenen Zahlenmaterial ein sicheres Urteil etwa über Zu- oder Abnahme der gegen Bestimmungen der Arbeiterschutzgesetzgebung gerichteten Zuwiderhandlungen nicht abgeleitet werden kann. Dasselbe gilt von dem, was Übersicht 6, über Zuwiderhandlungen gegen Gesetze und Verordnungen, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen, mitteilt. Es sei deshalb nur bemerkt, dass die tabellarische Darstellung in der

[1]) Vgl. a. a. o. S. 32, 33.

[2]) Vgl. a. a. O. besonders die im Bezirk Münster, wie im Unterelsass gemachten Beobachtungen über Ziegeleien (S. 38—40), desgl. die Bemerkungen S. 46 (Köln, Dresden).

Hauptsache dieselbe ist wie bei Übersicht 5, und dass die Zuwiderhandlungen auch hier in sehr detaillierter Weise unterschieden werden. Ausserdem sei in Bezug auf Sp. 14 (Zahl der wegen Zuwiderhandlungen bestraften Personen) noch besonders hervorgehoben, dass die hier gebotenen Zahlen zu irgend welchen Urteilen oder Vergleichen noch weniger geeignet sind als die entsprechenden Zahlen der Übersicht 5, da in Rücksicht auf die erstmalige Feststellung von Zuwiderhandlungen oder wegen des bewiesenen Entgegenkommens und der Bereitwilligkeit, die gerügten Mängel rasch abzustellen, von einer Strafanzeige verschiedentlich abgesehen wird.[1])

Von grösserem arbeitsstatistischen Wert als die eben erwähnten beiden Übersichten ist die Übersicht 7, betreffend die Bewilligung von Überarbeit für erwachsene Arbeiterinnen. In zwei Tabellen — in der einen nach Aufsichtsbezirken[2]), in der anderen nach Industriezweigen geordnet — werden hier mitgeteilt:

a) hinsichtlich der Bewilligungen für die Wochentage, ausser Sonnabend, die Zahlen:

1. der Betriebe, denen Überarbeit gestattet war,
2. der Bewilligungen
   A) nach der Erlaubnis erteilenden Verwaltungsbehörde,
   B) nach der Dauer der täglichen Überarbeit in Stunden,
3. der Arbeiterinnen, für welche Überarbeit gestattet war,
4. der Betriebstage, für welche Überarbeit gestattet war, mit besonderer Berechnung der durchschnittlich auf einen Betrieb entfallenden Tage,
5. der bewilligten Überstunden, mit besonderer Berechnung der pro Jahr auf eine Überstunden arbeitende Arbeiterin durchschnittlich entfallenden Überstunden,
6. der zurückgewiesenen Anträge auf Bewilligung von Überarbeit;

b) hinsichtlich der Bewilligungen für Sonnabend[2]) die Zahl:

1. der Betriebe, denen Überarbeit gestattet war (für 1—4, 5—12 und mehr Sonnabende),
2. der Bewilligungen nach der Dauer der täglichen Überarbeit in Stunden (1, bis 2, bis 3 Stunden),
3. der Arbeiterinnen, für welche Überarbeit gestattet war (Sp. 9).

Zu bemerken ist hierzu noch, dass in Tabelle 1 (Aufsichtsbezirke) auch die Summen der in jeder Spalte gegebenen Zahlen gezogen und ihnen die entsprechenden Summenzahlen des Vorjahrs gegenübergestellt sind, wie das in Tabelle 2 (Industriezweige) überhaupt bei jeder Zahl die entsprechende Zahl des Vorjahrs mitgeteilt wird. — Was nun den Wert des in diesen Tabellen nieder-

[1]) a. a. O. S. 85.

[2]) Die betr. Zahlen liegen bei Preussen nur für die Aufsichtsbezirke im Ganzen vor.

gelegten Zahlenmaterials betrifft, so ist vor allem darauf hinzuweisen, dass wir es nicht mit einer Übersicht über die thatsächlich geleisteten Überstunden zu thun haben; und dies aus zwei Gründen.

Einmal nämlich wird — wie verschiedene Aufsichtsbeamte beobachtet haben[1]) — die Zahl der genehmigten Überstunden nicht immer völlig ausgenützt; auf der anderen Seite wieder ist es fraglich, ob eine ganze Anzahl Überstunden nur nicht zur Nachweisung gelangten, einfach deshalb, weil ihre Genehmigung nicht nachgesucht worden ist.[2])

Es lässt sich auf Grund der gegebenen Ziffern — immer ihre Vollständigkeit vorausgesetzt — also nur eine Vorstellung gewinnen über den Umfang, in dem im Berichtsjahre in den einzelnen Industriezweigen und Aufsichtsbezirken ein Bedürfnis nach Überstunden in gesetzlicher Form zum Ausdruck gekommen ist. — Dabei ist ferner noch zu berücksichtigen, dass die in Sp. 9 mitgeteilte Zahl der Arbeiterinnen derjenigen Betriebe, für welche Überstunden zu verschiedenen Malen bewilligt wurden, jedesmal aufs neue eingestellt ist, und dieselben Arbeiterinnen also mitunter mehrfach gezählt werden.[3])

Suchen wir nach dem Gesagten unser Urteil über den arbeitsstatistischen Wert der in den „Amtlichen Mitteilungen" enthaltenen Übersichten kurz zusammenzufassen, so muss derselbe als ein im grossen Ganzen ziemlich geringer bezeichnet werden. Eine nähere Betrachtung der zahlreichen Tabellen, die zunächst eine Fülle wertvollen arbeitsstatistischen Materials zu bieten scheinen, lehrt, dass wir es in der Hauptsache nicht mit wirklicher Statistik, sondern nur mit notizenartiger Zahlensammlung zu thun haben, dass aber auch mit deren Ergebnissen wenig anzufangen ist. — Berücksichtigen wir schliesslich die Organe, durch welche jene Ziffern in der Hauptsache ermittelt werden, bedenken wir vor allem, dass die Arbeitslast der Gewerbeaufsichtsbeamten so schon eine sehr umfangreiche und schwierige ist, so muss es auch als ausgeschlossen gelten, dass die, jenen Tabellen anhaftenden Mängel je ganz beseitigt und dass überhaupt eine ganze Anzahl wichtiger arbeitsstatistischer Fragen mit Hülfe der Gewerbeaufsichtsbeamten jemals erschöpfend beantwortet werden könnte.

§ 4. Die Statistik der Streiks und Aussperrungen.

Das Einzige, was das Deutsche Reich im Sinne einer wirklichen fortlaufenden Arbeiterstatistik bisher aufzuweisen hat, ist eine seit dem 1. Jan. 1899 datierende Statistik der Streiks und Aussperrungen.[4])

[1]) a. a. O. S. 93, 99.

[2]) So ist es auffällig, dass in einer ganzen Anzahl (13) Aufsichtsbezirke — darunter Reuss ältere Linie — kein einziger Fall von Überstunden am Sonnabend vorgelegen haben sollte.

[3]) Vgl. a. a. O. S. 93.

[4]) Anlässlich des Gesetzentwurfs betr. die Abänderung der Gewerbeordnung vom 6. Mai 1890 hat zwar schon einmal für das Reichsgebiet eine

Freilich handelt es sich dabei nur um solche gewerblicher Arbeiter, und sind von der Aufnahme ausgeschlossen Konflikte zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern auf dem Boden der Land- und Forstwirtschaft (einschliesslich Jagd und Weinbau), in den Grenzen der wissenschaftlichen und künstlerischen Erwerbsthätigkeit, der litterarischen Thätigkeit, sowie endlich auf dem Gebiete der Erwerbsthätigkeit im zivilen und militärischen Staats- und Kommunaldienst und im Kirchendienst.[1]) — Gegenstand der Ermittelungen sind vor allem: Zahl, Gründe, Dauer und Ausgang der Streiks und Aussperrungen, die Orte und die Gewerbearten, innerhalb deren sie sich ereignet haben, die Zahl der am Streik oder der Aussperrung beteiligten bezw. durch sie in Mitleidenschaft gezogenen Betriebe und Personen, die Fälle von Vertragsbruch, der Inhalt der gestellten Forderungen, die Form der schliesslichen Beendigung des Streiks, endlich — soweit nachweisbar — die durch den Streik oder die Aussperrung entstandenen Verluste an Arbeitslohn.

Was das Ermittelungsverfahren betrifft, so erfolgt die Sammlung der verlangten Angaben durch Zählkarten (von weisser Farbe für Streiks, von blauer für Aussperrungen), die sofort nach Beendigung des Streitfalles durch die Ortspolizeibehörden — dies die Regel[2]) — ausgefüllt und der höheren Verwaltungsbehörde übersandt werden. Diese hat die eingegangenen Zählkarten zu prüfen, nötigenfalls auch zu ergänzen, wobei nicht nur die Gewerbeaufsichtsbeamten in möglichst weitem Umfange beteiligt, sondern, um eine etwaige Unvollständigkeit der Erhebungen zu ergänzen, auch die Zeitungen zu Hülfe genommen werden sollen.

Die Bearbeitung der Ergebnisse endlich erfolgt durch das K. Stat. Amt, dem die Zählkarten binnen zwei Wochen nach Schluss jedes Vierteljahrs durch die höheren Verwaltungsbehörden zu übermitteln sind, auf zweifache Art; nämlich einmal in der Form summarischer Vierteljahrsübersichten, sodann in Form einer ausführlichen Jahresstatistik. — Was die Art der Darstellung betrifft, so ist dieselbe in jenen Übersichten eine rein-tabellarische, und kommen dabei — seit dem 1. Quartal 1900 — die nachstehenden Tabellenköpfe zur Anwendung[3]):

Erhebung über grössere gewerbliche Arbeitseinstellungen in der Zeit vom 1. Januar 1889 bis Ende April 1890 stattgefunden; was uns als Ergebnis derselben mitgeteilt wird, ist jedoch so dürftig, dass es sich nicht verlohnt, näher darauf einzugehen. Dazu kommt, dass jene Erhebung der Regierung das Material liefern sollte, um eine von ihr beabsichtigte Verschärfung des § 154 (sog. Streikparagraphen) der Gewerbeordnung rechtfertigen zu können, und dass danach auch der Verdacht der Tendenzstatistik nicht von der Hand zu weisen ist.

[1]) Es sei denn, dass es sich um Anstalten erwerbswirtschaftlichen Charakters handelt.

[2]) Es können jedoch von den Landeszentralbehörden auch andere Stellen mit der Ausfüllung der Nachweise betraut werden.

[3]) Die jetzigen Übersichten unterscheiden sich von den früheren hauptsächlich dadurch, dass die seiner Zeit mitgeteilten Ziffern der zur sofortigen

Staaten und Landesteile — Gewerbe	Anzahl der			Angaben über die beendeten Streiks									
	vor dem ..... begonnenen, aber nicht beendeten	i. ..... Quartal ..... begonnenen	i. ..... Quartal ..... beendeten	Zahl der betroffenen Betriebe		Bei Ausbruch des Streiks waren Arbeiter beschäftigt			Höchstzahl der		Der Streik hatte		
				überhaupt	darunter waren zu völligem Stillstand gekommen	im Gesamtbetrieb	in den ausschliesslich vom Streik ergriffenen Betriebszweigen		gleichzeitig streikenden Arbeiter	gezwungen feiernden Arbeiter	vollen	teilweisen	keinen
	Streiks										Erfolg		
	1a	1b	2	3a	3b	4a	4b	4c	5	6	7a	7b	7c

Staaten und Landesteile — Gewerbe	Anzahl der			Angaben über die beendeten Aussperrungen									
	vor dem ..... begonnenen, aber nicht beendeten	i. ..... Quartal ..... begonnenen	i. ..... Quartal ..... beendeten	Zahl der betroffenen Betriebe		Bei Beginn der Aussperrung waren Arbeiter beschäftigt			Höchstzahl der		Die Aussperrung hatte		
				überhaupt	darunter waren zu völligem Stillstand gekommen	im Gesamtbetrieb	in den ausschliesslich von der Aussperrung betroffenen Betriebszweigen		gleichzeitig ausgesperrten Personen	gezwungen feiernden Personen	vollen	teilweisen	keinen
	Aussperrungen										Erfolg		
	1a	1b	2	3a	3b	4a	4b	4c	5	6	7a	7b	7c

Bedeutend ausführlicher und unter den verschiedensten Gesichtspunkten werden die Streiks und Aussperrungen natürlich in der Jahresübersicht behandelt.

In einem rein-statistischen zweiten Teil erhalten wir Auskunft in einer

Tabelle 1 über: die einzelnen Streikfälle des Jahres ..... nach ihrer örtlichen und zeitlichen Verteilung,

Tabelle 2 über: die Streikfälle des Jahres ....., zusammengefasst nach Staaten und Landesteilen,

Tabelle 3 über: die einzelnen Streikfälle des Jahres ..... nach der Verteilung der Streikenden auf die Gewerbearten,

Tabelle 4 über: die Streikfälle nach Gewerbegruppen und Gewerbearten,

Tabelle 5 über: die Aussperrungen des Jahres ..... nach ihrer örtlichen und zeitlichen Verteilung.

Von ihnen beschäftigt sich Tabelle 1 lediglich mit den im betreffenden Berichtsjahre beendigten Streiks, geordnet nach Bundesstaaten (für Preussen auch nach Bezirken) und innerhalb dieser wieder nach der Zeitfolge des Beginns. Für jeden Streikfall wird unter Angabe der Gewerbeart (Schneider, chemische Fabrik u. s. w.), wie des Streikorts hier im einzelnen mitgeteilt:

1. die Zahl der vom Streik betroffenen Betriebe; die Beschäftigungsart der Streikenden, sofern der Streik nicht den Gesamtbetrieb erfasst hat; die Zahl der zu völligem Stillstand gebrachten Betriebe,
2. [1]) die Zahl der Arbeiter, die bei Ausbruch des Streiks innerhalb der von ihm ergriffenen Betriebe überhaupt beschäftigt waren, sowie die Zahl der ausschliesslich am Streik beteiligten Arbeiter,
3. [1]) die Höchstzahl der während der Streikdauer streikenden Personen, mit besonderer Unterscheidung der zu sofortiger Arbeitsniederlegung berechtigten und der kontraktbrüchigen Arbeiter,
4. die Höchstzahl der infolge des Streiks gezwungen feiernden Arbeiter,

---

Arbeitsniederlegung Berechtigten, sowie der kontraktbrüchigen Arbeiter in Fortfall gekommen sind. — Ausserdem werden — was früher nicht geschah — jetzt auch mitgeteilt: 1., sofern sich ein Streik nicht auf sämtliche Betriebszweige eines Unternehmens erstreckte — die Zahl der in dem ausschliesslich vom Streik ergriffenen Betriebszweig beschäftigten Arbeiter, 2. die Zahl der infolge des Streiks gezwungen feiernden Arbeiter, 3. Angaben über den Erfolg des Streiks. — Endlich ist neu auch die Ordnung der Streiks nach dem Zeitpunkte ihres Beginns.

[1]) Die Zahl der Arbeiter unter 21 Jahren kommt dabei besonders zur Nachweisung.

5. die Forderungen der Streikenden: Forderungen bezüglich des Arbeitslohns (a) Aufrechterhaltung, b) Erhöhung des bisherigen, c) sonstiges), Forderungen, betreffend die Arbeitszeit (a) Verkürzung der bisherigen, b) Abschaffung der Überstunden, c) sonstiges), Forderungen, andere Gegenstände betreffend, nämlich: Änderung der Löhnungsweise, Entfernung von Vorgesetzten, Wiederanstellung entlassener Arbeiter, sonstiges,
6. der Ausgang des Streiks (voller, teilweiser, kein Erfolg),
7., soweit der Streik durch Verhandlung beendigt wurde, ob dies durch Verhandlungen unmittelbar zwischen den Parteien, vor dem Gewerbegericht, unter Mitwirkung von Berufsvereinigungen oder dritten Personen, auf Antrag der Arbeitnehmer oder Arbeitgeber geschehen ist,
8. ob dritte Personen oder Berufsvereinigungen auf den Ausbruch des Streiks hinwirkten oder (und) den Streik unterstützten, und wenn dies der Fall, ob mit Geldbeträgen.

In Tabelle 2 werden für jeden Staat bezw. Landesteil die im Berichtsjahr in ihm zur Erledigung gekommenen Streikfälle zusammengefasst. Die für die Einteilung des Tabellenkopfes massgebenden Gesichtspunkte sind im wesentlichen dieselben wie in Tabelle 1, nur dass es sich hier eben um Summenzahlen handelt und mitgeteilt wird, wieviel im Ganzen Betriebe durch Streiks getroffen wurden, wieviel Arbeiter im Maximum streikten u. s. w., bezw. wie oft der eine oder andere Fall — z. B. dass der ganze Betrieb zum Stillstand gebracht wurde, dass die Forderung der Arbeiter auf eine Lohnerhöhung gerichtet war u. ähnl. — eintrat.

Tabelle 3 behandelt dann wieder die einzelnen Streikfälle, und zwar nach ihrer Verteilung auf die verschiedenen Gewerbearten. Nächst der in der Vorspalte enthaltenen Bezeichnung des Betriebszweigs und Streikorts werden hier Angaben gemacht über: den Beginn des Streiks (nach Quartalen), über die Streikdauer, die Zahl der vom Streik betroffenen Gesamtbetriebe und einzelnen Betriebszweige (wobei die zu völligem Stillstand gekommenen besonders zur Nachweisung gelangen), über die Zahl der bei Ausbruch des Streiks überhaupt beschäftigten Arbeiter, wie über die Arbeiter der vom Streik nicht betroffenen Betriebszweige. Im übrigen entsprechen die Spalten der Tabelle 3 durchaus denen der Tabelle 1. — Wie Tabelle 2 die Streikfälle der Tabelle 1, so fasst Tabelle 4 diejenigen der Tabelle 3 zusammen und gilt das dort Bemerkte entsprechend auch für Tabelle 4. — Tabelle 5 endlich behandelt nach ihrer örtlichen und zeitlichen Verteilung die im Berichtsjahre beendeten Aussperrungen. Der Tabellenkopf entspricht hier im wesentlichen dem der Tabelle 1, nur dass statt von „zur sofortigen Arbeitsniederlegung berech-

tigten bezw. kontraktbrüchigen Personen" von „ohne Kündigungsfrist eingestellten bezw. mit Verletzung des Arbeitsvertrags von der Arbeit Entlassenen" die Rede ist, und dass die streitigen Forderungen, wie folgt, unterschieden werden: hinsichtlich des Arbeitslohnes a) Aufrechterhaltung, b) Herabsetzung des bisherigen, c) sonstiges; hinsichtlich der Arbeitszeit a) Aufrechterhaltung, b) Verlängerung der bisherigen, c) Beibehalten der Überstunden, d) sonstiges.

Vorausgeschickt werden dem, wie wir gesehen haben, ziemlich umfangreichen Tabellenwerk ausführliche Mitteilungen über das Aufnahmeverfahren, über die für die Aufbereitung massgebenden Grundsätze, eine Zusammenstellung und Erläuterung der den Tabellen entnommenen Hauptergebnisse, endlich noch eine Anzahl nach besonderen Gesichtspunkten aufgestellter Übersichten und Berechnungen, von denen hier nur eine Tabelle über die am 2. Mai erfolgten Ausschliessungen von der Arbeit wegen eigenmächtigen Verlassens derselben am vorausgegangenen Tage erwähnt sei.

Wird man nach dem Gesagten nun auch ohne weiteres behaupten dürfen, dass mit dieser Statistik der Streiks und Aussperrungen — zweier für das moderne Wirtschaftsleben so ausserordentlich wichtiger Erscheinungen — auf dem Gebiete der Arbeiterstatistik ein erfreulicher Schritt vorwärts gethan ist, so bleibt bei aller Anerkennung auch für diese neueste Leistung des K. Stat. Amts doch die Frage offen, ob diese Statistik nicht noch in verschiedener Richtung einer Verbesserung bezw. eines weiteren Ausbaus fähig ist, und zwar sowohl hinsichtlich des Ermittelungsverfahrens, des Gegenstandes der Ermittelungen wie der Aufbereitung und Darstellung der gewonnenen Ergebnisse.

Was zunächst die letztere betrifft, so wollen wir hier nur hervorheben, was u. E. der Verbesserung bedürftig ist. Es ist dies 1) die Behandlung der Forderungen der Arbeitnehmer bezw. Arbeitgeber, 2) die Art, in der bei dieser Statistik Streiks und Aussperrungen unterschieden werden. Dass es bei dem so schon bedeutenden Umfang der Tabellenköpfe nicht angängig wäre, bei diesen noch eine weitere Spezifizierung der strittigen Forderungen vorzunehmen, ist ja zweifellos, nur scheinen uns auf der anderen Seite einige der unter „sonstiges" zusammengefassten Forderungen, wie bessere Behandlung, Zurücknahme von Schimpfworten, Vornahme gesundheitlicher Verbesserungen, Lüftung der Arbeitsstätte, Beschaffung von Waschgelegenheit, Anerkennung eines Arbeiterausschusses, einer Lohnkommission — jede für sich zu wichtig, wichtig vor allem auch für die Beurteilung des ganzen Streitfalls — als dass man sich damit begnügen dürfte, sie in doch etwas sehr summarischer Weise mit einer einzigen Spalte abzuthun. Während einige der genannten Forderungen nämlich als charakteristisch für die kulturellen Bedürfnisse der Arbeiter

angesehen werden müssen, erscheinen andere wieder bezeichnend für das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, und wäre es darum wohl angebracht, dieselben einer besonderen Behandlung zu unterziehen. — Was sodann die Unterscheidung der Arbeitskonflikte in Streiks und Aussperrungen betrifft, so dürfte diese auf die Dauer nicht von dem rein-äusserlichen Moment „wer hat die Arbeit niedergelegt bezw. die Werkstätte geschlossen" abhängig gemacht werden können. — Dass „der mit der Sichtung des Materials befasste, den thatsächlichen Vorgängen völlig fernstehende Beamte" sich nach den blossen Nachweisungen über die „Schuldfrage" kein Urteil zu bilden vermag, ist gewiss, ebenso gewiss aber, dass sich mancher Streik bei näherem Zusehen als Aussperrung erweist — und eventuell umgekehrt —, und dass, wenn zahlreiche Fälle dieser Art vorliegen, das auf einem rein zahlenmässigen Vergleich fussende Urteil ein durchaus schiefes sein muss.

Zu beseitigen wird dieser Übelstand freilich nicht sein ohne eine Änderung bezw. eine Ergänzung des Ermittelungsverfahrens. — Schon aus rein-psychologischen Gründen erscheint es uns nicht angebracht, mit der Herstellung der Nachweise lediglich oder überhaupt untergeordnete Polizeibeamte zu betrauen, da diese in dem Gefühl, „die bestehende Ordnung" zu vertreten, geneigt sein dürften, ihre Informationen mehr bei Arbeitgebern als Arbeitnehmern einzuholen, dadurch aber eine rein-objektive Beantwortung der gestellten Fragen unter Umständen gefährdet wird.

Was aber endlich den Gegenstand der Ermittelungen betrifft, so würden wir hier eine Erweiterung für sehr wünschenswert erachten. — Statt der ziemlich schwierigen und wohl auch entbehrlichen Feststellung der kontraktbrüchigen Arbeiter würden wir vor allem zu ermitteln empfehlen[1]):

1) Die Zahl der durch den Streik bezw. die Aussperrung in Mitleidenschaft gezogenen Frauen und Kinder,
2) sofern es sich um Lohnstreitigkeiten handelt, und dies besonders, solange es uns noch an einer umfassenden Lohnstatistik fehlt — die den Arbeitern gezahlten Löhne (Zeit-, Akkord-, Überstundenlöhne),
3) sofern es sich um Streitigkeiten über die Arbeitszeit handelt — die übliche Arbeitsdauer in Stunden pro Tag und Woche (Tag-, Nacht-, Schichtenwechsel u. s. w.).

---

[1]) Im übrigen ist es an dieser Stelle nicht möglich, auf die methodologischen und technischen Fragen, welche die Streikstatistik aufwirft, näher einzugehen. Vielmehr müssen wir dafür auf die hierüber erschienene, bereits sehr reichhaltige Litteratur selbst verweisen. — Dieselbe findet sich zusammengestellt am Schlusse von Stiedas Artikel „Arbeitseinstellungen" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. I, S. 738.

Vgl. denselben eod. l. auch über die Bedeutung der Streikstatistik für die Kenntnis und Beurteilung der Arbeiterverhältnisse.

§ 5. Die Volks-, Berufs- und Gewerbezählungen.

Unter denjenigen grösseren statistischen Aufnahmen, die zwar nicht auf die Ermittelung speziell arbeitsstatistischer Daten gerichtet sind, solche aber doch nebenbei abwerfen bezw. abwerfen können, sind zunächst die im Deutschen Reiche regelmässig aller fünf Jahre wiederkehrenden

Volkszählungen

zu nennen. — Um nun festzustellen, inwieweit diese für die Gewinnung arbeitsstatistischen Materials in Betracht kommen, wird es genügen, die Untersuchung auf die Resultate der Zählungen vom 1. Dezember 1890 und 2. Dezember 1895 — zu beschränken, — und dies umsomehr als die Angaben über den Beruf für die ersten Zählungsjahre entweder nur in ziemlich oberflächlicher Weise oder aber überhaupt nicht — so 1875 und 1880 — bearbeitet worden sind.

Was nun zunächst die Zählung von 1890 betrifft, so war damals für alle, in einer Haushaltung anwesenden Personen erfragt worden:

Name,
Geschlecht,
Geburtstag und -jahr,
Wohnort (für vorübergehend Abwesende),
Religionsbekenntnis,
die Verwandtschaft oder sonstige Stellung zum Haushaltungsvorstand,
der Stand, Beruf oder Erwerbszweig.

Dabei sollte durch die Frage nach der sonstigen Stellung zum Haushaltungsvorstand ermittelt werden, ob die betreffende Person bei jenem etwa in Arbeit oder Dienst irgendwelcher Art stehe, oder ob sie zur Miete oder als Schlafgänger, oder in Kost oder Pflege befindlich, oder ob sie nur als Gast auf Besuch anwesend sei. Bei Beantwortung der Frage nach Stand, Beruf oder Erwerbszweig endlich sollte ein Doppeltes angegeben werden, nämlich 1) unter möglichst genauer Bezeichnung der Art der Thätigkeit (Zweig des Handwerks, der Fabrikation, des Handels u. s. w.) derjenige Stand, Beruf, Erwerbs- oder Nahrungszweig, der die alleinige oder hauptsächliche Berufs- oder Erwerbsthätigkeit oder Einkommensquelle bildet, 2) die Stellung im Beruf, d. h. das geschäftliche Arbeits- oder Dienstverhältnis.

Waren somit die Voraussetzungen für die Aufmachung speziell auch einer Arbeiterstatistik in nicht geringem Masse gegeben, so ist bei der Bearbeitung der Zählungsergebnisse doch weder davon Gebrauch gemacht, noch überhaupt eine Gliederung der Bevölkerung nach dem Beruf vorgenommen worden. Vielmehr sind sowohl die in einem besonderen Tabellenwerk enthaltenen

Tabellen wie die in einem erläuternden „Zweiten Abschnitt“ enthaltenen 37 Übersichten lediglich nach ganz allgemeinen demographischen Gesichtspunkten (die Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Dichtigkeit, Religionsbekenntnis u. s. w.) angelegt, und fehlen selbst dort, wo die Bevölkerungsstatistik an andere Gebiete der Statistik — wie in Tabelle 4 (Häuser und Haushaltungen) an das der Wohnstatistik — angrenzt, so sehr alle beruflichen Unterscheidungsmerkmale, dass irgendwelche Vorstellung von der Bedeutung bestimmter Berufsklassen oder sozialer Schichten — auch nur in quantitativer Hinsicht — aus den gebotenen Zahlen nicht gewonnen werden kann.

Mit einer einzigen Ausnahme gilt das soeben Gesagte aber auch von der Bearbeitung der Ergebnisse der Zählung vom 2. Dezember 1895, bei der im wesentlichen dasselbe erfragt wurde wie am 1. Dezember 1890: so vor allem auch Hauptberuf oder -erwerb und Stellung im Hauptberuf.

Wenn freilich in diesem Falle eine Ausbeutung der berufsstatistischen Daten nicht erfolgte, so ist dies zu verstehen, da eine solche angesichts der im selben Jahre 1895 vorgenommenen Berufs- und Gewerbezählung entbehrlich erscheinen konnte.

Immerhin gelangten anlässlich der Volkszählung vom 2. Dez. 1895 einige arbeitsstatistische Daten nicht nur zur Erhebung, sondern auch nachträglich zur Verarbeitung, und zwar bezogen sich dieselben auf die Frage der Arbeitslosigkeit.

Fragen wir nunmehr, welche Bedeutung die

Berufs- und Gewerbezählungen

für die Gewinnung arbeitsstatistischen Materials gehabt haben, so dürfte es für unsere Zwecke genügen, hier nur die Resultate der Berufs- und Gewerbezählung von 1895 in Betracht zu ziehen, nicht nur, weil sich dieselbe nach Umfang und Methode eng an die 82er Zählung angeschlossen hat, sondern auch, weil anzunehmen ist, dass, soweit sie eine Vervollkommnung gegen jene bedeutet, spätere berufs- und gewerbestatistische Aufnahmen hinter den bisherigen Leistungen dieser Art jedenfalls nicht zurückbleiben werden.

Wie schon der Name besagt, verfolgte nun die Zählung vom 14. Juni 1895 einen doppelten Zweck, indem sie einmal ein genaues Bild von der beruflichen Gliederung der Bevölkerung, zum anderen die Grundlagen für eine Statistik der gewerblichen und landwirtschaftlichen Betriebe liefern sollte.

Diesen Zwecken dienten drei verschiedene Erhebungsformulare, eine Haushaltungsliste, ein Gewerbebogen und eine Landwirtschaftskarte, von denen uns, da wir zuerst die Berufsstatistik auf ihren arbeitsstatistischen Inhalt hin untersuchen wollen, zunächst nur die Haushaltungsliste interessiert.

Eine solche erhielt jede Haushaltung, sowie jede einer solchen gleichzuachtende, einzeln lebende Person mit besonderer Wohnung und eigener Wirtschaft. In diese Liste war einzutragen für alle in der Nacht vom 13. zum 14. Juni in der Wohnung des Haushaltungsvorstands anwesenden Personen: Vor- und Familienname, Verwandtschaft zum Haushaltungsvorstand oder sonstige Stellung in der Haushaltung, Geschlecht, Geburtstag, -monat und -jahr, Familienstand, Religionsbekenntnis, Berufszweig (hauptsächliche oder alleinige Erwerbsquelle), Stellung im (Haupt-) Beruf, Nebenberuf (-erwerb) und Stellung darin. — Ferner war anzugeben von selbständigen Gewerbetreibenden, Hausindustriellen und Heimarbeitern:

a) ob das Geschäft im Umherziehen als Hausierer, ob es vorwiegend in der eigenen Wohnung für ein fremdes Geschäft (zu Hause für fremde Rechnung) betrieben wird,
b) ob das Geschäft mit mindestens einem Gehülfen, Lehrling, sonstigen Arbeiter u. s. w. oder mitthätigen Mitinhabern oder miterwerbenden Familienangehörigen betrieben wird,
c) ob im Betriebe verwandt wird Umtriebsmaschine, bewegt durch Wind, Wasser u. s. w.

Endlich war anzugeben für männliche und weibliche Arbeiter, Dienstboten, Gesellen und sonstige Arbeitnehmer: a) ob gegenwärtig in Arbeit (Stellung); wenn nicht, b) seit wieviel Tagen ausser Arbeit (Stellung), c) ob ausser Arbeit (Stellung) wegen vorübergehender Arbeitsunfähigkeit.

Ersehen wir schon daraus, dass durch die Berufszählung vom 14. Juni 1895 noch in bedeutend höherem Masse als bei den Volkszählungen von 1890 und 1895 — reichlich Material zur Aufmachung auch einer besonderen Arbeiterstatistik gegeben war, so wird dies noch deutlicher, wenn wir uns vergegenwärtigen, welch reiche Gliederung und Differenzierung man sowohl bei der Aufnahme, wie bei der späteren Aufbereitung des Urmaterials in Bezug auf den Beruf, wie die Stellung im Beruf hatte eintreten lassen. — So waren bekanntlich unterschieden worden 5 Berufsabteilungen, 25 Berufsgruppen und 207 Berufsarten. Hinsichtlich der Stellung im Beruf aber hatte man sich nicht damit begnügt, die Erwerbsthätigen bei den einzelnen Berufsarten der Berufsabteilungen A, B und C einzuteilen in die Gruppen:

a) Selbständige (Eigentümer, Inhaber, Handwerksmeister, Unternehmer u. s. w.),
b) das wissenschaftlich, kaufmännisch oder technisch gebildete Verwaltungs- und Aufsichts-, sowie das Rechnungs- und Bureaupersonal,
c) sonstige Gehülfen, Lehrlinge, Fabrik-, Lohn- und Tagarbeiter, inkl. die im Gewerbe thätigen Familienangehörigen und Dienenden,

sondern man hatte für die diesen Gruppen zugehörigen Personen noch weitere Unterscheidungen gemacht. — Wir erwähnen von ihnen hier nur diejenigen, welche uns vom Gesichtspunkte der Arbeiterstatistik aus interessieren. — Allein auch deren sind übergenug. So werden die Erwerbsthätigen der Gruppe c noch weiter eingeteilt:

bei A 1 (Landwirtschaft) in:

c_1 Familienangehörige, die in der Wirtschaft des Haushaltungsvorstands thätig sind,
c_2 landwirtschaftliche Knechte und Mägde,
c_3 landwirtschaftliche und sonstige Arbeiter, mit eigenem oder gepachtetem Land,
c_4 desgleichen ohne eigenes oder gepachtetes Land;

bei A 2 (wie bei B 1—160) in:

c_1 Familienangehörige, die im Betriebe ihres Haushaltungsvorstands thätig, aber nicht eigentliche Gewerbsgehülfen sind,
c_1 fr. desgleichen, soweit zu Hause für fremde Rechnung thätig,
c_2 Gesellen, Lehrlinge und sonstige Arbeiter für Dienstleistungen, zu welchen in der Regel eine Vorbildung nicht erforderlich ist,
c_2 fr. entsprechend c_1 fr.,
c_3 andere Hülfspersonen (Handarbeiter, Handlanger, sonstige Arbeiter für Dienstleistungen, zu welchen in der Regel eine Vorbildung nicht erforderlich ist);

bei C 1—10, 13—21 (Handels-, Versicherungs- und Verkehrsgewerbe) in:

c_1 Familienangehörige, die im Betriebe ihres Haushaltungsvorstands thätig, aber nicht eigentliche Handlungsgehülfen sind,
c_2 Handlungsgehülfen und Kommis in Ladengeschäften, Verkäufer, Ladendiener, -mädchen, Lehrlinge,
c_3 andere Hülfspersonen (Packer, Hausdiener u. s. w.);

bei C 22 (Gast- und Schankwirtschaft) in:

c_1 Familienangehörige, die im Betriebe ihres Haushaltungsvorstands thätig, aber nicht eigentliche Gewerbsgehülfen sind,
c_2 Oberkellner, Kellner, Kellnerinnen, auch Lehrlinge,
c_3 andere Hülfspersonen (Hausdiener, Hausknechte u. s. w.).

Unsere Aufgabe wird es nun sein, festzustellen, in welchen der ebenso zahlreichen, wie mannigfaltigen Zahlenkombinationen, die auf Grund des gewonnenen Materials vorgenommen wurden, die Arbeiterbevölkerung, d. h. die c-Personen bezw. die c_1-, c_2- u. s. w.-Personen besonders zur Nachweisung gelangen. — Thun wir dies, indem wir jeweils zuerst die den Stand, sodann die, die Be-

wegung der Arbeiterbevölkerung charakterisierenden Daten mitteilen und dabei vom geographisch weiteren Begriff zum engeren fortschreiten, so ergiebt sich uns das folgende Bild:

Die Beteiligung der Arbeiter an den einzelnen Berufen.

Stand: Die in jeder Berufsabteilung und Berufsart a) hauptberuflich, b) nebenberuflich erwerbsthätigen c-Personen (für das Reich auch c_1-, c_2- u. s. w.-Personen):

1. für das Reich a) m. w. Sp. 1 / b) m. w. Sp. 8 } 1.102.[1])
2. für die Bundesstaaten a) m. w. Sp. 1 / b) m. w. Sp. 11 } 1.104, 105.
3. für die Grossstädte a) m. w. Sp. 1 / b) — Sp. 11 } 1.107.
4. für die (5) unterschiedenen Ortsgrössenklassen { a) m. w. Sp. 1 / b) — Sp. 6 } 1.110 (absolut).

Die c-Personen der einzelnen Berufsarten:

a) pro 1000 { 1. Erwerbsthätige (inkl. berufslose Selbständige), 2. der Bevölkerung,
b) pro 1000 { 1. Erwerbsthätige der betr. Berufsart, 2. Erwerbsthätige, Dienende und Angehörige der betr. Berufsart (relativ).

} Für das Reich 111, Ü. 8, S. 50* ff. (Sp. 1, 2, 3, 4).

Die c-, auch c_1-, c_2- u. s. w.-Personen nach Berufsabteilungen und Gruppen

a) (absolut), soweit sie in dem betr. Beruf erwerbsthätig sind:
   1. hauptberuflich (m. w.),
   2. nebenberuflich (m. w.),
b) relativ, d. h. unter 1000 m. (w.) haupt-(neben-)erwerbsthätigen Personen befinden sich:
   1. m. (w.) c-Personen,
   2. haupt-(neben-)erwerbsthätige c-(auch c_1-, c_2- u. s. w.-) Personen.

} Für das Reich 111, Ü. 14, S. 140* ff.

[1]) Hier wie im folgenden bezeichnen die dreistelligen Zahlen den entsprechenden Band der Statistik des Deutschen Reiches, N. F., die einstelligen Zahlen — wenn nichts anderes bemerkt ist — die Nummer der entsprechenden Tabelle.

Die gelernten (c_2- und c_2 fr.-) und ungelernten (c_3-) Arbeiter und Arbeiterinnen der einzelnen Berufsgruppen und -arten der Berufsabteilungen B und C (Handel und Industrie): a) absol. (darunter besonders: der Anteil der m. und w. c_2 fr.-Personen an der Klasse der c-Personen), b) relativ, d. h. auf 100 c_2-Personen kommen c_3-Personen (m. w.).	Für das Reich Bd. 111, S. 77.
Die erwerbsthätigen c-, c_1-, c_2- u. s. w.-Personen der Berufsabteilungen A, B, C mit den zugehörigen Dienenden und Angehörigen a) absolut, b) relativ, d. h. von 1000 Erwerbsthätigen jeder Berufsabteilung sind c-, c_1, c_2- u. s. w.-Personen.	Für Bundesstaaten und Landesteile 111, Ü. 16, S. 170*.

Bewegung.

Die m. und w. c-Personen der Berufsabteilungen A—C im Jahre 1895 und 1882 a) absolut, b) relativ, d. h. unter 100 m. (w.) Erwerbsthätigen jeder Berufsabteilung sind m. (w.) c-Personen.	Für Bundesstaaten und Landesteile 111, Ü. 15*, S. 148*.
Die c-Personen der Berufsabteilungen A—C im Jahre 1895 und 1882 a) absolut, b) relativ, d. h. von 100 m. (w.) c-Personen jeder Berufsabteilung entfallen auf Stadt und Land.	In Stadt und Land Bd. 111, S. 98 ff.
Die m. (w.) erwerbsthätigen c-Personen nach Berufsgruppen der Abteilungen A, B und C im Jahre 1895 und 1882 a) absolut, b) relativ, d. h. unter 100 m. (w.) Erwerbsthätigen sind m. (w.) c-Personen.	Für das Reich Bd. 111, S. 64/65.
Die erwerbsthätigen c-Personen der Berufsgruppen I—XXII (Abteilungen A—C) im Jahre 1895 und 1882 a) absolut, b) relativ, d. h. unter 100 Erwerbsthätigen jeder Berufsgruppe und Ortsgrössenklasse sind c-Personen.	in Stadt und Land 111, Ü. 17, S. 184*.
Die m. (w.) hauptberuflich erwerbsthätigen c- (auch cfr.-) Personen jeder Berufsart im Jahre 1895 und 1882 absolut.	Für das Reich 111, Ü. 7, S. 20*ff.

Die c-Personen in den Berufsarten der Abteilungen A, B und C
hinsichtlich ihrer prozentualen Zu- oder Abnahme in jeder Berufsart 1882. } **Für das Reich Bd. 111, S. 68—70.**

Die Beteiligung der Arbeiterinnen an den einzelnen Berufen.

Stand: Die Zahl der (weiblichen) c_1-Personen, wie der c_2-, c_3- und c_4-Personen in jeder der Berufsabteilungen A, B, C, D, E und G. — Bd. 111, S. 204.

Die Zahl der (weiblichen) c-Personen in den einzelnen Berufsgruppen (I—XXII). — Bd. 111, S. 206.

Der relative (pro Mille) Anteil der (weiblichen) c-Personen an der Zahl der c-Personen (überhaupt) in jeder Berufsart. — Bd. 111, S. 207—210.

Bewegung: Das Verhältnis der weiblichen zu den männlichen c-Personen jeder Berufsabteilung — 1882 und 1895. — Bd. 111, S. 205.

Haupt- und Nebenerwerb der Arbeiter.

Stand: Die hauptberuflich Erwerbsthätigen jeder Berufsabteilung und -art, die noch einen Nebenberuf haben:

1. für das Reich — 1.102, Sp. 1 und 6 (m. w.),
2. für die Bundesstaaten — 1.104, 105, Sp. 9 bezw. 1 und 9,
3. für die Grossstädte — 1.107, Sp. 9 bezw. 1 und 9,
4. für jede der unterschiedenen (5) Ortsgrössenklassen — 1.110, Sp. 5 bezw. 1 und 5 (absolut).

Die hauptberuflich Erwerbsthätigen jeder Berufsabteilung und -art, die Nebenberuf in der Landwirtschaft (A 1) haben:

1. für das Reich — 1.102, Sp. 7 bezw. 1 und 7 (m. w.),
2. für die Bundesstaaten — 1.104, 105, Sp. 10 bezw. 1 u. 10,
3. für die Grossstädte — 1.107, Sp. 10 bezw. 1 und 10 (absolut).

Die männlichen und weiblichen hauptberuflich erwerbsthätigen c- und cfr.- (bei A 1 auch c_1-, c_2-, c_3-, c_4-) Personen jeder Berufsart mit:

a) Nebenerwerb,
b) Nebenerwerb in der Landwirtschaft

unter 1000 hauptberuflich Erwerbsthätigen jeder Berufsart überhaupt. — 111, Ü. 21, S. 200*.

Die c-Personen mit

a) Nebenerwerb überhaupt,
b) Nebenerwerb in der Landwirtschaft

pro 100 erwerbsthätige c-Personen jeder Berufsart. — Bd. 111, S. 109—112.

Bewegung: Die hauptberuflich erwerbsthätigen c- (auch cfr.-) Personen der Berufsgruppen I—XXII (Abteilungen A—C)

1. mit Nebenerwerb insbesondere in der Landwirtschaft,
2. die in ihrem Nebenerwerb selbständig bezw. unselbstständig sind,
3. die in ihrem landwirtschaftlichen Nebenerwerb selbständig bezw. unselbständig sind.

a) absolut,
b) relativ, d. h. von 100 erwerbsthätigen c-Personen jeder Berufsgruppe
   1. haben Nebenerwerb insbesondere in der Landwirtschaft,
   2. sind in ihrem Nebenerwerb selbständig bezw. unselbständig,
   3. sind in ihrem landwirtschaftlichen Nebenerwerb selbständig bezw. unselbständig 1895 und 1882. — 111, Ü. 18, S. 188*.

Die hauptberuflich erwerbsthätigen c- (auch cfr.-) Personen jeder Berufsart mit Nebenerwerb

a) absolut,
b) relativ, d. h. unter 1000 hauptberuflich Erwerbsthätigen sind nebenerwerbsthätige c-Personen 1895 und 1882. — 111, Ü. 20, S. 193*.

Die Arbeiter nach Alter und Beruf.

Stand: Die männlichen und weiblichen hauptberuflich erwerbsthätigen c- (auch c_1-, c_2- u. s. w.-) Personen jeder Berufsabteilung und Berufsart im Alter von Jahren

1. unter 12,
2. 12 bis unter 14,
3. 14 „ „ 16,
4. 16 „ „ 18,
5. 18 „ „ 20,
6. 20 „ „ 30,
7. 30 bis unter 40,
8. 40 „ „ 50,
9. 50 „ „ 60,
10. 60 „ „ 70,
11. 70 und darüber (absolut).

Für das Reich 6.103.

Die männlichen und weiblichen erwerbsthätigen Kinder (Personen unter 14 Jahren) und Greise (Personen von 70 Jahren und darüber) jeder Berufsart (absolut). — Für das Reich 111, Ü. 30, S. 260*.

Die Erwerbsthätigen der Berufsabteilungen A—C (zusammen) nach 11 Altersklassen
a) absolut,
b) relativ, d. h. pro 100 erwerbsthätige c-Personen gehören zu jeder Altersklasse. — Für Bundesstaaten und Landesteile 111, Ü. 34, S. 311*.

Die c-Personen in der Landwirtschaft, der Industrie, im Handel und Verkehr nach 11 Altersklassen a) absolut, b) relativ, d. h. 1. von 100 erwerbsthätigen c-Personen kommen auf jede Altersklasse, 2. von 100 Erwerbsthätigen jeder Altersklasse sind c-Personen.	Für das Reich Bd. 111, S. 146 ff.
Die m. (w.) erwerbsthätigen c- (auch c_1- u. s. w.-) Personen der einzelnen Berufsarten nach 8 Altersklassen pro 1000 m. (w.) erwerbsthätige c- (bezw. c_1- u. s. w.-) Personen jeder Berufsart.	Für das Reich - 111, Ü. 29, S. 242*.
Bewegung: Die männlichen und weiblichen Arbeiter der Landwirtschaft, der Industrie, des Handels nach 11 Altersklassen a) absolut, b) relativ, d. h. von 100 m. (w.) Arbeitern kommen in jeder der 3 Berufsabteilungen auf die einzelne Altersklasse m. (w.) Arbeiter.	Für das Reich Bd. 111, S. 148/49.

Die Arbeiter nach Familienstand und Beruf.

Stand: Die männlichen und weiblichen hauptberuflich erwerbsthätigen c- (auch c_1-, c_2- u. s. w.-) Personen jeder Berufsabteilung und Berufsart a) nach dem Familienstand, b) nach Alter und Familienstand, mit Unterscheidung von 9 Altersklassen (absolut).	Für das Reich 7.103.
Die 16 Jahre und über 16 Jahre alten Erwerbsthätigen der Berufsabteilungen A—C (zusammen) nach dem Familienstand a) absolut, b) relativ, d. h. von 100 erwerbsthätigen c-Personen sind ledig, verh., verw.	Für Bundesstaaten und Landesteile 111, Ü. 36, S. 316*.
Bewegung: Die männlichen und weiblichen Erwerbsthätigen der Berufsabteilungen A, B, C nach dem Familienstand 1895 und 1882 a) absolut, b) relativ, d. h. von 100 m. (w.) jeder Berufsabteilung sind m. (w.) verh., nicht verh.	Für das Reich Bd. 111, S. 161/62.

Die Arbeiter nach Alter, Familienstand und Beruf.

Stand: Die männlichen und weiblichen hauptberuflich Erwerbsthätigen jeder Berufsabteilung und Berufsgruppe, welche sind:

a) im Alter von ... (Unterscheidung von 11 Altersklassen),
b) nach dem Familienstand:
1. ledig, 2. verh., 3. verw. oder gesch. (absolut).

Für die Bundesstaaten 2.106, und Grossstädte 2.108.

a) Die led., verh., verw. m. (w.) c-Personen jeder Berufsabteilung pro 1000 zu Klasse c gehörige Erwerbsthätige, Dienende und Angehörige im Alter von 16 Jahren und darüber,
b) die led., verh., verw. c-Personen jeder Berufsabteilung im Alter von 16—20, 20—30, 30—40, 40—50, 50—60, 60—70, 70 und mehr Jahren pro 1000 zu Klasse c gehörige Erwerbsthätige jeder Berufsabteilung und Altersklasse,
c) die verh. m. (w.) c-Personen jeder Berufsabteilung pro 1000 zu Klasse c gehörige Erwerbsthätige jeder Altersklasse. (relativ).

Für das Reich 111, Ü. 27, S. 222*.

Die m. (w.) erwerbsthätigen c- (auch c_1-, c_2- u. s. w.-) Personen jeder Berufsart, welche led., verh., verw. oder gesch. sind pro 1000 m. (w.) erwerbsthätige c- (c_1-, c_2- u. s. w.-) Personen, und zwar in den Altersklassen: 16—30, 30—50, 50 und mehr Jahren. (relativ).

Für das Reich 111, Ü. 31, S. 268*.

Bewegung: Die m. (w.) verh. und nicht verh. Erwerbsthätigen jeder Berufsabteilung und Berufsgruppe (A—C) im Alter von unter 30, 30—50, 50 und mehr Jahren

a) absolut,
b) relativ, d. h.
1. in jeder der 3 Altersklassen sind von 1000 m. (w.) erwerbsthätigen c-Personen jeder Berufsabteilung und Berufsgruppe m. (w.) verh. und nicht verh.
2. in jeder der 3 Altersklassen kommen von 1000 m. (w.) verh. und nicht verh. Erwerbsthätigen auf jede Berufsabteilung und Berufsgruppe m. (w.) verh. (nicht verh.) c-Personen.

Für das Reich 111, Ü. 28, S. 224*.

Einige besondere Arbeiterkategorien nach Alter und Familienstand.

Es handelt sich hier um die Angehörigen einiger Berufe, deren Ausübung in verschiedenen Erwerbszweigen vorkommt; von ihnen sind speziell für uns von Interesse 1. die Maschinisten und Heizer, 2. die Fuhrleute und Kutscher, — Personen, die zur Klasse der sonst unter c gezählten Arbeiter gehören.

Stand: Es waren von den in den genannten Berufen hauptberuflich erwerbsthätigen männlichen und weiblichen Personen
a) im Alter von . . . (Unterscheidung von 11 Altersklassen),
b) dem Familienstande nach: led., verh., verw. oder gesch.,
c) nach Alter und Familienstand: led., verh., verw. oder gesch. in jeder der unterschiedenen (9) Altersklassen.
(absolut).

Für die Bundesstaaten 3.106, für die Grossstädte 3.108, für das Reich 8a, b, 103.

Die Arbeiter nach Religionsbekenntnis und Beruf.

Von den männlichen und weiblichen hauptberuflich Erwerbsthätigen jeder Berufsabteilung und Gruppe sind:
1. Evangel. Christen, 2. kathol. Christen, 3. andere Christen, 4. Israeliten, 5. Bekenner anderer Religionen (absolut).

Für das Reich 9.103, für die Bundesstaaten 5.106.

Von 100 erwerbsthätigen c-Personen jeder Berufsabteilung (A, B, C, D—F), G (Dienstboten) sind:
a) evangelisch, b) katholisch, c) israelitisch.

Für Staaten und Landesteile 111, Ü. 37, S. 318*.

Die Arbeiter nach ihrer Belastung (Familienangehörige bezw. Familienangehörige und Dienende).

Stand: Die zu den m. (w.) hauptberuflich Erwerbsthätigen jeder Berufsabteilung und -art gehörigen Dienenden und Angehörigen (ohne Hauptberuf)
im Reiche 1.102, Sp. 1, 2 und 3,
in den Bundesstaaten 1.104, 105, Sp. 1, 2 und 3,
in den Grossstädten 1.107, Sp. 1, 2 und 3,
in jeder der 5 (unterschiedenen) Ortsgrössenklassen 1.100, Sp. 1, 2 und 3 (absolut).

Die auf 100 Erwerbsthätige und berufslose Selbständige der einzelnen Berufsarten entfallenden
a) Dienenden für häusliche Dienste,
b) Angehörigen
(relativ).

Für das Reich 111, Ü. 8, Sp. 5, 6. S. 50*.

Die auf die männlichen und weiblichen hauptberuflich erwerbsthätigen c- (auch c_1-, c_2- u. s. w.-) Personen jeder Berufsabteilung und -art entfallenden Angehörigen im Alter von
a) unter 14 Jahren,
b) 14 Jahren und darüber (absolut).

Für das Reich 6.103.

Die in jeder Berufsabteilung auf 100 erwerbsthätige c-Personen beiderlei Geschlechts entfallenden Angehörigen im Alter von
a) unter 14 Jahren (m. w.),
b) von 14 Jahren und darüber (m. w.).

Für das Reich Bd. 111, S. 187.

Die auf die männlichen und weiblichen hauptberuflich Erwerbsthätigen jeder Berufsabteilung und -gruppe entfallenden männlichen und weiblichen Angehörigen im Alter von
a) unter 14 Jahren,
b) 14 Jahren und darüber.

Für die Bundesstaaten 2.106, für die Grossstädte 2.108.

Bewegung: Die Angehörigen (auch Dienenden) der männlichen und weiblichen hauptberuflich Erwerbsthätigen der einzelnen Berufsarten 1895 und 1882 (absolut). — 111, Ü. 7.20 ff.

Die (hauptberuflich) nicht erwerbend thätigen männlichen und weiblichen Angehörigen a) unter 14 Jahren, b) von 14 Jahren und darüber im Verhältnis zu den Erwerbsthätigen
a) absolut,
b) relativ, d. h. auf 100 erwerbsthätige c-Personen jeder Berufsgruppe entfallen Angehörige von a) unter 14 Jahren (m. w.), b) 16 Jahren und darüber (m. w.).

Für das Reich 111, Ü. 38, S. 324*.

Die beschäftigungslosen Arbeitnehmer am 14. Juni und 2. Dezember 1895.

Stand: Die Beschäftigungslosen (Gesamtzahl) in den einzelnen Bundesstaaten und Landesteilen
a) absolut,
b) relativ, d. h. in Prozent der Einwohner.

Bd. 111, S. 259.

Alter und Familienstand. Es waren unter den männlichen und weiblichen arbeitslosen c-Personen jeder Berufsart
a) im Alter von . . . (5 Altersklassen),
b) dem Familienstande nach — led., verh., verw. oder gesch.
c) Haushaltungsvorstände,
d) es gehörten zu den sub c) aufgeführten Personen im Ganzen
1. Ehefrauen,
2. Kinder unter 14 Jahren,
3. sonstige Familienangehörige (absolut).

Für das Reich 5,2. 102.

Alter der Beschäftigungslosen — nach Berufsabteilungen und -gruppen a) absolut, b) relativ, d. h. 1. von 100 Beschäftigungslosen entfallen auf die einzelnen Altersklassen, 2. von 100 Arbeitnehmern jeder Klasse sind arbeitslos.	Bd. 111, S. 253.
Familienstand der männlichen und weiblichen Beschäftigungslosen nach Berufsabteilungen und -gruppen a) absolut, b) relativ, d. h. 1. von 100 Beschäftigungslosen sind . . . 2. von 100 Arbeitnehmern . . .	Bd. 111, S. 254/56.

Die beschäftigungslosen Haushaltungsvorstände mit ihren nicht erwerbsthätigen Angehörigen nach Berufsabteilungen und -gruppen. — Bd. 111, S. 258 (absolut).

Dauer und Grund der Arbeitslosigkeit.

Von den männlichen und weiblichen Arbeitslosen jeder Berufsart (im Reiche und in den einzelnen Grossstädten), bezw. jeder Berufsabteilung (in den Bundesstaaten und jeder Ortsgrössenklasse) waren a) wegen vorübergehender Arbeitsunfähigkeit, b) aus anderen Gründen — beschäftigungslos seit: 1 Tag, 2—7, 8—14 u. s. w. (absolut).	Für das Reich 5.102, für die Bundesstaaten 7.106, Grossstädte 5.108, (3) Ortsgrössenklassen 2.110.
Dauer der nicht durch Krankheit veranlassten Arbeitslosigkeit nach Berufsabteilungen und -gruppen a) absolut, b) relativ, d. h. von 100 Beschäftigungslosen waren ohne Arbeit seit . . . Tagen.	Bd. 111, S. 251.
Grund der Arbeitslosigkeit nach Berufsarten a) absolut, b) relativ, d. h. pro 100 am 14. Juni 1895 vorhandene Arbeitnehmer waren . . .	111, Ü. 42, S. 339*.
Grund der Arbeitslosigkeit a) absolut, 1. der Beschäftigungslosen der Abteilungen A—D (zusammen), 2. der Arbeiter der Abteilungen A—D (zusammen), b) relativ, d. h. von den Arbeitern, die es am 14. Juni 1895 gab, waren beschäftigungslos wegen . . .	Für Bundesstaaten und Landesteile Bd. 111, S. 259.

Was speziell die hausindustriellen Arbeiter, d. h. die c_2 fr.-Personen betrifft, soweit dieselben besonders zur Nachweisung gelangten, so begnügen wir uns, auf die einschlägigen Tabellen und Übersichten der Berufs- und Gewerbezählungsstatistik selbst zu verweisen.[1]) — Wir thun dies einmal deshalb, weil die Zahl der ermittelten c_2 fr.-Personen wahrscheinlich wesentlich hinter der Wirklichkeit zurückbleibt (vgl. Bd. 119, S. 222), zum andern, weil uns für die quantitative Feststellung der hausindustriellen Arbeiter die blosse „Stellung im Beruf" ein unzureichender Massstab zu sein scheint. — Wir glauben nämlich, dass sich unter den hausindustriellen „Selbständigen" eine grosse Zahl solcher Personen befindet, die nominell zwar zur Klasse der c fr.-Personen gehören, wegen ihrer thatsächlich durchaus abhängigen Stellung, wie ihrer ganzen wirtschaftlichen und sozialen Lage nach aber durchaus zur Klasse der c-Personen zu rechnen sind.

Fügen wir zu der im Obigen gegebenen Zusammenstellung der für die arbeitende Bevölkerung gelieferten Nachweise die Bemerkung, dass die für die c- (bezw. auch c_1-, c_2- u. s. w.-) Personen gegebenen Zahlen und Zahlenkombinationen natürlich auch für die sozialen Klassen der Selbständigen (a-Personen) und Angestellten (b-Personen) vorliegen, durch sie aber erst ein Urteil über die relative Bedeutung der für die soziale Klasse der c-Personen ermittelten Ziffern möglich wird, so ist es klar, dass das, was die Berufszählung von 1895 in arbeitsstatistischer Hinsicht geleistet hat, von ausserordentlichem Werte ist.

Nicht das Gleiche lässt sich von der eng mit der 1895er Berufszählung verbundenen Gewerbezählung und der Statistik der landwirtschaftlichen Betriebe behaupten, sofern die Ergebnisse dieser beiden Aufnahmen sehr wohl in höherem Masse arbeitsstatistischen Zwecken hätten dienstbar gemacht werden können, als dies thatsächlich geschehen ist.

Denn wenn sich, zwar nicht als Zweck der Gewerbezählung, so doch als eines ihrer Ergebnisse die Verteilung der erwerbsthätigen Personen auf die vorhandenen Gewerbebetriebe darstellt, so ist bei der nötigen Spezialisierung des Betriebspersonals auch Aufschluss über die, für die Arbeiterstatistik nicht unwichtige Frage zu erhalten, in welcher Weise sich die arbeitende Bevölkerung der einzelnen Berufe auf die vorhandenen Betriebsformen und Betriebsgrössenklassen verteilt.

Wiewohl nun, wenigstens für die gewerblichen Arbeiter, das dazu erforderliche Material vorhanden war, ist eine Verarbeitung desselben in dem eben angedeuteten Sinne nicht erfolgt. — Soweit in den tabellarischen Zusammenstellungen auch eine Zerlegung des Gewerbepersonals in „Inhaber und sonstige Geschäftsleiter",

---

[1]) Es kommen als solche in Betracht: in Bd. 111, Tab. S. 219, 221, Bd. 113, Tab. 9, Bd. 119, Tab. 8 u. 9, Übers. 19 (S. 212*), Übers. 20 (S. 215*), Tab. S. 193.

„Verwaltungs-, Kontor- und Bureaupersonal", „Technisches Aufsichtspersonal", „sonstige Gehülfen und Arbeiter" stattgefunden hat, sind nämlich die, mehrere Betriebszweige in sich vereinigenden Gesamtbetriebe in der Hauptsache nicht als solche zur Darstellung gekommen, sondern die einzelnen Betriebszweige bei derjenigen Gewerbeart nachgewiesen worden, zu welcher sie — für sich betrachtet, gehören.

Soweit es sich aber um die für unsere Zwecke allein brauchbare Darstellung der Gesamtbetriebe handelt, ist eine Zerlegung des Personals auch nur in Angestellte und Arbeiter unterblieben. So wenig darum auch diese zweite Form der Darstellung unseren Ansprüchen zu genügen vermag, so werden die betreffenden Übersichten für die Beantwortung der Frage, in welchem Masse die Arbeiter in den einzelnen Gewerben a) an den verschiedenen Betriebsformen, b) an den verschiedenen Betriebsgrössenklassen beteiligt sind, doch wenigstens einen ungefähren Anhalt zu bieten vermögen.

Mit der hierdurch gekennzeichneten Einschränkung ihres Wertes für die Zwecke der Arbeiterstatistik, kommen danach von der Statistik der Gewerbebetriebe für uns in Frage a) die Tabellen 16. Bd. 113, 5. Bd. 115, 5. Bd. 116, b) die Tabelle 5. Bd. 113.

Von ihnen behandeln die Tabellen 16.113 (für das Reich i. G.), 5.115 (für die Bundesstaaten), 5.116 (für die Grossstädte) „die Unternehmungsform der Gewerbebetriebe" (unter Zählung der Gesamtbetriebe als Betriebseinheiten) nach Gewerbeabteilungen, -gruppen und -klassen und kommen, mit Unterscheidung der Betriebsinhaber (Einzelinhaber, mehrere Gesellschafter, Vereine, Kommandit-, Aktiengesellscheften u. s. w.) für die Gehülfenbetriebe die Zahlen der unter jene Kategorien fallenden „Betriebe" wie „Personen" zur Nachweisung.

Erhalten wir durch diese Tabellen aber von der Verteilung des „Gewerbepersonals" auf die Grössenklassen der Betriebe innerhalb jeder Gewerbeabteilung, -gruppe und -klasse keine oder doch nur eine sehr unbestimmte Vorstellung, so wird uns diese — zwar nur für das Reich im Ganzen, aber doch wieder für die einzelnen Gewerbeabteilungen, -gruppen und -klassen — vermittelt durch Tabelle 15, Bd. 113, in der 5 Grössenklassen der Gehülfenbetriebe (Gehülfenbetriebe bis mit 5, 6—20, 20—100, 100—1000, über 1000 Personen) unterschieden und für jede derselben die Gesamtzahl der auf sie entfallenden „Betriebe" und „Personen" (auch Pferdestärken) mitgeteilt werden.

In geringerem Masse noch als die gewerbestatistischen Nachweise lassen sich diejenigen der landwirtschaftlichen Betriebsaufnahme für die Zwecke der Arbeiterstatistik heranziehen. So ist es vor allem bedauerlich, dass, weil eine Frage nach dem landwirtschaftlichen Betriebspersonal in der Landwirtschaftskarte nicht vorgesehen war, auch von einer Verteilung desselben, in-

sonderheit der landwirtschaftlichen Arbeiter auf die einzelnen Betriebe und Betriebsgrössenklassen nicht die Rede ist.[1])

Soweit es sich in der Statistik der landwirtschaftlichen Betriebe aber überhaupt um landwirtschaftliche Arbeiter handelt, werden dieselben nur als Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe nachgewiesen.

Es geschieht dies einmal in der Tabelle 5. Bd. 112, in der, unter Unterscheidung von 8 Betriebsgrössenklassen, eine Übersicht über die Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe nach ihrem Hauptberuf gegeben wird, zum andern in einer Spezialübersicht, Bd. 112, S. 49*, welche über die Stärke Auskunft giebt, in welcher die in der Landwirtschaft hauptberuflich erwerbsthätigen „Unselbständigen" — also auch Knechte, Mägde, Tagelöhner und Arbeiter — unter den Inhabern der nach 17 Grössenklassen geschiedenen landwirtschaftlichen Betriebe vertreten sind.

Endlich sei noch eine Bd. 112, S. 49* gebotene kleine Übersicht erwähnt, bei der es sich jedoch nicht um landwirtschaftliche, sondern industrielle Arbeiter handelt; nämlich soweit dieselben als landwirtschaftliche Betriebsinhaber in Frage kommen. Wir erfahren hier, wie sich diese Arbeiter auf die unterschiedenen 12 Betriebsgrössenklassen, und zwar a) absolut, b) relativ, d. h. in Prozenten sämtlicher landwirtschaftlichen Betriebsinhaber, verteilen.

§ 6. Die Arbeiter-Versicherungsstatistik.

Da zu den mancherlei Funktionen, welche die mit der Durchführung der Arbeiter-Versicherungsgesetzgebung betrauten Organe zu erfüllen haben, auch die Ermittelung verschiedener, für die Gestaltung des Arbeiterlebens höchst wichtiger Thatsachen — wie Krankheit, Krankheitsdauer, Unfälle, Unfallfolgen, Invalidität, Tod — gehört, die hierüber gewonnenen Daten aber zur regelmässigen Aufstellung grösserer Zahlennachweise benutzt werden, so liegt die Vermutung nahe, dass in diesen Nachweisen eine Menge für die Beurteilung der Arbeiterverhältnisse wichtigen arbeitsstatistischen Materials enthalten sei.

Ob bezw. inwieweit nun diese Annahme gerechtfertigt ist, möge im folgenden für die einzelnen Zweige der Arbeiterversicherung untersucht werden.

Wir beginnen zu diesem Zwecke mit der Statistik der

Krankenversicherung,

[1]) Zu untersuchen, ob oder inwieweit eine solche möglich ist, ist nicht unsere Aufgabe. Wir begnügen uns, nur darauf hinzuweisen, dass der Bearbeiter der landwirtschaftlichen Betriebsstatistik die Aufnahme des landwirtschaftlichen Betriebspersonals als unmöglich bezeichnet, während andere dieser Ansicht nur zum Teil zuzustimmen vermögen (Kollmann, Rauchberg).

wobei wir, wie später bei der Unfallversicherung, der Alters- und Invaliditätsversicherung die Untersuchung auf die Nachweise in der heute für dieselben massgebenden Form der Darstellung beschränken.

Wiewohl auf Grund von § 79 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883 schon seit 1885 durch das K. Stat. Amt jährlich eine einheitliche Zusammenstellung und Verarbeitung der den Aufsichtsbehörden eingereichten Kassennachweise erfolgt ist, halten wir uns daher hier nur an diejenige Bearbeitung der Statistik, wie sie infolge der Novelle vom 10. April 1892 und dadurch bedingter anderweitiger Bestimmungen seit dem 1. Januar 1893 üblich ist.

Danach werden uns in einem umfangreichen Tabellenwerke nun regelmässig Nachweise gegeben über:

Zahl und Ausdehnung der Krankenkassen, Karenzzeit, Mitgliederzahl (Tabelle 1),
Erkrankungsfälle, Krankheitstage, Sterbefälle (Tabelle 2),
Einnahmen und Ausgaben, Beiträge und Kosten (Tabelle 3),
Aktiva und Passiva (Tabelle 4),
die finanzielle Lage der Krankenkassen (Tabelle 5),
die statutenmässige Dauer der Krankenunterstützung (Tabelle 6),
das Prozentverhältnis der Beiträge und des Krankengeldes zum Lohne (Tabelle 7).

Schon aus dieser Zusammenstellung ist ersichtlich, dass die Krankenkassenstatistik im wesentlichen nur den rechnerischen Bedürfnissen der Verwaltung zu dienen bestimmt ist, und dass nur wenig in ihr enthalten ist, was als Gegenstand einer Arbeiterstatistik unser Interesse zu wecken vermag. — In diesem Sinne kommen für uns höchstens in Betracht die Nachweise über die Zahl, Ausdehnung und Mitgliederzahl der Krankenkassen (Tabelle 1), wie die über Erkrankungsfälle, Krankheitstage, Sterbefälle (Tabelle 2), über die Beiträge seitens der Arbeitnehmer, über die Ausgaben der Kassen, sofern sie den Kassenmitgliedern gewordene Hülfeleistungen darstellen (Tabelle 3), endlich über die Dauer der Krankenunterstützung (Tabelle 6). Allein bei allen diesen Nachweisen handelt es sich entweder nur um ganz summarische Zahlenangaben oder aber um blosse Durchschnittsziffern, mit denen wenig oder nichts anzufangen ist. — So werden wir, wenn wir auch wissen, auf welche Personenkategorien sich die Krankenversicherung erstreckt, wie hoch sich — sei es am Anfang oder Ende des Jahres, oder im Jahresdurchschnitt — die Mitgliederzahlen belaufen, von der Grösse des Nutzens, der der Arbeiterschaft aus dem Institut der Krankenversicherung erwächst, jedenfalls keine deutliche Vorstellung erhalten. — Ebensowenig dürfte dies aber hinsichtlich des einzelnen Arbeiters oder der einzelnen Arbeiterfamilie der Fall sein, wenn

wir auch für jede Kassenart z. B. erfahren, wie sich die Krankheitskosten für ein durchschnittlich vorhanden gewesenes Mitglied, für einen Erkrankungsfall und Krankheitstag berechnen. Es bleibt unsers Erachtens danach nur noch die Frage übrig, ob bezw. inwieweit in den Nachweisen der Tabelle 2 vielleicht eine Art Morbiditäts- und auch Mortalitätsstatistik enthalten sei. — Diese Frage ist jedoch, wie wir sehen werden, zu verneinen. Soweit es sich um die Frage der Morbiditätsstatistik handelt, ist nämlich zunächst hervorzuheben, dass in jener Tabelle 2 gar nicht alle Erkrankungsfälle bezw. Krankheitstage, sondern nur die solcher Mitglieder zur Anrechnung kommen, für welche Ausgaben für Krankengeld oder Ersatzleistungen an Dritte für gewährte Krankenunterstützung gemacht worden sind. — Es fehlen also unter den Krankheitsfällen diejenigen, die keine Arbeitsunfähigkeit im Gefolge hatten und nur zur ärztlichen Behandlung oder Verordnung von Arzenei Anlass gegeben haben, unter den Krankheitstagen die innerhalb der statutenmässigen Karenzzeit liegenden, deren Dauer bei den einzelnen Kassen eine ganz verschiedene ist. Wollte man dessen ungeachtet insonderheit die Nachweisung der Krankheitstage als geeignete Unterlage für die Aufstellung einer Morbiditätsstatistik ansehen, so wäre weiter zu erinnern, dass, weil die Krankheitstage in Wirklichkeit nur Krankengeldtage bezw. Krankenanstaltstage bedeuten, die Unterstützungsdauer der einzelnen Kassen aber eine ganz verschiedene ist, die Gesamtzahl der wirklich erduldeten Krankheitstage der Mitglieder überhaupt nicht mitgeteilt wird.

Allein selbst wenn die für die Erkrankungsfälle, wie für die Krankheitstage erbrachten Zahlennachweise die eben erwähnten Mängel nicht besässen, so wäre doch nur wenig mit ihnen anzufangen. Irgendwelche Vergleiche, z. B. über die verschiedene Krankheitsgefährdung der einzelnen Arbeiterkategorien (-Berufe) anzustellen, wäre darum ebensowenig möglich, wie etwa die Ermittelung besonderer Berufskrankheiten; denn weder werden in den Kassennachweisen Angaben über den Beruf der einzelnen Kassenmitglieder verlangt, noch ist für die Erkrankungsfälle eine Unterscheidung nach Krankheiten oder auch nur gewissen Krankheitsgruppen vorgesehen.[1])

Aber auch nur über die verschiedene Krankheitshäufigkeit wie Krankheitsdauer der beiden Geschlechter ist auf Grund des gebotenen Materials Zuverlässiges nicht in Erfahrung zu

[1]) Es lässt sich zwar eine Thatsache wie die, dass die Baukrankenkassen trotz nur wenig längerer Unterstützungsdauer so viel mehr Krankheitstage aufzuweisen haben als die Gemeindeversicherung, mit der grösseren Berufsgefährlichkeit der in den Baukrankenkassen versicherten Personen in Verbindung bringen. — Was jedoch die übrigen Kassen betrifft, so sind in ihnen meist so viel verschiedene Berufe vereinigt, dass es nicht möglich ist, aus Name und Kassenart auch nur auf das Vorwiegen der einen oder anderen Berufsart zu schliessen.

bringen, da hierbei natürlich das Alter von weitreichendem Einfluss ist, aber weder über dieses, noch also auch über die, ebenso wichtige Besetzung der verschiedenen Altersklassen etwas bekannt ist.[1])

So wenig sich aber die Nachweise über Erkrankungsfälle und Krankheitstage zur Aufstellung einer halbwegs brauchbaren Morbiditätsstatistik verwenden lassen, ebensowenig genügen die für die Sterbefälle mitgeteilten Zahlen zur Aufmachung einer brauchbaren Mortalitätsstatistik.

Denn abgesehen davon, dass eine solche für die Krankenkassenmitglieder als solche, d. h. ohne Unterscheidung irgendwelcher Berufsabteilungen oder -gruppen verwandter Berufe, wenig für uns bedeuten könnte, würde sie schon allein deshalb ohne grossen Wert sein, weil wir über das Alter der Gestorbenen absolut nichts erfahren. Aber selbst wenn es möglich wäre, auf diese Kenntnis zu verzichten, so bliebe als letzter Übelstand noch die Unvollständigkeit der in der Tabelle 2 über die Sterbefälle gegebenen Nachweise übrig. — Diese aber hat darin ihren Grund, dass eine ganze Anzahl Todesfälle erst nach Ablauf der statutenmässigen Unterstützungsdauer sich ereignen und deshalb von Seiten der Kassen in der Regel auch nicht zur Anschreibung gelangen.[2]) — Darin könnte nun zwar seit dem Jahre 1893 eine Korrektur eingetreten sein, da durch § 20, Abs. 3 der Novelle vom Jahre 1892 bestimmt wurde: „verstirbt ein als Mitglied der Kasse Erkrankter nach Beendigung der Krankenunterstützung, so ist das Sterbegeld zu gewähren, wenn die Erwerbsunfähigkeit bis zum Tode fortgedauert hat, und der Tod infolge derselben Krankheit vor Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Krankenunterstützung eingetreten ist.“ — Indessen hat sich, wie es in den der Krankenkassenstatistik beigegebenen Erläuterungen verschiedentlich heisst, bisher nicht feststellen lassen, dass diese Bestimmung die Höhe der Sterbeziffer irgendwie beeinflusst hätte[3]); und muss nach einer für das Jahr 1892 angestellten Schätzung der nicht zur Anschreibung gelangten Sterbefälle angenommen werden, dass dieselbe auch jetzt noch eine sehr hohe ist.[4])

---

[1]) Abgesehen von dem Bericht über die finanziellen Verhältnisse haben die verschiedenen Organe der Krankenversicherung nur mitzuteilen: die Zahl der männlichen und weiblichen Mitglieder, der Erkrankungsfälle, Krankheitstage und Sterbefälle.

[2]) Soweit dies aber geschieht, ist auch hierbei zu berücksichtigen, dass die Unterstützungsdauer der einzelnen Kassen eine verschiedene ist; weshalb unter sonst gleichen Umständen Kassen mit längerer Unterstützungsdauer mehr, solche mit kürzerer weniger Todesfälle zu registrieren hätten.

[3]) Vgl. Statistik des Deutschen Reiches, Bd. 78, S. XXX, Bd. 127, S. 19*.

[4]) Danach hätten innerhalb des Personenkreises der Orts- und Betriebskrankenkassen und der eingeschriebenen Hülfskassen 53321 berichteten Todesfällen 54327 unberichtet gebliebene gegenübergestanden (Bericht über das Jahr 1892, S. XXXIV.

Wie die Ergebnisse der Krankenversicherung sind auch diejenigen der

Unfallversicherung

Gegenstand einer statistischen Bearbeitung, die vom Reichsversicherungsamt nach Abschluss eines jeden Rechnungsjahres herzustellen und dem Reichstage vorzulegen ist.

Regelmässig unter den Drucksachen des Reichstags unter dem Titel „Nachweisungen über die gesamten Rechnungsergebnisse der Berufsgenossenschaften u. s. w." erscheinend, besteht diese Publikation in der Hauptsache aus einem umfangreichen Tabellenwerke, in welchem für jede der drei Gruppen von Unfall-Versicherungsorganen — 1. Berufsgenossenschaften, 2. Ausführungsbehörden, 3. Versicherungsanstalten der Baugewerks-Berufsgenossenschaften — besonders, berichtet wird über:

I. Organisation,
II. Ausgaben und Einnahmen,
III. Unfälle.

Vorausgeschickt finden wir diesem Tabellenwerk

I. eine auszugsweise Zusammenstellung der ihm entnommenen wichtigsten Zahlen,
II. drei kleinere Übersichten, von denen enthält:
   Übers. 1 Zahl und Folge der Verletzungen,
   Übers. 2 Gesamtausgabe, Entschädigungsbeträge und laufende Verwaltungskosten,
   Übers. 3 Verhältnisberechnungen für die laufenden Verwaltungskosten der gewerblichen Berufsgenossenschaften.

Zu diesen Übersichten ist in der Nachweisung für das Jahr 1898 zum erstenmal als vierte hinzugekommen eine Übersicht (2) über „die Unfallhäufigkeit, berechnet auf 1000 Vollarbeiter". — Schon hieraus ist zu ersehen, dass auch in der Unfallversicherungsstatistik manches enthalten ist, was für die Verwaltung zwar von grösster Bedeutung, vom Standpunkte der Arbeiterstatistik aus betrachtet, dagegen ohne besonderes Interesse ist.

Es werden von uns darum auch ohne weiteres ausgeschieden werden können die kleineren Übersichten 2 und 3, sowie die Tabelle II, und uns nur zu beschäftigen haben: die allgemeine Übersicht über die Organisation (Tabelle I), die Unfälle der Tabelle III, die Mitteilungen über Zahl und Folge der Verletzungen (Übersicht 1) und über die Unfallhäufigkeit, berechnet auf 1000 Vollarbeiter (in den Nachweisungen für 1898 als Übersicht 2 bezeichnet).

Was zunächst Tabelle I betrifft, so kommen von den hier gemachten Angaben für uns in Betracht solche über die Zahl:

1. der Betriebe,
2. der versicherten Personen, hinsichtlich deren unterschieden werden:
   a) Unternehmer (Sp. 11),
   b) durchschnittlich beschäftigte Betriebsbeamte und Arbeiter (Sp. 12),
   c) andere (Sp. 13),
3. (der Unfälle) der Verletzten, für welche Entschädigungen festgestellt worden sind, und für welche im besonderen mitgeteilt wird
   a) der Bestand aus den Vorjahren (Sp. 17),
   b) die im Laufe des Rechnungsjahres hinzugekommenen Fälle.

Von diesen Zahlenangaben sind die beiden ersten — Zahl der Betriebe, Zahl der versicherten Personen — insofern von einigem Wert, als sie uns eine ungefähre Vorstellung von dem Umfange der Unfallversicherung vermitteln. — Dagegen erscheint es nicht recht angängig — wie es thatsächlich geschieht — die Zahl der versicherten Personen zu irgend welchen rechnerischen Kombinationen zu verwenden, und zwar deshalb, weil vom Reichsversicherungsamt als durchschnittliche Zahl der Betriebsbeamten und Arbeiter die Zahl derjenigen Personen angesehen werden soll, welche der Betrieb bei voller oder laufender Thätigkeit in dem betr. Rechnungsjahre in der Regel beschäftigt hat, diese Zahl aber nicht den wirklichen Durchschnitt bedeutet.

Was aber die sub 3. b erwähnten Angaben über die Zahl der im Laufe des Rechnungsjahres hinzugekommenen Fälle betrifft, so bedarf es kaum einer besonderen Begründung, dass dieselbe mit der Zahl der entschädigungsberechtigten Fälle, die im Rechnungsjahre und nur in diesem sich ereignet haben, nicht identisch ist. — Werden in jener doch ebenso eine Anzahl Verletzungen inbegriffen sein, die sich bereits im Vorjahre ereigneten, wie auf der anderen Seite Unfälle, die sich im Berichtsjahre ereigneten, in ihm aber nicht mehr zur Feststellung gelangt sind, in ihr nicht enthalten sein werden.

Wenden wir uns nunmehr Tabelle III zu. Dieselbe enthält Angaben über die Zahl:

1. der durchschnittlich versicherten Personen,
2. der verletzten Personen, für welche im Laufe des Rechnungsjahres Entschädigungen festgestellt worden sind
   a) nach Alter (Erwachsene, Jugendliche, d. h. unter 16 Jahren) und Geschlecht der Verletzten — absolut und pro 1000 Versicherte (Sp. 7),
   b) Gegenstände und Vorgänge, bei welchen sich die Unfälle ereigneten.
   c) Folge der Verletzungen,
   dazu: Zahl der entschädigungsberechtigten Hinterbliebenen (Witwen, Kinder, Ascendenten) der Getöteten.

Endlich die Zahl der Verletzten, für welche im Laufe des Rechnungsjahres Unfallanzeigen erstattet wurden (Sp. 31), und Verletzte pro 1000 Versicherte (Sp. 32).

Für diese Zahlen gilt, soweit wir ihnen bereits in Tabelle I begegneten, natürlich dasselbe, was oben bereits darüber bemerkt wurde; und zwar gehören darunter ebenso die sub 1 gemachten Mitteilungen über die Zahl der durchschnittlich versicherten Personen, wie die unter Ziffer 2, auch wenn dieselben bedeutend detaillierter sind als die entsprechenden Angaben der Tabelle I.

Wie die Angaben über die Zahl der verletzten Personen, für welche im Laufe des Rechnungsjahres Entschädigungen festgestellt worden sind, haben aber auch die Angaben über die Zahl der Verletzten, für welche im Laufe des Rechnungsjahres Unfallanzeigen erstattet wurden (Sp. 31), für uns keinen sonderlichen Wert. — Zum mindesten lässt sich aus ihnen, da sie als zuverlässige nicht angesehen werden können, nicht auf eine etwaige Zu- oder Abnahme der Unfälle schliessen. — Diese Unzuverlässigkeit hat aber ihren Grund darin, dass jene Zahlen auf den Angaben der Berufsgenossenschaften beruhen, diesen gegenüber aber nicht durchweg eine Pflicht der Unfallanzeige besteht. Können aber also die Zahlen der Sp. 31 für die Frage nach der Zu- oder Abnahme der Unfälle nicht massgebend sein, so kann natürlich auch den Zahlen der Sp. 32 in dieser Hinsicht keinerlei Bedeutung zukommen.

Letzteres würde übrigens selbst dann nicht der Fall sein, wenn die Zahlen der Sp. 31, die hinter den wirklichen Zahlen wahrscheinlich zurückbleiben, der Wirklichkeit entsprächen, denn auch dann würde noch immer eine Anzahl wichtiger Umstände — so die verschiedene Zeitdauer, während der die Versicherten der Betriebsgefahr ausgesetzt waren, die verschiedene Altersgruppierung der Versicherten, die Verschiedenheit der Betriebsgrössen und Betriebskräfte — völlig unberücksichtigt bleiben. — Von den ebengenannten Faktoren, die zur Gewinnung genauer Resultate notwendigerweise mit in die Rechnung einzustellen wären, ist nun einer der wichtigsten, nämlich die Dauer der Unfallgefährdung in der, in den Nachweisungen für 1998 zum erstenmal erscheinenden Übersicht 2, „die Unfallhäufigkeit, berechnet auf 1000 Vollarbeiter“ mit berücksichtigt worden, und zwar in der Weise, dass die Zahl der Unfälle zu je 300000 Arbeitstagen (auf einen Vollarbeiter 300 Tage) in Beziehung gesetzt wurden.

Da Berechnungen dieser Art nicht nur für die einzelnen Berufsgenossenschaften, Ausführungsbehörden (Marine-, Heeres-, Eisenbahn- u. s. w.-Verwaltung) und die Versicherungsanstalten der Baugewerksgenossenschaften und der Tiefbau-Berufsgenossenschaften, sondern auch für verschiedene Gruppen (18) der Berufsgenossenschaften (I. Bergbau, XI. Holz u. s. w.) vorgenommen werden, darf dieser Versuch die Unfallhäufigkeitsziffer genauer zu bestimmen, jedenfalls als ein Fortschritt gegenüber den bis-

herigen Berechnungen (Tabelle III, Sp. 8 u. 32) angesehen werden. Immerhin ist der Einfluss, den neben der durchschnittlichen Dauer der Arbeitszeit die Art der Altersgruppierung auf die Gestaltung der Unfallziffer ausübt, ein zu wichtiger, als dass derselbe völlig ignoriert werden könnte. — Und so werden — wie in der Vorbemerkung zu den Nachweisungen auch zugestanden wird — also auch die Zahlen dieser Übersicht als einwandfreie, für die Beurteilung der Unfallgefahr in den einzelnen Berufsgruppen ausreichende nicht angesehen werden können.

Ein anderer Weg, die Unfallhäufigkeit, unter gleichzeitiger Unterscheidung der Unfallfolgen (Tod, dauernde Erwerbsunfähigkeit [völlige, teilweise], vorübergehende), zu ermitteln, wird in der Übersicht 1 eingeschlagen, indem hier nicht die Fälle thatsächlich vorgekommener Verletzung, sondern die Zahlen der verletzten Personen, für welche im Rechnungsjahre erstmalig Entschädigungen festgestellt worden sind, zur Grundlage der Berechnung gemacht werden. — Diese auf 1000 versicherte Personen ausgeführten Berechnungen werden in den Nachweisungen für 1896 für 10, in den für 1898 für 12 Jahre und für 3 Gruppen von Versicherungsorganen angestellt, nämlich für:

1. gewerbliche und landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften, staatliche und kommunale Ausführungsbehörden,
2. gewerbliche Berufsgenossenschaften,
3. landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften.

Mag es nun danach aber auch möglich sein, die Gestaltung der Unfallziffer innerhalb einer jeden Gruppe während eines längeren Zeitraums zu verfolgen, so sind in jenen Gruppen doch Betriebszweige von so verschiedener Art und so verschiedener Grösse der Unfallgefahr vereinigt, dass die aus einem Vergleich der verschiedenen Jahresziffern gewonnene Erkenntnis nur sehr allgemeiner Natur sein und somit auch der Wert der ganzen Übersicht kaum allzuhoch veranschlagt werden kann.

Müssen nach alledem die Beiträge, welche in den jährlichen Nachweisungen über die Rechnungsergebnisse der Berufsgenossenschaften zur Frage der Unfallstatistik geliefert werden, aber überhaupt als ziemlich dürftige bezeichnet werden, so ist vom Reichsversicherungsamt doch zweimal der Versuch gemacht worden, einige der Fragen, welche jene Unfallstatistik offen lässt, zu beantworten.

Es geschah dies zum erstenmal in einer „Statistik der entschädigungspflichtigen Unfälle für das Jahr 1887," aus welcher hier nur 4 Tabellen hervorgehoben werden mögen.

So ist in einer Tabelle IV eine Zerlegung der Unfälle nach der Art der Verletzungen und der verletzten Körperteile vorgenommen und zu ermitteln gesucht worden, in welchem Masse die einzelnen Berufsgenossenschaften, Betriebseinrichtungen und Betriebsvorgänge, sowie die verschiedenen Unfallfolgen (Tod, Erwerbsunfähigkeit u. s. w.) an den Unfällen beteiligt sind.

Eine Tabelle V giebt für die einzelnen Berufsgenossenschaften eine interessante Übersicht über die Verteilung der Unfälle auf Monate, Tage (Wochentage) und Tageszeiten, wozu freilich zu bemerken ist, dass die Ergebnisse dieser Tabelle mit Vorsicht aufzunehmen sind, weil eine richtige Würdigung der hier gebotenen Ziffern nicht möglich ist ohne gleichzeitige Berücksichtigung einer Reihe von Nebenumständen, so der verschiedenen Arbeitsintensität einzelner Industrien zu verschiedenen Zeiten (Saisonarbeit), die Beschränknng der Betriebsthätigkeit auf eine ganz bestimmte Jahreszeit u. dgl. mehr.

Eine Tabelle VI enthält eine Zusammenstellung der verschiedenen Betriebseinrichtungen und Betriebsvorgänge, die innerhalb der einzelnen Berufsgenossenschaften Unfälle zur Folge gehabt haben, während eine sehr wichtige Tabelle VII endlich, unter Berücksichtigung der verschiedenen Betriebseinrichtungen und Betriebsvorgänge, des Geschlechts und Lebensalters der Verletzten, eine Übersicht über die Ursachen der Verletzungen bietet. Da es sich bei einer zweiten Untersuchung dieser Art, welcher die entschädigungspflichtigen Unfälle des Jahres 1897 zu Grunde lagen, im wesentlichen nur um eine Wiederholung der eben besprochenen handelt, dürfte es überflüssig sein, auch auf sie hier des näheren einzugehen. Nur soviel sei noch bemerkt, dass man im einen, wie im anderen Falle vor allem brauchbares Material für den Erlass von Unfallverhütungsvorschriften zu gewinnen suchte, und dass das Reichsversicherungsamt bei jenen Untersuchungen also weniger arbeitsstatistische als nur rein praktische Zwecke verfolgte.

Wie die Organe der Unfallversicherung, die Berufsgenossenschaften, sind auch die Organe der

Invaliditäts- und Altersversicherung,

die Versicherungsanstalten, verpflichtet (§ 130 des Gesetzes vom 22. Juni 1889) dem Reichsversicherungsamt nach dessen Vorschriften jährlich bestimmte Übersichten über ihre Geschäfts- und Rechnungsergebnisse einzureichen.

Über ihren Inhalt unterrichten uns einmal der (seit der Kaiserl. Verordnung vom 5. August 1885) am Schlusse jedes Jahres erscheinende Geschäftsbericht des Reichsversicherungsamts, zum anderen die, von letzterem herausgegebenen „Nachweisungen". — Indessen kommt keine dieser Publikationen — die sich übrigens regelmässig unter den Drucksachen des Reichstags befinden — für die Frage der Arbeiterstatistik, im besonderen für die Frage einer Invaliditätsstatistik oder einer Statistik der Altersrentenempfänger, irgendwie in Betracht.

Was uns in den Geschäftsberichten unter der Rubrik „Statistisches" geboten wird, beschränkt sich auf Mitteilungen

über: die Zahl der Invaliditäts- und Altersrentenempfänger[1]), die Höhe der ausbezahlten Renten (in Summa), die Zahl der Fälle, in denen wegen Verheiratung oder wegen Todesfalles eine Beitragserstattung erfolgte, die Höhe der Beitragserstattungen u. a. mehr. — Und ähnlichen Angaben begegnen wir in den Tabellen der „Nachweisungen", nur dass uns die betreffenden Zahlen hier für jede der 31 Versicherungsanstalten besonders mitgeteilt werden. Fragen, wie wir sie durch eine Statistik der Invaliditäts- und Altersrentenempfänger vor allem beantwortet zu sehen wünschten — so nach der Verteilung der Rentenempfänger auf die verschiedenen Berufs- und Altersgruppen, nach der Invaliditätsursache u. s. w. — sind in diesen Publikationen also in keiner Weise berücksichtigt, noch auch liesse sich auf Grund des in ihnen gebotenen Zahlenmaterials eine Antwort darauf finden. Allerdings hat das Reichsversicherungsamt mit einer „Statistik der Ursachen der Erwerbsunfähigkeit" (nach der Invaliditäts- und Altersversicherung) vor einigen Jahren einmal den Versuch gemacht, über die eben erwähnten Dinge einiges in Erfahrung zu bringen.

Bearbeitet auf Grund von Zählkarten, die von den Versicherungsanstalten und Kasseneinrichtungen für die einzelnen Invaliditätsfälle aufgestellt worden waren, erstreckte sich diese Statistik auf 158462 Rentenempfänger, wobei hinsichtlich des Berufs 6 Berufsgruppen (die Abteilungen A, B, C, D, E, G der Berufs- und Gewerbezählung von 1895), hinsichtlich der Ursachen der Erwerbsunfähigkeit 28 Gruppen von Krankheiten unterschieden wurden.

Von den, vom Reichsversicherungsamt gegebenen Übersichten seien hier nur erwähnt:

die Verteilung der Rentenempfänger (m. w.) auf die einzelnen Berufsgruppen — absolut und pro 1000 Rentenempfänger,
die Rentenempfänger nach Altersgruppen — absolut und pro 1000 Rentenempfänger,
die Zahl der Rentenempfänger (m. w.) in den einzelnen Berufen nach Altersgruppen,
die Beteiligung (pro Mille der jeweiligen [m. w.] Rentenempfänger) der einzelnen Berufs- und der einzelnen Altersgruppen an den verschiedenen Krankheitsursachen,
für jede der 6 Berufsgruppen die Beteiligung (pro Mille Rentenempfänger) jeder Altersgruppe an der Lungentuberkulose.

So verdienstlich nun auch diese vom Reichsversicherungsamt aufgemachte Spezialstatistik ist und zu so interessanten Zahlenkombinationen das vorhandene Material benutzt worden ist, so

[1]) Die Zahl der versicherungspflichtigen Personen ist nicht genau bekannt.

kann der Wert der gewonnenen Ergebnisse doch nicht allzuhoch veranschlagt werden. — Dies aber nicht nur deshalb, weil die Angaben über Beruf und Krankheit der einzelnen Rentenempfänger nicht als unbedingt zuverlässige angesehen werden können, weil die Unterscheidung von nur 6 Berufsgruppen als eine ziemlich grobe erscheinen muss, — und noch verschiedene andere Gründe liessen sich geltend machen —, sondern vor allem, weil eine Hauptaufgabe dieser ganzen Statistik — die Ermittelung der wirklichen Invaliditätsursache — wenigstens für die Mehrzahl der Fälle als kaum lösbar bezeichnet werden muss.

§ 7. Arbeitsstatistische Leistungen von Organen der Arbeiter-Interessenvertretung.

So dürftig auch die Pflege gewesen ist, die man bisher amtlicherseits in Deutschland der Arbeiterstatistik hat angedeihen lassen, so lebhaftes Interesse ist ihr von jeher von Seiten der Interessenvertretungen der Arbeiter selbst entgegengebracht worden.

Nicht allein, dass uns eine grosse Zahl arbeitsstatistischer Untersuchungen vorliegen, wie sie gelegentlich von einzelnen Arbeitervereinigungen, Gewerkschaften und Gewerkvereinen für bestimmte Berufszweige oder auch für die Arbeiter verschiedener Berufe ein- und desselben Orts angestellt worden sind[1]), es fehlt auch nicht an Korporationen bezw. Organen der Arbeiterschaft, die über ein blosses Augenblicksinteresse hinaus, die Pflege der Arbeiterstatistik zur Programmsache gemacht haben. Es kommen in dieser Hinsicht für uns vor allem in Frage: 1. die deutschen (Hirsch-Dunckerschen) Gewerkvereine, 2. die Hamburger Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands, 3. die, seit der Nürnberger Gründung vom Jahre 1894 in rascher Zunahme begriffenen Arbeitersekretariate.

Von ihnen giebt der „Verband der deutschen Gewerkvereine" seit 1880 aller 3 Jahre eine, auf den Angaben der Gewerk- und Ortsvereine fussende „Arbeitsstatistik" heraus.

---

[1]) Wir erwähnen hier nur: „Arbeitsverhältnisse der Müller Deutschlands", nach statistischen Quellen bearbeitet von H. Käppler, Altenburg 1891. — „Lohn- und Arbeitsverhältnisse im deutschen Drechslergewerbe, eine Zusammenstellung statistischer Aufnahmen vom April 1890 bis April 1891", herausgegeben von der zentralen statistischen Kommission der Vereinigung der Drechsler und Berufsgenossen Deutschlands zu Halle a./S., Hamburg 1892. — „Die Lage der Arbeiter im Bremer Bäckergewerbe u. s. w., Ergebnis einer statistischen Erhebung des Gewerkvereins der Bäckergesellen Bremens und Umgegend", Bremen 1892. — „Statistische Erhebungen über Lohn- und Arbeitsverhältnisse im deutschen Zimmergewerbe für das Jahr 1890—91", herausgegeben vom Verband deutscher Zimmerleute. — „Statistik der Lohn- und Arbeitsverhältnisse im Hutmachergewerbe", aufgenommen vom Unterstützungsverein deutscher Hutmacher im . . Quartal 1891. — „Lohn-, Arbeits- und Wohnverhältnisse der Arbeiter Nürnbergs", aufgenommen vom 15. Juni bis 10. Juli 1897, herausgegeben vom Arbeitersekretariat Nürnberg 1898.

Dieselbe bringt, gegliedert nach Berufs- (Gewerkvereins-) gruppen für die einzelnen Ortsvereine in einem I., obligatorischen Teile Angaben über:

A) die Löhne (durchschnittlicher Wochenlohn, durchschnittlicher Akkord- bezw. Stücklohn, Lohnbewegung) für a) erwachsene, b) jugendliche männliche Arbeiter,
B) die (wirkliche) Arbeitszeit — durchschnittliche regelmässige Wochentagsarbeit, Überarbeit an Wochentagen,

in einem II., freiwilligen Teile Angaben über: Arbeitsnachweis, Reise-, Übersiedelungs- und Arbeitslosenunterstützung; Kündigungs- und Lohnzahlungsfristen, Arbeitsverhältnisse; Löhne und Arbeitszeit der Arbeiterinnen u. a. mehr.

In einem Anhang zu diesem II. Teil werden dann für die einzelnen Orte noch Situationsberichte über „sonstige" Lohn-, Arbeits-, Einkommens- und Verbrauchsverhältnisse gegeben.

Ergänzen wir diese kurze Inhaltsangabe durch den Hinweis darauf, dass die Arbeiter, um deren Verhältnisse es sich bei dieser Statistik handelt, lediglich nach 17 Berufsgruppen bezw. Gewerkvereinen gegliedert werden, und auch jede weitere Unterscheidung innerhalb der einzelnen Berufe (nach Arbeitsstellung, Altersklassen, Form der Betriebe u. s. w.) fehlt, dass sich die Angaben nur auf einen Monat (September) beziehen, dass wir nichts über die Stärke erfahren, in der die Angehörigen der verschiedenen Berufe in den einzelnen Orten vertreten sind, so wird man freilich sagen müssen, dass der Wert dieser Statistik, die überdies nur aller 3 Jahre erscheint, ein ziemlich geringer ist, wie dass dieselbe zu irgendwelchen zuverlässigen Schlüssen auf die Gesamtlage der Arbeiter in den einzelnen Berufsgruppen und Orten um so weniger berechtigt, als die Mitglieder der Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine doch nur einen relativ kleinen Teil der Arbeiterschaft überhaupt repräsentieren.

Was sodann die Arbeiterstatistik der Hamburger Generalkommission betrifft, so kommen von regelmässigen arbeitsstatistischen Leistungen in Betracht die auf Grund von Umfragen angefertigte, aber lückenhafte Statistik der Streiks und Aussperrungen sowie die Mitteilungen über Stand und Bewegung der ihr unterstehenden Arbeiterorganisationen.

Dass auch diese Arbeiten keinerlei Ersatz für den Mangel einer umfassenden Reichsarbeiterstatistik zu bieten vermögen, bedarf selbstverständlich keiner weiteren Ausführung.

Dasselbe gilt schliesslich auch von den bisherigen arbeitsstatistischen Leistungen der Arbeitersekretariate, die damit übrigens in ihrem Werte in keiner Weise von uns herabgesetzt werden sollen. — Im Gegenteil rechnen wir den Arbeitersekretariaten — und es sind ihrer eine ganze Anzahl —, die neben der meist sehr umfangreichen Auskunfterteilung über gewerbliche Streitigkeiten, Fragen der Arbeiterversicherung, des Arbeiter-

schutzes u. s. w. noch die Pflege der Sozialstatistik in den Rahmen ihrer Thätigkeit einbezogen haben, dies nicht nur als Verdienst an, wir stehen auch nicht an, zu behaupten, dass uns verschiedene dieser Institute — insbesondere das Nürnberger, Münchener, Frankfurter, Bremer — in ihren Jahresberichten eine Menge interessanten arbeitsstatistischen Materials geliefert haben.[1]) — Was wir gegen diese Thätigkeit der aus der eigenen Initiative der Arbeiter hervorgegangenen, höchst segensreich wirkenden Institute geltend machen, ist eben nur, dass sie die auf dem Gebiet der Arbeiterstatistik empfundene Lücke nicht ausgefüllt haben, und — wie wir gleich hinzufügen wollen — auszufüllen auch nicht in der Lage sein werden.

[1]) Es bestehen solcher Arbeitersekretariate heute im Ganzen 29, nämlich in Altenburg, Altona, Berlin, Beuthen, Bremen, Breslau, Darmstadt, Frankfurt a. M., Freiburg i. B., Gera, Halle a. S., Hamburg, Hannover, Hildesheim, Hohenlimburg, Jena, Kiel, Köln a. Rh., Landshut i. Schl., Lübeck, Mannheim, Mühlheim a. M., München, Nürnberg, Posen, Striegau, Stuttgart, Tuttlingen und Waldenburg. — Von ihnen besitzt das Nürnberger Sekretariat — seit dem 1. Januar 1898 — eine eigene sozial-politische und sozial-statistische Abteilung.

IV. Ein deutsches Reichsarbeitsamt.

Einleitung.

Lässt der im Vorstehenden gebotene Überblick erkennen, dass, wie andere Staaten, auch Deutschland zwar eine ganze Anzahl wertvoller arbeitsstatistischer Leistungen aufzuweisen hat, dass es jedoch einer eigentlichen Organisation und umfassenden Pflege der Arbeiterstatistik ermangelt, so erhebt sich zunächst die Frage, auf welche Weise diesem Mangel abgeholfen werden könnte.

Dass dies von Seiten der Einzelstaaten, der Städte, wirtschaftlicher Interessenverbände der Arbeiter selbst oder gar von Seiten Einzelner geschehen werde[1]) oder auch nur geschehen könnte, scheint uns in hohem Grade unwahrscheinlich und bedarf hinsichtlich der letzteren wohl wiederum keiner besonderen Begründung.

Was aber die einzelnen Städte wie die verschiedenen Interessevertretungen der Arbeiter betrifft, so wäre die notwendige Voraussetzung für die Organisation einer einheitlichen, systematisch betriebenen Arbeiterstatistik ein Zusammenwirken auf Grund eines gemeinsamen, für alle Teile gleichverbindlichen Arbeitsplanes. Dass dies an sich nicht zu den Unmöglichkeiten gehört, lehrt unter anderem die, auf einer solchen Übereinkunft fussende Herausgabe des „Statistischen Jahrbuchs deutscher Städte".

---

[1]) Es darf bei dieser Gelegenheit allerdings nicht verschwiegen werden, dass die an der Herausgabe des statistischen Jahrbuchs deutscher Städte beteiligten Städtestatistiker bemüht sind, nicht nur über das wirtschaftliche, sondern auch über das soziale Leben der grösseren Städte fortlaufende, vergleichbare Nachrichten zu beschaffen, wie dass man insbesondere die Lohnstatistik in den Rahmen der deutschen Kommunalstatistik einzubeziehen beschlossen hat.

Zum Beweise dafür, dass es an Versuchen eines Ausbaus oder richtiger Anbaus der Arbeiterstatistik nicht gänzlich gefehlt hat, sei ferner erwähnt, dass die Leipziger Handelskammer vor Jahren den Gedanken angeregt hatte, jede Kammer solle, solange die amtliche Statistik diese Aufgabe nicht übernähme, in regelmässigen Zwischenräumen für ihren Bezirk eine Bearbeitung der alljährlich am 1. Mai stattfindenden Fabrikarbeiterzählung veranstalten, aus der insbesondere auch über die Zahl der Betriebe in den nach der Anzahl der beschäftigten Arbeiter einzuteilenden Grössenklassen, mit Unterscheidung der verschiedenen Gewerbe, Aufschluss zu erhalten wäre (Sozial-politisches Centralblatt, IV. Jahrgang, No. 1).

Würde eine derartige gemeinsame Arbeiterstatistik aber notwendigerweise nur die Verhältnisse eines Teils der Gesamtarbeiterschaft berücksichtigen können[1]), so glauben wir uns von Seiten der Arbeiter selbst aus anderen Gründen Vollkommenes für die Pflege der Arbeiterstatistik nicht versprechen zu dürfen.

Die notwendige Voraussetzung dafür wäre nämlich — von dem Vorhandensein genügender Geldmittel ganz zu schweigen — 1) eine feste, umfassende und vor allem auch einheitliche Organisation der Arbeiter[2]), 2) die Dauerhaftigkeit derselben.

So bekannt es nun aber ist, dass die gewerkschaftliche Organisation der deutschen Arbeiter auch heute noch viel zu wünschen übrig lässt, so wahrscheinlich ist es, dass jede heftige Erschütterung des wirtschaftlichen Lebens, jede grössere Krise auch die Organisation der Arbeiter schwächen würde, und dass somit keinerlei Garantien für eine gleichmässig starke, sichere Basis der Arbeiterstatistik geboten wären.[3])

Endlich sei auch darauf hingewiesen, dass den arbeitsstatistischen Untersuchungen sowohl der Städte wie der Arbeiterorganisationen ein wichtiges Erfordernis jeder zuverlässigen Statistik fehlen würde: nämlich die Befugnis, die begehrten Auskünfte von den darum Angegangenen nötigenfalls zu erzwingen. — Nach dem Gesagten käme für die Organisation einer umfassenden deutschen Arbeiterstatistik also nur ein Zusammenwirken der einzelnen Bundesstaaten in Betracht.

Dass für ein solches aber irgendwelche Aussicht vorhanden wäre, glauben wir umsoweniger, als uns nichts davon bekannt ist, dass von irgend einer bundesstaatlichen Regierung jemals eine Anregung in diesem Sinne erfolgt wäre. Läge eine solche aber auch thatsächlich vor, und wäre man auf der anderen Seite geneigt, ihr Folge zu geben, so wäre es doch wohl das Zweckmässigste, mit der Organisation der geplanten Statistik das Reich selber zu betrauen, da das gemeinsame Ziel auf diese Weise mindestens ebensogut, wenn nicht besser, zu erreichen wäre.

Doch gleichviel welche Art, das fragliche Problem zu lösen, die grössere Wahrscheinlichkeit für sich hat, sind wir der Meinung, dass die Organisation der Arbeiterstatistik durch das Reich nicht nur zweckmässiger, sondern dass dieselbe auch Pflicht des Reiches ist. — Als solche dürfte sie, wie dies auch Schönberg gethan hat, in letzter Linie schon aus dem zu Eingang der Verfassung des Deutschen Reiches stehenden Passus abgeleitet werden können, nach welchem der von den einzelnen deutschen

---

[1]) Überdies besitzt eine ganze Anzahl deutscher Städte, die sehr gut ein besonderes statistisches Amt brauchen könnten, ein solches überhaupt nicht.

[2]) Wir verweisen an dieser Stelle besonders auf die in der Schweiz mit der Organisation und Pflege der Arbeiterstatistik gemachten Erfahrungen.

[3]) Vgl. auch „Haushaltungsrechnungen Nürnberger Lohnarbeiter" (bearbeitet im Arbeitersekretariat Nürnberg 1901) Einleitung S. VI.

Fürsten geschlossene Bund unter anderem „zur Pflege der Wohlfahrt des deutschen Volkes“ gegründet worden ist.

Indem wir im übrigen auf das verweisen, was wir bereits am Schlusse des I. Kapitels für die Pflege der Arbeiterstatistik als einer Aufgabe des modernen Staates geltend gemacht haben, wollen wir an dieser Stelle nur noch betonen, dass, wenn das Deutsche Reich in wirtschaftlicher Beziehung ein einheitliches Ganzes bildet, wenn ihm die Beaufsichtigung des Gewerbebetriebes, der Zoll- und Handelsgesetzgebung unterstehen, dasselbe bei dem tiefgreifenden Einfluss der beiden letzteren, — namentlich auch auf die breite Masse der Arbeiterbevölkerung, sich auch der Tragweite seiner gewerbe-, zoll- und handelspolitischen Massnahmen klar bewusst sein muss.

Ist aber eine klare Vorstellung davon nicht ohne eine genaue Einsicht in die Verhältnisse der fraglichen Bevölkerungsschichten, diese aber wieder nicht ohne eine fortlaufende, eingehende Beobachtung und Feststellung derselben zu gewinnen, so darf auch hieraus die Organisation und Pflege der Arbeiterstatistik als eine Aufgabe des Reiches gefolgert werden.

§ 1. Vorschläge, betr. die Organisation einer deutschen Arbeiterstatistik.

Es bleibt uns danach nunmehr zu untersuchen übrig, welche Art, jene Aufgabe zu lösen, als die geeignetste anzusehen ist.

Dass es sich dabei nicht um die sklavische Nachahmung fremder Vorbilder handeln kann, bedarf angesichts der Verschiedenheit der deutschen Verhältnisse und derjenigen des Auslands wohl keiner besonderen Begründung. — Andrerseits werden wir bei der Lösung jener Aufgabe aber auch nicht völlig freie Hand haben, vielmehr wird dieselbe bis zu einem gewissen Grade von vornherein bedingt sein, und zwar einmal durch den bundesstaatlichen Charakter des Deutschen Reiches, zum andern durch die Thatsache, dass wir auch heute bereits Organe des Reiches besitzen, die entweder sich mit der Pflege der Arbeiterstatistik bereits befassen oder aber ihrer ganzen Anlage und Aufgabe nach zur Ausbildung einer Arbeiterstatistik grösseren Stils in besonderem Masse geeignet erscheinen.

Nehmen wir dieses zweite Moment voraus, so wird es sich dabei um die Frage handeln, ob man die Pflege der Arbeiterstatistik einem besonderen und also neu zu begründenden Amt als dessen alleinige Aufgabe übertragen oder aber mit ihr nur den Aufgabenkreis eines bereits bestehenden Amtes — also entweder des Reichsversicherungsamtes[1]) oder des K. Statistischen Amtes[2]) — erweitern soll.

---

[1]) Im Folgenden kurz mit R. V. A. bezeichnet.

[2]) Im Folgenden kurz mit K. St. A. bezeichnet.

Was zunächst die Frage: R. V. A. oder K. St. A. betrifft, so gehen die Meinungen hierüber bekanntlich auseinander. — Unter der Voraussetzung nämlich, dass sich die Gründung eines besonderen arbeitsstatistischen Amtes nicht oder doch nicht so bald verwirklichen lasse, haben sich für Übertragung seiner Funktionen an das R. V. A. ausgesprochen von Mayr[1]); bedingt auch Biermer[2]), der freilich einer Übertragung der arbeitstatistischen Aufgaben an das K. St. A. den Vorzug giebt. — Während eine solche von v. Mayr ausdrücklich bekämpft wird, wurde sie — unter Ablehnung des R. V. A. — gleichfalls und zwar sehr energisch befürwortet von v. Scheel.[3]) — Vor diesem auch bereits von Schoenberg.

Von den Genannten begründen ihre Auffassung des näheren v. Mayr auf der einen, v. Scheel auf der anderen Seite. — Jener seine Ablehnung des K. St. A., indem er von diesem eine bloss gelegentliche Besorgung der arbeitsstatistischen Aufgaben befürchtet, eine solche Besorgung „gewissermassen im Nebenamt" aber für ungenügend erachtet, v. Scheel seine Empfehlung des K. St. A., indem er geltend macht, „dass die Arbeiterstatistik nicht als ein abgesonderter Beobachtungskreis für eine bestimmte Klasse aufgefasst und gepflegt werden dürfe, sondern in Verbindung mit anderen Zweigen der Statistik gehalten werden müsse", und indem er im besonderen als auf die Grundlage aller Arbeiterstatistik auf die allgemeine Berufs- und Gewerbestatistik verweist, die ja zu den Aufgaben des K. St. A. gehört.

So gross aber auch hinsichtlich der besonderen Frage: R. V. A. oder K. St. A. der Gegensatz der Meinungen ist, so erscheint derselbe doch unerheblich gegenüber der Thatsache, dass die sowohl durch v. Mayr als auch ganz besonders von Schoenberg vertretene Auffassung: die Pflege der Arbeiterstatistik sei prinzipiell zur Aufgabe eines besonderen Amts zu machen[4]), auch durch v. Scheel, für den die ganze Angelegenheit überhaupt nur eine Frage der Zweckmässigkeit bedeutet, nicht durchaus bekämpft wird. — Wie von theoretischer Seite ist aber auch von Vertretern der praktischen Politik die Gründung eines besonderen arbeitsstatistischen Amts gefordert worden, und u. Er. mit vollem Recht. Denn nicht nur, dass sich auf diese Weise zugleich die Auffassung des Staates von der Pflege der Arbeiterstatistik als einer für ihn besonders wichtigen Aufgabe am besten zum Ausdruck bringen lässt, wird man sich bei einer wirklich

[1]) v. Mayr, Deutsche Arbeiterstatistik, Methodologisches und Technisches, Allgemeines Statistisches Archiv, III. Jahrgang, S. 160 ff.

[2]) Wörterbuch der Volkswirtschaft, I. Bd., S. 169, 170.

[3]) Schmoller, Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, XIII. Jahrgang, S. 3. — v. Scheel scheint eine Ausnahme nur hinsichtlich der Lohnstatistik zu machen, die dem R. V. A. naheliege.

[4]) So wohl auch van der Borght, wenngleich er die von ihm geforderte sozial-statistische Zentralstelle mit dem R. V. A. verbunden wissen möchte (Allgemeines Statistisches Archiv, II. Jahrgang, S. 227, 277).

umfassenden Pflege der Arbeiterstatistik auch nicht auf die Anwendung der reinstatistischen Untersuchungsmethode beschränken können. — Vielmehr wird man sich sehr häufig und von vornherein anderer Mittel und Wege der Feststellung — so z. B. der persönlichen Besichtigung an Ort und Stelle — zu bedienen haben, dazu aber eines besonderen Apparates bedürfen, wie ihn das K. St. A. und auch das R. V. A. für ihre Zwecke weder benötigen noch auch in der That besitzen.

Was nun das andere Moment: den bundesstaatlichen Charakter des Deutschen Reiches betrifft, von dem wir oben behaupteten, dass er bei einer Organisation der Arbeiterstatistik gleichfalls zu berücksichtigen sei, so denken wir dabei an die Notwendigkeit, bei jener Organisation möglichst jede Schmälerung der einzelstaatlichen Selbständigkeit zu Gunsten der Reichszentralgewalt zu vermeiden. Denn nicht allein, dass jeder Versuch in entgegengesetzter Richtung dem Wesen der deutschen Reichsverfassung zuwiderläuft, dürfte er sich der Lösung unseres arbeitsstatistischen Problems auch umsoweniger förderlich erweisen, als man sich gerade in letzter Zeit wiederholt veranlasst gesehen hat, die den Bundesstaaten dem Reiche gegenüber zustehende Selbständigkeit nachdrücklich zu betonen.

Worauf es uns bei der Organisation einer selbständigen Reichsarbeiterstatistik demnach anzukommen scheint, ist: das mit ihrer Pflege betraute Organ von einer Unterstützung durch die Organe der Einzelstaaten möglichst unabhängig zu machen, im besonderen alles zu vermeiden, was geeignet ist, die betreffende Reichsbehörde in Konkurrenz mit den Landesbehörden zu bringen.

Betrachten wir unter besonderer Berücksichtigung dieser Forderung zunächst, was an positiven Vorschlägen für die Organisation einer selbständigen Arbeiterstatistik gemacht worden ist, so kommen deren für uns im wesentlichen drei [1]) in Frage, nämlich:

1) Der Schoenbergsche Vorschlag vom Jahre 1871,
2) Der im Winter 1899 von Seiten der sozialdemokratischen Fraktion des deutschen Reichstags eingebrachte Antrag Albrecht u. Gen.,
3) Die von der neubegründeten „Gesellschaft für soziale Reform“ in ihrer Ausschusssitzung vom 16. März 1901 angenommenen Leitsätze.

---

[1]) Auf einen am 12. Dezember 1898 von der freisinnigen Vereinigung eingebrachten Antrag „Pachnike-Rösicke“, betr. die Errichtung eines Reichsarbeitsamts einzugehen, liegt für uns keine Veranlassung vor, da derselbe nur ganz allgemein gehalten war. Er lautete: „Der Reichstag wolle beschliessen, den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, dahin zu wirken, dass ein Reichsarbeitsamt errichtet werde, welchem die Untersuchung und Feststellung der Arbeiterverhältnisse im Deutschen Reiche unter Zuziehung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern obliegt.“

Was zunächst den Schoenbergschen Vorschlag v. J. 1871 betrifft, so ist es natürlich nicht möglich, dessen eingehende Begründung hier ausführlich wiederzugeben; vielmehr muss es genügen, Schoenbergs Gedankengang nur mit einigen Worten kurz zu skizzieren. — Danach ist etwa das Folgende zu sagen:

Erfüllt von den hohen Erwartungen, die man an die Gründung des neuen Deutschen Reiches zu knüpfen berechtigt sei, bezeichnet es Schoenberg als eine der wichtigsten Aufgaben des Reiches, mit zur Lösung der „Europa bedrohenden, sog. sozialen Frage" beizutragen, die sich ihm im wesentlichen als Arbeiterfrage darstellt. Ist nun die genaue Kenntnis der wirklichen Lage der arbeitenden Klasse wie der Ursachen der vorhandenen Übelstände die notwendige Voraussetzung einer solchen Lösung, diese Voraussetzung aber noch nicht erfüllt, so folgt daraus die Notwendigkeit, diesbezügliche Feststellungen vorzunehmen, und zwar als eine Pflicht, nicht etwa der Einzelstaaten, sondern des Reiches, da wir es nicht mit einer preussischen, badischen oder bayerischen, sondern mit einer deutschen Volkswirtschaft zu thun haben.

Da jene Feststellungen aber nicht nur eine vorübergehende, sondern eine dauernde Aufgabe des Reiches bilden, bedarf es zu ihrer Erfüllung ständiger Reichsorgane; und zwar müssen sich diese Organe als besondere Reichsämter darstellen. „Denn", sagt Schoenberg, „die allgemeinen statistischen Bureaus mit ihrem Sitze an den Zentralpunkten der Reichsverwaltung reichen ihrer ganzen Organisation nach zu jenem Zweck nicht hin. Selbst wenn man sie vermehren und ihre Organisation ändern wollte, so würde die Vereinigung dieser Erhebungen mit anderen in einem Bureau die Sache nur gefährden, der neuen Organisation auch nicht die Entwicklung geben, die sie haben muss. — Der Umfang der Erhebungen ist so bedeutend, dass sie vollkommen die Thätigkeit besonderer Ämter ausfüllen. Aus gleichen Gründen kann diese Arbeit nicht als eine neue, den schon vorhandenen Verwaltungsbeamten übertragen werden."

Erwähnen wir endlich, dass Schoenberg auch die Notwendigkeit persönlicher, an Ort und Stelle durch besonders qualifizierte und privilegierte Beamte vorgenommener Erhebungen betont, so wird man die von ihm vorgeschlagene Organisation der Arbeiterstatistik als eine durchaus logische und notwendige bezeichnen müssen. Dieselbe besteht nun darin, dass das Reich in bestimmte Bezirke geteilt und für jeden (mit einer Bevölkerung von etwa 250 000 Seelen) ein besonderes Arbeitsamt errichtet wird. — Je 8 solcher Ämter werden sodann einem Oberamt unterstellt, und wird ihnen allen als oberste Behörde ein Zentralamt[1]) übergeordnet. Hinsichtlich des Personals wird nur bemerkt, dass

[1]) Dasselbe war von Sch. als eine Abteilung des damaligen Reichskanzleramts gedacht. Statt dessen würde heute wohl auch für Sch. das Reichsamt des Innern in Frage kommen.

dasselbe bei den einzelnen Arbeitsämtern aus einem Dirigenten (Amtmann), 2 Sekretären und den nötigen Schreibern zu bestehen habe.

Soll nun auch die Pflege einer umfassenden und fortlaufenden Arbeiterstatistik die Hauptaufgabe jener Arbeitsämter bilden, so soll ihre Thätigkeit doch nicht darauf beschränkt bleiben. Vielmehr fasst Sch. als weitere Aufgaben für sie ins Auge: die Überwachung der vom Reiche zu erlassenden Arbeiter(schutz)-gesetze wie überhaupt die Forderung von Reformen im Interesse der Arbeiter.

Indem wir uns vorbehalten, auf diese Schoenbergschen Vorschläge weiter unten zurückzukommen, begnügen wir uns, hier nur zweierlei zu betonen, nämlich: 1) dass — wie vorhin schon erwähnt — auch Schoenberg mit der Pflege der Arbeiterstatistik ein besonderes Reichsamt betraut wissen will, 2) dass — wenigstens soweit es sich lediglich um die statistische Aufgabe handelt — bei dem Schoenbergschen Plane jegliche Konkurrenz zwischen Reichs- und Landesbehörden, wie sie besonders von Herrn v. Scheel als bedenklich bezeichnet wurde, durchaus vermieden ist.

Der Pflege der Arbeiterstatistik als der Aufgabe einer besonderen Reichsbehörde begegnen wir auch in dem, an zweiter Stelle erwähnten Vorschlag, dem von der sozialdemokratischen Fraktion des Reichstags eingebrachten Antrag Albrecht u. Gen. — Jedoch wird der Pflege der Arbeiterstatistik hier eine entschieden andere Stellung angewiesen als bei Schoenberg, wie sich denn überhaupt jener sozialdemokratische Antrag von dem Schoenbergschen nicht unwesentlich unterscheidet. — Ist dieser nämlich in erster Linie von dem Wunsche nach einer gründlichen Aufhellung aller auf die Lage der Arbeiter bezüglichen Verhältnisse diktiert, so zielt der sozialdemokratische Antrag darauf ab, durch eine Regelung der gewerblichen Arbeit auf die Gestaltung der Arbeiterverhältnisse selbst Einfluss zu gewinnen.[1])

Zu diesem Zweck sollen Arbeitsämter (für jeden Bezirk einer höheren Verwaltungsbehörde je eines) errichtet werden, die als oberster Behörde einem Reichsarbeitsamt[2]) unterstellt werden, um von diesem Vorschriften und Anweisungen über ihre dienstlichen Verrichtungen zu erhalten. Unter den Aufgaben dieses Reichsarbeitsamts[3]) wird an erster Stelle erwähnt:

> Der Erlass von Vorschriften zum Schutze für Gesundheit und Leben der in gewerblichen Betrieben aller Art, einschliesslich der Heimarbeit, des Handels und

---

[1]) Noch deutlicher geht dies aus zwei Vorläufern des sozialdemokratischen Antrags aus den Jahren 1877 und 1885 hervor. — Danach sollten die geplanten Arbeitskammern nämlich u. a. zur Festsetzung von Minimallöhnen befugt sein.

[2]) Im Folgenden kurz mit R. A. A. bezeichnet.

[3]) Dr.-S. des Deutschen Reichstags, 10. Leg., I. Sess. 1898/1900, No. 465.

Verkehrs, der Land- und Forstwirtschaft, der Fischerei und Schifferei sowie des Bergbaus gegen Entgelt beschäftigten Personen.

Ferner:

Die Anordnung und Oberleitung von Erhebungen über die Lohn-, Arbeits- und Lebensverhältnisse der genannten Personen. Die Herausgabe und Veröffentlichung von Berichten über die stattgehabten Erhebungen, die Zusammenstellung der Jahresberichte der Arbeitsämter über ihre Thätigkeit, die Herausgabe von Veröffentlichungen über die Bewegung des Arbeitsmarktes (Streiks und Arbeiteraussperrungen), der Arbeitslöhne, Arbeitsvermittelung und ähnliche soziale Einrichtungen.

Als Aufgaben der einzelnen Arbeitsämter werden genannt:

Ausführung der Anweisungen und Anordnungen des R. A. A., Aufsicht über die oben erwähnten Betriebe nach den gesetzlichen Vorschriften und den Anordnungen des R. A. A. und der Organe der Unfallversicherungsgenossenschaften. — Einrichtung des Arbeitsnachweises in den Grenzen des Arbeitsamtsbezirks, Errichtung von Einigungsämtern, Veröffentlichung eines Jahresberichts über seine amtliche Thätigkeit. Endlich: Einberufung der Sitzung der Arbeitskammer und Leitung derselben durch den als Leiter des Arbeitsamtes fungierenden Arbeitsrat.

Ein jedes Arbeitsamt soll nämlich zu seiner Unterstützung noch eine, aus mindestens 50 Mitgliedern bestehende Arbeitskammer erhalten, die innerhalb ihres Bezirks das Recht hat, Untersuchungen anzustellen über: Gehälter, Löhne, Arbeitsart und Arbeitsdauer, Lebensmittel- und Mietpreise, über die Wirkung von Verordnungen und Gesetzen, insbesondere von Handelsverträgen, Zöllen, Steuern und Abgaben; ferner Beschwerden und Missstände im gewerblichen Leben zur Kenntnis des R. A. A., der Landeszentralbehörden und der gesetzgebenden Körperschaften zu bringen, Anträge an dieselben zu stellen, sowie Gutachten abzugeben.

Was nun die Bildung der genannten Körperschaften betrifft, so bleibt — nach § 1 des sozialdemokratischen Entwurfs — die Organisation der obersten Arbeitsbehörde, des R. A. A., der gesetzlichen Regelung vorbehalten. Dagegen werden hinsichtlich der Zusammensetzung der einzelnen Arbeitsämter bestimmte Vorschläge gemacht.

Danach wird die Arbeitskammer eines jeden Bezirks aus mindestens 50 Personen gebildet, die auf Grund gleichen, allgemeinen und geheimen Stimmrechts auf die Dauer von 5 Jahren, zur Hälfte durch die grossjährigen Betriebsleiter, zur anderen

Hälfte durch die grossjährigen, gegen Entgelt beschäftigten Personen des Bezirks gewählt werden (§ 13). Abweichend hiervon ist die Bildung der Arbeitsämter geregelt. — Während hier nämlich nur die Hilfsbeamten (mindestens zwei) gewählt werden, und zwar von der Arbeitskammer (zur Hälfte von den Vertretern der Betriebsleiter, zur Hälfte von den Vertretern der Arbeitnehmer), und auf die Dauer von 5 Jahren, wird der als Leiter des Amts fungierende Arbeitsrat ernannt, und zwar von der Zentralbehörde desjenigen Bundesstaates, in dem das Arbeitsamt seinen Sitz hat.

Ausserdem sind für die Beurteilung des von sozialdemokratischer Seite angeregten Organisationsplanes aber auch die folgenden Bestimmungen von Wichtigkeit:

1. das R. A. A. beruft alljährlich einmal Vertreter der Arbeitsämter und der Arbeitskammern, und zwar von letzteren mindestens je einen Vertreter der Betriebsleiter und der gegen Entgelt beschäftigten Personen, die jede Klasse der Arbeitskammer aus ihrer Mitte erwählt, zu einer Tagung, in der die zu lösenden Aufgaben beraten werden (§ 3),
2. der Vorsitzende der Arbeitskammer ist verpflichtet, diese mindestens alle 3 Monate einmal zu einer Sitzung zusammenzuberufen; er muss dieselbe zu einer ausserordentlichen Sitzung einberufen, sobald mindestens ein Drittel der Arbeitskammer mit Angabe des Gegenstandes, über den verhandelt werden soll, darauf anträgt (§ 22),
3. die Mitglieder der Arbeitskammer erhalten für die Sitzungen, welchen sie beiwohnen und für die Zeitversäumnis, welche die im Auftrage des Arbeitsamts oder der Arbeitskammer ausgeführten Beratungen und Arbeiten beanspruchen, Entschädigungen und Ersatz der Reisekosten, ebenso für die Teilnahme an den Verhandlungen der vom R. A. A. einberufenen Tagung und der Einigungsämter (Art. IV. § 27)...
4. „soweit nach den §§ 105a—105i, 115—119b, 120a—120e, 134—139a, 154 und 154a der Gewerbeordnung den höheren Verwaltungsbehörden Aufgaben zugewiesen sind, geht die Wahrnehmung dieser Aufgaben nach der Errichtung der Arbeitsämter auf diese über. — Soweit nach den Vorschriften der Gewerbeordnung die unteren Verwaltungsbehörden bestimmte Aufgaben zu erfüllen haben, treten diese Behörden in dasselbe Verhältnis zu den Arbeitsämtern, in dem sie vor Errichtung desselben zu der höheren Verwaltungsbehörde ihres Bezirks gestanden haben,“
5. ausser dem R. A. A. hat nach § 9 auch das einzelne Arbeitsamt das Recht, zum Schutz für Leben und Gesundheit der in den ihm unterstellten Betrieben beschäftigten

Personen Anordnungen zu erlassen und für die Nichtbefolgung derselben Geldstrafe bis zur Höhe von 300 Mk. oder Haft bis zu 6 Wochen anzudrohen und festzusetzen. — Auch kann es zur Durchführung der von ihm erlassenen Vorschriften Ordnungsstrafen bis zur Höhe von 300 Mk. oder Haft bis zu 6 Wochen verhängen,

6. das R. A. A. bildet die oberste Instanz zur Entscheidung von Beschwerden (vgl. § 10).

Obwohl dieser entschieden gross angelegte Plan, vor allem wegen seiner einheitlichen Regelung der verschiedensten, für die Arbeiter jedoch gleich wichtigen Materien Vieles für sich hat, glauben wir doch, dass nicht nur mancherlei politische Thatsachen seiner Verwirklichung im Wege stehen, sondern dass sich auch verschiedene, rein sachliche Einwände gegen ihn erheben lassen.

Was die letzteren betrifft, so scheint uns vor allem sowohl die Stellung, die der sozialdemokratische Entwurf der Pflege der Arbeiterstatistik anweist, als auch die Art ihrer Organisation keine befriedigende zu sein. Während in dem sozialdemokratischen Entwurf nämlich erst an dritter Stelle von Erhebungen arbeitsstatistischer Art die Rede ist (§ 2), sind wir vielmehr der Meinung, dass, sofern einem Arbeitsamt neben der Pflege der Arbeiterstatistik überhaupt noch andere Funktionen zugewiesen werden, jene — wie in dem Schoenbergschen Vorschlage — die Hauptaufgabe und Grundlage jeder weiteren Thätigkeit des Amtes zu bilden habe. Dazu kommt, dass die Formulierung der arbeitsstatistischen Aufgabe zum mindesten nicht klar erkennen lässt, ob nur je nach Bedürfnis, d. h. nur gelegentlich Arbeiterstatistik getrieben werden soll oder ob — und auch das halten wir mit Sch. für absolut notwendig und wichtig — an eine fortlaufende systematische Pflege der Arbeiterstatistik gedacht ist.

Endlich drittens aber fürchten wir, dass, wenn nach § 24 auch die Arbeitskammern berechtigt sind, Untersuchungen über Gehälter, Löhne, Arbeitsart und Arbeitsdauer, Lebensmittel- und Mietpreise u. dgl. anzustellen, dies nicht nur zu einer Zersplitterung der für die Zwecke der Arbeiterstatistik verfügbaren Kräfte, sondern auch zu einer Disparität der arbeitsstatistischen Ergebnisse führen könnte. Dies Letztere nämlich deshalb, weil die Mitglieder der Arbeitskammer bei den aus eigener Initiative veranstalteten Untersuchungen an keinerlei Vorschriften von Seiten des einzelnen Arbeitsamts oder des R. A. A. gebunden sind, ohne eine sachgemässe Anlage derartiger Untersuchungen aber — und irgend welche Garantien sind für eine solche doch nicht ohne weiteres vorhanden — die gewonnenen Resultate möglicherweise nur sehr bedingten Wert haben.

Zahlreicher noch als diese rein sachlichen Bedenken dürften jedoch die der Durchführung des sozialdemokratischen Entwurfs entgegenstehenden politischen Momente sein.

Indem wir uns darauf beschränken, von ihnen hier nur die wichtigsten hervorzuheben, verweisen wir vor allem auf die durch den Entwurf geschaffene, nicht unbeträchtliche Ausdehnung der Reichsgewalt auf Kosten der Einzelstaaten.

So kommt die diesen bisher zustehende Ernennung der Gewerbeinspektoren, deren Funktionen von den Arbeitsämtern übernommen werden sollen, in Fortfall; desgleichen die den Einzelstaaten auf Grund der §§ 105 h (Ausnahmen, betr. die Bestimmungen über die Sonntagsruhe), 120 d, e (Anordnung von Sicherheitsmassregeln) der Gewerbeordnung zustehenden verwaltungsrechtlichen Befugnisse.

Eine Ausdehnung der Reichsgewalt auf Kosten der Einzelstaaten muss ferner in den Bestimmungen des § 7 des sozialdemokratischen Entwurfs erblickt werden, wonach die unteren Verwaltungsbehörden, soweit sie nach den Vorschriften der Gewerbeordnung bestimmte Aufgaben zu erfüllen haben, nunmehr zu dem Arbeitsamt ihres Bezirks in dasselbe Verhältnis treten, in dem sie bis dahin zu der höheren Verwaltungsbehörde ihres Bezirks gestanden haben.

Im Hinblick auf ihre Durchführung wenig aussichtsvoll erscheinen auch die Bestimmungen der §§ 2 und 9, sofern danach neben dem R. A. A. auch noch die einzelnen Arbeitsämter das Recht haben sollen, nicht nur Arbeiterschutzbestimmungen zu erlassen, sondern auch für deren Nichtbefolgung Ordnungsstrafen bis zur Höhe von 300 Mk. oder 6 Wochen Haft zu verhängen.

Ein Moment für sich bildet das Streben des sozialdemokratischen Antrags, in den Entwurf Materien einzubeziehen, die — wenn auch noch keine endgültige und völlig befriedigende — doch bereits eine Regelung, und zwar in anderer Weise gefunden haben. Wir rechnen dahin — abgesehen von der bereits erwähnten, völligen Neugestaltung der Gewerbeinspektion — die Organisation der Arbeitsnachweise und der Einigungsämter. Hinsichtlich der letzteren begnügen wir uns auf die letzte Novelle zum Gewerbegerichtsgesetz zu verweisen.

Was aber die Frage der Arbeitsnachweise betrifft, so halten wir, so sehr wir auch eine mögliche Zentralisation derselben für nötig und erstrebenswert ansehen, es doch weder für thunlich, noch für aussichtsvoll, hier in eine Bewegung einzugreifen, die in erfreulicher Zunahme begriffen ist und besonders in Süddeutschland (Württemberg) bereits namhafte Erfolge aufzuweisen hat.

Ein letztes Bedenken endlich erweckt in uns die Grösse des geforderten Apparats und die Höhe der notwendigerweise damit verknüpften Kosten. — Wir haben dabei nicht die auch von uns für durchaus zweckmässig erachtete Errichtung mehrerer Arbeitsämter, sondern lediglich die Organisation der Arbeitskammern im Auge, deren Mitgliederzahl — dies aber auch aus rein praktischen Gründen — uns viel zu gross erscheint. — Soll nämlich für jeden Bezirk einer höheren Verwaltungsbehörde ein

Arbeitsamt errichtet (§ 4), jedem Arbeitsamt aber wieder eine Arbeitskammer beigegeben werden (§ 12), so würden bei einer Gesamtzahl von 58 höheren Verwaltungsbehörden im Ganzen also 58 Arbeitskammern zu errichten sein. — Setzt sich nun eine jede Arbeitskammer nach § 12 aus mindestens (!) 50 Mitgliedern zusammen, so ergäbe sich ein Gesamtpersonal von 2900 Kammermitgliedern, die nach § 22 jährlich zu mindestens vier Sitzungen zusammentreten. Von diesen 2900 Personen vereinigen sich nach § 3 zu einer einmaligen besonderen Tagung noch ausserdem 116 Personen. Sollen nun die Mitglieder der Arbeitskammer — nach § 26 — für die Sitzungen, denen sie beiwohnen (und für die Zeitversäumnis, welche die im Auftrage des Arbeitsamts oder der Arbeitskammer ausgeführten Beratungen und Arbeiten beanspruchen), ebenso für die Teilnahme an den Verhandlungen der vom R. A. A. einberufenen Tagung (§ 3) (und der Einigungsämter) Entschädigungen und Ersatz der Reisekosten erhalten, so ist leicht einzusehen, dass die daraus erwachsenden Verwaltungskosten eine sehr beträchtliche Höhe erreichen würden.

Wenden wir uns endlich den erst jüngst von Seiten der „Gesellschaft für soziale Reform“ gemachten Vorschlägen zu, so können wir uns insofern kurz fassen, als es sich bei ihnen nicht, wie bei dem sozialdemokratischen Antrag, um einen bis ins Einzelne ausgearbeiteten Gesetzentwurf, sondern vorerst nur um die Aufstellung gewisser Grundgedanken handelt. — Dieselben lauten:

1. Es ist durch Gesetz ein Reichsarbeitsamt zu errichten mit folgenden Aufgaben:
   a) Feststellung und Klarlegung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der Lohnarbeiter und der ihnen gleichstehenden Angestellten zum Zwecke der Gesetzgebung und Verwaltungsthätigkeit, wie z. B. der Zahl der Arbeiter und der Arbeiterkategorien, der Löhne, Arbeitszeiten und sonstigen Arbeitsbedingungen, hygienischen und sittlichen Zustände, der Ernährung, Wohnung, Erziehung, Arbeiterbudgets und ihrer Familienverhältnisse;
   b) Ermittelung des Verhältnisses der Arbeiter zu den Arbeitgebern, der Thätigkeit der Arbeiterausschüsse, der Wirksamkeit der Gewerbegerichte und Einigungsämter, von Ursachen, Verlauf, Beendigung und Folgen von Streiks und Aussperrungen, der Lage und der Thätigkeit der Organisationen der Arbeiter und der Arbeitgeber;
   c) Fortlaufende Beobachtung der Wirkung der Arbeiterschutz- und Versicherungsgesetze auf die Lage der Arbeiter und der Unternehmer.
   d) Vorschläge an den Reichskanzler auf Grund der Ergebnisse der oben erläuterten Thätigkeit.

2. Das Reichsarbeitsamt bildet ein selbständiges Amt, wie z. B. das Reichspatentamt, das Kaiserl. Stat. Amt. Es hat einen eigenen Direktor, die nötigen ständigen Mitglieder und Hülfsarbeiter. Zu den ständigen Mitgliedern gehört ein Vertreter des Kaiserl. Stat. Amts. Es untersteht dem Staatssekretär des Reichsamts des Inneren.
3. Dem Reichsarbeitsamt wird ein Beirat beigegeben, bestehend aus 36 Personen, welche vom Reichskanzler möglichst auf Grund von Vorschlägen der Beteiligten zu $^1/_3$ aus Arbeitgebern, zu $^1/_3$ aus Arbeitnehmern, zu $^1/_3$ aus unparteiischen Sachverständigen ernannt werden. Dieser Beirat hat sowohl bei Aufstellung des generellen Arbeitsplans wie bei den einzelnen Erhebungen als sachverständiges Organ zu dienen.
4. Das Reichsarbeitsamt ist befugt, zur Erledigung seiner Aufgaben die Behörden der Einzelstaaten zu requirieren, die dem Ansuchen stattzugeben haben. Es ist ferner befugt, von Arbeitgebern und Arbeitnehmern schriftliche Auskunft zu fordern, welche nicht verweigert werden darf.
5. Die Resultate der Untersuchungen des Reichsarbeitsamts werden veröffentlicht. Ausserdem giebt das Amt eine Zeitschrift heraus, welche das wichtigste Material zur Beurteilung der Lage der Arbeiter enthält, wie die Labour Gazette u. a.

Sollen wir aus diesen Leitsätzen kurz dasjenige hervorheben, worauf es uns bei Erörterung des fraglichen Problems vor allem anzukommen scheint, so erblicken wir dasselbe:

1. darin, dass die Errichtung eines besonderen Reichsamts gefordert wird,
2. dass dessen Aufgabe im wesentlichen als eine statistische (im weiteren Sinne des Worts) gedacht wird,
3. dass man es vermieden hat, für das Amt verwaltungsrechtliche Befugnisse zu beanspruchen, die es in Konkurrenz mit den Landesbehörden bringen würden,
4. dass das Amt auf dem Wege der Gesetzgebung begründet werden soll,
5. dass man dem Amt, um ihm die „zu einer fruchtbringenden Arbeit notwendige Fühlung mit dem praktischen Leben“ zu geben, einen Beirat zur Seite stellen will.

So sehr aber auch wir die Berücksichtigung dieser Grundgedanken bei Errichtung eines R. A. A. für nötig erachten, so

[1]) Diese Bestimmungen decken sich fast vollkommen mit den Vorschlägen, die der verdiente Herausgeber der „Sozialen Praxis“, E. Franke, bereits in No. 38 des VII. Jahrganges dieser Zeitschrift (23. Juni 1898) bezüglich eines „Reichsamts für Arbeiterstatistik in Deutschland“ gemacht hat; nur dass Franke auf die Errichtung eines Beirats verzichtet, dafür aber vorschlägt, Arbeitgeber und Arbeiter mit beratender Stimme zu den Arbeiten des R. A. A. selbst heranzuziehen.

können wir uns doch hinsichtlich einiger Einzelheiten mit den Vorschlägen der „Gesellschaft für soziale Reform“ nicht einverstanden erklären bezw. glauben wir, dass über dieselben noch hinauszugehen wäre.

Vor allem sind wir der Ansicht, dass ein Arbeitsamt für das ganze Reich auch beim besten Willen nicht in der Lage ist, den an dasselbe gestellten Anforderungen völlig zu genügen; und zwar selbst dann nicht, wenn es gelänge, in das betr. Gesetz einen Passus aufzunehmen, nach dem das R. A. A. befugt wäre, zur Erledigung seiner Aufgaben die Behörden der Einzelstaaten zu requirieren[1]) (vergl. Ziffer 4).

Auch wenn dies geschähe, träfe nämlich u. Er. auch heute noch völlig das zu, was Schoenberg gegen die Verwendung der allgemeinen statistischen Bureaus für die Zwecke der Arbeiterstatistik bereits vor 30 Jahren geltend machte, und was von uns oben bereits im Wortlaut mitgeteilt worden ist.

Sind wir danach aber genötigt, für die Organisation der Arbeiterstatistik gleich Schoenberg die Errichtung einer Mehrzahl von Arbeitsämtern zu fordern, so würden wir doch — anders als er — vorschlagen, Zahl und Verteilung dieser Arbeitsämter nicht von einer bestimmten Bevölkerungszahl abhängig zu machen, sondern, wie es jener sozialdemokratische Entwurf plante, soviel Arbeitsämter zu begründen als höhere Verwaltungsbehörden vorhanden sind, und die Ämter derjenigen Bezirke, die eine besonders hohe Ziffer erwerbsthätiger Personen bezw. gewerblicher Betriebe aufweisen, nur mit einem entsprechend grösseren Beamtenpersonal auszustatten.

Wie Herr v. Berlepsch seinem R. A. A. einen Beirat zur Unterstützung beigeben will, würden wir — ähnlich dem sozialdemokratischen Entwurf — aber auch jedem Arbeitsamt einen solchen Beirat zur Seite stellen, der sich ebenfalls auf Grund gleicher und direkter Wahlen zur Hälfte aus Vertretern der Arbeitgeber, zur anderen aus solchen der Arbeitnehmer zusammenzusetzen hätte.

Endlich sei noch auf einen, allerdings untergeordneten Punkt verwiesen, in dem wir mit der von Herrn v. Berlepsch vertretenen Auffassung nicht übereinstimmen. Anders als er möchten wir nämlich das sub d) seiner Leitsätze erwähnte Recht des

---

[1]) Ob übrigens die Einzelstaaten geneigt sein würden, ihre Behörden — und unter ihnen doch wohl vor allem die statistischen Ämter — den jeweiligen Bedürfnissen des R. A. A. dienstbar zu machen, erscheint uns zweifelhaft, da sich Requisitionen von Seiten des R. A. A. wahrscheinlich ziemlich häufig nötig machen würden. Eine Befürchtung dieser Art suchte Herr v. Berlepsch in jener Ausschusssitzung vom 16. März 1901 zwar mit dem Hinweis auf den Staatssekretär des Innern zu entkräften, der einer übermässigen Inanspruchnahme der bundesstaatlichen Behörden durch das R. A. A. ja sofort vorbeugen könne. Allein es ist doch fraglich, ob das R. A. A. auch dann noch in der Lage wäre, den ihm gestellten Aufgaben zu genügen.

R. A. A., dem Reichskanzler auf Grund der gewonnenen statistischen Ergebnisse Vorschläge zu machen, diesem genommen und lediglich dem Reichsarbeitsrat bezw. auch den einzelnen Arbeitsräten zugestanden wissen; und dies, um auch nur den Schein, es handle sich bei der Thätigkeit des R. A. A. um irgendwelche Tendenzstatistik, von vornherein auszuschliessen.

Als eine besondere Schwierigkeit verbleibt für die Organisation der Arbeiterstatistik in Form eines selbständigen R. A. A. freilich noch die von dem sozialdemokratischen Entwurf nicht beantwortete, in den Berlepschschen Sätzen nur flüchtig berührte Frage nach dem Verhältnis des R. A. A.: a) zu den Organen des Reiches, die bereits Arbeiterstatistik treiben bezw. infolge der ihnen zu Gebote stehenden Quellen zur Lösung bestimmter arbeitsstatistischer Aufgaben besonders geeignet erscheinen, b) zu denjenigen Verwaltungszweigen der Einzelstaaten, hinsichtlich deren die Einzelstaaten entweder völlig selbständig sind oder für welche das Reich doch nur in beschränktem Masse zuständig ist.

Was das Letztere betrifft, so erachten wir uns zu einem Urteil darüber nicht für kompetent und halten es deshalb auch für zwecklos, irgend welche Erwägungen darüber anzustellen, ob oder wie die durch jenes Verhältnis begründeten Schwierigkeiten gelöst werden könnten.

Nur soviel sei bemerkt, dass, wenn sich zwischen den einzelnen Bundesstaaten in dieser Hinsicht und zwar zu Gunsten einer allgemeinen Reichsarbeiterstatistik eine Einigung nicht erzielen liesse, gewisse Betriebe und Personenkategorien eben bis auf weiteres der statistischen Thätigkeit des Reichsarbeitsamtes vorenthalten bleiben müssten.

Was aber das Verhältnis des R. A. A. zu anderen Organen des Reiches betrifft, die entweder bereits Arbeiterstatistik treiben oder aber zur Pflege derselben besonders geeignet erscheinen, so sind hier wieder zu unterscheiden:

a) solche, die in derselben Weise wie das R. A. A. vom Reichsamt des Inneren ressortieren (K. St. A., R. V. A. und andere),
b) solche, die sich als selbständige Reichsämter darstellen (Reichsmarineamt u. s. w.).

Während die Schwierigkeit im ersten Falle in der Abgrenzung der den einzelnen Ämtern zufallenden Arbeitsgebiete bestehen würde, wäre sie im anderen in der Frage gelegen, ob bezw. inwieweit dem R. A. A. innerhalb eines anderen Ressorts eine selbständige (arbeitsstatistische) Thätigkeit zugestanden werden soll.

Sind diese Schwierigkeiten sonach auch verschiedener Art, so glauben wir doch, dass dieselben auf die gleiche Weise zu lösen wären; nämlich dadurch, dass man, dem österreichischen

Vorbilde folgend, je 1 Vertreter der verschiedenen Reichsbehörden als ständige Mitglieder des vom Leiter des R. A. A. präsidierten Reichsarbeitsrats — nicht des R. A. A., wie es v. Berlepsch hinsichtlich des Vertreters des K. St. A. vorschlägt — delegiert und alles Weitere der mündlichen Verständigung der Betreffenden überlässt.

Sollen wir nach dem Gesagten endlich auch die von uns geltend gemachten Vorschläge genauer zu formulieren suchen, so würden wir den nachstehenden Entwurf als geeignete Grundlage für eine weitere Erörterung der Frage nach der Organisation einer deutschen Reichsarbeiterstatistik glauben ansehen zu dürfen.

§ 2. Gesetzentwurf, betr. die Gründung eines arbeitsstatistischen Reichsamts (Reichsarbeitsamts).

§ 1.

Zur Feststellung und Klarlegung der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Lohnarbeiter und der ihnen gleichstehenden Angestellten sind arbeitsstatistische Daten systematisch zu erheben, zu verarbeiten sowie periodisch zu veröffentlichen.

Es ist ausserdem von dem in § 2 genannten Reichsarbeitsamt eine periodisch erscheinende Zeitschrift herauszugeben, die rasch und zuverlässig über alle wichtigen Erscheinungen des inländischen und ausländischen Arbeitsmarktes, der Arbeiterbewegung und Arbeitergesetzgebung, Einrichtungen der Arbeiterfürsorge, der Thätigkeit der Einigungsämter und Schiedsgerichte u. s. w. zu berichten hat.

§ 2.

Zur Erfüllung der in § 1 bezeichneten Aufgaben werden Arbeitsämter errichtet, und zwar für jeden höheren Verwaltungsbezirk jedes Bundesstaates je ein Arbeitsamt.

Diesen Arbeitsämtern wird als Centralbehörde ein Reichsarbeitsamt übergeordnet, das dem Staatssekretär des Reichsamts des Inneren untersteht.

Die erforderliche Anzahl von Beamten und sonstigen Hülfsorganen ist vom Reichskanzler zu ernennen.

§ 3.

Die den einzelnen Arbeitsämtern zufallenden Feststellungen werden nach Gegenstand und Plan vom Reichsarbeitsamt angeordnet und unterliegen dessen Oberleitung.

§ 4.

Sollen Erhebungen hinsichtlich solcher Betriebe angestellt werden, welche der selbständigen Verwaltung eines Bundesstaates

unterstehen oder dem Wirkungskreise eines anderen selbständigen Reichsamts angehören, so ist dafür die Zustimmung des betr. Bundesstaates bezw. des Staatssekretärs des betr. Reichsamts erforderlich.

§ 5.

Die Auskünfte, welche aus Anlass der arbeitsstatistischen Erhebungen auf Grund dieses Gesetzes verlangt werden, sind seitens der hierzu Aufgeforderten genau und wahrheitsgemäss zu liefern.

Den Organen des R. A. A. bezw. der Arbeitsämter ist zum Zweck der ihnen obliegenden Erhebungen die Einsichtnahme in die Arbeiterverzeichnisse, Lohnlisten u. s. w. zu gestatten. Denselben ist auch jederzeit, in der Nacht jedoch nur während des Betriebs, der Eintritt in die Arbeitsräume und die übrigen zum Betriebe gehörigen Räumlichkeiten (einschliesslich etwaiger Arbeiterwohn- oder Unterkunfts-räume) zu gewähren.

Die Berufsgenossenschaften können für die vom R. A. A. benötigten Auskünfte in derselben Weise wie vom R. V. A. in Anspruch genommen werden.

Die Behörden der Einzelstaaten wie deren Aufsicht unterstellte öffentlich-rechtliche Korporationen können um die für die Thätigkeit des R. A. A. erforderliche Unterstützung ersucht werden.

§ 6.

Für Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 5, Abs. 1. können vom R. A. A. Ordnungsstrafen, in Geld bis zu 30 Mark oder Haft bis zu 8 Tagen, verhängt werden.[1])

Der Verhängung einer Ordnungsstrafe hat die Androhung derselben voranzugehen.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 5, Abs. 2, werden, sofern dieselben nicht dem Thatbestand einer nach dem Strafgesetzbuch schwerer zu ahndenden Strafe begründen, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft.

§ 7.

Die Geheimhaltung der aus Anlass der arbeitsstatistischen Erhebungen zur Kenntnis der Beamten und Angestellten des R. A. A. (der Arbeitsämter) gelangenden Betriebs- und Geschäftsverhältnisse, technischen Einrichtungen u. dergl. ist strenge Amtspflicht der betr. Personen, auch über die Dauer ihrer amtlichen Eigenschaft hinaus.

Die Verletzung dieser Amtspflicht wird mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten bestraft.

---

[1]) Dies Strafmass ist nur gewählt in Rücksicht auf R. Gew. O. § 149, Ziffer 7. — Sonst dürfte eine höhere Strafe wohl angemessen sein (vgl. den österreichischen Entwurf).

§ 8.

Für die in § 6, Abs. 3 und § 7 bezeichneten Zuwiderhandlungen sind die ordentlichen Gerichte zuständig.

§ 9.

Zur Unterstützung des R. A. A. wie der einzelnen Arbeitsämter wird dem ersteren ein Reichsarbeitsrat (R. A. R.), jedem Arbeitsamt je ein Arbeitsrat beigegeben. Der R. A. R. wird gebildet aus dem Leiter des R. A. A. als Vorsitzenden, aus je einem Vertreter der übrigen Reichsämter und aus 30 weiteren Mitgliedern, welche bestehen zu einem Drittel aus Arbeitgebervertretern, zu einem Drittel aus Arbeitnehmervertretern, zu einem Drittel aus fachmännisch gebildeten Personen. Die Betreffenden sind vom Reichskanzler zu ernennen, und zwar die Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer aus der Mitte der Arbeitsräte.

§ 10.

Die Arbeitsräte werden gebildet aus dem Leiter des Arbeitsamts als Vorsitzendem und 12 Personen, welche in getrennten Wahlhandlungen auf Grund gleichen, direkten und geheimen Wahlrechts zur Hälfte von den Arbeitgebern, zur Hälfte von den Arbeitnehmern des betr. Bezirks gewählt werden.

Der (die) Gewerbeaufsichtsbeamte(n) des betr. Bezirks ist (sind) jederzeit berechtigt, an den in § 12 erwähnten Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen, und von deren Einberufung vom Vorsitzenden rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

§ 11.

Der R. A. R. wie die Arbeitsräte sind befugt:

a) Vorschläge für etwaige Untersuchungen zu machen,
b) an den Reichskanzler Anträge betr. den Erlass von Arbeiterschutzbestimmungen zu richten.

§ 12.

Der R. A. R. ist vom Leiter des R. A. A. jährlich einmal zu einer Tagung einzuberufen. Er ist zu einer ausserordentlichen Tagung einzuberufen, wenn $^2/_3$ der 30 Mitglieder des § 9 darauf antragen.

Die Einberufung der Arbeitsräte erfolgt nach Ermessen der Leiter der Arbeitsämter, in jedem Halbjahr jedoch mindestens einmal.

§ 13.

Die Mitglieder des R. A. R. wie der Arbeitsräte sind für die ihnen aus ihrer Mitgliedschaft erwachsenden Kosten und Zeitversäumnis zu entschädigen.

§ 14.

Über die Wahl der Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter, über die Geschäftsordnung des R. A. A. und der Arbeitsräte, sowie über die Höhe der auf Grund des § 15 zu leistenden Entschädigungen hat der Reichskanzler auf dem Verordnungswege das Nähere zu bestimmen.

§ 15.

Die aus der Durchführung dieses Gesetzes erwachsenden Kosten werden vom Reiche übernommen und sind in den Reichsetat einzustellen.

Literaturangabe.

Inama-Sternegg, Arbeitsstatistik, Stat. Monatsschrift, 1892.
v. Mayr, Deutsche Arbeiterstatistik, Methodologisches und Technisches, Allg. stat. Archiv, III. Jahrg. 1894.
Neumann, Unsere Kenntnis von den sozialen Zuständen u. s. w., Jahrb. für Nationalökonomie und Stat. 18. S. 278 ff.
Bücher, Die Wohnungsenquête der Stadt Basel vom 1.—19. Febr. 1889.
Schoenberg, Arbeitsämter, eine Aufgabe des Deutschen Reiches, Akademische Rede, 1871.
derselbe, Arbeitsbureaus und arbeitsstatistische Ämter, H.W.B. I. S. 970 ff.
Joachim, Institute für Arbeitsstatistik, 1890.
Coroll D. Wright, Die Organisation der arbeitsstatistischen Ämter in den Verein. Staaten von Nordamerika, Arch. f. soz. G. 1. S. 377 ff.
Zakrzewski, Die amerikanischen Arbeitsämter, Jahrb. f. Ges., 16. S. 813 ff.
V.-H. zur Stat. des Deutschen Reiches, 1894, III. S. 1 ff. „Die amtliche Arbeiterstatistik in England."
Munro, Die englische Arbeitsstatistik, Jahrb. f. Nat. 3. F. 2. S. 801.
Stephen N. Fox, Die Arbeitsabteilung des englischen Handelsministeriums, Arch. f. soz. Ges. 7. S. 307 ff.
Bowley, Die Thätigkeit der Arbeitsabteilung (Lab. Dep.) im englischen Handelsministerium, ebenda, 10. S. 298 ff.
The Labour Gazette seit 1893.
V.-H. zur Stat. des Deutschen Reiches, 1895, III. 1 ff. „Die amtliche Arbeiterstatistik in Frankreich."
Raoul Jay, Gesetz und Verordnung, betr. die Errichtung eines Arbeitsamts, Arch. f. soz. Ges. 4. S. 700 ff.
A. Fontaine, Die Publikationen des französischen Arbeitsamts in den Jahren 1892—1897, ebenda, 10. S. 474 ff.
Bulletin de l'Office du travail seit 1894.
Varlez, Das belgische Arbeitsamt, Arch. f. soz. Ges. 10. S. 957 ff.
Revue du travail seit 1894.
Bücher, Die schweiz. Arbeiterorganisationen (S. 346—382); die wirtschaftliche Interessenvertretung in der Schweiz (347 f.) i. d. Zeitschr. f. d. ges. Staatswiss. Bd. 44.
H. Scherer, Das Schweiz. Arbeitersekretariat, Akten über 1888.
R. Morf, Das Schweiz. Arbeitersekretariat, Schweiz. Blätter f. Wirtsch. u. Soz.-Politik, VIII. Jahrg. I. Bd. S. 1 ff.
H. Müller, Die Leistungen des Schweiz. Arbeitersekretariats, Basel 1894.
Berghoff-Ising, Die sozialistische Arbeiterbewegung in der Schweiz, 1895.
Jahresberichte des Schweiz. Arbeitersekretariats.
V.-H. zur Stat. des Deutschen Reiches, 1896 III. „Die amtliche Arbeiterstatistik in Österreich."
Hainisch, Das arbeitsstatistische Amt, Zeitschr. f. Volkswirtsch., Soz.-Politik und Verw., 9. S. 521 ff.
Braun, Österr. Entwurf eines Gesetzes, betr. die Arbeitsstatistik, Arch. f. soz. Ges. VII. S. 306.
Soziale Rundschau, I. und II. Jahrg.
Sitzungsprotokolle des ständigen Arbeitsrates.
Stieda, Deutschlands sozial-stat. Erhebungen im Jahre 1896, Jahrb. f. Ges. Verw. und Volkswirtsch. N. F. I. Jahrg. S. 205—237.
derselbe, Die Reichsenquête über die Sonntagsarbeit, ebenda, XIII. Jahrg. S. 47—94.
Berichte über die Erhebungen der Kommission für Arbeiterstatistik.
Wörishofer, Die Aufgabe der Reichskommission für Arbeitsstat., Zeitschr. f. Staatswiss. 48. S. 476.
v. Mayr, Zur Technik der Ausbeutung berufsstat. Angaben, Allg. Stat. Arch. IV. S. 983 ff.
Die Amtlichen Mitteilungen aus den Jahresberichten der Gewerbeaufsichtsbeamten.

Spamersche Buchdruckerei, Leipzig.